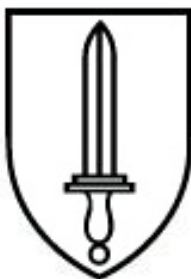


Rotes Handbuch



Coburger Convent

Stand: 1. Januar 2023

Impressum

Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e. V.
Triftstraße 1, 80538 München, 2022

Redaktion:

MICHAEL BECKER, LI im CC Hasso-Guestfalia Marburg

INGO BRESGEN, LI im CC Pomerania Halle-Aachen

Texte: © Copyright by AHCC e. V., München

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks und der Übersetzung in andere Sprachen.

ISBN XXX-X-XX-XXXXXX-X

Herstellung: bastiandruck, Föhren

Vorwort zur 5. Ausgabe des Roten Handbuches von 2022

Das Rote Handbuch (früher das Handbuch II des Handbuches des Coburger Convents) erscheint mittlerweile in der 5. Auflage. Die Neuauflage wurde erforderlich, weil das Grundwerk der Loseblattsammlung vergriffen und diese durch die im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen unübersichtlich geworden ist. Das rote Handbuch erscheint diesmal als gebundenes Werk. Es gibt des Rechtsstand zum 01.01.2023 wieder. Möge auch dieser Band des Handbuches bei den Verbandsbrüdern gute Aufnahme finden und sich als nützliche Hilfe bei der Verbandsarbeit erweisen. Der besondere Dank des Herausgebers gilt den Herren Verbandsbrüdern Michael Becker, LI im CC Hasso-Guestfalia Marburg, und Ingo Bresgen LI im CC Pomerania Halle-Aachen, die in mühsamer Detailarbeit die seit der letzten Ausgabe eingetretenen Änderungen zusammengetragen, auf Vollständigkeit geprüft und Korrektur gelesen haben.

Zum Jahresende wird es auch eine elektronische Ausgabe dieses Handbuchs geben. Es kann dann in elektronischer Form bei der Kanzlei abgerufen werden.

Berlin im SS 2022

DR. ALI MAHDI

Vorsitzer des AHCC

LUKAS WERFT

Sprecher des CC

Vorwort zur 1. Ausgabe des Handbuches II von 1976

Der Band II des Handbuches des Coburger Convents tritt an die Stelle der seit 1960 in 16 Lieferungen erschienenen Loseblattsammlung »Verfassung – Verwaltung – Entwicklung, die von Vbr. Dr. Gerhard Bergmann, Rhenania Jena zu Marburg, Neoborussia Halle zu Freiburg, vorbildlich betreut worden ist. Die Neuherausgabe wurde erforderlich, weil das Grundwerk der Loseblattsammlung vergriffen und diese durch die im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen unübersichtlich geworden ist. Dieser Teil des Handbuches sei dem Gedenken an den vor kurzem verstorbenen Schöpfer der Verfassung des CC, Vbr. Dr. Hans Eichler, Plavia-Cheruschia, Thuringia (Misnia), Verdensia, gewidmet, dessen Wirken für die DL und den CC unvergessen bleiben wird. Die Herausgeber danken Vbr. Heinz Kraus, Hercynia Prag zu Frankfurt, Franconia-Teutonia a. d. Sch. zu Regensburg, Salzburger zu Salzburg, für die redaktionelle Bearbeitung. Möge auch dieser Band des Handbuches bei den Verbandsbrüdern gute Aufnahme finden und sich als nützliche Hilfe bei der Verbandsarbeit erweisen.

Hamburg/Tübingen, im SS 1976

JÜRGEN VONMALOTTKI

Vorsitzer des AHCC

HANS-JOCHEN HASPEL

Sprecher des CC

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM.....	II
VORWORT ZUR 5. AUSGABE DES ROTEN HANDBUCHES VON 2022	III
VORWORT ZUR 1. AUSGABE DES HANDBUCHES II VON 1976	IV
INHALTSVERZEICHNIS	V
1. SATZUNGSRECHT DES COBURGER CONVENT	1
2. GESCHÄFTSORDNUNGEN	73
3. BILDUNGSANGELEGENHEITEN	121
4. FECHTANGELEGENHEITEN.....	129
5. HOCHSCHULPOLITIK	146
6. NACHWUCHSANGELEGENHEITEN	151
7. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSANGELEGENHEITEN	157
8. SPORTANGELEGENHEITEN	161
9. STUDENTENGESCHICHTE DES VERBANDES	171
10. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERBÄNDEN	193
11. VEREINSRECHT CC-NAHER INSTITUTIONEN	199
12. AKADEMISCHES VEREINSRECHT	221
13. TABELLARISCHER ANHANG	267

1. Satzungsrecht des Coburger Convent

1.1. Verfassung des Coburger Convents (CC)

1.1.1. Grundsätze des Coburger Convents

Der Coburger Convent (CC) – zu dem sich Landsmannschaften, Turnerschaften und andere zusammengeschlossen haben – betrachtet die geistige und sittliche Erziehung seiner Mitglieder als seine vornehmste Aufgabe. Er stellt folgende Grundsätze auf, die unter sich gleichwertig sind:

Ehre

Ehrenhaftes Wollen und Handeln ist uns Grundsatz echter Menschlichkeit. Es fordert: eine Lebensführung in Würde und Bescheidenheit und Eintreten für Gerechtigkeit; Achtung der Ehre jedes Menschen ohne Ansehen seiner Herkunft und seines religiösen Bekenntnisses; bewusste Toleranz gegenüber anderen Auffassungen in den Grenzen einer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung; ernstes Streben nach umfassendem Wissen und Können und nach harmonischer Entfaltung der Persönlichkeit. Wird gegen die gebotene Achtung der Ehre verstoßen, so ist Genugtuung nach Maßgabe der Ehrenordnung des CC zu fordern und zu geben.

Freiheit

Die Freiheit der Persönlichkeit ist uns höchstes Gut. Sie bedeutet: Freiheit des Gewissens, Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit des Handelns im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundrechte. Die Freiheit der Persönlichkeit kann nur bestehen in einer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung. In Treue zu ihr bekennen wir uns zur Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium.

Freundschaft

Freundschaft ist die Grundlage unserer Lebensbünde. Als offenes Bekenntnis zu ihnen tragen wir unsere Farben, fechten Bestimmungsmensuren und betreiben gemeinsam Leibesübungen. Der Geist der Freundschaft bestimmt die Selbstverwaltung unserer Bünde und die gegenseitige Erziehung der Bundesbrüder. Wir erstreben über die Grenzen des fachlichen Studiums hinaus Aufgeschlossenheit für geistige Werte und vorurteilsfreies soziales und politisches Verständnis.

Vaterland

Wir bekennen uns zur Geschichte und zum kulturellen Erbe unseres Volkes. Unser Ziel ist eine nationale Grenzen überwindende Friedensordnung. Einsatz für Heimat, Volk und Vaterland ist uns selbstverständliche Pflicht.

1.1.2. Satzung des CC

Erster Teil: Wesen und Zweck

Stück 1

Der zu Pfingsten 1951 in Coburg gebildete deutsch-akademische Verband, der sich diese Satzung gibt, beruht auf dem Zusammenschluss von Nachfolgebünden der Landsmannschaften in der Deutschen Landsmannschaft (DL) – gegr. 1868 – und der Turnerschaften im Verband der Turnerschaften auf deutschen Hochschulen (VC) – gegr. 1872.

Er führt den Namen

Coburger Convent (CC),

die Farben

Weiß-Grün-Rot-Weiß

und den Wahlspruch

Ehre – Freiheit – Freundschaft – Vaterland.

Stück 2

- (1) Die Bünde des Coburger Convents sind Lebensbünde.
- (2) Der Lebensbund wird an einer oder mehreren Hochschulen und im Verband durch seine Aktivitas (den aktiven Bund) dargestellt und vertreten.
- (3) Die Alten Herren des Lebensbundes nehmen unmittelbar oder durch Organe der neben dem Bund bestehenden Alt-Herren-Vereinigung am Bundesleben teil.
- (4) Die Alt-Herren-Vereinigungen der Bünde (AHV) sowie örtliche Vereinigungen Alter Herren auf Verbandsgrundlage (VACC) sind im Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) zusammengeschlossen. Der AHCC nimmt nach den Vorschriften dieser Satzung am Verbandsleben des CC teil.

Stück 3

Der Coburger Convent stellt sich die Aufgabe,

- (1) den freundschaftlichen Zusammenhalt seiner Mitgliedsbünde und durch sie aller Verbandszugehörigen zu pflegen;
- (2) in seinen Bünden die Grundsätze verwirklichen zu helfen, die er, aufgeschlossen für die Anforderungen der Gegenwart und wertvoller Überlieferung getreu, auf seinem Wahlspruch aufgebaut hat;
- (3) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
- (4) seine Bünde in der Erfüllung der Pflichten zu unterstützen;
- (5) die gemeinsamen Belange seiner Bünde nach außen hin zu vertreten.

Stück 4

Die Mitgliedsbünde des Coburger Convents führen zum Zeichen ihrer Zusammengehörigkeit ihren Namen mit dem Zusatz »im CC« und dürfen sich daneben als »Landsmannschaft«, »Turnerschaft« oder »Bund« bezeichnen, auch mit dem Zusatz »akademische(r)«.

Stück 5

Die Satzung bildet zusammen mit den Grundsätzen, der Pflichtenordnung und der Ehrenordnung die Verfassung des Coburger Convents.

Zweiter Teil: Die Bünde des CC

Erstes Hauptstück: Mitgliedspflichten

Stück 6

- (1) Die Bünde des CC haben die Pflicht,
 - a) ihr Eigenleben nach den Grundsätzen des Coburger Convents zu gestalten;
 - b) an den Bestrebungen des Verbandes regen und tätigen Anteil zu nehmen.
- (2) Hiernach ist es wesentliche Aufgabe der Bünde, entsprechend den Grundsätzen von Ehre, Freiheit, Freundschaft und Vaterland,
 - a) ihre Mitglieder bei der Erlangung eines Hochschulabschlusses zu unterstützen;

- b) die Persönlichkeitsbildung durch eine sittliche und eine überfachliche geistige Haltung ihrer Mitglieder und deren verantwortungsbewusste Mitarbeit in Volk und Staat zu fördern;
 - c) die Mitglieder zu einer Gemeinschaft für das ganze Leben zu verbinden;
 - d) sie für Sinn und Bedeutung des Verbandes aufzuschließen und zur Mitarbeit im Verband anzuregen;
 - e) Bestimmungsmensuren und Leibesübungen zu pflegen;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben;
 - g) ihre Mitglieder zu hochschulpolitischer Betätigung anzuhalten.
- (3) Die Mitglieder der Bünde sind auf die Verfassung des Coburger Convents (Stück 5) zu verpflichten.
- (4) Besondere Anforderungen des Verbandes ergeben sich aus der Pflichtenordnung.
- (5) Die Bünde sind verpflichtet, dem Verband Meldungen nach Maßgabe der Meldeordnung des CC/AHCC zu erstatten.
- (6) Die Bünde haben in ihren Satzungen zu bestimmen, dass die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schuldhaften Entstehen von Personen und Sachschäden aus Anlass einer Bestimmungsmensur im Sinne der Fechtordnung des CC gegen andere Teilnehmer dann unzulässig ist, wenn
- a) der Bund, dem der Schädiger angehört, eine entsprechende Regelung in seiner Satzung aufgenommen hat, und
 - b) das schädigende Verhalten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war. Bestimmungen des CC, die eine Haftung begründen, bleiben hiervon unberührt.

Stück 7

- (1) Die Bünde des CC haben an den Verband für jedes Semester einen Beitrag zu entrichten, der dem Grundbetrage nach jeweils im Haushaltsplan festgesetzt wird. Zu zahlen ist das Vielfache des Grundbetrages, das der Zahl der Aktiven und Inaktiven des Bundes entspricht.
- (2) Ein Aktiver oder Inaktiver, der mehreren Bünden des CC angehört, wird für die Berechnung des Beitrages nur bei dem Bunde gezählt, an dessen Hochschulort er das Semester verbringt. Hält er sich nicht am Ort eines seiner Bünde auf, so wird er bei seinem ersten Bunde gezählt.

- (3) Solange ein Bund mit der Zahlung des Beitrages, eines Säumniszuschlages, einer Ordnungsbuße oder einer Umlage im Rückstand ist, ruhen sein Stimmrecht und sein Antragsrecht (Stück 32 und Stück 33).

Stück 8

- (1) Die Bünde des CC unterliegen der Strafgewalt des Verbandes. Strafwürdig ist ein Bund, der gegen die Grundsätze des CC verstößt, seine Verbandspflichten grob verletzt oder das Ansehen des CC gefährdet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der CC-Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als Strafen können verhängt werden:
- a) Geldbußen;
 - b) Schriftlicher Verweis;
 - c) Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit;
 - d) Ausschluss.
- (3) Soweit es zwingende Gründe gebieten, können einem angeschuldigten Bunde gegenüber vorläufigen Maßnahmen getroffen werden (Stück 19 Absatz 2 unter f).

Zweites Hauptstück: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Stück 9

- (1) Zur Mitgliedschaft im CC sind berechtigt die Nachfolgebünde ehemaliger Landsmannschaften in der DL und ehemaliger Turnerschaften im VC, wenn sie sich in Wort und Tat zu den Grundsätzen des Verbandes bekennen und wenn ihre AHV dem AHCC angehört, gegebenenfalls auch als vertagter Bund, wenn die AHV weiterhin dem AHCC angehört. Der Wiedereintritt ausgeschiedener Bünde richtet sich nach Stück 10.
- (2) Die in Österreich ansässigen Bünde des CC sind berechtigt, ihr Verhältnis zueinander und ihre Rechtsstellung zu anderen Verbänden in Österreich eigenständig zu regeln.

Stück 10

- (1) Durch Aufnahme erwerben die Mitgliedschaft Verbindungen an einer deutschen oder deutschsprachigen Hochschule, die sich in Wort und Tat zu den Grundsätzen

des CC bekennen und nach ihrer Entstehung, Entwicklung und Verfassung, nach der Zusammensetzung ihres Bestandes an Aktiven, Inaktiven und Alten Herren und nach ihrem Geist und Ruf dafür Gewähr zu bieten scheinen, dass sie den Anforderungen des Verbandes entsprechen und neben seinen Bünden in Ehren bestehen werden. Hochschulen sind Universitäten, sonstige wissenschaftliche Hochschulen oder staatlich anerkannte Fachhochschulen, sofern sie im Verzeichnis der deutschen Rektorenkonferenz oder der österreichischen Rektorenkonferenz aufgeführt sind.

- (2) Die Aufnahme ist davon abhängig, dass die Alten Herren der Verbindung in einer AHV zusammengeschlossen sind und dass diese gleichzeitig dem AHCC beitriff und ihre Mitglieder zur Mitgliedschaft bei einer VACC verpflichtet. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

Stück 11

- (1) Die Aufnahme ist zunächst nur vorläufig. Die endgültige Aufnahme ist davon abhängig, dass der aufgenommene Bund sich bewährt und seine Auflagen erfüllt. Die Wartezeit beträgt ein Jahr von Pfingsten zu Pfingsten. In begründeten Fällen kann sie für eine längere Frist festgesetzt werden.
- (2) Zur Bewährung gehört, dass der Bund gegen Bünde, die dem CC endgültig angehören, neun Bestimmungsmensuren ficht, von denen diese mindestens sechs als genügend anerkennen.
- (3) Vor der endgültigen Aufnahme kann der Bund nicht Mandatsträger des CC sein. Seine Mitglieder können solange einem Amt, einem Ausschuss oder dem CC-Rat nicht angehören.
- (4) Ein Bund, den der CC mit mindestens sechs aktiven Burschen ihm endgültig angehörender Bünde gründet, gilt ohne weiteres als endgültig aufgenommen.

Stück 12

- (1) Ein Bund des CC darf sich mit einer außerhalb des CC stehenden Verbindung nur verschmelzen, wenn der Verband vorher seine Zustimmung erteilt hat.
- (2) Eine Verschmelzung innerhalb des Verbandes erkennt der CC durch sein Amt für Rechtsangelegenheiten an, wenn diesem bescheinigt wird, dass sie nach den Satzungen der beteiligten Bünde ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass deren Mitglieder in ihrer bisherigen Eigenschaft übernommen werden.

- (3) Der aus der Verschmelzung hervorgehende Bund kann einen Alten Herrn eines beteiligten Bundes des CC von den persönlichen Folgen der Verschmelzung auf Antrag befreien.

Stück 13

- (1) Ein Bund des CC, der seine Aktivitas auf Zeit aufgibt (suspendiert), wird als vertagt weitergeführt, wenn seine AHV die Aktiven und Inaktiven, die im Bunde verbleiben, übernimmt.
- (2) Behält sich ein Bund des CC bei einer Verschmelzung innerhalb des Verbandes den Widerruf vor, so erkennt der Verband die Anwartschaft auf ein selbständiges Wiedererstehen an. Der Widerruf gilt als vorbehalten, wenn die AHV der Ursprungsbünde getrennt bleiben.
- (3) Beschränkt sich der Zusammenschluss von Bünden des CC darauf, dass die AHV eines vertagten Bundes die Mitbetreuung eines offenen Bundes übernimmt (Partnerschaft, Arbeitsgemeinschaft), so bleibt die Stellung des vertagten Bundes im Verband unberührt.

Stück 14

- (1) Die Mitgliedschaft eines Bundes des CC endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Bundes des CC endet auch dadurch, dass der Bund aus eigenem Entschluss oder auf Anfrage des Amtes für Rechtsangelegenheiten ausdrücklich erklärt, er werde eine der ihm nach Stück 6 der Satzung des CC obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllen. Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Amt für Rechtsangelegenheiten festgestellt, das vorher dem beteiligten Bund Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Mitgliedschaft kann wiederaufleben, wenn der CC-Tag dies auf begründeten Einspruch des Bundes beschließt.
- (3) Alte Herren und Inaktive, die einen Bund wegen Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verband verlassen und dem CC treu bleiben, gelten unter Anerkennung ihres alten Bandes und Zirkels weiterhin als verbandszugehörig, wenn sie dies beantragen und ihre Mitgliedschaft bei einer VACC nachweisen, über die sie ihre Rechte und Pflichten im Verband ausüben und erfüllen können. Diese Fortdauer der Verbandszugehörigkeit bedarf der Zustimmung des Obersten Ehrengerichtes,

wenn der Bund ausgeschlossen worden ist. Die Alten Herren und Inaktiven können die AHV im AHCC aufrechterhalten, wenn der CC sie auf Antrag einem vertragten Bund gleichstellt.

- (4) Bestehende Mehrbänderschaften bleiben beim Ausscheiden eines Bundes von Verbands wegen unberührt.

Drittes Hauptstück: Ortsverbände

Stück 15

- (1) Die Mitgliedsbünde desselben Hochschulorts bilden einen Ortsverband des CC (OCC).
- (2) Ist der Verband an einem Hochschulort nur durch einen Bund vertreten, so schließt sich dieser, soweit nötig, einem benachbarten OCC an.
- (3) Nach eigener Bestimmung des OCC führt einer seiner Bünde den Vorsitz. Der Vorsitz erstreckt sich je auf ein Präsidialjahr (Stück 48 Absatz I).
- (4) Der vorsitzende Bund bestellt zur Führung der Geschäfte einen Sprecher nebst einem Stellvertreter.
- (5) Der OCC setzt zur Erfüllung seiner verbandspolitischen Aufgaben (Stück 16 Absatz 1 und 2) für dieselbe Amtszeit Sachbearbeiter ein und regelt deren Verhältnis zum Sprecher.

Stück 16

- (1) Der OCC beschließt im Rahmen der Richtlinien des Verbandes in örtlichen Angelegenheiten hochschulpolitischer Art. Er kann mit Zustimmung der Bünde die Entschließungen einem aus allen aktiven Mitgliedern der Bünde bestehenden Hochschulpolitischen Convent (HPC) übertragen.
- (2) Er sorgt für gemeinschaftliche Veranstaltungen zur kulturellen, sozialen und staatspolitischen Erziehung, für gemeinsame Mensurtage und für gemeinschaftliche Pflege der Leibesübungen.
- (3) Mit der Präsidierenden und den in Betracht kommenden Ämtern hält der OCC Fühlung.
- (4) Nach außen hin tritt der OCC geschlossen auf. Insbesondere führt der OCC im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in jedem Jahr einen CC-Hochschultag durch.

Dritter Teil: Verbandsorgane

Erstes Hauptstück: Allgemeines

Stück 17

- (1) Die Organe des Coburger Convents sind
- (2) die Präsidierende des CC,
- (3) der Präsidialausschuss (Stück 19 Absatz 4),
- (4) die Ämter,
- (5) der CC-Tag,
- (6) der Coburger Generalconvent (CGC),
- (7) der CC-Rat.
- (8) Der Präsidialausschuss des CC und der Vorstand des AHCC (Stück 8 der Satzung des AHCC) wirken im Präsidium des CC/AHCC zusammen; ihnen steht der CC-Rat (Stück 42) zur Seite. Für die Art und Weise der Abstimmungen im Präsidium gilt die Geschäftsordnung des AHCC.

Zweites Hauptstück: Präsidierende

Stück 18

- (1) Präsidierende des CC ist der für das jeweilige Präsidialjahr zum Vorsitz berufene und bereite Bund des CC.
- (2) Zum Vorsitz sind die Bünde des CC in der Reihenfolge des Datums ihrer endgültigen Aufnahme in den CC berufen. Die Aufnahme in die Deutsche Landsmannschaft (DL) oder den Vertreter-Convent (VC) der Deutschen Turnerschaft gilt als Aufnahme in den CC. Bei gleichzeitiger Aufnahme geht der nach seinem Gründungsdatum ältere Bund vor.
- (2a) Bünde des CC, die bis 1935 an Hochschulen in Mittelund Ostdeutschland bestanden haben und nach 1990 in die Neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sind, aber bisher nach Absatz 2 nicht als Präsidierende des CC berufen werden konnten, können nach dem Präsidialjahr 2003/04 im Wechsel mit einem nach Absatz 2 berufenen Bund zur Präsidierenden des CC berufen werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (3) Aus wichtigen Gründen kann der Verband die Berufung zum Vorsitz zurücknehmen (Stück 37 Absatz 2 unter c).
- (4) Erledigt sich die Berufung nach Absatz 3 oder verzichtet der berufene Bund auf den Vorsitz, so scheidet der Bund aus der laufenden Reihe aus. Der nächstberufene Bund rückt nach.

Stück 19

- (1) Die Präsidierende des CC führt nach den Entscheidungen und Richtlinien des CGC und CC-Tages und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kontinuität die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in den Bereich eines Amtes fallen oder Stück 17 Absatz 2 eingreift. Sie ist dem CGC und dem CC-Tage verantwortlich.
- (2) Im Einzelnen hat die Präsidierende des CC
 - a) den CC seinen Bünden gegenüber zu vertreten und mit diesen unmittelbar oder über die OCC schriftlich oder in örtlichen oder regionalen Aussprachen Fühlung zu halten;
 - b) den CC gemeinsam oder im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Vorstände des AHCC nach außen hin zu vertreten, soweit nicht Stück 17 Absatz 2 eingreift;
 - c) die Tätigkeit der Ämter anzuregen und zu beobachten;
 - d) den CC-Tag vorzubereiten und einzuberufen sowie ihn und die damit verbundenen Veranstaltungen gemäß Stück 44 Absatz 3 der Satzung zu leiten;
 - e) über die Zulassung schriftlicher Abstimmungen (Stück 39) zu entscheiden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Präsidierende des CC die Bearbeitung einer Angelegenheit, die in den Bereich eines Amtes fällt, selbst übernehmen. Dies gilt nicht für Obliegenheiten des Obersten Ehrengericht. Das zuständige Amt ist von der Übernahme der Sache zu unterrichten und vor deren Erledigung zu hören.
- (4) Die Präsidierende des CC bestellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Diese bilden mit dem Sprecher der Vorpräsidierenden und dem Sprecher der Nachpräsidierenden den Präsidialausschuss. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder nach Satz 2 vertritt sie einer ihrer Stellvertreter.

- (5) Ist in einer Sache die Präsidierende des CC selbst Partei, so tritt insoweit die Vorpräsidierende an ihre Stelle.

Drittes Hauptstück: Ämter

Stück 20

- (1) Es bestehen folgende Ämter:

- a) das Amt für Fechtangelegenheiten,
- b) das Amt für Sport,
- c) das Amt für Nachwuchs,
- d) das Amt für Bildung (CC-Akademie),
- e) das Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, f) das Amt für Rechtsangelegenheiten.

- (2) Der Leiter des Amtes für Fechtangelegenheiten und das Amt für Sport werden vom CC-Tag, die Leiter der übrigen Ämter und der Stellvertreter des Leiters des Amtes für Rechtsangelegenheiten werden vom CGC jeweils auf die Dauer von zwei Präsidialjahren gewählt.

- (3) Die Leiter der Ämter können mit Zustimmung des Präsidiums des CC/AHCC Mitarbeiter heranziehen.

Stück 21

Der Leiter des Amtes für Fechtangelegenheiten und das Amt für Sport haben die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs aus eigenem Antrieb oder nach Zuweisung des Präsidiums des CC/AHCC, des Vorsitzers des AHCC oder des Sprechers der Präsidierenden des CC zu bearbeiten, diese laufend und ohne Aufforderung über den Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem CC-Tag oder CGC Bericht zu erstatten.

Stück 22

Das Amt für Fechtangelegenheiten bearbeitet die Angelegenheiten der Bestimmungsmensur.

Stück 23

Das Amt für Sport kann einem Bund oder einem ordentlichen Mitglied eines Bundes oder einer Altherrenvereinigung im Sinne von Stück 2 der Pflichtenordnung

übertragen werden. Wird ein Bund mit dem Amt betraut, so bestellt er den Leiter des Amtes (Amtsleiter für Sport). Der Amtsleiter für Sport gibt den Bünden und OCC Richtlinien und Anregungen für die Pflege des Sports und die Durchführung örtlicher und regionaler Sportveranstaltungen, insbesondere auch für die Veranstaltung von Sportwettkämpfen mit höheren Schulen. Er plant und leitet sportliche Veranstaltungen des Verbandes.

Stück 24

Das Amt für Nachwuchs befasst sich mit Fragen der Förderung und Unterstützung der Bünde, OCC und VACC bei der Heranführung und Gewinnung junger Menschen für die Bünde des CC. Dabei obliegt ihm

- a) die Durchführung von Beratungen (Seminaren) zur Nachwuchswerbung und Keilarbeit der Bünde, OCC und VACC;
- b) die Erstellung von Materialien und Strategien zur Nachwuchswerbung und Keilarbeit;
- c) die Zusammenarbeit mit CC-angehörigen Lehrern und Bundeswehrangehörigen;
- d) Kontaktaufnahme mit sowie Betreuung von Schülern, Schülergruppen, Schulen, Schülerverbindungen und Schülerzeitungen;
- e) Unterstützung der Bünde, OCC und VACC bei Veranstaltungen, die der Nachwuchswerbung dienen;
- f) Beratung und Unterstützung bei Neugründungen und Reaktivierungen von CC-Bünden.

Stück 25

Das Amt für Bildung (CC-Akademie) gibt Anregungen und Richtlinien für die kulturelle, soziale und staatspolitische Persönlichkeitsbildung in den Bünden und den OCC sowie für hochschulpolitische Initiativen und Stellungnahmen der Bünde und der OCC. Dabei obliegen ihm

- a) die Durchführung verbandsinterner Seminare;
- b) die Vermittlung von Referenten für Veranstaltungen der Bünde, der OCC und der VACC;
- c) die Beratung und publizistische Betreuung von Verbandsprojekten;
- d) die Koordination verbandsexterner Seminare.

Stück 26

- (1) Dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt es, den CC und seine Ziele der Öffentlichkeit nahe zu bringen. Es führt regionale Presseseminare durch und unterstützt Verbandsbrüder bei ihrer journalistischen Betätigung mit dem Ziel, ständige Kontakte zu der örtlichen Presse zu schaffen. Der Leiter des Amtes soll ferner engeren Kontakt zu den Schriftleitern der Bundeszeitungen halten.
- (2) Der Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. ist Herausgeber der CC-Blätter. Der Vorstand des AHCC bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidialausschuss des CC den Schriftleiter der CC-Blätter und regelt dessen Aufgabenbereich durch Vertrag. Der Vorstand des AHCC kann einen Verlagsbeauftragten zur Wahrnehmung der verlegerischen Aufgaben und Beauftragte für sonstige Aufgaben bestellen. Dem Leiter des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Aufgaben nach Satz 2 und 3 übertragen werden.

Stück 27

- (1) Das Amt für Rechtsangelegenheiten hat die Entscheidungen des CGC, des AHCC-Tages und des CC-Tages über die Satzungen, die Pflichtenordnung, die Ehrenordnung und die Geschäftsordnungen sowie über Abweichungen von den Satzungen oder der Pflichtenordnung durch Entwürfe und Gutachten vorzubereiten. Das Amt berät die Aktiven Bünde, die AHV, die VACC, das Präsidium des CC/AHCC, die Präsidierende und den Präsidialausschuss des CC, den Vorstand des AHCC, den CGC, den AHCC-Tag und den CC-Tag und den CC-Rat sowie einzelne Angehörige des Verbandes bei der Auslegung dieser Vorschriften und in anderen Fragen des Vereinsrechtes. Überdies weisen ihm die Satzungen des AHCC und des CC sowie die Pflichtenordnung und die Ehrenordnung besondere Aufgaben zu. Der Leiter des Amtes und sein Stellvertreter müssen Alter Herr sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt im Bereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.
- (2) Das Amt für Rechtsangelegenheiten hat die Entscheidungen des CC-Tages über die Aufnahme einer Verbindung in den CC, über die endgültige Aufnahme und über die Verschmelzung eines Bundes des CC mit einer außenstehenden Verbindung durch Ermittlungen und Gutachten vorzubereiten. Es holt vor allem auch die Stellungnahme des zuständigen OCC und der zuständigen VACC ein.

Viertes Hauptstück: Ehrenangelegenheiten

Stück 28 – Stück 30

aufgehoben durch den CC-Tag 2022

Fünftes Hauptstück: CC-Tag

Stück 31

- (1) Der ordentliche CC-Tag findet in der Regel jährlich zu Pfingsten in Coburg statt. Er ist sechs Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Anträge sind in der Tagesordnung oder in Anlagen dazu im Wortlaut wiederzugeben.
- (2) Ob, wann und wo und mit welcher Tagesordnung ein außerordentlicher CC-Tag abgehalten werden soll, wird von Fall zu Fall beschlossen (Stück 37 Absatz 2 unter e).
- (3) Die Verhandlungen des CC-Tages sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 - a) die endgültige Beschlussfassung über die Tagesordnung des CC-Tages;
 - b) Ehrenangelegenheiten und Strafsachen;
 - c) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Der Antrag hierzu ist bei der endgültigen Beschlussfassung über die Tagesordnung des CC-Tages zu stellen. Teil VII. B. (9) der Geschäftsordnung des CC bleibt unberührt.
- (5) Rede- und Antragsrecht richten sich nach Stück 33 der Satzung des CC.

Stück 32

- (1) Zum CC-Tag entsenden die Bünde des CC mindestens je einen Vertreter. Von mehreren Vertretern ist jeweils einer berufen, die Mitgliedsrechte seines Bundes wahrzunehmen. Vertagte Bünde brauchen nicht vertreten zu sein. Das Recht, vertreten zu sein, hat überdies der AHCC.
- (2) Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme, sofern nicht das Stimmrecht ruht (Stück 7 Absatz 3), die dem CC endgültig angehörenden Bünde mit Ausnahme der

vertagten, außerdem der AHCC.

- (3) Die Vertretungsmacht des Stimmführers kann nicht beschränkt werden. Weisungen binden den Vertreter nicht, soweit er neue Umstände oder Gesichtspunkte erfährt.

Stück 33

- (1) Antragsberechtigt sind außer den Stimmberechtigten die vertagten Bünde und, im Rahmen ihres Geschäftsbereiches, die Amtsträger und die Ausschüsse (Stück 38) sowie der CC-Rat.
- (2) Das Wort erhalten außerdem die Bünde des CC, deren Stimmrecht ruht oder noch nicht begründet ist.

Stück 34

Der CC-Tag ist jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Bünde vertreten ist.

Stück 35

- (1) Der CC-Tag beschließt die grundsätzliche Linie der Verbandsarbeit, soweit nicht Stück 40 eingreift.
- (2) Im Übrigen sind dem CC-Tag außer den besonderen Aufgaben, die ihm diese Satzung überträgt, zur Beschlussfassung unter Beachtung von Stück 40 vor allem vorbehalten:
- a) Die Aufnahme und die endgültige Aufnahme eines Bundes in den CC, die Zustimmung zur Verschmelzung eines Bundes des CC mit einer außenstehenden Verbindung, die Gründung eines Bundes durch den Verband selbst;
 - b) die Entscheidung über die Satzung des CC, die Verfassung des CC oder über zulässige Abweichungen (Stück 36) von der Verfassung;
 - c) Verwaltungsfragen von entscheidender Bedeutung, die Berichterstattung der Amtsträger und deren Entlastung;
 - d) die endgültige Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Bünden oder in Angelegenheiten des Verbandes sowie die Bestrafung eines Bundes des CC.

- (3) Der CC-Tag wählt auf die Dauer von zwei Präsidialjahren (Stück 48 Abs. 1) den

Leiter des Amtes für Fechtangelegenheiten und das Amt für Sport (Stück 20 bis 23).

Stück 36

- (9) Die Grundsätze des Coburger Convents gelten ausnahmslos. Abweichungen von der jeweiligen Fassung der Satzung, der Pflichtenordnung oder der Ehrenordnung, die in die Rechte, die den Bünden des CC und dem AHCC gewährleistet sind, oder in die Belange des Altherrentums eingreifen, sind unzulässig. Vor allem darf nicht über diese Vorschriften hinaus die Strafgewalt des einzelnen Bundes beschränkt oder die des Verbandes über seine Bünde weiter ausgedehnt werden.

Stück 37

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mindestens eine Stimme mehr als gegen ihn abgegeben worden ist.
- (2) Die Mehrheit der Stimmen für den Antrag muss mindestens zwei Drittel der für und wider den Antrag insgesamt abgegebenen Stimmen betragen bei Anträgen auf
- a) eine der in Stück 35 Absatz 2 unter a bezeichneten Maßnahmen;
 - b) eine der dort unter b bezeichneten Maßnahmen, abgesehen von Änderungen ohne sachliche Bedeutung sowie von Abweichungen von der Pflichtenordnung, die in dieser selbst vorgesehen sind;
 - c) Zurücknahme der Berufung zum Vorsitz (Stück 18 Absatz 3);
 - d) Bestrafung eines Bundes, auch mit Ausschluss;
 - e) Abhaltung eines außerordentlichen CC-Tages.

Stück 38

Zur Vorbereitung der Beschlüsse können durch den CGC und den CC-Tag, in dringenden Fällen durch die Präsidierende des CC, Ausschüsse (CC-Tags-Ausschüsse oder Verbandskommissionen) eingesetzt werden, sofern die Angelegenheit nicht in den Geschäftskreis eines Amtes fällt oder vom zuständigen Amt nicht oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann oder nicht allein behandelt werden soll.

Stück 39

- (1) In dringenden Fällen kann statt auf einem CC-Tage schriftlich abgestimmt werden.
- (2) Kann über die Angelegenheit nur mit gesteigerter Mehrheit entschieden werden, so ist schriftliche Abstimmung nur zulässig, wenn sie durch einen CC-Tags-Beschluss vorgesehen ist oder die Abhaltung eines außerordentlichen CC-Tages betrifft.

Sechstes Hauptstück: Coburger Generalconvent (CGC)

Stück 40

- (1) Der Coburger Generalconvent (CGC) besteht aus dem CC-Tag und dem AHCC-Tag (Stücke 13 und 14 der Satzung des AHCC). Er ist das oberste Organ des Coburger Convents.
- (2) Er beschließt über
 - a) eine Änderung der Grundsätze;
 - b) die Änderung eines anderen Teils der Verfassung mit Ausnahme der Satzung des CC;
 - c) die Auflösung des AHCC und des CC, wobei die Auflösung nur einheitlich beschlossen werden kann;
 - d) die Arbeit des Verbandes zur Verwirklichung seiner Grundsätze, insbesondere die Pflichtenordnung und die Ehrenordnung sowie die Fechtordnung;
 - e) die Richtlinien für das Wirken des Verbandes nach außen;
 - f) die Angelegenheiten, die ihm der CC-Rat (Stück 42) oder der Vorsitz der AHCC und der Sprecher der Präsidierenden des CC gemeinsam zuweisen.
- (3) Der CGC wählt
 - a) auf die Dauer von je zwei Präsidialjahren (Stück 48 Abs. 1) die Leiter des Amtes für Nachwuchs, des Amtes für Bildung (CC-Akademie), des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Amtes für Rechtsangelegenheiten und dessen Stellvertreter, und
 - b) auf die Dauer von je vier Rechnungsjahre (Stück 48 Abs. 2)
 - (i) zwei Ehrenrichter des CC-Ehrengerichts, die jeweils über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen, und

- (ii) den Vorsitzenden des Obersten Ehrengericht, der über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss, und die beiden Beisitzer,

wobei nicht wählbar ist, wer zu Beginn der Amtszeit dem Vorstand, dem Präsidialausschuss oder dem CC-Rat angehört, oder ein anderes Wahlamt im CC (Amtsleiter, oder deren Stellvertreter) bekleidet

- (4) Ferner wählt der CGC für die Dauer von vier Rechnungsjahren (Stück 48 Absatz 2) die drei Mitglieder und die zwei Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtsperiode.
- (5) Die Leiter der in Absatz 3 unter a genannten Ämter haben die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs aus eigenem Antrieb oder nach Zuweisung des Präsidiums des CC/ AHCC, des Vorsitzers des AHCC oder des Sprechers der Präsidierenden des CC zu bearbeiten, diese laufend und ohne Aufforderung über den Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem CGC Bericht zu erstatten. Der CGC beschließt aufgrund der Berichte über ihre Entlastung.

Stück 41

- (1) Der ordentliche CGC findet in der Regel jährlich zu Pfingsten in Coburg statt. Er ist sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitz der AHCC und den Sprecher der Präsidierenden des CC einzuberufen. Die Anträge sind in der Tagesordnung oder in den Anlagen wiederzugeben.
- (2) Ob, wann, wo und mit welcher Tagesordnung ein außerordentlicher CGC abgehalten wird, beschließt der CC-Rat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorsitz der AHCC und der Sprecher der Präsidierenden des CC beauftragen im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums des CC/AHCC einen Alten Herren oder einen Burschen mit der Leitung des CGC.
- (4) Das Recht zur Teilnahme am CGC haben alle Verbandsbrüder des AHCC und des CC. Das Recht, auf dem CGC ihre Meinung zu äußern, steht den Alten Herren und Burschen zu.
- (5) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit, das Antrags- und das Stimmrecht richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzungen für den AHCC-Tag und den CC-Tag, wobei das Stimmrecht der Präsidierenden des CC nach Stück 14

Absatz 3 der AHCC-Satzung und das Stimmrecht des AHCC nach Stück 32 Absatz 2 der Satzung des CC entfällt.

- (6) Bei Beschlussfassung stimmen die AHV und die VACC auf der einen Seite, die Aktiven Bünde auf der anderen Seite getrennt nach den Satzungen des AHCC und des CC ab. Die auf beiden Seiten für und wider abgegebenes Stimmen sowie die Enthaltungen werden jeweils in Prozenten ermittelt, die sodann in Stimmpunkte umgewandelt werden, wobei ein Punkt einem Prozent entspricht. Die für und wider abgegebenen Punkte werden jeweils zusammengerechnet und ergeben das Abstimmungsergebnis.
- (7) Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mindestens ein Stimmpunkt mehr als gegen ihn abgegeben worden ist. Die Mehrheit der Stimmpunkte muss mindestens zwei Drittel betragen bei einer Entscheidung nach Stück 40 Absatz 2 unter a und b. Für einen Beschluss nach Stück 40 Absatz 2 unter c ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmpunkte erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel derer zugegen sein müssen, die sich als Vertreter der AHV, VACC und der Aktiven Bünde ausgewiesen haben.

Siebentes Hauptstück: CC-Rat

Stück 42

- (1) Der CC-Rat soll
 - a) den Vorstand des AHCC, den Präsidialausschuss des CC und das Präsidium des CC/AHCC beraten und unterstützen,
 - b) auf Beschluss des CGC, des AHCC-Tages oder CC-Tages Aufgaben nach Stück 20 der Satzung des AHCC oder nach Stück 43 der Satzung des CC übernehmen. Solche Aufgaben können ihm vom Präsidium des CC/AHCC im Zeitraum zwischen zwei CGC vorläufig übertragen werden.
 - (2) Der CC-Rat muss über alle grundsätzlichen oder die Öffentlichkeit betreffenden Fragen informiert und vor Entscheidungen über diese hinzugezogen werden. Eine Weisungsbefugnis steht dem CC-Rat nicht zu.
 - (3) Der CC-Rat hat das Recht, Anträge bei dem CGC, dem AHCC-Tag und dem CC-Tag einzubringen.
 - (4) Der CC-Rat setzt sich aus je vier von AHCC-Tag und CC-Tag für die Dauer von zwei
- 20

Präsidialjahren (Stück 48 Absatz 1) gewählten Verbandsbrüdern zusammen, die nicht dem Vorstand des AHCC oder dem Präsidialausschuss des CC angehören und keine vom CGC, AHCC-Tag oder CC-Tag als Amtsträger gewählten Persönlichkeiten sein dürfen. Gewählt wird in den Jahren, in denen der Vorstand des AHCC nicht wechselt. Gleichzeitig werden je drei Ersatzmitglieder gewählt, die beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes in der durch die Wählliste bestimmten Reihenfolge nachrücken. Ein Mitglied des CC-Rates, das einmal unentschuldigt oder dreimal entschuldigt innerhalb eines Präsidialjahres Sitzungen fernbleibt, verliert sein Mandat im CC-Rat.

- (5) Der CC-Rat wählt aus seiner Mitte je ein vom AHCC-Tag und vom CC-Tag gewähltes Mitglied zu seinem Vorsitzenden, von denen jeder ein Jahr die Geschäfte des CC-Rates führt (geschäftsführender Vorsitzender).
- (6) Der CC-Rat tritt zusammen, wenn er von seinem geschäftsführenden Vorsitzenden, vom Vorsitz des AHCC oder vom Sprecher der Präsidierenden des CC einberufen wird oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Der Vorsitz des AHCC oder der Sprecher der Präsidierenden des CC, in begründeten Ausnahmefällen ein anderes Mitglied des Präsidiums des CC/ AHCC, nehmen an den Sitzungen des CC-Rates teil.
- (7) Der Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen des CC-Rates werden in einer Niederschrift festgehalten und seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Präsidiums des CC/AHCC und den vom CGC, AHCC-Tag und CC-Tag als Amtsträger gewählten Persönlichkeiten bekannt gegeben.

Achtes Hauptstück: Ausschüsse

Stück 43

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des CGC, des AHCC-Tages oder des CC-Tages können diese - in dringenden Fällen das Präsidium des CC/AHCC, der Vorstand des AHCC oder die Präsidierende des CC - Ausschüsse, Verbandskommissionen, AHCC-Tags- oder CC-Tags-Ausschüsse einsetzen, sofern die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines Amtes fällt oder vom zuständigen Amt nicht oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann oder nicht allein behandelt werden soll.

Vierter Teil: Burgfrieden

Stück 44

- (1) Während der Tagungen des Verbandes herrscht Burgfrieden.
- (2) Verstöße gegen den Burgfrieden sind während des Pfingstkongresses dem Ordnungsausschuss (Stück 45) zu melden, während anderer Tagungen dem Tagungsleiter. Ihnen steht Ordnungsgewalt zu.
- (3) Verletzungen des Burgfriedens während der Sitzungen des CGC, AHCC-Tages und des CC-Tages sind vom Verhandlungsleiter durch Anordnung einer der Schwere des Verstoßes entsprechenden Entschuldigung sofort zuahnden.

Stück 45

- (1) Dem Präsidium des CC/AHCC steht während der Tagungen des Verbandes, einschließlich Anfahrt und Abfahrt, für den Bereich des Tagungsortes und seiner weiteren Umgebung Ordnungsgewalt über die anwesenden Angehörigen des Verbandes zu.
- (2) Dem Präsidium des CC/AHCC steht zur Ausübung der Ordnungsgewalt während des Pfingstkongresses der Ordnungsdienst zur Verfügung. Dieser wird von der Präsidierenden, der Vorpräsidierenden und der Nachpräsidierenden des CC gestellt und steht unter der Leitung des Kongressbeauftragten (Stück 47). Auf Anforderung der Präsidierenden des CC ist außerdem jeder auf der Tagung vertretene Bund verpflichtet, Mitglieder zum Ordnungsdienst abzustellen.
- (3) Der Ordnungsdienst hat die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung und erforderlichenfalls für die Wiederherstellung der Ordnung unter den der Ordnungsgewalt unterworfenen Angehörigen des AHCC und des CC zu sorgen und den organisatorischen Ablauf der Tagungsveranstaltungen sicherzustellen.
- (4) Den Weisungen der Ordner hat jeder Folge zu leisten, der der Ordnungsgewalt untersteht. Dies schließt die Verpflichtung ein, einem Ordner auf Verlangen Namen, Vornamen, Bundeszugehörigkeit, Anschrift am Tagungsort und Heimatanschrift mitzuteilen.
- (5) Kann die Ordnung durch eine Weisung allein nicht wiederhergestellt werden, so erstattet der Ordnungsdienst dem Ordnungsausschuss Bericht zum Zwecke der Entscheidung. Jeder, der eine ihm vom Ordnungsdienst erteilte Weisung nicht für

gerechtfertigt hält, kann die Entscheidung des Ordnungsausschusses beantragen. Dieser kann auch aus eigener Initiative tätig werden.

- (6) Der Ordnungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Rechtsamts als Vorsitzter und je zwei Beauftragten des Vorstandes des AHCC und der Präsidierenden des CC.
- (7) Jeder der Ordnungsgewalt unterworfenen Angehörige des AHCC und des CC ist verpflichtet, einer Ladung vor den Ordnungsausschuss, sei es als Betroffener, als Vertreter der AHV oder des Aktiven Bundes, des oder der Betroffenen oder als Zeuge, Folge zu leisten und vor dem Ordnungsausschuss auszusagen. Der Kongressbeauftragte oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Ordnungsdienstes kann an den Sitzungen des Ordnungsausschusses teilnehmen; er muss auf Verlangen zu dem den Gegenstand der Verhandlungen bildenden Sachverhalt gehört werden. Im Übrigen sind die Verhandlungen des Ordnungsausschusses nicht öffentlich.
- (8) Der Ordnungsausschuss trifft - soweit möglich, nach Fühlungnahme mit dem AHV oder Aktiven Bunde des oder der Betroffene - unabhängig von der Frage eines Verschuldens und unbeschadet der Strafgewalt der AHV oder der Aktiven Bünde, die vorläufigen Maßnahmen für den Tagungsbereich und die Tagungsdauer, die um der Ordnung und um des Ansehens des Verbandes willen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ohne Verzug erforderlich sind. Die Entscheidung bindet die Beteiligten und ihre AHV oder Aktiven Bünde.
- (9) Kann ein Verfahren vor dem Ordnungsausschuss bis zum Ende des Pfingstkongresses nicht abgeschlossen werden, so geht es auf das Schiedsgericht über, das auch darüber zu befinden hat, ob ein Ehrenprüfverfahren nach der Ehrenordnung durchzuführen ist. Das das Oberste Ehrengericht kann in begründeten Fällen innerhalb einer Frist von einem Monat auch abgeschlossene Verfahren an sich ziehen.
- (10) Für Tagungen des Verbandes außerhalb des Pfingstkongresses, für die ein Ordnungsausschuss nicht eingerichtet wurde, obliegen dem Tagungsleiter die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 7 und 8. Das Verfahren ist danach an das das Oberste Ehrengericht abzugeben, das entsprechend Absatz 9 tätig wird.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

Stück 46

- (1) Die CC-Kanzlei steht den Verbandsorganen des AHCC und des CC nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnungen zur Verfügung.
- (2) Ihre Organisation und Leitung obliegt dem Präsidium des CC/AHCC.

Stück 47

- (1) Das Präsidium des CC/AHCC bestellt einen Kongressbeauftragten für die Vorbereitung und die organisatorische Durchführung des Pfingstkongresses. Der Kongressbeauftragte kann mit Zustimmung des Präsidiums einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Das Präsidium des CC/AHCC kann dem Kongressbeauftragten auch andere Tagungen des Verbandes zuweisen.
- (2) Das Präsidium des CC/AHCC bestellt für die Dauer von zwei Kalenderjahren einen Datenschutzbeauftragten, dessen Name und Anschrift veröffentlicht werden. Auch ein Mitglied des Präsidiums kann mit dieser Aufgabe betraut werden. Der Datenschutzbeauftragte unterstützt den CC/AHCC in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und ist zuständig, um im Einzelfall Beschwerden nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen. Der Datenschutzbeauftragte erstattet dem CGC jährlich schriftlich Bericht.
- (3) Das Präsidium des CC/AHCC bestellt einen Beauftragten für Studentengeschichte, der insbesondere die Interessen des CC/AHCC in und gegenüber der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC und gegenüber der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde wahrzunehmen hat. Er darf weder in der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC noch in der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde/dem Institut für Hochschulkunde eine Funktion wahrnehmen.

Stück 48

- (1) Das Präsidialjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Stück 49

- (10) Diese Satzung wurde am 21. Mai 1994 beschlossen. Sie tritt, mit Ausnahme von Stück 28, am 1. Januar 1995 in Kraft. Stück 28 tritt am 1. August 1995 in Kraft. Die nach den bisherigen Satzungsbestimmungen gewählten Organe, mit Ausnahme der Präsidierenden des CC und des Präsidialausschusses, bleiben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1994, der CC-Rat bis zum Ablauf des Präsidialjahres 1994/1995 im Amt.

Coburg, den 21. Mai 1994 (zuletzt geändert auf dem CC-Tag 2018)

Platz für Änderungen

1.1.3. Pflichtenordnung des CC

Pflichtenordnung des CC/AHCC (PflO)

Die Bünde und Altherrenvereinigungen des Coburger Convents ordnen ihre inneren Angelegenheiten grundsätzlich zu eigenem Recht und nach eigenem Ermessen. Die Zugehörigkeit zum CC bindet sie zugleich an dessen Verfassung. Besondere Anforderungen, die der Verband über die allgemeinen Mitgliedschaften hinaus an die Verfassung und Verwaltung der Bünde und der Altherrenvereinigungen stellt, sind dem Stück 6 der Satzung des CC und dem Stück 5 Absatz 4 der AHCC-Satzung gemäß in folgender Pflichtenordnung (PflO) als einem weiteren Teil seiner Verfassung (Stück 5 der CC-Satzung, Stück 17 Absatz 2 Buchstabe b der AHCC-Satzung) festgelegt.

1. Grundsätzliches

Stück 1: Lebensgrundsatz

- (1) Der Bund ist eine Vereinigung von Akademikern, Studenten und ehemaligen Studenten an einer Hochschule, deren freundschaftlicher Zusammenhalt sich nicht auf die Hochschulzeit beschränkt, sondern für das ganze Leben gilt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich zur Verfassung des CC, seinen Grundsätzen und zur deutschen Sprach- und Kulturgemeinschaft bekennt sowie seinem Bund Gewähr dafür bietet, ein vollwertiges Mitglied zu sein.

Stück 2: Mitglieder

- (1) Die Bundessatzung kann vorsehen, dass dem Bund ordentliche und außerordentliche Mitglieder angehören können.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Bundes sind die Alten Herren, die (aktiven und inaktiven) Burschen und die Fuchse. Außerordentliche Mitglieder sind die Konkneipanten und die Alten Herren mit Schleife.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind in ihrem Bund uneingeschränkt stimmberechtigt mit Ausnahme der Fuchse, die erst Anwärter auf die Vollberechtigung sind. Die Satzung des Bundes kann vorsehen, dass nach der Admittierung des Fuchses diesem in bestimmten satzungsmäßig festgelegten Angelegenheiten Stimmrecht

wie den sonstigen ordentlichen Mitgliedern zukommen kann.

- (4) Burschen, Füchse und Konkneipanten bilden die Aktivitas (den »aktiven Bund«).
- (5) Ein Bund darf mehrere Aktivitates haben, sofern der Bund an verschiedenen Hochschulorten besteht. Rechte und Pflichten des Bundes stehen den Aktivitates nur gemeinschaftlich zu. Das Stimmrecht in den Organen des CC muss von ihnen einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Alte Herren und Alte Herren mit Schleife bilden die Altherrenvereinigung.
- (7) Die Altherrenvereinigung hat sich eine Satzung zu geben und soll sich als rechtsfähiger Verein in dem für dessen Sitz zuständigen Vereinsregister eintragen lassen.
- (8) Die Satzung des als nichtrechtsfähiger Verein geführten Bundes kann bestimmen, dass die Mitglieder der Altherrenvereinigung Mitglieder im Bund mit eingeschränkten Rechten verbleiben.

Stück 3: Grundsätzliche Entscheidungen

- (1) Über die grundsätzlichen Fragen des Bundes, vor allem über dessen Namen, Farben, Überlieferungen, Verbandszugehörigkeit und Hochschulort und über wesentliche Vorschriften der Satzung überhaupt, sowie über jede sonstige Regelung, die sowohl für die Aktivitas wie für die Altherrenschaften verbindlich sein soll, kann nur durch einen übereinstimmenden Beschluss der Burschen einerseits und der Alten Herren andererseits oder in einer gemeinsamen Abstimmung entschieden werden, für die gleiches Stimmrecht der Burschen und Alten Herren gilt. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Altherrenvereinigung (AHV), ihres Ehrenrates und Ehrengerichts für ihre besonderen Aufgaben.
- (2) In wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes dürfen die Bünde nur ihren vollberechtigten Mitgliedern Stimmrecht gewähren. Dies gilt nicht für hochschulpolitische Angelegenheiten.

Stück 4: Farbengrundsatz

- (1) Die ordentlichen Mitglieder tragen die Farben des Bundes in Band und Mütze. Der Bund bestimmt selbst, ob und wie Fuchsenfarben getragen werden.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder tragen kein Band.
- (3) Wer mehreren Bünden des CC angehört, verliert, wenn ihm einer von diesen das Recht zum Tragen der Farben auf Zeit entzieht, ohne weiteres für dieselbe Zeit

auch das Recht, die Farben der anderen Bünde zu tragen.

(4) Allgemeines Abzeichen ist die Verbandsnadel des CC.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Stück 5: Aufnahme im Allgemeinen

Die Mitgliedschaft in einem Bunde kann nur dadurch erworben werden, dass jemand als Fuchs, aktiver Bursch oder Konkneipant aufgenommen wird.

Stück 6: Fuchse

- (1) Die endgültige Aufnahme als Fuchs (admittierter Fuchs) setzt die Einschreibung bei einer staatlichen Hochschule, staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Hochschuleinrichtung in einem Studiengang voraus, der zur Erlangung eines akademischen Grades, einer staatlichen Abschlussbezeichnung oder eines theologischen Examens führt.
- (2) Staatliche Abschlussbezeichnungen im Sinne der Pflichtenordnung sind:
 - (11) (a) Berufsbezeichnungen, die durch Staatsexamen erworben werden oder
 - (12) (b) staatliche Abschlussbezeichnungen wie Diplom (BA) oder Bachelor an Berufsakademien (diese sind keine akademischen Grade).
- (3) Nicht zu den staatlichen Abschlussbezeichnungen im Sinne der Pflichtenordnung zählen Abschlussbezeichnungen, die im Rahmen eines Ausbildungsganges erworben werden.

Stück 7: Aktive Burschen

- (1) Als aktiver Bursch darf ein am Sitz der jeweiligen Aktivitas eines Bundes Studierender aufgenommen werden, der als Bursch einem auswärtigen Bund des CC angehört oder als Bursch von einem anderen Bund des CC den ehrenvollen Austritt erhalten hat. Die Aufnahme ist erst zulässig, wenn der andere Bund auf schriftliche Anfrage der Aufnahme seines Mitglieds schriftlich zustimmt oder binnen angemessener Frist gegen die Aufnahme des früheren Mitglieds keine Bedenken äußert.
- (2) Entsprechendes gilt für einen am Sitz des Bundes Studierenden, der einem Bund eines wesensverwandten Verbandes als Bursch angehört oder bis zum

ehrendvollen Austritt angehört hat. Wesensverwandt sind pflichtschlagende Verbindungen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Amtes für Rechtsangelegenheiten.

Stück 8: Konkneipanten

Als Konkneipant darf einem Bund nur angehören, wer durch zwingende Gründe verhindert ist, ordentliches Mitglied zu werden oder zu bleiben.

Stück 9: Verleihung von Band oder Schleife

In besonderen Fällen darf eine Altherrenvereinigung einen Alten Herren einer anderen Altherrenvereinigung als Alten Herren aufnehmen. Wer die Aufnahme in einer Altherrenvereinigung begehrt und bisher keinem auch vertagten Bund oder keiner wesensverwandten Verbindung angehörte, darf als Alter Herr mit Schleife aufgenommen werden.

Stück 10: Wiederaufnahme

Ein ausgeschiedenes Mitglied darf in der Mitgliedsstellung wiederaufgenommen werden, in der es sich im Zeitpunkt des Ausscheidens befand.

Stück 11: Versagung der Aufnahme

Wer aus einem Bund oder einer mit Ehrengerichtbarkeit ausgestatteten Altherrenvereinigung wegen Verwirkung der Mitgliedschaft ausgeschlossen (bisher: c. i. excludiert) oder wer aus einem Bund des CC strafweise entlassen (bisher: i. p. dimittiert) worden ist, darf in einen Bund oder eine Altherrenvereinigung nicht aufgenommen oder wiederaufgenommen werden, ohne dass die vorgenannte Entscheidung vorher aufgehoben worden ist. Im Falle der Vertagung des Bundes oder der Auflösung der Altherrenvereinigung oder des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft im AHCC entscheidet das Präsidium des CC/AHCC nach gutachterlicher Stellungnahme des Rechtsamtes.

Stück 12: Ausschluss und Entlassung bei Mehrbänderleuten

- (1) Wer mehreren Bünden des CC oder Altherrenvereinigungen des AHCC angehört, darf von einem dieser Bünden oder Altherrenvereinigungen nur ausgeschlossen werden, wenn den anderen Bünden oder Altherrenvereinigungen Gelegenheit und angemessene Zeit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Bestimmungen der

Ehrenordnung bleiben unberührt.

(2) Strafweise oder einfache Entlassungen

Soll ein Mitglied, welches weiteren Bünden des CC oder Altherrenvereinigungen der AHCC angehört, strafweise oder einfach entlassen werden, entscheidet hierüber der jeweilige Bund oder die jeweilige Altherrenvereinigung alleine. Die anderen Bünden oder Altherrenvereinigungen sind über die Entlassung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei vorläufiger Entziehung der Mitgliedsrechte (Suspension) gilt Stück 4 Absatz 3 PflO entsprechend. Die Maßnahme und ihre Gründe sind den anderen Bünden unverzüglich mitzuteilen.

3. Änderung der Mitgliedsstellung

Stück 13: Burschung

Admittierte Fuchse dürfen geburscht werden, wenn sie nach ihrer charakterlichen Haltung, ihrem geistigen Streben und ihrem sportlichen Können Gewähr dafür bieten, dass sie in Bund und Verband den Grundsätzen des CC gemäß in Ehren bestehen werden und wenn sie als Fuchs mindestens eine genügende Mensur gefochten haben. Vor der Burschung haben sie zu zeigen, dass sie sich mit der Verfassung und den sonstigen Vorschriften des CC sowie mit der Satzung des AHCC vertraut gemacht haben, die Überlieferung und die Gegenwartsfragen des Verbandes kennen und über die Bünden des CC und des Hochschulortes Bescheid wissen.

Stück 14: Inaktivierung

Burschen dürfen inaktiviert werden, wenn sie drei Semester aktiv gewesen sind, sich in ihrer charakterlichen Haltung, ihrem geistigen Streben und ihrem sportlichen Können bewährt haben und nach der Burschung mindestens eine genügende Mensur gefochten haben.

Stück 15: Alte Herren und Alte Herren mit Schleife

Nach Eintritt in einen Beruf darf durch die Altherrenvereinigung oder mit deren Zustimmung ein inaktiver Bursch zum Alten Herren, ein Konkneipant zum Alten Herren mit Schleife ernannt werden, wenn er für den Fall der Ernennung seinen Beitritt zur Altherrenvereinigung unter Übernahme damit verbundener

Verpflichtungen schriftlich erklärt und anerkannt hat, dass sein Austritt aus der Altherrenvereinigung seine Zugehörigkeit zum Bunde beendet. Ferner ist er von der Altherrenvereinigung satzungsgemäß zu verpflichten, Mitglied einer VACC nach Maßgabe der Vorschriften des Verbandes und dieser Pflichtenordnung zu werden und für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Bund zu bleiben.

4. Auswärtige Mitglieder

Stück 16: Beurlaubung

- (1) Fuchse dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur ohne Band beurlaubt werden.
 - (2) Aktive Burschen dürfen erst nach mindestens zwei Aktivensemestern mit Band beurlaubt werden. Wird der Bursch bei einem weiteren Bund aktiv, so darf ihn dieser schon nach einem Semester mit Band beurlauben.
- (13)

Stück 17: Verkehrspflicht

- (1) Ein mit Band, aber nicht zu einem anderen Bund beurlaubter aktiver Bursch oder ein inaktiver Bursch, der an einen anderen Hochschulort geht, soll sich bei jedem der dort bestehenden Bünde vorstellen und hat bei mindestens einem von diesen zu verkehren.
- (2) Mit Band beurlaubte aktive und inaktive Burschen, die sich an einem Ort aufhalten, an dem kein Bund besteht, haben bei einer, in der Regel der nächstgelegenen VACC, zu verkehren.

5. VACC-Mitgliedschaft

Stück 18: Pflicht zur Mitwirkung in einer VACC

Alte Herren haben einer VACC ihrer Wahl, in der Regel der nächstgelegenen VACC, beizutreten.

Stück 19: Meldeverfahren

Jede Altherrenvereinigung hat nach Ernennung eines Mitgliedes ihres Bundes zum Alten Herren binnen einem Vierteljahr dessen Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort und Wohnanschrift der VACC mitzuteilen, die am Wohnort oder dem Wohnort am nächsten gelegen ist. Entsprechend ist bei Wohnortwechsel eines Alten Herren zu verfahren. Jede VACC, bei der ein Verbandsbruder Mitglied ist, dessen Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen VACC fällt, hat dieser Beginn und Ende der Mitgliedschaft mitzuteilen.

6. Ausnahmen

Stück 20: Befreiungstatbestände

- (1) Wichtige Gründe können es rechtfertigen, dass von Voraussetzungen der Stücke 6, 7, 9, 10, 13 oder 14 der Pflichtenordnung abgesehen oder dass ein außerordentliches Mitglied ohne Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ordentliches Mitglied eines Bundes oder einer Altherrenvereinigung wird.
- (2) Ausnahmeentscheidungen nach Absatz 1 sind unter Angabe der Gründe dem Amt für Rechtsangelegenheiten mitzuteilen und dürfen vollzogen werden, wenn dieses binnen eines Monats keinen Einspruch erhebt.
- (3) Über den Einspruch des Bundes entscheidet auf Antrag der CC-Tag. Über den Einspruch der Altherrenvereinigung entscheidet auf Antrag der AHCC-Tag.

7. Inkrafttreten

Stück 21

Die Neufassung der Pflichtenordnung wurde vom CGC am 3. Juni 1995 beschlossen. Sie tritt am 1. August 1995 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Pflichtenordnung, die am 26. Mai 1953 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

1.1.4. Ehrenordnung des CC/AHCC (EO)

Ehrenordnung des CC

Präambel

Der Coburger Convent, seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder bekennen sich zur persönlichen Ehre des Menschen. Danach hat jedermann die äußere Ehre des anderen zu achten und kann verlangen, dass jedermann die innere Ehre des anderen respektiert. Der Coburger Convent beansprucht für sich und seine Mitglieder, dass unter Weiterentwicklung der Grundsätze des Erlanger Verbände- und Ehrenabkommens in der Tradition der von den Mensur beflissenen Verbänden am 08. April 1953 gegenüber dem Bundespräsidenten Theodor Heuss abgegeben Zusage, dass die unbedingte Satisfaktion darin zu sehen ist, dass jeder Korporationsangehöriger für sein Tun und Unterlassen verantwortlich gemacht wird, sich einem Schiedsgericht unterwerfen muss und bei unehrenhaftem Verhalten mit Bestrafung und Ausschluss zu rechnen hat. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Angehörigen des CC sollen beziehungswahrend, dauerhaft, ressourcensparend, effektiv, schnell und kostengünstig innerhalb des CC und auf der Grundlage der CC-Ehrenordnung bereinigt werden, soweit sie im korporationsstudentischen Miteinander entstanden sind. Die CC-Ehrenordnung geht damit als Streitschlichtungssystem in den nach der CC-Ehrenordnung beschriebenen Angelegenheiten staatlichen Streitschlichtungssystemen vor. Sie ist für den Coburger Convent, seine Organe und Amtsträger, seine Mitglieder und für alle Angehörigen des CC unmittelbar und verbindlich anzuwenden.

Stück 1: Geltungsbereich der Ehrenordnung

(1) Diese Ehrenordnung (im Folgenden „Ordnung“ genannt) regelt

- a) die Strafgewalt des Coburger Convents im Verhältnis zu den Vereinigungen des CC sowie
- b) die Strafgewalt der Vereinigungen des CC in Bezug auf ihre Mitglieder sowie
- c) für die in dieser Ordnung bezeichneten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinigungen des CC untereinander und
- d) für die in dieser Ordnung bezeichneten Meinungsverschiedenheiten

zwischen Mitgliedern der Vereinigungen des CC.

- (2) Die Ordnung gilt für die Mitglieder der Vereinigungen des CC und für diese selbst.
- (3) Sie gilt auch für jeden, der sich ihr schriftlich unterwirft und daraufhin als Schutzbefohlener in den Ehrenschutz eines Bundes des CC aufgenommen wird.
- (4) Die Ordnung gilt nicht, wenn die Parteien ausschließlich Mitglieder der Bünde oder Altherrenvereinigungen sind, die ihren Sitz in Österreich haben, oder für Verfahren, an denen ausschließlich solche Bünde oder Altherrenvereinigungen beteiligt sind.

Stück 2: Begriffsbestimmungen

- (1) Vereinigungen des CC im Sinne dieser Ordnung sind Bünde, Altherrenvereinigungen (AHVAHV) und örtlichen Vereinigungen der Alten Herren (VACCVACC).
- (2) Kartellbruder ist, wer einer Vereinigung des CC im Sinne des Absatzes 1 angehört, die mit einer anderen Vereinigung des CC formell ein Freundschafts- und/oder Kartellverhältnis unterhält.
- (3) Mediationsverfahren im Sinne dieser Ordnung ist ein Verfahren, welches den Regelungen in Stück 11 unterliegt. Es endet mit einer Einigung oder mit dem Zugang einer schriftlichen Feststellung des Mediators, dass eine Einigung nicht erzielt werden konnte.
- (4) Spruchkörper sind die CC-Ehrengerichte und das Oberste Ehrengericht.
- (5) Eine Rechtsstreitigkeit im Sinne dieser Ordnung ist ein Verfahren vor einem auf Grund dieser Ordnung gebildeten Spruchkörper.
- (6) Ein Ehrenstreit im Sinne dieser Ordnung ist eine Rechtsstreitigkeit, bei dem ein Verbandsbruder oder ein Kartellbruder sich durch ein Handeln oder Unterlassen eines anderen Verbandsbruders oder eines Kartellbruders in seiner Ehre verletzt fühlt.
- (7) Zivilrechtsstreitigkeiten im Sinne dieser Ordnung sind
 - a) vermögensrechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbandsbrüdern, die aus Anlass einer Mensur oder aus Anlass eines Sportwettkampfes entstanden sind, und
 - b) Ehrenstreite nach Absatz 5.
- (8) Ein Ehrenprüfverfahren im Sinne dieser Ordnung ist eine Rechtsstreitigkeit,
 - a) bei dem ein Bundesbruder sich durch die Vereinigung des CC, der er

angehört, in seiner Ehre verletzt fühlt, oder

- b) bei dem die Vereinigung des CC ein Mitglied gegen seinen Willen ausgeschlossen hat oder ausschließen will, und diesem in dieser Vereinigung des CC nicht die Anrufung eines der CC-Ehrenordnung vergleichbaren Spruchkörpers möglich ist.

(9) Ein Strafverfahren im Sinne dieser Ordnung ist eine Rechtstreitigkeit,

- a) in der einer Vereinigung des CC vorgeworfen wird, ihre Strafgewalt entgegen ihren nach dieser Ordnung bestehenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend ausgeübt zu haben, oder
- b) in der einer Vereinigung des CC vorgeworfen wird, ihre Pflichten gegenüber dem Verband nicht oder nicht ausreichend erfüllt zu haben.

Stück 3: Ehrenangelegenheiten der Vereinigungen des CC

- (1) Die Vereinigungen des CC (Stück 2 Abs. 1) und ihre Mitglieder sind den Grundsätzen des CC und der vorliegenden Ordnung verpflichtet.
- (2) Die Vereinigungen des CC sind zur Ausübung der Strafgewalt über ihre Mitglieder vorbehaltlich der Regelungen dieser Ordnung zuständig. Den Vereinigungen des CC steht es daher frei, organisatorisch eine eigene von der Mitgliederversammlung getrennte Ehrengerichtsbarkeit zu unterhalten, welche die Strafgewalt ausübt. Diese eigene Ehrengerichtsbarkeit ist ebenfalls den Grundsätzen des CC und der vorliegenden Ordnung verpflichtet.
- (3) Ist eine von der Mitgliederversammlung getrennte eigene Ehrengerichtsbarkeit nicht eingerichtet, so regelt sich die Zuständigkeit nach dieser Ordnung.
- (4) Soweit eine Strafwürdigkeit nach dieser Ordnung gegeben ist, muss die Strafgewalt ausgeübt werden, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt.

Stück 4: Die Ehr- und Strafwürdigkeit

- (1) Strafwürdig im Sinne dieser Ordnung ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten nach den Bestimmungen des CC oder dieser Ordnung nicht erfüllt oder wessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einem Verbandsbruder, einer Vereinigung des CC oder dem CC einen schweren Schaden zugefügt hat oder hätte zufügen können.
- (2) Wer gröblich gegen die Grundsätze des Coburger Conventes verstößt, handelt ehrlos. Ehrloses Verhalten eines Mitglieds einer Vereinigung des CC macht es

ausschlusswürdig.

- (3) Eine Vereinigung des CC, die gröblich gegen die Grundsätze des Coburger Conventes verstößt oder durch das Verhalten ihrer Organe oder ihrer Mitglieder dem Coburger Convent einen schweren Schaden zugefügt hat oder hätte zufügen können, ist ebenfalls strafwürdig im Sinne dieser Ordnung.
- (4) Erklärungen, durch die Einzelpersonen oder eine Vereinigung des CC der Feigheit oder Ehrlosigkeit bezichtigt werden (Verrufserklärungen), sind mit Verbandsgrundsatz der Ehre unvereinbar und daher strafwürdig.
- (5) Auch der Versuch strafwürdigen Verhaltens ist strafwürdig.

Stück 5: Die Verfahrensgrundsätze im Einzelnen

- (1) Soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, findet in allen Verfahren nach dieser Ordnung ein schriftliches Verfahren statt. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn dies eine Partei beantragt oder der jeweilige Spruchkörper dies im freien Ermessen für notwendig erachtet oder nach dieser Ordnung vorgeschrieben ist.
- (2) Jede Streitpartei ist berechtigt, sich von einem Angehörigen einer Vereinigung des CC oder von einem Rechtsanwalt, der nicht Verbandsbruder sein muss, in jedem Zeitpunkt des Verfahrens vertreten zu lassen. Die Vertretung eines Schutzbefohlenen, der Partei in einem Verfahren nach dieser Ordnung ist, durch ein Vollmitglied einer Vereinigung des CC ist verpflichtend.

Stück 6: Das Verhältnis zu anderen Gerichtsbarkeiten

- (1) In der Austragung einer Rechtsstreitigkeit (Stück 2 Abs. 5) nach dieser Ordnung liegt - soweit zulässig - der Verzicht darauf, strafrechtliche, dienststrafrechtliche oder standesrechtliche Maßnahmen einzuleiten.
- (2) Soweit das streitige Rechtsverhältnis dieser Ordnung unterliegt, ist die Erhebung einer Klage mit dem gleichen Gegenstand vor einem ordentlichen Gericht unzulässig.
- (3) Zivilrechtliche Ansprüche können in einem Ehrenstreit (Stück. 2 Abs. 5) bis zum Beginn der Verhandlung vor dem Spruchkörper zur Sache ausdrücklich vorbehalten werden.

Stück 7: Der Ausschluss der Mitwirkung

- (1) An einer Rechtsstreitigkeit vor einem Ehrengericht oder vor dem Obersten Ehrengericht nach dieser Ordnung kann im Einzelfall als Ehrenrichter nicht mitwirken, wer
 - a) Bundesbruder einer Partei ist,
 - b) wer in einem anderen Verfahrensstadium bereits mit dem der Ordnung unterworfenen Verfahren befasst war,
 - c) an dem Sachverhalt, der den Gegenstand der Rechtsstreitigkeit bildet, beteiligt ist,
 - d) mit einer der Parteien anderweitig in eine Rechtsstreitigkeit verwickelt ist,
 - e) im Sinne von § 383 Absatz 1 der Zivilprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist.
- (2) An einer Rechtsstreitigkeit nach dieser Ordnung kann im Einzelfall als Beisitzer nicht mitwirken, bei wem ein konkreter Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit (Befangenheit) zu begründen. Der Umstand, dass der von einer Partei benannte Beisitzer ein Bundesbruder oder ein Kartellbruder einer Partei ist, ist für die Annahme einer Befangenheit nicht ausreichend.
- (3) Das Mitwirkungsverbot verbietet nicht die Vernehmung als Zeuge.
- (4) Mitglieder oder Schriftführer eines Ehrengerichts oder des Obersten Ehrengerichts können als Zeugen vernommen werden; ihre Aussagepflicht ist durch das Beratungsgeheimnis beschränkt.

Stück 8: Die CC-Kanzlei

- (1) Die CC-Kanzlei nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr.
- (2) Sie führt und veröffentlicht die Liste der CC-Mediatoren.
- (3) Sie führt die Allgemeinen Akten der Spruchkörper. Sie ist Geschäftsstelle in allen der Ehrenordnung unterliegenden Angelegenheiten. Alle Schriftsätze sind ihr einzureichen, sofern der mit der Angelegenheit befasste Spruchkörper nicht ein anderes prozessleitend bestimmt. Sie stellt die Entscheidungen und Verfügungen der Spruchkörper zu.
- (4) Die CC-Kanzlei verwahrt verschlossen die Prozessakten und sorgt für deren Vernichtung nach Maßgabe der CC-Aktenordnung. Während der Verwahrungsfrist bedarf die Akteneinsicht der schriftlichen Zustimmung durch das Rechtsamt.

Akteneinsicht ist nur bei berechtigtem Interesse zu gewähren.

- (5) Die CC-Kanzlei ist ferner für die Kosten und die ggf. zu zahlenden Vergütungen oder Entschädigungen zuständig.

Stück 9: Das Rechtsamt

- (1) Das Rechtsamt wird insbesondere im Rahmen der Ehrenordnung nach Maßgabe der ihm zugewiesenen Aufgaben tätig.
- (2) Das CC-Rechtsamt kann sich an allen Verfahren vor einem CC-Spruchkörper beteiligen und eigene Anträge stellen. Das Rechtsamt ist dabei nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Soweit nicht die Spruchkörper selbst zuständig sind, entscheidet das Rechtsamt in Verwaltungsangelegenheiten nach der Ehrenordnung in letzter Instanz. Das gilt insbesondere für die Aufnahme und Streichung von Personen in der Liste der CC-Mediatoren, in Angelegenheiten der Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens und im Rahmen der Vollstreckung und Umsetzung der Entscheidungen der Spruchkörper.

Stück 10: Das Verfahren vor dem CC-Mediator

Jedes vor einem CC-Mediator laufendes Verfahren ist nach Maßgabe der in Stück 11 festgelegten Güteordnung durchzuführen, soweit nicht die Parteien mit dem CC-Mediator etwas anderes vereinbaren.

Stück 11: Die Güteordnung

- (1) Diese Güteordnung ist in förmlichen Verfahren anzuwenden, die bei Nichteinigung zu einer Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne der CC-Ehrenordnung führen. Sofern alle Beteiligten ihr Einverständnis zu einer anderen Verfahrensordnung erklären, die den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Gestaltung des Schlichtungsverfahrens ebenso wie diese Güteordnung Rechnung trägt, kann der CC-Mediator auch eine andere Verfahrensordnung anwenden.
- (2) Das Güteverfahren wird durchgeführt auf Grund
 - f) des Einverständnisses oder einer Vereinbarung aller Beteiligten zur Güteordnung (freiwillige Verfahren), oder
 - g) zur Herbeiführung der Zulässigkeit der Zivilrechtsstreitigkeit nach Maßgabe der CC-Ehrenordnung (obligatorische Verfahren).

Die Bestimmungen der Güteordnung des CC gelten nur, soweit gesetzliche Vorschriften zur Durchführung des Versuchs einer Streitbeilegung nicht entgegenstehen.

- (3) Das Güteverfahren wird auf schriftlichen Antrag hineingeleitet. Der Antrag muss den Namen des CC-Mediators, der das Verfahren durchführen soll, die Namen, die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten sowie eine kurze Darstellung der Streitsache enthalten. Der Antrag soll das Begehren des Antragstellers erkennen lassen. Der CC-Mediator soll darauf hinwirken, dass der Antragsteller seinen Antrag hinsichtlich der Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmt fasst.
- (4) Nimmt der CC-Mediator einen Antrag auf Durchführung des Güteverfahrens an, so veranlasst er unverzüglich die Zustellung des Güteantrags an den Antragsgegner. In den anderen Fällen teilt der CC-Mediator mit, dass das Verfahren beendet ist.
- (14) Im freiwilligen Verfahren ist die Zustellung erst vorzunehmen, nachdem der Antragsteller sein Einverständnis zur Anwendung der Güteordnung des CC erklärt und den angeforderten Vorschuss auf die voraussichtlich anfallenden Kosten des Verfahrens beglichen hat. Soweit der Antragsteller die Einverständniserklärung des Antragsgegners nicht beigebracht hat, fordert der CC-Mediator den Antragsgegner mit Zustellung des Güteantrages auf zu erklären, ob er mit der Durchführung des Verfahrens nach der beizufügenden Güteordnung des CC einverstanden ist.
- (5) Ist der CC-Mediator durch ein Mitwirkungsverbot oder wegen Befangenheit an der Tätigkeit als Gütestelle gehindert, so soll er dies den Parteien unter Hinweis auf die mit der Beendigung des Verfahrens verbundenen Rechtsfolgen mitteilen.
- (6) Der CC-Mediator lädt die Beteiligten zu einem von ihm bestimmten Termin, in dem das Güteverfahren in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung durchgeführt wird. Auf gemeinsamen Wunsch der Parteien kann der CC-Mediator die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen. Bei der Terminbestimmung und der Anordnung des schriftlichen Verfahrens soll der CC-Mediator auf die Folgen einer Säumnis hinweisen.
- (7) Der CC-Mediator kann mit Zustimmung der Beteiligten auch Gespräche mit einzelnen der Beteiligten führen. Auf Wunsch der Beteiligten schlägt er eine Regelung zur gütlichen Beilegung des Konflikts vor.

- (8) Der CC-Mediator kann auf gemeinsamen Wunsch der Beteiligten Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden und einen Augenschein einnehmen. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen haben die Beteiligten unmittelbar zu tragen. Im Übrigen bestimmt der CC-Mediator das Verfahren nach seinem Ermessen.
- (9) Das Verfahren endet, wenn
- a) der Antragsgegner mitgeteilt hat, dass er nicht an der Mediation teilnimmt,
 - b) eine Partei nicht zum Termin erscheint,
 - c) der CC-Mediator den Beteiligten mitteilt, dass er an der Durchführung gehindert ist, oder
 - d) der CC-Mediator das Verfahren mangels Erfolgsaussicht für beendet erklärt, oder
 - e) ein Beteiligter das Verfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder Austausch von Schriftsätzen im schriftlichen Verfahren gegenüber dem CC-Mediator für gescheitert erklärt, oder
 - f) die Beteiligten ihren Streit durch eine Vereinbarung beilegen, oder
 - g) der Antrag als zurückgenommen gilt.
- (10) Jeder Beteiligte kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen.
- (11) Der CC-Mediator kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu einem anberaumten Termin anordnen. Die Vertretung eines Beteiligten durch eine Person, die zur Aufklärung des Streitsachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss bevollmächtigt ist, bleibt zulässig.
- (12) Das Güteverfahren ist beendet, wenn ein Beteiligter nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Bei Ausbleiben des Antragstellers gilt der Güteantrag als zurückgenommen. Im obligatorischen Verfahren bestätigt der CC-Mediator die Beendigung des Verfahrens in einer an das Ehrengericht gerichteten Bescheinigung. Im freiwilligen Verfahren bestätigt er die Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Beteiligten.
- (13) Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin der Beteiligte sein Ausbleiben gegenüber dem CC-Mediator genügend entschuldigt oder alle Beteiligten die Fortsetzung des Verfahrens wünschen. In diesen Fällen kann der CC-Mediator zu einem neuerlichen Termin laden. Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Beteiligter im schriftlichen Verfahren trotz

Fristsetzung durch den CC-Mediator nicht äußert.

- (14) Die Parteien sollen in ein Ehren- oder Gerichtsverfahren weder als Tatsachenvortrag noch als Beweismittel noch in sonstiger Weise einführen, die von einer Partei geäußerte Meinung oder die von ihr gemachte Empfehlung hinsichtlich der möglichen Erledigung des Streits, bzw. den Umstand, dass eine Partei ihre Bereitschaft mitgeteilt hat, einen von der Gütestelle gemachten Vorschlag zur Erledigung des Streits anzunehmen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, den mit Gründen versehenen Vorschlag der Gütestelle in das Verfahren einzuführen. Die Parteien sollen in einem anschließenden Ehren- oder Gerichtsverfahren den CC-Mediator nicht als Zeugen benennen.
- (15) Schließen die Beteiligten einen Vergleich in einer mündlichen Verhandlung, so werden die Erklärungen der Beteiligten vom CC-Mediator beurkundet. Ein Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen förmlichen Vergleichsvorschlag des CC-Mediators schriftlich gegenüber diesem annehmen.
- (16) Der Vergleich soll eine Einigung der Parteien über die Verfahrenskosten enthalten. Soweit Erstattungsansprüche der Parteien untereinander begründet werden, sollen sie der Höhe nach ausgewiesen werden.
- (17) Sollten die Streitparteien Wert darauflegen, dass die Abschlussvereinbarung vollstreckbar werden soll, unterstützt der Mediator sie, damit sie dieser in einen gerichtlichen Vergleich überführt wird oder in einen Vergleich vor der Gütestelle, in einen Anwaltsvergleich oder in eine notarielle Beurkundung.

Stück 12: Die Ehrengerichte

- (1) Das CC-Ehrengericht besteht aus zwei Kammern. Die Ehrengerichte werden tätig bei Vorliegen eines Antrags auf Durchführung einer nach dieser Ordnung von ihnen zu behandelnden Rechtsstreitigkeit. Sie bestehen aus je einem vom CGC gewählten Ehrenrichter. Das Oberste Ehrengericht erlässt und verkündet nach den jeweiligen Wahlen einen Geschäftsordnungsplan und bezeichnet die Vorsitzenden des jeweiligen Ehrengerichts. Der Geschäftsordnungsplan wird auf der Webseite im internen Bereich (Zugang nur für Verbandsbrüder) bei Erlass oder bei Änderungen veröffentlicht. Er ist bei Bedarf zu aktualisieren und aktualisiert zu veröffentlichen.

- (2) In einem Ehrenstreit (Stück 2 Abs. 6) besteht das Ehrengericht aus dem nach dem Geschäftsordnungsplan zuständigen Vorsitzenden des berufenen Ehrengerichts und je einem von den Parteien innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen benannten Beisitzer (Ad-hoc-Ehrengericht) unter der Voraussetzung, dass beide Parteien rechtzeitig innerhalb der Fristen jeweils ihren Beisitzer schriftlich benannt haben.
- (3) Soweit ein Ehrenrichter aufgrund dieser Ordnung von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen ist, rückt an seine Stelle der nach dem Geschäftsordnungsplan gemäß Abs. 1 berufene Ehrenrichter. Beisitzer eines Ad-hoc Ehrengerichts können auch Bundesbrüder oder Kartellbrüder einer oder mehrerer Parteien sein.
- (4) Die Sitzungsgewalt obliegt dem zur Entscheidung berufenen Vorsitzenden des berufenen Ehrengerichts. Dieser kann prozessleitende Maßnahmen ergreifen. Er darf auch, soweit er dies im Rahmen der Ausübung seines Amtes nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sicherung der Grundsätze des CC oder im Interesse einer Partei für zwingend notwendig erachtet, Eilentscheidungen treffen. Dies gilt auch bevor die Beisitzer des Ad-hoc-Ehrengerichts benannt sind.

Stück 13: Der Verfahrensgang vor den Ehrengerichten

- (1) Die Klageerhebung bei dem Ehrengericht erfolgt durch Einreichung einer an die CC-Kanzlei zu richtender Klageschrift. Die Klageschrift muss Namen und Wohnsitz des Klägers, die Stellung des Unterzeichnenden, die Partei oder die Parteien, gegen die die Klage erhoben wird, und den Streitgegenstand angeben, einen bestimmten Antrag und eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten. In Zivilrechtsstreitigkeiten muss sich der Kläger in der Klageschrift darüber erklären,
 - a) wen er als Besitzer benennt und dessen schriftliche Zustimmung zur Übernahme der Tätigkeit als Beisitzer der Klageschrift beifügen, und
 - b) in anwaltlich beglaubigter Abschrift oder im Original die Bescheinigung über die erfolglos durchgeführte Mediation (Stück 11) beilegen.
 - c) Sind der Klageschrift diese Unterlagen nicht beigelegt, ist die Klage unzulässig und kann durch Beschluss des Ehrengerichts ohne Anhörung des Gegners zurückgewiesen werden.
- (2) Wird das Ehrengericht tätig, so ist vor Beginn des Verfahrens eine

Verfahrensgebühr in Höhe von 150,00 EUR zu entrichten.

- (3) Das Verfahren vor dem Ehrengericht gliedert sich in ein schriftliches Verfahren und eine mündliche Verhandlung, soweit diese nach dieser Ordnung vorgesehen ist.
- (4) Das schriftliche Verfahren umfasst die Übermittlung der Klageschriften, Schriftsätze, Klagebeantwortungen und Erklärungen und gegebenenfalls der Repliken sowie aller zur Unterstützung vorgelegten Belegstücke und Urkunden oder ihrer beglaubigten Abschriften an die Parteien und an das Rechtsamt.
Die Übermittlung erfolgt mit der Aufforderung an die beklagte Partei sich binnen einer Ausschlussfrist von drei Wochen ab Zustellung darüber zu erklären, ob und wen sie als Beisitzer benennt unter gleichzeitiger Übermittlung von dessen schriftlicher Zustimmung zur Übernahme der Tätigkeit als Beisitzer.
Die Übermittlung an die Parteien und das Rechtsamt obliegt der CC-Kanzlei in der Reihenfolge ihres Eingangs und innerhalb einer Woche, gerechnet ab Eingang.
- (5) Haben nicht alle Parteien rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form Beisitzer benannt, so entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts allein als Einzelrichter.
- (6) Das mündliche Verfahren umfasst die Verlesung des vom Vorsitzenden des Ehrengerichts - bei Ad-hoc-Ehrengerichten von einem Berichterstatter - vorgelegten Berichts, die Anhörung der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte und der Schlussanträge des Rechtsamts sowie gegebenenfalls die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.
- (7) Das Ehrengericht kann von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen, die er für wünschenswert hält. Im Falle einer Weigerung stellt der Gerichtshof diese ausdrücklich fest.
- (8) Das Ehrengericht kann jederzeit Personen, Personengemeinschaften oder Einrichtungen seiner Wahl mit der Abgabe von Gutachten betrauen.
- (9) Die Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung erfolgt allein durch den Vorsitzenden.
- (10) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, dass das Ehrengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien aus wichtigen Gründen anders beschließt.
- (11) Die Beratungen des Ehrengerichts sind und bleiben geheim.

- (12) Entscheidungen des Ehrengerichts sind mit Gründen zu versehen, sofern die Parteien nicht vorher auf Wiedergabe des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe verzichtet haben. Entscheidungen enthalten die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Die Entscheidungen sind vom Vorsitzenden des Ehrengerichts zu unterschreiben. Sie werden in öffentlicher Sitzung verlesen, wenn die Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung ergeht. In den übrigen Fällen wird die von den mitwirkenden Richtern unterzeichnete Entscheidung zugestellt. Bei Verhinderung eines mitwirkenden Richters an der Unterschriftsleistung wird diese durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts und dieser durch den an Jahren ältesten der mitwirkenden Beisitzer vertreten
- (13) Stellt der ordnungsmäßig geladene Beklagte keine schriftlichen Anträge, so ergeht gegen ihn Versäumnisurteil, wenn die Klage schlüssig ist. Gegen dieses Urteil kann binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine Aussetzung der Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil zur Folge, es sei denn, dass das Ehrengericht anders beschließt.
- (14) Dem Ehrengericht sind die Reisekosten entsprechend den allgemeinen Regeln zu erstatten, jedoch nur, wenn es zum Zwecke der Beweisaufnahme tätig ist oder aufgrund mündlicher Verhandlung entscheidet. Darüber hinaus steht den Mitgliedern der tätigen Kammer eine Pauschalentschädigung je Amtstätigkeit von max. € 25 zu.

Stück 14: Das Verfahren zwischen Verbandsbrüdern

- (1) Verbandsbrüder, die Meinungsverschiedenheiten haben, können nach dieser Ordnung ihre Streitigkeiten (Stück. 2 Abs. 5) beilegen. Eine Meinungsverschiedenheit nach Satz 1 kann auch ein zwischen den Parteien bestehender Streit über vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne von Stück. 2 Abs. 7 a) sein.
- (2) Für dieses Verfahren gelten, soweit in dieser Ordnung keine vorgehenden Regelungen enthalten sind, die Vorschriften des Schiedsgerichtsverfahrens nach der Zivilprozessordnung.
- (3) Soweit nicht alle Parteien fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form Beisitzer benannt haben, entscheidet der Vorsitzende als Einzelrichter.

- (4) Eine mündliche Verhandlung findet nur auf Antrag einer Partei oder dann statt, wenn das Gericht eine mündliche Verhandlung für unabdingbar erachtet. Soweit alle Verfahrensbeteiligten über eine notwendige kommunikationstechnische Ausstattung verfügen, kann die mündliche Verhandlung auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen. Die Organisation derer und die Ladung besorgt der Vorsitzende.
- (5) Die Zulässigkeit der Klage setzt die Zahlung eines Kostenvorschusses an den AHCC e.V. voraus. Diese beträgt eine halbe Gerichtsgebühr nach den Vorgaben des Gerichtskostengesetzes zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Vorsitzende setzt den Gegenstandswert nach den Vorgaben des GKG im Beschlussweg fest und weist die CC-Kanzlei an, eine entsprechende Kostenvorschussrechnung an die Klagepartei zu versenden. Erst mit Begleichung des Rechnungsbetrages gilt die Klage als anhängig.
- (6) In Ehrenangelegenheiten kann das Ehrengericht nur auf Feststellung, dass ein strafwürdiges oder ehrloses Verhalten vorgelegen hat erkennen. Ist ein Ehrenprüfverfahren zum selben Streitgegenstand anhängig, ist das Verfahren zwischen den Verbandsbrüdern auszusetzen, bis das Verfahren vor dem Obersten Ehrengericht abgeschlossen ist.

Stück 15: Das Oberste Ehrengericht

- (1) Das Oberste Ehrengericht besteht aus drei Verbandsbrüdern. Dem Obersten Ehrengericht sind vorbehalten
 - die Ehrenprüfverfahren,
 - die Strafverfahren.
- (2) Es ist Revisionsinstanz für die Entscheidungen der Ehrengerichte, für die eine Revision zugelassen ist.

Stück 16: Verfahren vor dem Obersten Ehrengericht

- (1) In den vor dem Obersten Ehrengericht zu führenden Verfahren gilt Stück 13 sinngemäß.
- (2) Vereinigungen des CC und ihre Mitglieder sind weder als Partei noch als Zeuge berechtigt, sich in den vor dem Obersten Ehrengericht verhandelten Rechtstreitigkeiten gegenüber dem Obersten Ehrengericht, gegenüber dem

Rechtsamt oder gegenüber den weiteren Verfahrensbeteiligten auf das Conventsgeheimnis zu berufen.

- (3) Revisionsverfahren einer Partei sind kostenpflichtig. Verfahren vor dem Obersten Ehrengericht sind im Übrigen kostenfrei.
- (4) Soweit ein Richter des Obersten Ehrengerichts aufgrund dieser Ordnung von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen ist oder an der Mitwirkung verhindert ist, rückt an seine Stelle der an Jahren älteste Ehrenrichter des CC-Ehrengerichts.

Stück 17: Das Ehrenprüfverfahren

- (1) Für Ehrenprüfverfahren (Stück 2 Abs. 8) ist das Oberste Ehrengericht zuständig.
- (2) Das Verfahren wird auf Antrag des Betroffenen vor dem CC-Rechtsamt eröffnet. Das CC-Rechtsamt hat den Sachverhalt im dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang aufzuklären. Er kann Rückfragen bei den Parteien, bei den beteiligten Bünden, bei Zeugen, auch soweit diese noch nicht vernommen waren, sowie bei den Mitgliedern und dem Schriftführer des Ehrengerichts halten. Die Befragten sind zu wahrheitsgemäßer Antwort verpflichtet, die Zeugen, sofern sie Verbandsbrüder und nicht zur Aussageverweigerung berechtigt sind, die Mitglieder des Ehrengerichts, soweit nicht das Beratungsgeheimnis entgegensteht.

Es hat zu ermitteln, ob die Beteiligten eine mündliche Verhandlung wünschen oder nicht. Nach Übersendung der Akten mit seinen Anträgen des Rechtsamtes an das Oberste Ehrengericht berät das Oberste Ehrengericht, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist. Soll sie durchgeführt werden, so bestimmt der Vorsitzende des Obersten Ehrengerichts nach vorheriger Fühlungnahme mit den Obersten Ehrenrichtern und mit den Beteiligten Ort und Zeit und lädt über die CC-Kanzlei zum Termin.

- (3) Zur Teilnahme an der Verhandlung sind verpflichtet das CC-Rechtsamt, der Betroffene und ein Vertreter der betroffenen Vereinigung des CC, bei Schutzbefohlenen ein Vertreter der Ehrenschatz gewährenden Vereinigung des CC (Verfahrensbeteiligte). Gehört der zu Überprüfende oder eine Partei mehreren Vereinigungen des CC an, so sind auch diese zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Diese können bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung

dem Ehrenverfahren beitreten.

Wird ohne mündliche Verhandlung entschieden, so ist dem Betroffenen, der betroffenen Vereinigung des CC und den beizuladenden Vereinigungen des CC, denen der Betroffene noch angehört, eine angemessene Frist zur Einreichung von Schriftsätzen zu geben und innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen auf die Schriftsätze der anderen Verfahrensbeteiligten zu antworten, bevor das Oberste Ehrengericht die Entscheidung trifft.

- (4) Die Vereinigungen des CC sind zu sachgemäßer und erschöpfender Auskunft verpflichtet.
- (5) War die strafweise Entlassung nicht gerechtfertigt, so stellt das Oberste Ehrengericht fest, dass die strafweise Entlassung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Für die betroffene Vereinigung des CC besteht die Verbindlichkeit darin, dass ihre der Entscheidung des Obersten Ehrengerichts widersprechende Entscheidung nicht mehr anzuwenden ist. Sie verpflichtet jedoch nicht, einen Ausgeschlossenen wieder aufzunehmen.
- (6) Endet die Mitgliedschaft des zu Überprüfenden in der Vereinigung des CC durch eine Austrittserklärung des Betroffenen, so ist das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, mit Zugang der Austrittserklärung bei der betroffenen Vereinigung des CC einzustellen.

Ist der Betroffene noch weiter Mitglied einer anderen Vereinigung des CC, dann kann auf seinen vor Verfahrensende gestellten Antrag hin das Oberste Ehrengericht feststellen, ob die strafweise Entlassung gerechtfertigt war oder nicht.

Hat der Betroffene Feststellung begehrt und das Oberste Ehrengericht hält nach Lage der Akten es für nicht ausgeschlossen, dass die strafweise Entlassung gerechtfertigt war, so weist es den Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnis ab. Andernfalls stellt es fest, dass die strafweise Entlassung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

- (7) Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß, wenn der Betroffene sich durch eine andere Maßnahme seiner Vereinigung des CC in seiner Ehre verletzt fühlt.
- (8) Entscheidungen sind den Verfahrensbeteiligten und den Vereinigungen des CC, die dem Verfahren beigetreten sind, in beglaubigter Abschrift und dem CC-Rechtsamt in Abschrift durch die CC-Kanzlei zuzuleiten.

- (9) Eine Entscheidung des Obersten Ehrengerichts mit dem Inhalt, dass die strafweise Entlassung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, ist auf dem kommenden Pfingstkongress in den Tagungsdrucksachen und auf dem CGC in einem Berichtspunkt in der Weise zu veröffentlichen, dass der Betroffene, die betroffene Vereinigung des CC und die Entscheidungsformel veröffentlicht werden. Dies hat zu unterbleiben, wenn der Betroffene schriftlich bis Monatsletzten, der dem Tag, an dem der nächste Pfingstkongress eröffnet wird, vorangeht, der Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem Rechtsamt widerspricht.

Stück 18: Strafverfahren

- (1) Für Strafverfahren (Stück 2 Abs. 9) ist das Oberste Ehrengericht zuständig.
- (2) Das Verfahren beginnt mit einer Antragsschrift des CC-Rechtsamtes oder auf Antrag des Präsidiums oder des AHCC-Vorstandes. Die Beantragung ist nicht fristgebunden, sie soll jedoch möglichst bald nach Kenntniserlangung von den zu beanstandenden und strafwürdig erscheinenden Vorkommnissen erfolgen.
- In Verfahren gegen einen Bund ist der Präsidialausschuss Verfahrensbeteiligter und in einem Verfahren gegen eine VACC oder eine Altherrenvereinigung der AHCC-Vorstand. Ihnen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben
- (3) Die Einleitung eines Strafverfahrens ist nicht zulässig, wenn die Pflichtverletzung bereits mit einem Ordnungsgeld geahndet wurde.
- (4) Soweit es zwingende Gründe gebieten, können einer nach Absatz 2 angeschuldigten Vereinigung des CC gegenüber vorläufigen Maßnahmen durch den Vorsitzenden des Obersten Ehrengerichts oder durch das Gericht auf Antrag des CC-Rechtsamtes selbst getroffen werden.
- (5) Der betroffenen Vereinigung des CC ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sie kann schriftlich abgegeben werden. Das Oberste Ehrengericht oder dessen Vorsitzender können die Organvertreter auch persönlich vernehmen und sonst erforderlich erscheinende Erhebungen und Vernehmungen durchführen. Über die Vernehmungen und Sitzungen des Obersten Ehrengerichtes sind Niederschriften anzufertigen.
- (6) Das Oberste Ehrengericht entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.

Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

- (7) Falls sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht bestätigt oder als unbegründet herausstellt, hat das Oberste Ehrengericht eine entsprechende Feststellung zu treffen und sie der betroffenen Vereinigung des CC und dem Antragsteller mitzuteilen. Andernfalls verhängt es die angemessene Strafe. Die Entscheidungen des Obersten Ehrengerichtes sind zu begründen und der betroffenen Vereinigung sowie dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Es kann in leichteren Fällen trotz Feststellung einer Pflichtverletzung auch von einer Bestrafung absehen.
- (8) Als Strafen kann das Oberste Ehrengericht verhängen,
- eine Geldbuße bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrages der betroffenen Vereinigung, der sich aus dem Durchschnitt der letzten drei vorangegangenen Beitragspflichten ergibt, oder
 - einen schriftlichen Verweis, oder
 - die Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit anordnen.

Dauert ein Verstoß noch an, so kann das Oberste Ehrengericht auch auf eine Geldbuße und auf eine befristete Entziehung von Rechten erkennen.

- (9) Hält das Oberste Ehrengericht eine Strafe nach Absatz 7 für nicht ausreichend, so kann es bei der zuständigen Mitgliederversammlung beantragen über den Ausschluss der betroffenen Vereinigung zu entscheiden. In dem Beschluss kann es vorläufige Maßnahmen anordnen, die bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die über den Antrag entscheidet, wirksam bleiben. Auf Antrag des Präsidiums hat das Oberste Ehrengericht den Antrag auf Beschlussfassung auf dem CC-Tag zurückzunehmen. Auf Antrag des AHCC-Vorstandes hat das Oberste Ehrengericht den Antrag auf Beschlussfassung auf dem CC-Tag zurückzunehmen. Mit der Rücknahme ist der Strafanspruch verbraucht und die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft.
- (10) Die Akten sind nach endgültiger Erledigung des Verfahrens in versiegeltem Umschlag von dem jeweiligen Vorsitzenden des Obersten Ehrengerichts an die CC-Kanzlei zu übermitteln und sind dort fünf Kalenderjahre, gerechnet ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die verschlossene Akte eingeht, von dieser

aufzubewahren. Danach ist sie zu vernichten.

Stück 19: Die Revision

- (1) Gegen Zivilrechtsstreitigkeiten (Stück 2 Abs. 7) ist die Revision zum Obersten Ehrengericht statthaft,
- a) wenn das Ehrengericht in einer mit Tatbestand und Gründen versehenen Entscheidung die Revision zulässt, oder
 - b) das Rechtsamt die Revision gegen eine mit Tatbestand und Gründen versehene Entscheidung beantragt, von der es der Meinung ist, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), oder dass die Entscheidung zur Rechtsfortbildung erforderlich ist (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 ZPO).
- (2) Die Revision ist schriftlich (Revisionsschrift) bei der CC-Kanzlei einzulegen binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung bei den Parteien. Ist eine Partei vertreten, ist der Zugang bei dem Vertreter maßgeblich. Die Revision ist schriftlich zu begründen (Revisionsbegründung) und muss einen Antrag enthalten (§ 551 Abs. 3 ZPO), der den Umfang der Prüfung des Revisionsgerichts festlegt (§ 557 Abs. 1 ZPO). In der Revisionsbegründung sind zudem die Revisionsgründe im Sinne des § 545 ZPO zu bezeichnen (§ 551 Abs. 3 ZPO). Ein Revisionsgrund liegt nur vor, wenn eine Rechtsnorm verletzt wurde, d.h. wenn sie übersehen wurde oder falsch angewendet wurde (vgl. § 546 ZPO). Der Revisionskläger muss die Verstöße gegen das materielle Recht oder gegen das Verfahrensrecht benennen.
- (15) Legt eine Verfahrenspartei Revision ein, dann ist ein Kostenbetrag in Höhe von 100,00 EUR binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung beim Antragsteller auf dem Konto der CC-Kanzlei eingegangen sein, andernfalls ist das Verfahren vom Vorsitzenden des Obersten Ehrengerichts durch Beschluss, der den Verfahrensbeteiligten durch die CC-Kanzlei bekannt zu geben ist, einzustellen.
- (3) Die Revision ist nur zulässig, wenn sie die Verletzung formellen Rechts rügt (Verfahrensrüge) oder die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird (Sachrüge). Bei der Erhebung einer Verfahrensrüge müssen gezielt Tatsachen angegeben werden, die den Verfahrensmangel begründen. Die Tatsachen müssen so konkret sein, dass es grundsätzlich nicht erforderlich ist Akten beizuziehen. Bei der Feststellung von Verstößen gegen das materielle Recht ist das Oberste Ehrengericht nicht darauf beschränkt, das Vorbringen des Revisionsführers zu

würdigen (§ 557 Abs. 3 S. 1 ZPO).

- (4) Lässt das Ehrengericht die Revision zu (Stück 19 Abs. 1 Unterabsatz a), dann erstellt das Rechtsamt ein Gutachten und unterbreitet dem Obersten Ehrengericht ein Gutachten (Schlussanträge).
- (5) Ist die Revision unzulässig, wird sie als unzulässig verworfen (§ 552 Abs. 1 S. 2 ZPO). Diese Entscheidung kann durch Beschluss ergehen (§ 522 Abs. 2 ZPO). Das Oberste Ehrengericht kann eine nach Absatz 1 a. eingelegte Revision durch einstimmigen Beschluss als unbegründet zurückweisen, wenn es überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorliegen oder die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 552a ZPO).
- (6) Degen Entscheidungen des Obersten Ehrengerichts gibt es keine Rechtsmittel. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (7) Soweit die Revision nach dieser Ordnung zulässig ist, gilt ergänzend die Zivilprozessordnung in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Stück 20: Die Kosten der Revision

- (1) Das Oberste Ehrengericht entscheidet über die Kostentragungspflicht.
- (2) Eine Revision auf Antrag des Rechtsamtes ist verfahrenskostenfrei, wenn eine Partei nicht ihrerseits Revision eingelegt hat.

Stück 21: Satzungspflichten der Vereinigungen des CC

- (1) Die Verbände haben in ihren jeweiligen Satzungen ihre Mitglieder zu verpflichten, ihre Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten in den den CC-Ordnungen unterliegenden Sport-, Fecht- und Ehrenangelegenheiten ausschließlich nach der vorliegenden Ordnung zu bereinigen, unter der Voraussetzung, dass mindestens eine Partei bei Einleitung des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Die Stimmrechte einer Vereinigung des CC, der nach Ablauf des 31.12.2022 den Nachweis der Erfüllung des Absatzes 1 nicht erbracht hat, ruhen bis zur Vorlage des Nachweises beim Rechtsamt.

Stück 22: In-Kraft-Treten

Die Ehrenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

1.2. Satzung des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V.

Der aus der Verschmelzung des Gesamtverbandes Alter Landsmannschafter und des Verbandes Alter Turnerschafter hervorgegangene Verband hat sich folgende Satzung gegeben:

Erster Teil: Wesen und Zweck

Stück 1

Der Verband führt den Namen »Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V.«.

Stück 2

Der Verband will die Alten Herren der im Coburger Convent (CC) vereinigten Bünde in ihren bündischen und örtlichen Zusammenschlüssen erfassen, um

- a) ihr Interesse an der Entwicklung und Leistung des CC und seiner Bünde wachzuhalten;
- b) die Bedeutung des Altherrentums des CC nach außen hin darzutun;
- c) innerhalb des CC gemäß dessen Satzung die Erfahrungen und die Belange des Altherrentums durch Mitarbeit zur Geltung zu bringen;
- d) den CC durch wirtschaftliche Hilfe zu fördern.

Stück 3

Der Verband hat seinen Sitz in Coburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

Stück 4

(1) Die Mitgliedschaft steht zu:

- a) den Alt-Herren-Vereinigungen der Bünde des Coburger Convents (AHV), mag der Bund offen oder vertagt sein;

- b) örtlichen Vereinigungen Alter Herren des Coburger Convents (VACC), wenn sie sich eine Satzung gegeben und darin festgelegt haben, dass ordentliches Mitglied der VACC mit Stimmrecht in Fragen des AHCC und des CC sowie Vorstandsmitglied oder Vertreter der VACC nur Mitglieder von AHV der Bünde des CC oder Einzelmitglieder nach Absatz 5 werden und bleiben können.
- (2) Die Mitgliedschaft einer AHV erlischt, wenn ihr Bund aus dem Coburger Convent ausscheidet, es sei denn, dass verbandstreue bisherige Mitglieder eines ausscheidenden Bundes die AHV im AHCC aufrechterhalten können (Stück 14 Abs. 3 Satz 3 der Satzung des Coburger Convents).
- (3) Die Mitgliedschaft einer VACC erlischt, wenn sie gegen die in Abs. 1 unter b genannten Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft verstößt. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch das Amt für Rechtsangelegenheiten festgestellt, gegen dessen Entscheidung der AHCC-Tag angerufen werden kann.
- (4) Ausscheidende AHV und VACC haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Alte Herren, die eine AHV wegen Beendigung deren Mitgliedschaft im Verband verlassen (Absatz 2) und dem AHCC treu bleiben, gelten unter Anerkennung ihres alten Bandes und Zirkels weiterhin als verbandszugehörig, wenn sie dies beantragen und ihre Mitgliedschaft bei einer VACC nachweisen, über die sie ihre Rechte und Pflichten im Verband ausüben und erfüllen können. Diese Fortdauer der Verbandszugehörigkeit bedarf der Zustimmung des Obersten Ehrengerichts, wenn der Bund ausgeschlossen worden ist.
- (6) Die VACC sollen alle Mitglieder der AHV auf örtlicher oder regionaler Ebene umfassen. Sie sind daher innerhalb der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend den Regionen (Postleitzahlbereichen) zuzuordnen. Die AHV haben nach besonderer Aufforderung durch die CC-Kanzlei ihre Mitglieder mit Namen, Titel, Berufsbezeichnung und Anschrift zu melden und bei der halbjährlichen Bestandsmeldung (Stück 5 Abs. 3 Satz 1) durch entsprechende Angaben (Änderungen von Anschriften, Neuaufnahmen, Ausscheiden durch Tod, Austritt oder Ausschluss) fortzuschreiben. Dabei können die von der CC-Kanzlei zur Verfügung gestellten Mitgliederverzeichnisse genutzt werden. Die CC-Kanzlei darf diese Angaben nur zu verbandsinternen Zwecken (Versand der CC-Blätter oder anderer Informationen, Zuordnung zu einer VACC, Beitragserhebung)

speichern oder verwenden.

- (7) Neugründungen von VACC sind vom Vorstand zu fördern. Dies gilt insbesondere, wenn in den Zuständigkeitsbereich einer bestehenden VACC mehr als 5 Verbandsbrüder fallen oder an einem Ort mindestens 5 Verbandsbrüder einen Zusammenschluss (zu einer VACC) beantragen.

Die Führung der Bezeichnung »örtliche Vereinigung Alter Herren des Coburger Convents (VACC)« ist nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft vom Vorstand des AHCC (Satzung des AHCC e.V. Stück 8) anerkannt ist. Ein Einspruch durch eine betroffene VACC ist beim AHCC-Vorstand möglich. Die Ablehnung einer VACC-Neugründung durch den AHCC-Vorstand wird wirksam, wenn sie vom folgenden AHCC-Tag bestätigt wird.

Stück 5

- (1) Jede AHV und jede VACC hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, bei den AHV nach der Zahl der Mitglieder, die das Band dieser AHV als erstes Band eines CC-Bundes tragen. Die AHV vertagter Bünde, die über keine sieben Mitglieder mehr verfügen, die das Band ihrer AHV als erstes Band eines CC-Bundes tragen, leisten einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 50,00 €. Für Mitglieder einer VACC, die nach Stück 4 Absatz 5 keiner AHV angehören, kann der Beitrag gesondert festgesetzt werden. Der Beitrag ist zu je einem Viertel zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines Rechnungsjahres (Stück 27 Absatz 2) abzuführen. Zu rückständigen Beiträgen ist für jedes angebrochene Kalendervierteljahr, das dem der Fälligkeit folgt, ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 v. H. des Rückstandes zu entrichten.
- (2) Solange eine AHV oder VACC mit Beiträgen zurückliegender Geschäftsjahre oder der am 15.2. fälligen 1.Beitragsrate des laufenden Rechnungsjahres, einem Säumniszuschlag oder einer Umlage im Rückstand ist, ruhen ihr Stimmrecht und ihr Antragsrecht.
- (3) Die AHV und VACC melden dem AHCC (CC-Kanzlei) zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres ihren Mitgliederbestand und die im vorangegangenen Halbjahr eingetretenen Veränderungen (Stück 4 Abs. 6 Satz 3). Sie sind weiter verpflichtet, dem Verband Meldungen nach Maßgabe der Meldeordnung des CC/AHCC zu erstatten.

- (4) Die AHV haben ihre Mitglieder durch besondere Satzungsbestimmung zur Mitgliedschaft bei einer VACC zu verpflichten und die VACC bei der Erfassung der Mitglieder zu unterstützen. Jede AHV hat nach Ernennung eines Mitgliedes ihres Bundes zum Alten Herren binnen einem Vierteljahr dessen Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort und Wohnung der VACC mitzuteilen, die am Wohnort oder dessen Nähe ihren Sitz hat. Entsprechend ist bei Wohnortwechsel eines Alten Herren zu verfahren.

Dritter Teil: Verbandsorgane

Erstes Hauptstück: Allgemeines

Stück 6

- (2) Die Organe des AHCC sind
- a) der Vorort,
 - b) der Vorstand des AHCC,
 - c) der AHCC-Tag,
 - d) der Coburger Generalconvent (CGC),
 - e) der CC-Rat.
- (3) Der Vorstand des AHCC und der Präsidialausschuss des CC (Stück 19 Absatz 4 der Satzung des CC) wirken im Präsidium des CC/AHCC zusammen; ihnen steht der CC-Rat (Stück 19) zur Seite.

Zweites Hauptstück: Vorort

Stück 7

- (1) Zum Vorort wird eine VACC für die Dauer von zwei Präsidialjahren bestellt. Eine Bestellung auf weitere zwei Präsidialjahre ist zulässig.
- (2) Der Bestellung liegen ein Vorschlag der Ständigen Kommission (Absatz 3) oder mögliche weitere Vorschläge aus der Mitte des AHCC-Tages zugrunde. Sie müssen enthalten
- a) den Namen der VACC,
 - b) den Namen des für den Vorstand des AHCC vorgesehenen Vorsitzers,

- c) den Namen des für den Vorstand des AHCC vorgesehenen zweiten Vorsitzers, und
 - d) deren Mitgliedschaft in einer oder mehreren AHV.
- (3) Die Ständige Kommission setzt sich zusammen aus
- a) dem vom CGC gewählten Leiter des Amtes für Rechtsangelegenheiten als Vorsitzter und dessen Stellvertreter als dessen Stellvertreter und
 - b) dem Vorsitzter des Vorstandes des AHCC und seinem Vorgänger, dem Vorsitzter des derzeitigen und des ihm vorangegangenen Vorortes.

Drittes Hauptstück: Vorstand des AHCC

Stück 8

Der Vorstand des AHCC besteht aus

- a) dem Vorsitzter,
- b) dem zweiten Vorsitzter,
- c) dem Schatzmeister, (engerer Vorstand) sowie
- d) dem Vorsitzter und
- e) dem zweiten Vorsitzter des vorangegangenen Vorstandes als Beisitzer.

Nach Bestellung des künftigen Vororts tritt mit Beginn des folgenden Präsidialjahres der zukünftige AHCC-Vorsitzter an die Stelle des zweiten Vorsitzters des vorangegangenen Vorstandes (Satz 1 Buchstabe e)

Stück 9

- (1) Der Vorstand des AHCC führt nach den Entscheidungen und Richtlinien des AHCC-Tages und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen die laufenden Geschäfte des AHCC. Er ist dem AHCC-Tage vor allem für die Verwendung der Mittel nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung verantwortlich. Zu den den Gesamtverband betreffenden Fragen wirken AHCC-Vorstand und der Präsidialausschuss als Präsidium zusammen. Für die Art und Weise der Abstimmungen im Präsidium gilt die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung des AHCC.
- (2) Der Vorstand des AHCC ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zugegen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

für und wider den Antrag abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- (3) Der zweite Vorsitzter vertritt innerverbandlich den Vorsitzter und ist mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verantwortlich für die innerverbandliche Kommunikation.
- (4) Die interne Arbeitsaufteilung bleibt dem Vorstand des AHCC vorbehalten.
- (5) Der Vorstand des AHCC ist berechtigt, für einzelne Aufgabenbereiche Mitarbeiter heranzuziehen, jedoch längstens für die Dauer seiner Amtszeit.
- (6) Der Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. ist Herausgeber der CC-Blätter. Der Vorstand des AHCC bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidialausschuss des CC den Schriftleiter der CC-Blätter und regelt dessen Aufgabenbereich durch Vertrag. Der Vorstand des AHCC kann einen Verlagsbeauftragten zur Wahrnehmung der verlegerischen Aufgaben und Beauftragte für sonstige Aufgaben bestellen.
- (7) Dem Leiter des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Aufgaben nach Satz 2 und 3 übertragen werden.

Stück 10

Der Vorsitzter des Vorstandes des AHCC hat folgende besondere Aufgaben:

- a) er leitet die Sitzungen des Vorstandes des AHCC;
- b) er vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums des CC/AHCC (Stück 6 Absatz 2), des AHCC-Tages (Stück 13) und des CGC (Stück 17) oder lässt sie vollziehen;
- c) er vertritt den Vorstand den Mitgliedern des AHCC gegenüber und im Verkehr mit der Präsidierenden des Coburger Convents sowie mit anderen Verbänden und mit Behörden.

Stück 11

Vorstand des AHCC im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzter und der zweite Vorsitzter. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzter nur bei Verhinderung des Vorsitzters vertretungsberechtigt.

Stück 12

- (1) Der Vorsitzter und der zweite Vorsitzter werden jeweils auf zwei Präsidialjahre von der VACC gewählt, die der AHCC-Tag für dieselbe Zeit zum Vorort bestellt hat. Fällt

einer von ihnen ständig aus, erfolgt durch den Vorort eine Ersatzwahl, die der Zustimmung der Ständigen Kommission bedarf.

- (2) Der Vorsitzter und der zweite Vorsitzter des bisherigen Vorstandes gehören dem Vorstand von Amts wegen an. Fällt der bisherige Vorsitzter ständig aus, tritt an seine Stelle der bisherige zweite Vorsitzter. In diesem Fall wählt der Vorstand für ihn ein Ersatzmitglied, sofern noch kein zukünftiger Vorsitzter bestellt ist; sonst gilt Stück 8 Satz 2 entsprechend.
- (3) Den Schatzmeister wählt der AHCC-Tag auf die Dauer von sechs Rechnungsjahren (Stück 27 Absatz 2). Seine Wahl erfolgt nach dem Vorschlag der Ständigen Kommission oder möglichen weiteren Vorschlägen.
- (4) Die Bestellung gemäß Stück 7 ist endgültig. Werden jedoch die Belange des Verbandes nach einstimmiger Auffassung der Ständigen Kommission durch das Verbleiben eines Vorstandsmitgliedes im Amte ernstlich gefährdet, so kann das Mitglied abberufen werden. Die Abberufung steht dem AHCC-Tag zu. In dringenden Fällen kann die ständige Kommission im Benehmen mit dem Vorort vorläufige Maßnahmen treffen. Das Gleichen gilt bezüglich des Schatzmeisters.

Viertes Hauptstück: AHCC-Tag

Stück 13

- (1) Der AHCC-Tag ist das oberste Organ des AHCC. Er wird durch den Vorsitzter oder den zweiten Vorsitzter oder von einem von ihnen bestimmten Versammlungsleiter, der Alter Herr sein muss, geleitet. Der AHCC-Tag behandelt als Mitgliederversammlung dessen Angelegenheiten insoweit, als ihm diese Satzung die Entscheidung vorbehält oder er sie an sich zieht. Er setzt nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung den Haushaltsplan und den Grundbetrag des Jahresbeitrages fest, stellt nach Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie nach dem Bericht des Haushaltsausschusses über das Ergebnis der Rechnungsprüfung den Haushalt fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Er wählt die Kassenprüfer nach Stück 28 Abs. 1 der CC/AHCC-Haushaltsordnung auf vier Rechnungsjahre (Stück 27 Abs. 2) jeweils zwei Jahre nach der Wahl des Haushaltsausschusses durch den CGC (Stück 17 Abs. 4); Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtsperiode.

- (2) Der AHCC-Tag findet in der Regel jährlich zu Pfingsten in Coburg statt. Der Vorstand hat ihn sechs Wochen vor Pfingsten unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Anträge für die Tagesordnung müssen bis spätestens 1. März beim Vorstand eingehen; sie sind bei der Einberufung in der Tagesordnung oder in einer Anlage dazu im Wortlaut wiederzugeben. Anträge, die nach dem 1. März eingehen, sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen; trotzdem soll der Vorstand eine Beschlussfassung vorbereiten.
- (3) Der Vorstand kann einen außerordentlichen AHCC-Tag einberufen. Er muss das tun, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und mit bestimmten Anträgen schriftlich verlangt. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor dem Zusammentritt bekanntzugeben.
- (4) Der AHCC Tag kann für besondere Bedürfnisse Umlagen beschließen. Deren Betrag darf im Einzelfall einen halben Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Stück 14

- (1) Die AHV und die VACC sollen zur Wahrung ihrer Mitgliedsrechte auf dem CGC und dem AHCC-Tage vertreten sein. Die AHV und bei mindestens zehn Mitgliedern auch die VACC haben je eine Stimme und, wenn die Mitgliederzahl 25 übersteigt, für je 50 weitere Mitglieder je eine Zusatzstimme.
- (2) Die Vertretungsmacht kann nicht beschränkt oder geteilt werden. Weisungen binden den Vertreter nicht, soweit er neue Umstände oder Gesichtspunkte erfährt. Jeder Stimmführer kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (3) Die Präsidierende des Coburger Convents hat auf dem AHCC-Tage Sitz und Stimme.
- (4) Der AHCC-Tag ist jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte derer zugegen sind, die sich als Vertreter ausgewiesen haben.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der für und wider den Antrag abgegebenen Stimmen. Zu einer sachlichen Änderung der Satzung, zu einer Abweichung von ihr oder zur Verfügung über Stammvermögen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des AHCC kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel derer zugegen sind, die sich als Vertreter ausgewiesen haben.

- (6) Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der AHCC-Tag Ausschüsse einsetzen.

Stück 15

- (1) Über Anträge, die nicht für die Tagesordnung eines AHCC-Tages gestellt werden, lässt der Vorstand schriftlich abstimmen, wenn er die Dringlichkeit des Falles anerkennt oder der Antragsteller die Kosten übernimmt und vorher zahlt. Zur Abstimmung müssen mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.
- (2) Kann über den Antrag nur mit gesteigerter Mehrheit entschieden werden, so ist schriftliche Abstimmung unzulässig.

Stück 16

Die Beschlüsse des AHCC, die auf einem AHCC-Tag oder im Wege schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese muss, außer dem Beschluss selbst, Art (einschließlich Stimmverhältnis) und Zeit seines Zustandekommens erkennen lassen und die Unterschriften ihres Verfassers und als AHCC-Tags-Niederschrift die des jeweiligen Verhandlungsleiters, im Übrigen die des Vorsitzers oder zweiten Vorsitzers tragen.

Fünftes Hauptstück: Coburger Generalconvent (CGC)

Stück 17

- (1) Der Coburger Generalconvent (CGC) besteht aus dem AHCC-Tag und dem CC- Tag (Stück 31 ff. der Satzung des CC). Er ist das oberste Organ des Coburger Convents.
- (2) Er beschließt über
 - a) eine Änderung der Grundsätze;
 - b) die Änderung eines anderen Teils der Verfassung;
 - c) die Auflösung des AHCC und des CC, wobei die Auflösung nur einheitlich beschlossen werden kann;
 - d) die Arbeit des Verbandes zur Verwirklichung seiner Grundsätze insbesondere die Pflichtenordnung und die Ehrenordnung sowie die Fechtordnung,
 - e) die Richtlinien für das Wirken des Verbandes nach außen,
 - f) die Angelegenheiten, die ihm der CC-Rat (Stück 19) oder der Vorsitz des

AHCC und der Sprecher der Präsidierenden des CC gemeinsam zuweisen.

(3) Der CGC wählt

- a) auf die Dauer von je zwei Präsidialjahren (Stück 27 Abs. 1) die Leiter des Amtes für Nachwuchs, des Amtes für Bildung (CC-Akademie), des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Amtes für Rechtsangelegenheiten und dessen Stellvertreter, und
- b) auf die Dauer von je vier Rechnungsjahre (Stück 27 Abs. 2)
 - (i) zwei Ehrenrichter des CC-Ehrengerichts, die jeweils über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen, und
 - (ii) den Vorsitzenden des Obersten Ehrengericht, der über die Befähigung zum Richteramt verfügen muss, und die beiden Beisitzer,

wobei nicht wählbar ist, wer zu Beginn der Amtszeit dem Vorstand, dem Präsidialausschuss oder dem CC-Rat angehört, oder ein anderes Wahlamt im CC (Amtsleiter, oder deren Stellvertreter) bekleidet.

- (4) Ferner wählt der CGC für die Dauer von vier Rechnungsjahren (Stück 27 Absatz 2) die drei Mitglieder und die zwei Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses; Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtsperiode.
- (5) Die Leiter der in Absatz 3 unter a genannten Ämter haben die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs aus eigenem Antrieb oder nach Zuweisung des Präsidiums des CC/AHCC, des Vorsitzers des AHCC oder des Sprechers der Präsidierenden des CC zu bearbeiten, diese laufend und ohne Aufforderung über den Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem CGC Bericht zu erstatten. Der CGC beschließt aufgrund der Berichte über ihre Entlastung.
- (6) Die Leiter der Ämter können mit Zustimmung des Präsidiums des CC/AHCC Mitarbeiter heranziehen.

Stück 18

- (1) Der ordentliche CGC findet in der Regel jährlich zu Pfingsten in Coburg statt. Er ist sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitz der AHCC und den Sprecher der Präsidierenden des CC einzuberufen. Die Anträge sind in der Tagesordnung oder in den Anlagen wiederzugeben.
- (2) Ob, wann, wo und mit welcher Tagesordnung ein außerordentlicher CGC

abgehalten wird, beschließt der CC-Rat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

- (3) Der Vorsitz der AHCC und der Sprecher der Präsidierenden des CC beauftragen im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums des CC/ AHCC einen Alten Herren oder einen Burschen mit der Leitung des CGC.
- (4) Das Recht zur Teilnahme am CGC haben alle Verbandsbrüder des AHCC und des CC. Das Recht, auf dem CGC ihre Meinung zu äußern, steht den Alten Herren und Burschen zu.
- (5) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit, das Antrags- und das Stimmrecht richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzungen für den AHCC-Tag und den CC-Tag, wobei das Stimmrecht der Präsidierenden des CC nach Stück 14 Absatz 3 der AHCC-Satzung und das Stimmrecht des AHCC nach Stück 32 Absatz 2 der Satzung des CC entfällt.
- (6) Bei Beschlussfassung stimmen die AHV und die VACC auf der einen Seite, die Aktiven Bünde auf der anderen Seite getrennt nach den Satzungen des AHCC und des CC ab. Die auf beiden Seiten für und wider abgegebenen Stimmen sowie die Enthaltungen werden jeweils in Prozenten ermittelt, die sodann in Stimmpunkte umgewandelt werden, wobei ein Punkt einem Prozent entspricht. Die für und wider abgegebenen Punkt werden jeweils zusammengerechnet und ergeben das Abstimmungsergebnis.
- (7) Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mindestens ein Stimmpunkt mehr als gegen ihn abgegeben worden ist. Die Mehrheit der Stimmpunkte muss mindestens zwei Drittel betragen bei einer Entscheidung nach Stück 17 Absatz 2 unter a und b. Für einen Beschluss nach Stück 17 Absatz 2 unter c ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmpunkte erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel derer zugegen sein müssen, die sich als Vertreter der AHV, VACC und der Aktiven Bünde ausgewiesen haben.

Sechstes Hauptstück: CC-Rat

Stück 19

- (1) Der CC-Rat soll

- a) den Vorstand des AHCC, den Präsidialausschuss des CC und das

Präsidium des CC/ AHCC beraten und unterstützen,

- b) auf Beschluss des CGC, des AHCC-Tages oder CC-Tages Aufgaben nach Stück 20 der Satzung des AHCC oder nach Stück 38 der Satzung des CC übernehmen. Solche Aufgaben können ihm vom Präsidium des CC/AHCC im Zeitraum zwischen zwei CGC vorläufig übertragen werden.
- (2) Der CC-Rat muss über alle grundsätzlichen oder die Öffentlichkeit betreffenden Fragen informiert und vor Entscheidungen über diese hinzugezogen werden. Eine Weisungsbefugnis steht dem CC-Rat nicht zu.
 - (3) Der CC-Rat hat das Recht, Anträge bei dem CGC, dem AHCC-Tag und dem CC-Tag einzubringen.
 - (4) Der CC-Rat setzt sich aus je vier von AHCC-Tag und CC-Tag für die Dauer von zwei Präsidialjahren (Stück 27 Absatz 1) gewählten Verbandsbrüdern zusammen, die nicht dem Vorstand des AHCC oder dem Präsidialausschuss des CC angehören und keine vom CGC, AHCC-Tag oder CC-Tag als Amtsträger gewählten Persönlichkeiten sein dürfen. Gewählt wird in den Jahren, in denen der Vorstand des AHCC nicht wechselt. Gleichzeitig werden je drei Ersatzmitglieder gewählt, die beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes in der durch die Wahlliste bestimmten Reihenfolge nachrücken. Ein Mitglied des CC-Rates, das einmal unentschuldigt oder dreimal entschuldigt innerhalb eines Präsidialjahres Sitzungen fernbleibt, verliert sein Mandat im CC-Rat.
 - (5) Der CC-Rat wählt aus seiner Mitte je ein vom AHCC-Tag und vom CC-Tag gewähltes Mitglied zu seinem Vorsitzenden, von denen jeder ein Jahr die Geschäfte des CC-Rats führt (geschäftsführender Vorsitzender).
 - (6) Der CC-Rat tritt zusammen, wenn er von seinem geschäftsführenden Vorsitzenden, vom Vorsitz des AHCC oder vom Sprecher der Präsidierenden des CC einberufen wird oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Der Vorsitz des AHCC oder der Sprecher der Präsidierenden des CC, in begründeten Ausnahmefällen ein anderes Mitglied des Präsidiums des CC/AHCC, nehmen an den Sitzungen des CC-Rates teil.
 - (7) Der Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen des CC-Rates werden in einer Niederschrift festgehalten und seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Präsidiums des CC/AHCC und den vom CGC, AHCC-Tag und CC-Tag als Amtsträger gewählten Persönlichkeiten bekanntgegeben.

Siebentes Hauptstück: Ausschüsse

Stück 20

Zur Vorbereitung von Beschlüssen des CGC, des AHCC-Tages oder des CC-Tages können diese in dringenden Fällen das Präsidium des CC/AHCC, der Vorstand des AHCC oder die Präsidierende des CC-Ausschüsse, Verbandskommissionen, AHCC-Tags- oder CC-Tags-Ausschüsse einsetzen, sofern die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines Amtes fällt oder vom zuständigen Amt nicht oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann oder nicht allein behandelt werden soll.

Vierter Teil: Burgfrieden

Stück 21

- (1) Während der Tagungen des Verbandes herrscht Burgfrieden.
- (2) Verstöße gegen den Burgfrieden sind während des Pfingstkongresses dem Ordnungsausschuss (Stück 22) zu melden, während anderer Tagungen dem Tagungsleiter. Ihnen steht Ordnungsgewalt zu.
- (3) Verletzungen des Burgfriedens während der Sitzungen des CGC, des AHCC-Tages und des CC-Tages sind vom Verhandlungsleiter durch Anordnung einer der Schwere des Verstoßes entsprechenden Entschuldigung sofort zu ahnden.

Stück 22

- (1) Dem Präsidium des CC/AHCC steht während der Tagungen des Verbandes, einschließlich Anfahrt und Abfahrt, für den Bereich des Tagungsortes und seiner weiteren Umgebung Ordnungsgewalt über die anwesenden Angehörigen des Verbandes zu.
- (2) Dem Präsidium des CC/AHCC steht zur Ausübung der Ordnungsgewalt während des Pfingstkongresses der Ordnungsdienst zur Verfügung. Dieser wird von der Präsidierenden, der Vorpräsidierenden und der Nachpräsidierenden des CC gestellt und steht unter der Leitung des Kongressbeauftragten (Stück 25). Auf Anforderung der Präsidierenden des CC ist außerdem jeder auf der Tagung vertretene Bund verpflichtet, Mitglieder zum Ordnungsdienst abzustellen.
- (3) Der Ordnungsdienst hat die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung und

erforderlichenfalls für die Wiederherstellung der Ordnung unter den der Ordnungsgewalt unterworfenen Angehörigen des AHCC und des CC zu sorgen und den organisatorischen Ablauf der Tagungsveranstaltungen sicherzustellen.

- (4) Den Weisungen der Ordner hat jeder Folge zu leisten, der der Ordnungsgewalt untersteht. Dies schließt die Verpflichtung ein, einem Ordner auf Verlangen Namen, Vornamen, Bundeszugehörigkeit, Anschrift am Tagungsort und Heimatanschrift mitzuteilen.
- (5) Kann die Ordnung durch eine Weisung allein nicht wiederhergestellt werden, so erstattet der Ordnungsdienst dem Ordnungsausschuss Bericht zum Zwecke der Entscheidung. Jeder, der eine ihm vom Ordnungsdienst erteilte Weisung nicht für gerechtfertigt hält, kann die Entscheidung des Ordnungsausschusses beantragen. Dieser kann auch aus eigener Initiative tätig werden.
- (6) Der Ordnungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Rechtsamtes als Vorsitz und je zwei Beauftragten des Vorstandes des AHCC und der Präsidierenden des CC.
- (7) Jeder der Ordnungsgewalt unterworfenen Angehörige des AHCC und des CC ist verpflichtet, einer Ladung vor den Ordnungsausschuss, sei es als Betroffener, als Vertreter der AHV oder des Aktiven Bundes des oder der Betroffenen oder als Zeuge, Folge zu leisten und vor dem Ordnungsausschuss auszusagen. Der Kongressbeauftragte oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Ordnungsdienstes kann an den Sitzungen des Ordnungsausschusses teilnehmen; er muss auf Verlangen zu dem den Gegenstand der Verhandlungen bildenden Sachverhalt gehört werden. Im Übrigen sind die Verhandlungen des Ordnungsausschusses nicht öffentlich.
- (8) Der Ordnungsausschuss trifft - soweit möglich, nach Fühlungnahme mit dem AHV oder Aktiven Bunde des oder der Betroffenen - unabhängig von der Frage eines Verschuldens und unbeschadet der Strafgewalt der AHV oder der Aktiven Bünde, die vorläufigen Maßnahmen für den Tagungsbereich und die Tagungsdauer, die um der Ordnung und um des Ansehens des Verbandes willen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ohne Verzug erforderlich sind. Die Entscheidung bindet die Beteiligten und ihre AHV oder aktiven Bünde.
- (9) Kann ein Verfahren vor dem Ordnungsausschuss bis zum Ende des Pfingstkongresses nicht abgeschlossen werden, so geht es auf das

Schiedsgericht über, das auch darüber zu befinden hat, ob ein Ehrenprüfverfahren nach der Ehrenordnung durchzuführen ist. Das Oberste Ehrengericht kann in begründeten Fällen innerhalb einer Frist von einem Monat auch abgeschlossene Verfahren an sich ziehen.

- (10) Für Tagungen des Verbandes außerhalb des Pfingstkongresses, für die ein Ordnungsausschuss nicht eingerichtet wurde, obliegen dem Tagungsleiter die Rechte und Pflichten nach den Absätzen 7 und 8. Das Verfahren ist danach an des Obersten Ehrengerichts abzugeben, das entsprechend Absatz 9 tätig wird.

Fünfter Teil: Ehrenangelegenheiten

Stück 23

Aufgehoben mit Wirkung zum 01.01.2023.

Sechster Teil: Schlussvorschriften

Stück 24

- (1) Die CC-Kanzlei steht den Verbandsorganen des AHCC und des CC nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnungen zur Verfügung.
- (2) Ihre Organisation und Leitung obliegt dem Präsidium des CC/AHCC.

Stück 25

- (1) Das Präsidium des CC/AHCC bestellt einen Kongressbeauftragten für die Vorbereitung und die organisatorische Durchführung des Pfingstkongresses. Der Kongressbeauftragte kann mit Zustimmung des Präsidiums einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Das Präsidium des CC/AHCC kann dem Kongressbeauftragten auch andere Tagungen des Verbandes zuweisen.
- (2) Das Präsidium des CC/AHCC bestellt einen Beauftragten für Studentengeschichte, der insbesondere die Interessen des CC/AHCC in und gegenüber der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC und gegenüber der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde wahrzunehmen hat. Er darf weder in der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC noch in der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde/dem Institut für Hochschulkunde eine

Funktion wahrnehmen.

- (3) Der Coburger Convent und der „Verband Alter Herren im Coburger Convent e.V.“ (AHCC) dürfen personenbezogene Daten von Mitgliedern von Bünden des Coburger Convents bzw. deren Altherrenvereinigungen verarbeiten, soweit dies zur Wahrung ihrer satzungsmäßigen berechtigten Interessen (vgl. Art.6 Abs.1 Buchst. f DS-GVO) erforderlich ist. Verarbeitet werden dürfen insbesondere Vornamen und Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, die Zugehörigkeiten zu studentischen Korporationen sowie die Zugehörigkeit zu Untergliederungen des Coburger Convents, etwa einer örtlichen Vereinigung Alter Herren des Coburger Conventes“ (VACC). Der Coburger Convent und der „Verband Alter Herren im Coburger Convent e.V. (AHCC)“ dürfen diese Daten insbesondere auch der jeweiligen VACC übermitteln.

Personenbezogene Daten der Mitglieder von Bünden des Coburger Convents dürfen in den verbandseigenen Publikationen sowie auf den Internetseiten des Coburger Convents veröffentlicht werden, soweit dies zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, etwa zur Berichterstattung über Verbandsereignisse.

Das einzelne Mitglied eines CC-Bundes kann der Befugnis zur Übermittlung an einzelne VACCVACC oder zur Veröffentlichung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Coburger Convent widersprechen.

Den Funktionsträgern, allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus den Bünden, Altherrenvereinigungen oder VACCVACC oder nach Beendigung der für diese zu erledigenden Tätigkeiten weiter.

Das Präsidium des CC/AHCC ernennt für die Dauer von vier Kalenderjahren einen Datenschutzbeauftragten, dessen Vorname, Name und Anschrift in den verbandseigenen Publikationen veröffentlicht werden. Der

Datenschutzbeauftragte unterstützt den CC/AHCC in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten und ist zuständig, um im Einzelfall Beschwerden nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen. Er erstattet dem CGC anlassbezogen, mindestens jedoch mit Ablauf seiner jeweiligen Amtszeit, schriftlich einen Bericht."

Stück 26

- (1) Die Studentengeschichtliche Vereinigung des CC ist rechtlich selbständig, gleichwohl nimmt sie die Interessen des Verbandes hinsichtlich der Studentengeschichte wahr.
- (2) Sie überwacht die Verwahrung und Bearbeitung der im Eigentum des AHCC stehenden Sammlungen (Buchbestände, Graphiken, dreidimensionales Museumsgut etc.) durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde im Institut für Hochschulkunde in Würzburg. Sie bearbeitet und betreut das Archiv i.e.S. (Akten, Geschäfts- und Vertragsunterlagen etc.) des CC/ AHCC durch einen Verbandsbruder (Archivar), der keine Funktion in der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde oder im Institut für Hochschulkunde wahrnehmen darf (Custos).
- (3) Die Aktiven Bünde, AHV und VACC sowie Amtsträger des Verbandes sind gehalten, die für die Geschichte des Verbandes und die Überlieferung landsmannschaftlichen und turnerschaftlichen Gemeinschaftslebens bedeutsamen Unterlagen dem Verbandsarchiv über die CC-Kanzlei anzubieten.

Stück 27

- (1) Das Präsidialjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Stück 28

Seiner Entstehung und seinem Zwecke nach ist der AHCC alleiniger Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes Alter Landsmannschafter e.V. und des Verbandes Alter Turnerschafter e.V. Soweit Vermögen eines der beiden Verbände auf ihn übergeht, übernimmt er dessen Verbindlichkeiten.

Stück 29

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stück 30

Diese Satzung wurde am 21. Mai 1994 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg, frühestens jedoch am 1. Januar 1995 in Kraft. Die nach den bisherigen Satzungsbestimmungen gewählten Organe, mit Ausnahme des Vorstandes des AHCC, bleiben bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1994, der CC-Rat bis zum Ablauf des Präsidialjahres 1994/1995 im Amt.

Platz für Änderungen

2. Geschäftsordnungen

2.1. Geschäftsordnung des Coburger Convents

Teil I: Schriftverkehr

- (1) Jeder Bund des CC hat die Präsidierende des CC über die Anschrift auf dem Laufenden zu halten, unter der er jeweils, auch im Ferienzustande, sicher und alsbald zu erreichen ist.
- (2) Zu Schreiben innerhalb des CC und des AHCC ist großes Format (DIN A4) zu verwenden. Schreiben eines Bundes des CC müssen am Kopf seinen Namen und Zirkel sowie seine Anschrift tragen.
- (3) In der Innenanschrift ist Bünden des CC gegenüber die Formel »Einer verehrlichen ...« zu verwenden. In der Anrede werden Mitglieder von Bünden des CC, von AHV und VACC unter den üblichen Höflichkeitsformeln als »Verbandsbruder« bezeichnet. Im Text ist die dritte Person zu vermeiden und dafür »Sie« und »wir« zu setzen. Der angeredeten Person oder Stelle gebührt der »verbandsbrüderliche Gruß«.
- (4) Bei Schreiben, die in Angelegenheiten des Vorsitzes an die Präsidierende des CC ergehen oder von ihr ausgehen, muss in der Anschrift oder in der Unterschrift die Präsidialstellung zum Ausdruck kommen.
- (5) In einem und demselben Schreiben sollen nicht mehrerlei Angelegenheiten behandelt werden. Namentlich dürfen Schreiben, die in Angelegenheiten des Vorsitzes ergehen, nicht zugleich Mitteilungen enthalten, die die Präsidierende des CC als solche nicht betreffen.
- (6) Beabsichtigt ein Bund des CC in Angelegenheiten, die den gesamten Verband betreffen, ein Rundschreiben zu verschicken, so hat er dieses unter Mitteilung des Empfängerkreises gleichzeitig an die Präsidierende des CC zu versenden.
- (7) Der Schriftverkehr mit Personen und Stellen außerhalb des CC und des AHCC hält sich an die allgemeinen und am Hochschulort üblichen Formen.

Teil II: Geschäftsführung der leitenden Stellen

- (1) Die Akten sind nach Stoffgebieten zu trennen. In ihnen sind die zu den einzelnen Angelegenheiten gehörigen Schriftstücke nach der Zeitfolge des Eingangs geordnet zusammenzubringen.
- (2) Jedes eingehende Schriftstück ist mit einem das Datum des Eingangs enthaltenden Eingangsvermerk zu versehen.
- (3) Von jedem hinausgehenden Schreiben, das sachliche Bedeutung hat, ist der Entwurf oder ein Durchschlag zu den Akten zu bringen. Er ist mit dem Namenszeichen des Unterzeichners und einem Abfertigungsvermerk zu versehen.
- (4) Soweit die Behandlung einer Angelegenheit nicht aus dem Schriftwechsel zu ersehen ist, sind Aktenvermerke anzubringen.
- (5) Die ordnungsgemäße Geschäftsführung ist, soweit nötig, durch Geschäftsbücher, Listen oder Karteien sicherzustellen.
- (6) Über die Sitzungen des Präsidialausschusses der Präsidierenden des CC, der Ämter und des CC-Tages ist eine Niederschrift zu führen, die den Ort und die Zeitpunkte des Beginns und des Schlusses der Verhandlung, die Namen und die Bünde der Teilnehmer, die Tagesordnung und deren Erledigung übersichtlich wiedergeben, vor allem die Anträge im Wortlaut enthalten und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen muss. Der Niederschrift über eine Sitzung des CC-Tages ist statt der Angabe von Namen und Bund der Teilnehmer die Teilnehmerliste (VII. B. 6) anzufügen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind zu besonderen Akten zu bringen, sofern sie nicht in ein Niederschriftbuch eingetragen werden.
- (7) Geschäftsunterlagen sowie im Verbandseigentum stehende Gebrauchsgegenstände und Vorräte sind von CC-Tags-Ausschüssen und Verbandskommissionen nach Erledigung ihrer Aufgabe an die Präsidierende des CC, von der Präsidierenden des CC und den Ämtern nach Ablauf der Amtszeit an die Amtsnachfolger gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Über die Abgabe von Geschäftsunterlagen an das Archiv, über ihre Vernichtung oder über ihren Ausschluss von der Vernichtung ergehen besondere Bestimmungen durch das Präsidium des CC/AHCC.

Teil III: Präsidierende des CC

- (1) Für die Durchführung und Einhaltung des Haushaltsplanes des CC/AHCC ist das Präsidium des CC/AHCC verantwortlich.
- (2) Die Präsidierende des CC darf vom Schatzmeister bis zur Höhe der ihr nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Beträge vorschussweise Bedarfsgelder anfordern. Ihr darf jedoch jeweils nicht mehr als der dem Haushaltsplan entsprechende Anteil an den tatsächlichen Einnahmen ausbezahlt werden.
- (3) Die Präsidierende des CC rechnet monatlich dem Schatzmeister gegenüber ab.
- (4) Die Präsidierende des CC hat auf dem ordentlichen CC-Tag einen vorläufigen mündlichen und am Schluss des Präsidialjahres einen endgültigen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

Teil IV: Ämter und Ausschüsse

A. Ämter

- (1) Die Ämter haben dem Präsidium des CC/AHCC bis zum 31. Januar jeden Jahres einen vorläufigen und bis zum 31. März des Jahres ihren endgültigen Bericht einzureichen. Dieser ist vom Präsidium des CC/AHCC zusammen mit der Zusendung der Tagesdrucksachen für den CC-Tag oder den CGC zu versenden. Auf Verlangen haben die Amtsleiter dem CC-Tag bzw. CGC mündlich zu berichten.
- (2) Vom Aufwand für die laufenden Geschäftsbedürfnisse abgesehen, dürfen die Ämter nur mit Zustimmung des Sprechers der Präsidierenden des CC über die vorgesehenen Haushaltsmittel verfügen. Sie rechnen mit dem Schatzmeister ab.

B. Ausschüsse

- (1) Für welche Angelegenheiten nach Stück 38 oder Stück 43 der Satzung des CC Ausschüsse eingesetzt werden und ob sie als CC-Tags-Ausschüsse oder als Verbandskommissionen tätig werden sollen, wird nach dem regelmäßigen oder jeweils auftretenden Bedarf bestimmt.
- (2) Die Ausschüsse werden in der Regel als Vierer-, bei umfangreichen Arbeiten als Sechser-Ausschüsse gebildet.
- (3) Sie werden vom CC-Tag mit Vertretern aktiver Bünde und als gemeinsame

Ausschüsse zur Hälfte vom AHCC-Tag mit Vertretern von AHV und VACC besetzt. Auf Verlangen des AHCC ist ein Ausschuss als gemeinsamer Ausschuss zu bilden; Verbandskommissionen sind stets gemeinsame Ausschüsse.

- (4) Fällt die Ausschussangelegenheit in den Geschäftsbereich eines Amtes, so ist dessen Leiter Vorsitzter des Ausschusses; in einem Ausschuss für Strafsachen ist es ein Vertreter des Rechtsamts. In allen anderen Fällen bestellt die Präsidierende des CC den Ausschussvorsitzenden aus dem Kreise der Ausschussmitglieder.
- (5) Die Präsidierende des CC und der Vorstand des AHCC sind befugt, zu jeder Ausschusssitzung einen Vertreter ohne Stimme zu entsenden.
- (6) Über die Ausschussverhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Anträge und die Ergebnisse der Beratungen festzuhalten hat. Der Schriftführer ist vom Ausschuss zu bestimmen. Er ist mit dem Vorsitzter für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für die Form der Niederschrift verantwortlich. Die Niederschrift ist vor Beendigung der Ausschusssitzung abzuschließen und vom Vorsitzter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Über die Ergebnisse der Ausschussberatungen und die sich daraus ergebenden Anträge berichtet der Ausschussvorsitzter oder ein anderes berechtigtes Mitglied dem CC-Tag an Hand der Niederschrift. Bei Wahlvorschlägen hat sich der Berichtstatter auf die Benennung der Vorgeschlagenen und auf eine Mitteilungsüber ihr Einverständnis zu beschränken.

Teil V: Aufnahme und Verschmelzung

A. Vorläufige Aufnahme

- (1) Das nach Stück 27 Absatz 2 der Satzung des CC zur Vorbereitung der Aufnahme zuständige Amt für Rechtsangelegenheiten zieht von der Aufnahme begehrenden Verbindung in einer Auflage von mindestens 400 Stück bei:
 - a) ein Verzeichnis aller Mitglieder, unterteilt nach Alten Herren, Alten Herren mit Schleife, exmatrikulierten und immatrikulierten Inaktiven, ortsanwesenden und auswärtigen aktiven Burschen sowie Füchsen, enthaltend den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf, den akademischen Grad bzw. das Studienfach, die Angabe, ob

vollakademisch (sofern nicht bereits aus anderen Angaben ersichtlich), den Wohnsitz bzw. Studienort, die Zahl der Mensuren, bei den noch studierenden Mitgliedern auch die Zahl der Studien- und Aktivitätssemester,

- b) die Satzung der Verbindung und die ihrer Alt-Herren-Vereinigung (AHV),
- c) einen Abriss der Geschichte der Verbindung, der insbesondere über die Gründung und etwaige Verschmelzung sowie über den Zeitpunkt der Einführung der Bestimmungsmensur und des Vollakademikergrundsatzes Auskunft geben muss,
- d) die Erklärung, dass sich die Verbindung zu den Grundsätzen des CC bekennt, dass die AHV der Verbindung im Zeitpunkt der Aufnahme dem AHCC beitreten und ihre Mitglieder zur Mitgliedschaft bei einer VACC verpflichtet wird.

- (2) Das Amt für Rechtsangelegenheiten setzt sodann unter Übersendung je eines Stückes der Unterlagen die Mitglieder des Präsidiums des CC/AHCC, ferner den OCC und die VACC am Sitz der Verbindung in Kenntnis, letztere beiden mit der Aufforderung, gemäß Stück 27 Absatz 2 und im Sinne von Stück 10 Absatz 1 der Satzung des CC binnen bestimmter Frist ein Gutachten über die Verbindung abzugeben.
- (3) Soweit die Unterlagen und die Gutachten des OCC und der VACC zur Beurteilung nicht ausreichen, stellt das Amt für Rechtsangelegenheiten weitere Erhebungen an. Es ist insbesondere befugt, von der die Aufnahme begehrenden Verbindung und ihrem Altherrenverband Angaben über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen und über die Höhe der Beiträge sowie Vorlegung eines Haushaltsplanes zu erbitten, auch schriftlich und mündlich mit ihnen zu verhandeln. Nach Abschluss der Ermittlungen erstattet das Amt für Rechtsangelegenheiten dem Präsidium des CC/AHCC sein Gutachten. Einen Durchschlag des Gutachtens erhält der Vorsitz der AHCC. Das Gutachten hat sich über etwaige Auflagen auszusprechen (vgl. Stück 10 Absatz 2 der Satzung des CC).
- (4) Unter Beachtung der Vorschrift in Teil VII. B. Absatz 2 dieser Geschäftsordnung übersendet die Präsidierende des CC je ein Stück der vervielfältigten Gutachten und der Unterlagen den Bündeln des CC zur Vorbereitung ihrer Abstimmung auf

dem CC-Tage. Die AHV und die VACC erhalten Gutachten und Unterlagen zur Kenntnisnahme.

B. Endgültige Aufnahme

Das Amt für Rechtsangelegenheiten zieht über den zuständigen OCC ein Gutachten der in Betracht kommenden CC-Bünde über die Aufnahmemensuren (Stück 11 Absatz 2 der Satzung des CC) sowie ein Gutachten des OCC selbst und der in Betracht kommenden VACC über die Bewährung bei und erstattet dem Präsidium des CC/ AHCC unter Erteilung einer Abschrift an den Vorsitz der AHCC sein Gutachten darüber, ob sich der aufgenommene Bund bewährt und ob er seine Auflagen erfüllt hat.

C. Verbandsexterne Verschmelzung

Auf das Verfahren bei Verschmelzung eines Bundes des CC mit einer außerhalb des CC stehenden Verbindung finden hinsichtlich letzterer die Vorschriften unter Teil V. unter A. und B. entsprechende Anwendung.

D. Verbandsinterne Verschmelzung

Vor Anerkennung einer Verschmelzung innerhalb des Verbandes hat das Amt für Rechtsangelegenheiten das Verschmelzungsabkommen darauf zu prüfen, ob es der Verfassung und dem Brauchtum des CC entspricht.

Teil VI: CC-Kanzlei

- (1) Die Organisation und Leitung der CC Kanzlei obliegt dem Präsidium des CC / AHCC.
- (2) Die CC-Kanzlei steht dem Präsidium des CC/AHCC, dem CC-Rat, den Ämtern des CC/AHCC, den Ausschüssen sowie dem Kongressbeauftragten zur Unterstützung für deren Schriftverkehr zur Verfügung. Sie hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (3) Die Kanzlei ist insbesondere zuständig für:
 - a) Postbearbeitung und deren Verteilung an die zuständigen Adressaten,
 - b) Verwaltung der Termine mit entsprechendem Wiedervorlagesystem,
 - c) Annahme und Weiterleitung von Telefonaten, soweit diese nicht aus der Kenntnislage heraus direkt zu Aktionen führen,
 - d) selbständige Erledigung von Routineangelegenheiten und des Schriftwechsels,

- e) ordnungsgemäße Führung der Ablage und Verwaltung der Kanzleidokumentation,
 - f) Prüfung der eingehenden Rechnungen und Reisekostenabrechnungen auf ihre sachliche Richtigkeit sowie Vorbereitung zur Zahlung durch den Schatzmeister,
 - g) zeitnahe Verwaltung und Aktualisierung der Adresskartei,
 - h) Vorbereitung und Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen sowie Teilnahme an wichtigen Verbandssitzungen (Präsidium, Ausschüsse) und die Führung des Protokolls sowie fristgerechte Bereitstellung von Besprechungsunterlagen sowie Nachbearbeitung und Veranlassung,
 - i) Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung der Kanzlei,
 - j) Information des Präsidiums über alle den Verband betreffenden oder interessierenden Vorgänge,
 - k) Unterstützung von satzungsgemäßen Gremien und Funktionen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - l) Koordination von funktionsübergreifenden Aktivitäten,
 - m) Leitung des Organisationsbüros während des Pfingstkongresses,
 - n) technische wie organisatorische Unterstützung der Präsidierenden des CC,
 - o) Unterstützung und Anlaufstelle für Ämter,
 - p) Führung der Barkasse.
- (4) Mit der Erledigung dieser Aufgaben beauftragt der Vorstand des AHCC einen Kanzleivorsteher.

Teil VII: Coburger Generalconvent und CC-Tag

A. Coburger Generalconvent (CGC)

- (1) Anträge können auf dem CGC nur behandelt werden, wenn sie spätestens an dem Tage bei dem Sprecher der Präsidierenden des CC eingehen, der seinem Datum nach vier Monate vor dem Freitag vor Pfingsten des betreffenden Jahres, im Falle eines aoCGC zwei Monate vor dem ersten Tag des aoCGC liegt. Diese Frist gilt nicht für Anträge, die der CC-Rat vorbereitet hat.
- (2) Im Übrigen gelten für den CGC die Vorschriften von Teil VII. B. der

Geschäftsordnung des CC und Teill. der Geschäftsordnung des AHCC mit den durch Stück 41 der Satzung des CC bedingten Besonderheiten entsprechend.

B. CC-Tag

- (1) Anträge, die nach dem 1. März eingehen, sind nicht auf die Tagesordnung des CC-Tages zu setzen, wenn schon die Präsidierende des CC die Beschlussfassung vorbereiten darf und soll.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung des CC oder auf Abweichungen von der Satzung, auf Aufnahme, endgültige Aufnahme, Zustimmung zur Verschmelzung mit einem außenstehenden Bund oder Gründung eines Bundes durch den Verband selbst sind den Bünden und dem AHCC so früh wie möglich besonders mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen, die die Präsidierende des CC in CC-Tags-Angelegenheiten trifft, haben die Bündle des CC unbedingt Folge zu leisten. Unbedingt verbindlich sind auch Weisungen, die die Präsidierende des CC zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Dauer des CC-Tages trifft. Anordnungen, die am Tagungsort Aktive und Inaktive verpflichten, an den angelegentlich des CC-Tages stattfindenden anderen Veranstaltungen teilzunehmen, bedürfen der Zustimmung des CC-Tages, wenn sie nicht spätestens bei Bekanntgabe der Tagesordnung eingegangen sind.
- (4) Die Präsidierende des CC leitet die Verhandlungen des CC-Tages durch ihren Sprecher oder vertretungsweise durch ein anderes ihrer Mitglieder. Sie besetzt die Geschäftsstelle und sorgt dafür, dass für jede Sitzung die zur Unterstützung des Verhandlungsleiters erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen. Jeder Bund hinterlegt auf der Geschäftsstelle bei der Eintragung in eine Vertreterliste eine schriftliche Vollmacht des Burschenconvents, die auf den Vertreter lautet.
- (5) Der Verhandlungsleiter bestimmt unter Berücksichtigung der übrigen Veranstaltungen Beginn und Ende der einzelnen Sitzungen, eröffnet und schließt diese und führt sie nach der Tagesordnung durch.
- (6) Er lässt außer der Sitzungsniederschrift eine Liste der in den Sitzungen jeweils vertretenen Bündle (Teilnehmerliste) nebst einer Liste für schriftliche Abstimmungen, eine Rednerliste und eine Liste zur Kontrolle der Einreichung von Anträgen führen.
- (7) Zu Beginn jeder Sitzung ist zur Teilnehmerliste festzustellen, welche Bündle vertreten sind. Später eintreffende Vertreter haben sich unaufgefordert beim

Führer der Teilnehmerliste zu melden.

- (8) Aufgrund der Teilnehmerliste und unter Berücksichtigung etwaigen Fehlens oder Ruhens des Stimmrechtes ist jeweils festzustellen, ob der CC-Tag beschlussfähig ist.
- (9) In der ersten Sitzung wird die Tagesordnung des CC-Tages durch Beschluss endgültig festgesetzt. Dabei können auch Anträge berücksichtigt werden, die die Präsidierende des CC wegen verspäteter Einreichung nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat; es bedarf dazu der einfachen Mehrheit der für und wider abgegebenen Stimmen. Dieselbe Mehrheit ist zur Annahme eines Antrages auf Änderung der endgültig festgesetzten Tagesordnung erforderlich.
- (10) Wer zur Sache das Wort begehrt, meldet sich unter seinem Namen, dem Namen seines Bundes oder Amtes schriftlich zur Rednerliste. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort zur Sache in der Reihenfolge der Meldungen. Er kann sich jeweils, wenn ein Redner geendet hat, selbst das Wort vorbehalten.
- (11) Wer das Wort zur Geschäftsordnung begehrt, hebt den Arm und ruft dem Verhandlungsleiter seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Bundes und die Worte »zur Geschäftsordnung« zu. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (12) Alle Anträge sind schriftlich beim Führer der Antragskontrolle einzureichen. Sie haben am Kopf den Namen des antragstellenden Bundes usw. zu tragen, beginnen mit den Worten: »Der CC-Tag wolle (oder möge) beschließen ...« und enden mit der Unterschrift.
- (13) Der Verhandlungsleiter empfängt den Antrag alsbald vom Führer der Antragskontrolle und verliest ihn, sobald der gerade Sprechende geendet hat. Er kann die Verlesung angemessene Zeit zurückstellen, wenn der Antrag nicht in der Linie der laufenden Aussprache liegt. Nach der Verlesung erhält der Antragsteller zur Begründung des Antrags außer der Reihe das Wort.
- (14) Geht der Antrag auf Schluss der Aussprache, so veranlasst der Führer der Antragskontrolle sofort den Abschluss der Rednerliste. Der Verhandlungsleiter lässt ohne Begründung und Aussprache sofort über ihn abstimmen. Wird der Antrag angenommen, so erhalten nur noch diejenigen das Wort, welche sich bis zur Abgabe des Antrags zu Wort gemeldet haben. Nach Schluss der Aussprache

werden keine Ausführungen zum Beratungsgegenstand zugelassen.

(15) Für die Abstimmungen gelten folgende Grundsätze, sofern der Convent nicht etwas anderes beschließt.

- (a) Der Verhandlungsleiter bestimmt, wie über die zur Sache gestellten Anträge abzustimmen ist. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Ist eine solche nicht vorhanden, so kann der Versammlungsleiter zunächst offen abstimmen lassen. Lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, dass die erforderliche Mehrheit erreicht ist, so bestimmt der Versammlungsleiter, dass schriftlich abzustimmen ist. Beschließt der Convent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die geheime schriftliche Abstimmung, so sind Stimmkarten zu verwenden, die die Anzahl der Stimmen erkennen lassen.
- (b) Bei Geschäftsordnungsanträgen hat jeder Stimmführer nur eine Stimme.
- (c) Bei der Wahl der Mitglieder des CC-Rates nach Stück 42 Abs. 4 der Satzung des CC wird wie folgt verfahren:
 - (1) Als Mitglieder des CC-Rates sind die vier Bewerber gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
 - (2) Als Ersatzmitglieder des CC-Rates sind die drei Bewerber gewählt, die nach den gewählten Bewerbern die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
 - (3) Listenmehrheitswahl ist zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
 - (4) Wird der Geschäftsordnungsantrag auf „Blockwahl“ gestellt,

so kann die Mitgliederversammlung diesen beschließen, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

(d) Bei sonstigen Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

- (16) Liegen bei einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so hat bei der Abstimmung jeweils der Antrag den Vorrang, der am weitesten geht. Liegt zu einem Antrag ein anderer Antrag vor, der auf das gerade Gegenteil geht, so hat dieser Gegenantrag bei der Abstimmung den Vorrang; Annahme des Gegenantrages bedeutet Ablehnung des ursprünglichen Antrags.
- (17) Zu »persönlichen Bemerkungen« wird das Wort nur nach Erledigung des anstehenden Beratungsgegenstandes erteilt.
- (18) Der Verhandlungsleiter darf den Redner bitten, sich kürzer zu fassen. Er darf ihn, wenn er den Sinn der Worterteilung verletzt, »zur Sache« und, wenn er ungehörige Bemerkungen macht, »zur Ordnung« rufen. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, zur Sache zu sprechen, kann der Verhandlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dasselbe gilt bei dreimaligem Ordnungsruf, wenn der Verhandlungsleiter den Redner beim zweiten Ordnungsruf auf diese Folge eines dritten hingewiesen hat. Wer die Anordnung des Verhandlungsleiters nach Stück 44 Absatz 3 der CC-Satzung nicht befolgt, kann vom CC-Tag bis zur Dauer von zwei Tagen von den Kongressveranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (19) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so kann es ihm zu demselben Gegenstand der Beratung nicht nochmals erteilt werden.
- (20) Wer eine nach Nr. 18 über ihn verhängte Maßnahme für ungerecht hält, kann durch einen Antrag, den er noch in derselben Sitzung stellen muss, die Entscheidung des CC-Tages herbeiführen. Über den Antrag wird ohne Aussprache sofort abgestimmt.
- (21) Angelegenheiten, über die Beschluss gefasst worden ist, können auf demselben CC-Tage nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der für

und wider abgegebenen Stimmen zu nochmaliger Beratung zugelassen werden.

- (22) Über Verhandlungen des CC-Tages, die nicht öffentlich sind, darf nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des CC/AHCC in der Presse berichtet werden.
- (23) Über Verhandlungen des CC-Tages ist eine Sitzungsniederschrift zu führen, die den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen (einschließlich Abstimmungsverhältnis) und Wahlen wiedergibt. Diese Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und binnen vier Wochen an die CC-Kanzlei zur Versendung an das Präsidium des CC/AHCC, die Leiter der Ämter und den CC-Rat zu übersenden.
- (24) Das Präsidium des CC/AHCC hat die Beschlüsse des CC-Tages und CGC einschließlich des Haushaltsplanes bis zum 1. Oktober jeden Jahres allen Bünden des CC, den AHV, VACC, den Leitern der Ämter sowie dem CC-Rat in geeigneter Weise bekanntzugeben.

C. Schriftliche Abstimmung

- (1) Für die Zeit des Ferienzustandes - 1. März bis 30. April, 15. Juli bis 31. Oktober und 18. Dezember bis 10. Januar - werden schriftliche Abstimmungen nicht zugelassen.
- (2) Zu einem Antrag, den die Präsidierende des CC den Bünden und dem AHCC zu schriftlicher Abstimmung zuleitet, haben die Stimmberechtigten bei Verlust der Stimme binnen zwei Wochen, wenn es sich um schriftliche Abstimmung handelt, ihre Stimme der Präsidierenden des CC gegenüber abzugeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des Antrages zur Post. Auch Enthaltung ist fristgemäß mitzuteilen.
- (3) Von dem Ergebnis der schriftlichen Abstimmung hat die Präsidierende des CC die Bündle, den AHCC, die Leiter der Ämter und den CC-Rat alsbald zu unterrichten. Als Zeitpunkt der Beschlussfassung gilt der Tag der Absendung dieser Mitteilung.

Teil VIII: Beitragswesen

- (1) Der Schatzmeister des CC/AHCC veranlasst jeweils im Mai und November mit Hilfe von Personalbogen die zur Bemessung der Semesterbeiträge und aus

statistischen Gründen erforderlichen Erhebungen. Die vom Schatzmeister verschickten Personalbogen müssen jeweils bis 1. Juni bzw. 1. Dezember zurückgesandt werden.

- (2) Der Schatzmeister stellt aufgrund des Mai-Personalbogens den Sommersemesterbeitrag, aufgrund des November-Personalbogens den Wintersemesterbeitrag in Rechnung. Der Sommersemesterbeitrag ist je zur Hälfte bis spätestens 1. August und 1. November, der Wintersemesterbeitrag je zur Hälfte bis 1. Februar und 1. Mai abzuführen.
- (3) Die Beiträge sind auf das Konto des Verbandes, das der Schatzmeister unterhält, in bar einzuzahlen oder zu überweisen. Zu Rückständen, die nicht bis zwei Wochen vor Pfingsten getilgt sind, wird ein Säumniszuschlag erhoben, der vom CC-Tag festgesetzt wird.
- (4) In Beitragsangelegenheiten ist der Schriftverkehr nur mit dem Schatzmeister zu führen.

Teil IX: Ordnungsbußen

- (1) Ein Bund des CC, der seine Anwesenheitspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder gegen die ordnungsgemäße Geschäftsbehandlung verstößt, die sich aus den Vorschriften des Verbandes, den ihnen gemäß erlassenen Anordnungen und den Gepflogenheiten eines höflichen Verkehrs ergibt, wird von der Präsidierenden des CC nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Ordnungsbuße von mindestens 10,00 EUR und höchstens 100,00 EUR belegt. Die Präsidierende des CC muss sich dabei, soweit gegeben, an den Ordnungsbußenkatalog der Ziffer 2 halten, kann die Buße jedoch nach den besonderen Umständen des Einzelfalles um je 5,00 EUR ermäßigen oder erhöhen.
- (2) Ordnungsbußenkatalog:
 - 10,00 EUR: Absage gemeldeter Teilnehmer zu Veranstaltungen, wenn die Absage bis zu einer Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgt.
 - 20,00 EUR: Versäumen einer Pflichtveranstaltung bei mehr als 15 Minuten; Absage gemeldeter Teilnehmer, wenn die Absage weniger als eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgt, Nichtbeantworten eines Schreibens innerhalb der gesetzten angemessenen Frist.

40,00 EUR: Versäumen einer Veranstaltung durch gemeldete Teilnehmer; Nichtbeantworten eines Schreibens innerhalb der gesetzten angemessenen Nachfrist; Unentschuldigtes Fehlen pro Einzelveranstaltung beim Pfingstkongress und bei der Greifensteintagung.

60,00 EUR: Nicht rechtzeitige Abgabe der Meldung laut Meldeordnung.

80,00 EUR: Nichtbeachtung einer weiteren gesetzten Nachfrist im Schriftverkehr.

100,00 EUR: Unentschuldigtes Fehlen bei Lehrgängen oder Seminaren. Im Wiederholungsfalle der gleichen Ordnungswidrigkeit innerhalb eines Semesters verdoppelt sich der jeweils gültige Satz.

- (3) Die Ordnungsbuße wird von der Präsidierenden des CC aufgrund eigener Feststellung oder einer Einhängung verfügt. Einhängungsberechtigt sind die anderen Bünde, der AHCC und die Ämter.
- (4) Die Präsidierende des CC teilt Grund und Höhe der Ordnungsbuße dem Bunde schriftlich mit. Sie verständigt gleichzeitig den Schatzmeister.
- (5) Die Ordnungsbuße ist sofort fällig. Wird sie nicht innerhalb der laufenden Beitragszahlungsfrist an den Schatzmeister abgeführt, so hat dieser sie doppelt in Rechnung zu stellen.
- (6) Über Einsprüche und Gesuche um Niederschlagung entscheidet unanfechtbar ein Dreierausschuss des CC-Tages unter beratender Beteiligung des Amtes für Rechtsangelegenheiten. Sie sind nur innerhalb von drei Wochen seit dem Empfang der Mitteilung über die Verhängung der Ordnungsbuße zulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.

Teil X: Vergütungen

A. Geltungsbereich

Diese Vergütungsordnung regelt die Grundsätze über die Leistungen aus Haushaltsmitteln, die ein Verbandsbruder für persönliche Dienstleistungen gegenüber dem Verband, sowie für seine Aufwendungen geltend machen kann.

B. Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Ein Verbandsbruder, der persönliche Dienstleistungen (Geschäftsführungstätigkeiten, Verbandsdienstleistungen oder Dienstleistungen gegenüber Dritten im Auftrag des Verbandes) für den Verband erbringt, führt ein Dienstgeschäft aus. Der Aufwand, der

einem Verbandsbruder durch Dienstgeschäfte erwächst, wird nach Maßgabe von Teil VI (Vergütungsordnung) der Geschäftsordnung des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

Teil XI: Statut der CC-Blätter

A. Titel

Die offizielle Verbandszeitschrift des Coburger Convents sind die CC-Blätter. Sie gelten als Nachfolgeorgan der Landsmannschafter-Zeitung und der VC-Rundschau.

B. Zweck

Die CC-Blätter haben den Zweck, alle Mitglieder des Verbandes umfassend über die Tätigkeit seiner Organe und Gliederungen, über Bildungs-, Hochschul- und Studentenangelegenheiten sowie über allgemeine politische Fragen zu informieren, soweit sie dem Verbandsinteresse (Stück 3 der CC-Satzung) nicht widersprechen, die Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeit des Coburger Convents zu unterrichten, die Leser zur Diskussion der vorgenannten Fragen anzuregen.

C. Herausgeber und Verlag

Die CC-Blätter werden vom Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. im Selbstverlag herausgegeben. Verantwortlich ist der Vorstand des AHCC, der in grundsätzlichen Fragen das Einvernehmen mit dem Präsidialausschuss des CC herzustellen hat. Der Vorstand des AHCC kann einen Verlagsbeauftragten zur Wahrnehmung der verlegerischen Aufgaben und Beauftragte für sonstige Aufgaben bestellen.

D. Schriftleitung

Die Schriftleitung der CC-Blätter obliegt dem vom Vorstand des AHCC e.V. im Einvernehmen mit dem Präsidialausschuss des CC bestellten Schriftleiter, dessen Aufgabenbereich durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist (Stück 26 Abs. 2 Satzung des CC, Stück 9 Abs. 6 Satzung des AHCC e.V.). Ihm können weitere Aufgaben (Geschäftsführung, Anzeigenwerbung o.ä.) nach vertraglicher Regelung übertragen werden. Der Schriftleiter hat eng mit dem Präsidium des CC/AHCC zusammen zu arbeiten und sich mit dem Herausgeber über Aufmachung, Inhalt und Erscheinungsweise abzustimmen. Im Übrigen ist er für die Aufmachung, den Inhalt und die Erscheinungsweise selbstverantwortlich. Er trägt auch die presserechtliche

Verantwortung. Im Regelfall hat er für die druckreife Herstellung der Ausgaben der CC-Blätter zu sorgen. Der Schriftleiter ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Herausgeber oder seinem Verlagsbeauftragten für bestimmte Aufgabengebiete Mitarbeiter heranzuziehen.

E. Aufmachung und Inhalt

Der Schriftleiter bestimmt im Rahmen der ihm vom Herausgeber erteilten Richtlinien und Weisungen eigenverantwortlich Aufmachung und Inhalt der CC-Blätter, die er zu einer modernen und aktuellen Verbandszeitschrift des CC/AHCC gestalten soll. Diesem Zweck soll auch die Gliederung in folgende Rubriken dienen: Berichte aus dem Verband, amtliche Mitteilungen des CC und des AHCC, Hochschulpolitik, Politik und Kultur, Nachrichten aus anderen akademischen Verbänden und Institutionen sowie aus den Hochschulorten, Personalnachrichten und Leserbriefe. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Rubriken in regelmäßigen Abständen und angemessenem Umfang Aufnahme finden.

F. Leserdiskussion

Die Diskussion in den CC-Blättern ist frei, sofern sie freundschaftlich, tolerant und ehrenhaft geführt wird. Bei der Auswahl und dem Abdruck von Einsendungen hat der Schriftleiter das Recht der freien Meinungsäußerung der Mitglieder, aber auch das Gesamtinteresse des Verbandes (Stück 3 der CC-Satzung) zu wahren.

G. Leserrecht

Lehnt der Schriftleiter den Abdruck einer Einsendung ab, so ist diese Einsendung mit begründeter Stellungnahme des ablehnenden Schriftleiters dem Einspruchsausschuss vorzulegen, der endgültig entscheidet.

H. Einspruchsausschuss

Der Einspruchsausschuss besteht aus dem Vorsitz des AHCC, dem Sprecher der Präsidierenden des CC und dem Sprecher der Vorpräsidierenden. Der Sprecher der Vorpräsidierenden führt den Vorsitz und hat die Entscheidung des Einspruchsausschusses dem Einsender schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die in F. und G. vorgesehenen Mitteilungen müssen binnen vier Wochen erfolgen.

I. Korrespondenten

In jedem OCC soll ein Korrespondent für den Schriftleiter der CC-Blätter bestellt werden, der dem OCC verantwortlich ist. Er berichtet dem Schriftleiter regelmäßig

Geschäftsordnungen

über seinen Hochschulbereich und die Tätigkeit des OCC. Darüber hinaus kann ihm der Schriftleiter besondere Aufträge erteilen. In gleicher Weise soll bei jeder VACC ein Korrespondent tätig werden. Der Schriftleiter soll in geeigneten Fällen die Korrespondenten im Wintersemester zu einer Sitzung einberufen, die dem Erfahrungsaustausch und der Koordinierung der Arbeit dient. Der Schriftleiter beruft zum Pfingstkongress die Korrespondenten zu einer Sitzung ein, in der er zur Vorbereitung des CC-Tages und des AHCC-Tages seinen Tätigkeitsbericht vorlegt und zur Diskussion stellt.

J. Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Mitarbeit durch Dritte an den CC-Blättern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. In Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Herausgebers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an verbandsfremde Autoren eine angemessene Vergütung geleistet werden.

K. Erscheinungsweise

Die CC-Blätter erscheinen mindestens dreimal jährlich.

L. Finanzierung

Der AHCC trägt die Kosten der CC-Blätter. Der Haushalt der CC-Blätter ist im Haushaltsplan des CC/AHCC gesondert auszuweisen und zu spezifizieren. Die CC-Blätter werden den Alten Herren im direkten Postbezug, den Aktiven über die Bünde zugesandt. Die Verbandsmitglieder sind gehalten, die Anzeigenwerbung für die CC-Blätter zu unterstützen.

Coburg, den 21. Mai 1994

2.2. Geschäftsordnung des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V.

Teil I: AHCC-Tag

- (1) Der Verhandlungsleiter bestimmt unter Berücksichtigung der Veranstaltungen des CC Beginn und Ende der einzelnen Sitzungen, eröffnet und schließt diese und führt sie nach der Tagesordnung durch.
- (2) Er lässt außer der Sitzungsniederschrift eine Liste der in den Sitzungen jeweils vertretenen AHV und VACC (Teilnehmerliste) nebst einer Liste für namentliche Abstimmungen, eine Rednerliste und eine Liste zur Kontrolle der Einreichung von Anträgen führen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung ist zur Teilnehmerliste festzustellen, welche AHV und VACC vertreten sind. Später eintreffende Vertreter melden sich unaufgefordert beim Führer der Teilnehmerliste.
- (4) Aufgrund der Teilnehmerliste und unter Berücksichtigung etwaigen Ruhens des Stimmrechts ist jeweils festzustellen, ob der AHCC-Tag beschlussfähig ist.
- (5) Zu Beginn der ersten Sitzung wird die Stimmberechtigung bekanntgegeben und die Tagesordnung des AHCC-Tages durch Beschluss endgültig festgesetzt. Dabei können auch Anträge berücksichtigt werden, die der Vorstand des AHCC wegen verspäteter Einreichung nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat; es bedarf dazu der einfachen Mehrheit der für und wider abgegebenen Stimmen. Dieselbe Mehrheit ist zur Annahme eines Antrages auf Änderung der endgültig festgesetzten Tagesordnung erforderlich.
- (6) Wer zur Sache das Wort begehrt, meldet sich schriftlich zur Rednerliste. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er kann sich jeweils, wenn ein Redner geendet hat, selbst das Wort vorbehalten.
- (7) Wer das Wort zur Geschäftsordnung begehrt, hebt den Arm und ruft dem Verhandlungsleiter seinen Namen, den seiner AHV oder VACC und die Worte »zur Geschäftsordnung« zu. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (8) Alle Anträge sind schriftlich beim Führer der Antragskontrolle einzureichen. Sie haben am Kopf den Namen der AHV oder VACC zu tragen, die der Antragsteller

vertritt, beginnen mit der Formel: »Der AHCC-Tag wolle (oder möge) beschließen ...« und enden mit der Unterschrift.

- (9) Der Verhandlungsleiter empfängt den Antrag alsbald vom Führer der Antragskontrolle und verliest ihn, sobald der gerade Sprechende geendet hat. Er kann die Verlesung angemessene Zeit zurückstellen, wenn der Antrag nicht in der Linie der laufenden Aussprache liegt. Nach der Verlesung erhält der Antragsteller zur Begründung des Antrags außer der Reihe das Wort.
- (10) Geht der Antrag auf Schluss der Aussprache, so veranlasst der Führer der Antragskontrolle sofort den Abschluss der Rednerliste. Der Verhandlungsleiter lässt ohne Begründung und Aussprache sofort über ihn abstimmen. Wird der Antrag angenommen, so erhalten nur noch diejenigen das Wort, welche sich bis zur Abgabe des Antrags zum Wort gemeldet hatten. Nach Schluss der Aussprache werden keine Ausführungen zum Beratungsgegenstand zugelassen.
- (11) Für die Abstimmungen gelten folgende Grundsätze, sofern der Convent nicht etwas anderes beschließt.
 - (a) Der Verhandlungsleiter bestimmt, wie über die zur Sache gestellten Anträge abzustimmen ist. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Ist eine solche nicht vorhanden, so kann der Versammlungsleiter zunächst offen abstimmen lassen. Lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, dass die erforderliche Mehrheit erreicht ist, so bestimmt der Versammlungsleiter, dass schriftlich abzustimmen ist. Beschließt der Convent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die geheime schriftliche Abstimmung, so sind Stimmkarten zu verwenden, die die Anzahl der Stimmen erkennen lassen.
 - (b) Bei Geschäftsordnungsanträgen hat jeder Stimmführer nur eine Stimme.
 - (c) Bei der Wahl der Mitglieder des CC-Rates nach Stück 42 Abs. 4 der Satzung des CC wird wie folgt verfahren:
 - (1) Als Mitglieder des CC-Rates sind die vier Bewerber gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.
 - (2) Als Ersatzmitglieder des CC-Rates sind die drei Bewerber gewählt, die nach den gewählten Bewerbern die höchsten

Stimmenzahlen auf sich vereinigen.

- (3) Listenmehrheitswahl ist zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (4) Wird der Geschäftsordnungsantrag auf „Blockwahl“ gestellt, so kann die Mitgliederversammlung diesen beschließen, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.

- (d) Bei sonstigen Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

- (12) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so hat bei der Abstimmung jeweils der Antrag den Vorrang, der am weitesten geht. Liegt zu einem Antrag ein anderer Antrag vor, der auf das gerade Gegenteil geht, so hat der Gegenantrag bei der Abstimmung den Vorrang; Annahme des Gegenantrags bedeutet Ablehnung des ursprünglichen Antrags.

- (13) Zu »persönlichen Bemerkungen« wird das Wort nur nach Erledigung des anstehenden Beratungsgegenstandes erteilt.

- (14) Der Verhandlungsleiter darf den Redner bitten, sich kürzer zu fassen. Er darf ihn, wenn er den Sinn der Worterteilung verletzt, »zur Sache«, und, wenn er ungehörige Bemerkungen macht, »zur Ordnung« rufen.

Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, zur Sache zu sprechen, kann der Verhandlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dasselbe gilt bei dreimaligem Ordnungsruf, wenn der Verhandlungsleiter den Redner beim zwei-

ten Ordnungsruf auf diese Folge eines dritten hingewiesen hat.

Wer die Anordnung des Verhandlungsleiters entsprechend Stück 21 Absatz 3 der AHCC-Satzung nicht befolgt, kann vom AHCC-Tag bis zur Dauer von zwei Tagen von den Kongressveranstaltungen ausgeschlossen werden.

- (15) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so kann es ihm zu demselben Gegenstand der Beratung nicht nochmals erteilt werden.
- (16) Wer eine nach Nummer 14 über ihn verhängte Maßnahme für ungerecht hält, kann durch einen Antrag, den er noch in derselben Sitzung stellen muss, die Entscheidung des AHCC-Tages herbeiführen. Über den Antrag wird ohne Aussprache sofort abgestimmt.
- (17) Angelegenheiten, über die Beschluss gefasst worden ist, können auf demselben AHCC-Tag nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen zu nochmaliger Beratung zugelassen werden.
- (18) Über Verhandlungen des AHCC-Tages darf nur mit vorheriger Zustimmung des Verhandlungsführers in der Presse berichtet werden.

Teil II: Vorortbestellung und Vorstandswahl

- (1) Die ständige Kommission (Stück 7 Absatz 3 der Satzung) erörtert, welche VACC in der Lage und bereit ist, Persönlichkeiten des Verbandes zur Verfügung zu stellen, die zur Übernahme von Vorstandsgeschäften geeignet und bereit sind, mögen sie der VACC angehören oder nicht.
- (2) Die Kommission soll nur ausnahmsweise mehrere VACC und dann in bestimmter Reihenfolge als Vorort zur Wahl stellen. Dem Vorschlag ist die Erklärung der zur Wahl gestellten VACC beizufügen, dass sie zur Übernahme des Vorortes bereit ist und wen sie mit seiner Zustimmung als Vorsitzter und als zweiten Vorsitzter des Vorstandes verbindlich in Aussicht nimmt. Der Vorstand des AHCC hat den Vorschlag nebst der Erklärung den AHV und VACC mindestens acht Wochen vor dem AHCC-Tag mitzuteilen.
- (3) Maßgebend für die Bestellung des Vorortes ist in der Regel der ordentliche AHCC-Tag, der dem Amtsantritt des derzeitigen Vorstandes unmittelbar folgt.
- (4) Fällt auf dem AHCC-Tag der Vorschlag der Ständigen Kommission, so werden in der Reihenfolge ihres Einganges weitere Vorschläge zur Abstimmung gestellt.

Vorschlägen muss eine Erklärung des sich aus Nr. 2 ergebenden Inhaltes beigefügt sein; sie sollen von mindestens drei AHV und drei VACC unterzeichnet sein und vor dem Beginn des AHCC-Tages beim Amt für Rechtsangelegenheiten eingehen.

- (5) Die zur Nachfolge im Vorort bestellte VACC hat binnen sechs Wochen nach dem AHCC-Tag mindestens die mit besonderen Aufgaben zu betrauenden Mitglieder des künftigen Vorstandes zu wählen und dem Vorstand des AHCC namhaft zu machen. Die Ständige Kommission ist über die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands des AHCC auf dem Laufenden zu halten.
- (6) Der derzeitige Vorstand des AHCC führt die in den künftigen Vorstand des AHCC Gewählten planmäßig in die Verbandsgeschäfte ein.
- (7) Für die Wahl des Schatzmeisters gelten die vorstehenden Vorschriften, soweit nötig, entsprechend.

Teil III: Präsidium, Ausschüsse

A. Präsidium

Soweit dem Präsidium Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen sind, entscheidet es mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bedingen dabei Sachverhalte kurzfristige Entscheidungen des Präsidiums, sogenannte Eilentscheidungen, können solche im Umlaufverfahren getroffen werden. Anträge auf Eilentscheidungen können nur der Sprecher oder der AHCC-Vorsitzer stellen.

Die im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffenden Entscheidungen müssen begründet werden, insbesondere muss erläutert werden, warum es sich um eine Eilentscheidung handelt und warum sie nur im Umlaufverfahren getroffen werden kann.

Eine das Präsidium bindende Entscheidung gilt als im Umlaufverfahren gefasst, wenn 2/3 der Mitglieder des Präsidiums und je drei Stimmen im Präsidialausschuss und im Vorstand des AHCC für die Abstimmung im Umlaufverfahren gestimmt haben und die beantragte Entscheidung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Durch diese Entscheidung ist nur das Präsidium gebunden.

B. Ausschüsse

- (1) Der AHCC-Tag setzt eigene Ausschüsse nach Stück 20 der Satzung des AHCC ein und wirkt mit bei der Besetzung gemeinsamer Ausschüsse des CC.
- (2) Eigene Ausschüsse werden vom AHCC-Tag als Vierer- oder Sechser-Ausschüsse besetzt. Zu den gemeinsamen Ausschüssen des CC und des AHCC bestimmt der AHCC-Tag die Hälfte der Mitglieder.
- (3) Fällt die Ausschussangelegenheit in den Geschäftsbereich eines Amtes, so ist dessen Leiter Vorsitzter des Ausschusses. Im Übrigen bestellt der Vorstand des AHCC den Ausschussvorsitzer aus dem Kreise der Ausschussmitglieder.
- (4) Der Vorstand des AHCC und die Präsidierende des CC sind befugt, zu jeder Ausschusssitzung einen Vertreter ohne Stimme zu entsenden.
- (5) Über die Ausschussverhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Anträge und die Ergebnisse festzuhalten hat. Der Schriftführer ist vom Ausschuss aus dem Kreise seiner Mitglieder zu bestellen. Er ist mit dem Vorsitzer für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für die Form der Niederschrift verantwortlich. Die Niederschrift ist vor Beendigung der Ausschusssitzung abzuschließen und vom Vorsitzer und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Über die Ergebnisse der Ausschussberatungen und die sich daraus ergebenden Anträge berichtet dem AHCC-Tag an Hand der Niederschrift der Ausschussvorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Ausschusses. Bei Wahlvorschlägen hat sich der Bericht auf die Benennung der Vorgeschlagenen sowie auf eine Bemerkung darüber zu beschränken, ob ihr Einverständnis bereits feststeht.

Teil IV: Haushaltsausschuss

- (1) Zur Prüfung aller Anträge, die Finanzangelegenheiten betreffen, wird eine ständige Kommission mit der Bezeichnung »Haushaltsausschuss« gebildet.
- (2) Der Haushaltsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzer und zwei sachverständigen Mitgliedern zusammen, die Erfahrungen im Rechnungswesen und über die Aufgaben und Arbeit des CC und des AHCC haben sollen. Diese und zwei Ersatzmitglieder werden vom Coburger Generalconvent (CGC) auf vier Rechnungsjahre gewählt. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen keine

Verbandsbrüder sein, die unmittelbar an der Aufstellung des Haushaltsplanes mitwirken oder einer bewirtschaftenden Stelle angehören.

- (3) Der Haushaltsausschuss führt die Aufsicht über die Verwendung der Mittel des Verbandes. Alle Ausgaben und Einnahmen bewirtschaftenden Stellen sind dem Haushaltsausschuss zur Auskunft verpflichtet und haben ihm die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Der Haushaltsausschuss hat dem AHCC-Tag und erforderlichenfalls auch dem CGC über seine Feststellungen zu berichten. Dabei hat er auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Einnahme- und Ausgaberechnung sowie die Vermögensrechnung für das vergangene Rechnungsjahr dem dafür gültigen Haushaltsplan entspricht und ob die Verbandsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Ebenso hat er zu dem zur Genehmigung vorgelegten Haushaltsplan Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen.

Teil V: Statut der CC-Blätter

A. Titel

Die offizielle Verbandszeitschrift des Coburger Convents sind die CC-Blätter. Sie gelten als Nachfolgeorgan der Landsmannschafter-Zeitung und der VC-Rundschau.

B. Zweck

Die CC-Blätter haben den Zweck, alle Mitglieder des Verbandes umfassend über die Tätigkeit seiner Organe und Gliederungen, über Bildungs-, Hochschul- und Studentenangelegenheiten sowie über allgemeine politische Fragen zu informieren, so- weit sie dem Verbandsinteresse (Stück 3 der CC-Satzung) nicht widersprechen, die Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeit des Coburger Convents zu unterrichten, die Leser zur Diskussion der vorgenannten Fragen anzuregen.

C. Herausgeber und Verlag

Die CC-Blätter werden vom Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. im Selbstverlag herausgegeben. Verantwortlich ist der Vorstand des AHCC, der in grundsätzlichen Fragen das Einvernehmen mit dem Präsidialausschuss des CC herzustellen hat. Der Vorstand des AHCC kann einen Verlagsbeauftragten zur Wahrnehmung der verlegerischen Aufgaben und Beauftragte für sonstige Aufgaben bestellen.

D. Schriftleitung

Die Schriftleitung der CC-Blätter obliegt dem vom Vorstand des AHCC e.V. im Einvernehmen mit dem Präsidialausschuss des CC bestellten Schriftleiter, dessen Aufgabenbereich durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist (Stück 26 Abs. 2 Satzung des CC, Stück 9 Abs. 6 Satzung des AHCC e.V.). Ihm können weitere Aufgaben (Geschäftsführung, Anzeigenwerbung o.ä.) nach vertraglicher Regelung übertragen werden. Der Schriftleiter hat eng mit dem Präsidium des CC/AHCC zusammen zu arbeiten und sich mit dem Herausgeber über Aufmachung, Inhalt und Erscheinungsweise abzustimmen. Im Übrigen ist er für die Aufmachung, den Inhalt und die Erscheinungsweise selbstverantwortlich. Er trägt auch die presserechtliche Verantwortung. Im Regelfall hat er für die druckreife Herstellung der Ausgaben der CC-Blätter zu sorgen. Der Schriftleiter ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Herausgeber oder seinem Verlagsbeauftragten für bestimmte Aufgabengebiete Mitarbeiter heranzuziehen.

E. Aufmachung und Inhalt

Der Schriftleiter bestimmt im Rahmen der ihm vom Herausgeber erteilten Richtlinien und Weisungen eigenverantwortlich Aufmachung und Inhalt der CC-Blätter, die er zu einer modernen und aktuellen Verbandszeitschrift des CC/AHCC gestalten soll. Diesem Zweck soll auch die Gliederung in folgende Rubriken dienen: Berichte aus dem Verband, amtliche Mitteilungen des CC und des AHCC, Hochschulpolitik, Politik und Kultur, Nachrichten aus anderen akademischen Verbänden und Institutionen sowie aus den Hochschulorten, Personalsnachrichten und Leserbriefe. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Rubriken in regelmäßigen Abständen und angemessenem Umfang Aufnahme finden.

F. Leserdiskussion

Die Diskussion in den CC-Blättern ist frei, sofern sie freundschaftlich, tolerant und ehrenhaft geführt wird. Bei der Auswahl und dem Abdruck von Einsendungen hat der Schriftleiter das Recht der freien Meinungsäußerung der Mitglieder, aber auch das Gesamtinteresse des Verbandes (Stück 3 der CC-Satzung) zu wahren.

G. Leserrecht

Lehnt der Schriftleiter den Abdruck einer Einsendung ab, so ist diese Einsendung mit begründeter Stellungnahme des ablehnenden Schriftleiters dem

Einspruchsausschuss vorzulegen, der endgültig entscheidet.

H. Einspruchsausschuss

Der Einspruchsausschuss besteht aus dem Vorsitz der AHCC, dem Sprecher der Präsidierenden des CC und dem Sprecher der Vorpräsidierenden. Der Sprecher der Vorpräsidierenden führt den Vorsitz und hat die Entscheidung des Einspruchsausschusses dem Einsender schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die in F. und G. vorgesehenen Mitteilungen müssen binnen vier Wochen erfolgen.

I. Korrespondenten

In jedem OCC soll ein Korrespondent für den Schriftleiter der CC-Blätter bestellt werden, der dem OCC verantwortlich ist. Er berichtet dem Schriftleiter regelmäßig über seinen Hochschulbereich und die Tätigkeit des OCC. Darüber hinaus kann ihm der Schriftleiter besondere Aufträge erteilen. In gleicher Weise soll bei jeder VACC ein Korrespondent tätig werden. Der Schriftleiter soll in geeigneten Fällen die Korrespondenten im Wintersemester zu einer Sitzung einberufen, die dem Erfahrungsaustausch und der Koordinierung der Arbeit dient. Der Schriftleiter beruft zum Pfingstkongress die Korrespondenten zu einer Sitzung ein, in der er zur Vorbereitung des CC-Tages und des AHCC-Tages seinen Tätigkeitsbericht vorlegt und zur Diskussion stellt.

J. Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Mitarbeit durch Dritte an den CC-Blättern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. In Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Herausgebers im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an verbandsfremde Autoren eine angemessene Vergütung geleistet werden.

K. Erscheinungsweise

Die CC-Blätter erscheinen mindestens dreimal jährlich.

L. Finanzierung

Der AHCC trägt die Kosten der CC-Blätter. Der Haushalt der CC-Blätter ist im Haushaltsplan des CC/AHCC gesondert auszuweisen und zu spezifizieren. Die CC-Blätter werden den Alten Herren im direkten Postbezug, den Aktiven über die Bünde zugesandt. Die Verbandsmitglieder sind gehalten, die Anzeigenwerbung für die CC-Blätter zu unterstützen.

Teil VI: Vergütungsordnung

A. Grundsätze

1. Geltungsbereich

Die Vergütungsordnung regelt die Grundsätze über die Leistungen aus Haushaltsmitteln, die ein Verbandsbruder für persönliche Dienstleistungen gegenüber dem Verband, sowie für seine Aufwendungen geltend machen kann.

2. Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Ein Verbandsbruder, der persönliche Dienstleistungen (Geschäftsführungstätigkeiten, Verbandsdienstleistungen oder Dienstleistungen gegenüber Dritten im Auftrag des Verbandes) für den Verband erbringt, führt ein Dienstgeschäft aus. Der persönliche und sächliche Aufwand, der einem Verbandsbruder durch Dienstgeschäfte erwächst, wird aus Haushaltsmitteln wie folgt vergütet: Entgelte für Dienstgeschäfte stehen einem Verbandsbruder nur zu, soweit diese nach Maßgabe der Vergütungsordnung zulässig sind.

- (1) Auslagen sind nur erstattungsfähig, wenn sie notwendig waren und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind, es sei denn, es wurde eine nach der Vergütungsordnung zulässige Pauschalvergütung vereinbart. Bei einem Dienstgeschäft, für das die Entgeltlichkeit vereinbart worden ist, kommt eine gesonderte Auslagenerstattung nur in Betracht, wenn dies in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt worden ist.
- (2) Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen mit oder ohne Reise und Geschäfte anderer Art, die eine Reise erfordern, sind nur erstattungsfähig,
 - a) wenn sie der Vorsitz der AHCC oder ein hierzu von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums im einzelnen oder in besonderen Fällen allgemein vorher genehmigt hat, oder
 - b) bei entgeltlich ausgestalteten Verträgen, soweit dies in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt ist.

Die Reisekosten werden als Tagegeld und Übernachtungsgeld gewährt. Das Bundesreisekostengesetz und die dazu ergangenen oder ergehenden reisekostenrechtlichen Vorschriften finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ist anzuerkennen, dass das Übernachtungsgeld nicht ausreicht, um

die Übernachtungskosten zu decken, kann der Schatzmeister nach pflichtgemäßem Ermessen das notwendige Übernachtungsgeld gewähren. Erhöhte Übernachtungskosten müssen in jedem Fall nachgewiesen werden.

Bei einem Dienstgeschäft, für das die Entgeltlichkeit vereinbart worden ist, kommt die Gewährung einer gesonderten Aufwandspauschale nur in Betracht, wenn dies in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt worden ist. Keiner gesonderten Genehmigung bedürfen Aufwandsentschädigungen, die aus genehmigten Haushaltsmitteln der jeweiligen Stellenbewirtschafter an diese erstattet werden.

- (3) Fahrtkosten werden allen Berechtigten nur in Höhe der Bahnkosten 2. Klasse oder bei Benutzung eines Privat-PKW mit einer Kilometerpauschale, die den jeweils vom Bundesfinanzministerium festgesetzten pauschalen Kilometer-sätzen für Reisekosten entsprechen, erstattet. Bei verschiedenen Anreisemöglichkeiten soll die wirtschaftlichste gewählt werden, es sei denn sie ist unzumutbar. Höhere Fahrtkosten dürfen nur mit Zustimmung des AHCC-Vorsitzers oder des Schatzmeisters erstattet werden.
- (4) Bei einem Dienstgeschäft, für das die Entgeltlichkeit vereinbart worden ist, kommt die Gewährung einer gesonderten Reisekostenabgeltung nur in Betracht, wenn dies in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt worden ist.

3. Verfallklausel

Nicht bis zum 25. Januar des Folgejahres für das vergangene Rechnungsjahr geltend gemachte Ansprüche verfallen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

4. Vertragsverzeichnis

Entgeltliche Verträge sind in einem Verzeichnis zu erfassen, das der Schatzmeister des CC/AHCC führt.

B. Geschäftsführungstätigkeiten

- (1) Geschäftsführungstätigkeiten sind solche Verwaltungstätigkeiten, die ein Verbandsbruder im Rahmen eines ihm übertragenen Aufgabenbereiches, auch kraft Sachzusammenhangs oder auf der Grundlage der seiner Tätigkeit maßgeblichen Stellenbeschreibung, zu erbringen hat. Sie sind unentgeltlich auszuüben.

(2) Vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit können solche Geschäftsführungstätigkeiten ausgenommen werden,

- a) die nach Art und Maß regelmäßig über die übliche Tätigkeit eines Geschäftsbesorgers im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für einen Verein hinausgehen oder
- b) bei denen der Geschäftsbesorger Leistungen beruflicher Art erbringt, die er nur aufgrund seiner Qualifikation erbringen kann und staatlicherseits darf und für die der Verband ansonsten einen fremden Dienstleister entgeltlich beauftragen müsste (z. B. Prozessführung mit Anwaltszwang), sofern vor Beginn der Tätigkeit mit Zustimmung des Schatzmeisters oder durch Beschluss des Präsidiums die gesonderte Vergütung für eine solche Tätigkeit schriftlich vereinbart worden ist.

Sie werden wie Dienstleistungen an den Verband im Sinne von Buchstabe C der Vergütungsordnung behandelt.

C. Verbandsdienstleistungen

1. *Begriffsbestimmung*

Verbandsdienstleistungen sind solche Dienste, die keine Geschäftsführungstätigkeiten im Sinne von Teil VI. Abschnitt B der Geschäftsordnung sind, und die ein Verbandsbruder gegenüber dem Verband erbringt, sofern diese Dienste in erster Linie dem Verband zu Gute kommen, nicht aber unmittelbar dessen Bündeln, Altherrenschaften und den VACC oder deren Mitgliedern.

2. *Grundsatz der Unentgeltlichkeit*

Für solche Verbandsdienstleistungen gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit, sofern nicht im Einzelfall die Entgeltlichkeit zulässig ist.

3. *Ausnahmeregeln*

Abweichend vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit dürfen Entgelte für Verbandsdienstleistungen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt werden.

- (1) Für Verbandsdienstleistungen ist die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig, die
 - a) an die Präsidierende oder

- b) an den AHCC-Vorsitzer oder
- c) an Beauftragte im Sinne von Stück 26 Absatz 2 CC-Satzung, oder
- d) an Amtsleiter zu zahlen sind oder
- e) für genau bezeichnete Verbandsdienstleistungen mit besonders festgelegtem Leistungsprofil zu gewähren sind und für die aus diesem Grund eine Vergütung in einem Rahmenbeschluss des Präsidiums, der der Zustimmung des Haushaltsausschusses bedarf, vorgesehen worden ist.

Das Präsidium beschließt im Rahmen des Haushaltsplans und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses allgemein oder im Einzelfall über die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen.

- (2) Für Verbandsdienstleistungen ist die Vereinbarung von nicht pauschalierten Leistungsentgelten zulässig, sofern ein Verbandsbruder auf der Grundlage dieser Vereinbarung Leistungen erbringen soll, die kraft Gesetzes oder kraft Satzungsrechts nur Außenstehende erbringen dürfen (z.B. Wirtschaftsprüfungstätigkeiten etc.). Dies gilt insbesondere dann, wenn er Aufgaben übernimmt, mit denen er eine besondere berufliche Haftung übernimmt.
- (3) Für Verbandsdienstleistungen können auch Entgelte für die Erbringung zentralisierter Verwaltungsleistungen (z.B. Kanzleivorsteher oder EDV-Verwalter) vertraglich vereinbart werden.

D. Dienstleistungen gegenüber Dritten im Auftrag des Verbandes

1. Grundsatz

Dienstleistungen gegenüber Bünden, Altherrenschaften, VACC oder sonstigen Dritten im Auftrage des Verbandes (Dienstgeschäfte im Interesse Dritter) sind alle Dienstleistungen, die nicht Geschäftsführungstätigkeiten oder Verbandsdienstleistungen sind, insbesondere solche, die sich von der Zweckrichtung her nicht unmittelbar an den Verband richten, sondern durch die der Verband seinerseits gegenüber Dritten unmittelbar Aufgaben erfüllt oder in erster Linie deren Belange fördert. Dienste, die ein Leistungserbringer, der Verbandsbruder ist, im Auftrag des Verbandes aber im Interesse Dritter erbringt, sind grundsätzlich zu vergüten nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze.

2. Honorar

Die Vereinbarung eines Honorars ist zulässig, wenn und soweit sichergestellt ist, dass die Honorarkosten und alle unmittelbaren Veranstaltungskosten den Haushalt des Verbandes nicht belasten werden. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn die kostendeckende Leistungserbringung z. B. durch Sponsoring oder durch Zahlungen der Begünstigten gewährleistet ist.

3. Pauschalsystem

Sofern der die Leistung erbringende Verbandsbruder sich im Vorwege schriftlich bereit erklärt, seine Leistungen zu den vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss vorab festzulegenden Pauschalbeträgen zu erbringen, kann mit ihm auch die Vergütung seiner Dienstgeschäfte im Interesse Dritter auf der Grundlage dieser Pauschalsätze vereinbart werden. In solchen Fällen bedarf es insbesondere keiner Wahrung des Kostendeckungsprinzips, sofern der Beschluss über die zu gewährende Pauschale nicht etwas anderes vorsieht.

4. Ausschreibung

In allen anderen Fällen ist die zu vergütende Leistung verbandsintern oder extern in geeigneter Weise durch die die Maßnahme durchführende Stelle auszuschreiben. Der Zuschlag ist grundsätzlich dem Besten und Günstigsten zu erteilen. Ein Verbandsbruder soll den Zuschlag bevorzugt erhalten, wenn er geeignet ist und sich bereit erklärt hat, zu den günstigsten sich aus der Ausschreibung ergebenden Bedingungen die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Einen Anspruch gegenüber dem Verband begründet dieser Grundsatz nicht.

Liegen die Gebote über dem vorgesehenen Haushaltsbetrag, ist die Ausschreibung aufzuheben. Die drei günstigsten Bieter sind zu fragen, ob sie zu dem vorgesehenen Betrag annehmen wollen. Satz 3 gilt entsprechend.

Teil VII: Ordnungsbußen

Ordnungsbußenkatalog:

60,00 EUR: nicht rechtzeitige Abgabe einer Meldung nach der Meldeordnung des CC/AHCC.

Coburg, den 21. Mai 1994

2.3. Haushaltsordnung des CC/AHCC

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Stück 1

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des CC/AHCC sind für jedes Haushaltsjahr zu veranschlagen und in einen ausgeglichenen Haushaltsplan einzustellen. Der CGC berät diesen und kann hierzu Empfehlungen an den AHCC-Tag richten. Dieser stellt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres durch Beschluss fest.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss nicht rechtzeitig zustande, so darf der Vorstand des AHCC für jede Haushaltsstelle vorläufige Ausgaben nur bis zur Höhe eines Zwölftels pro Monat der für diese nach dem zuletzt beschlossenen Haushaltsplan angesetzten Ausgaben genehmigen.
- (3) Die Haushaltspläne dürfen nur finanzielle Bestimmungen enthalten.

Stück 2

Der Haushaltsplan soll den voraussichtlich erforderlichen Finanzbedarf zur Erfüllung der Aufgaben des CC/AHCC feststellen und darlegen, wie er zu decken ist. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des CC/AHCC und ermächtigt, in seinem Rahmen Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu tätigen.

Stück 3

Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr (Stück 27 Abs. 2 der AHCC-Satzung, Stück 48 Abs. 2 der CC-Satzung).

Stück 4

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Einnahmen können als Deckungsmittel für alle Ausgaben verwendet werden. Verwendungsbeschränkungen bedürfen eines Beschlusses des AHCC-Tags; sie sind im Haushaltsplan zu vermerken.

Stück 5

- (1) Der Schatzmeister stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf.

Er hat dabei die ihm vom Vorstand des AHCC erteilten Anweisungen zu beachten. Diese berücksichtigen in angemessenem Umfang den von den Inhabern der Einnahmen und Ausgaben bewirtschaftenden Stellen angemeldeten Finanzbedarf.

- (2) Der Haushaltsausschuss prüft, ob der Entwurf des Haushaltsplans den Vorschriften entspricht, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet. Er berichtet darüber dem Vorstand des AHCC. Dieser legt ihn dem CGC zur Beratung und dann dem AHCC-Tag zur Beschlussfassung vor.

Stück 6

- (1) Anträge an den CGC, CC-Tag oder AHCC-Tag, deren Annahme voraussichtlich Mehrausgaben oder Mindereinnahmen verursachen würde, müssen in ihrer Begründung ausführen, wie ein finanzieller Ausgleich gefunden werden soll.
- (2) Der Schatzmeister soll auf Anforderung den Antragsteller bei Ermittlung der voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen unterstützen.

Teil II: Aufstellung der Haushaltspläne

Stück 7

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus einem Gesamtplan. Er führt jede Stelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, gesondert auf. Der Schatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuss eine Haushaltsstelle buchtechnisch nach Kostenrechnungsgesichtspunkten aufgliedern.
- (2) Bei Aufstellung des Haushaltsplans sind die handelsrechtlichen Grundsätze zu beachten. Der Haushaltsplan soll die spätere Ergebnisermittlung und deren Überprüfung erleichtern.
- (3) Der Haushaltsplan muss mindestens ausweisen:
 - a) bei den Einnahmen die Beiträge, Ordnungsbußen, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögenserträgen und -veräußerungen, Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten und Entnahmen aus Rücklagen,
 - b) bei den Ausgaben die Personalausgaben, Zuschüsse, Investitionen, Kosten von Veranstaltungen und sonstigen Verbandsmaßnahmen sowie Zuführungen zu Rücklagen.

Stück 8

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan in voller Höhe und grundsätzlich getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (2) Einnahmen, die jedoch direkt mit den im Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben zusammenhängen, sind bei diesen offen auszuweisen und zu saldieren. In Sonderfällen können mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Abweichungen vorgesehen werden.
- (3) Ausgaben für denselben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen des Haushaltsplans aufgeführt werden.
- (4) Investitionsausgaben dürfen nur bis höchstens zur Hälfte mit Einnahmen aus Krediten finanziert werden; Einnahmen aus Krediten dürfen daher nur bis zur Hälfte der veranschlagten Investitionsausgaben im Haushaltsplan aufgeführt werden.

Stück 9

- (1) Der AHCC-Tag kann beschließen, dass bestimmte Ausgaben für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden dürfen.
- (2) Der AHCC-Tag beschließt auf Vorschlag des Haushaltsausschusses, welche Ausgaben einseitig oder gegenseitig deckungsfähig sind. Die getroffene Regelung kann der AHCC-Tag nur mit Zweidrittelmehrheit abändern.

Stück 10

- (5) Ausgaben für Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn mindestens zwei prüffähige Kostenvoranschläge vorliegen.

Stück 11

Die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, dem Vorstand des AHCC, dem Schatzmeister und dem Haushaltsausschuss rechtzeitig alle im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans erforderlichen oder nützlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Teil III: Ausführung der Haushaltspläne

Stück 12

- (1) Der Schatzmeister hat darauf zu achten, dass Einnahmen und Ausgaben bei Fälligkeit erfolgen. Säumige Schuldner sind durch Mahnung und weitergehende Maßnahmen zur Zahlung anzuhalten.
- (2) Soweit nicht Verpflichtungen Ausgaben gebieten, sind die veranschlagten Mittel so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben ausreichen.

Stück 13

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der maßgebenden steuerlichen Vorschriften zu verbuchen.

Stück 14

- (1) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (nichtplanmäßige Ausgaben) bedürfen der Einwilligung des Schatzmeisters. Sie setzen ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis voraus. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann sie durch Beschluss des Haushaltsausschusses ersetzt werden.
- (2) Unabweisbarkeit liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsjahr zurückgestellt werden kann. Im Übrigen darf nichtplanmäßigen Ausgaben nur zugestimmt werden, wenn durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder wenn es sich um unbedeutende nichtplanmäßige Ausgaben handelt.
- (3) Die Einwilligung zu außerplanmäßigen Ausgaben soll erteilt werden, wenn sich voraussichtlich deckungsfähige Ausgaben in vergleichbarer Höhe einsparen lassen.
- (4) Sonstige genehmigte nichtplanmäßige Ausgaben sind tunlichst durch Einsparung bei anderen Ausgaben auszugleichen.
- (5) Haushaltsüberschreitungen, die nicht durch ersparte deckungsfähige Ausgaben ausgeglichen sind, bedürfen der Bestätigung durch den AHCC-Tag, soweit sie nicht durch einen Nachtragshaushaltsplan gedeckt sind.
- (6) Nichtplanmäßige Ausgaben sind dem Haushaltsausschuss vierteljährlich, bei grundsätzlicher oder finanziell erheblicher Bedeutung unverzüglich zu melden.

Stück 15

- (1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, hat der Vorstand des AHCC dem AHCC-Tag einen Nachtragshaushaltsplan vorzulegen, über den der AHCC-Tag zu beschließen hat.
- (2) Stück 5 gilt entsprechend.

Stück 16

- (6) Gebietet die Haushaltslage allgemein oder bei einzelnen Ausgaben bewirtschaftenden Stellen dies, so kann der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorstand des AHCC und dem Haushaltsausschuss anordnen, dass alle oder einzelne Verpflichtungen nur mit seiner Einwilligung eingegangen werden dürfen. Dasselbe gilt dann für Ausgaben, die nicht eine Verbindlichkeit erfüllen.

Stück 17

- (1) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan aufgeführten Zweck und bis zum Ende des Haushaltsjahres getätigt werden.
- (2) Für bestimmte, auf das folgende Haushaltsjahr übertragbare Ausgabeverpflichtungen können entsprechende Mittel bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahrs vorgehalten werden. Eine derartige Verwendung ist in der Ausgabenrechnung des folgenden Haushaltsjahres gesondert oder in einem Nachtragshaushaltsplan auszuweisen.

Stück 18

- (1) Verträge, die den CC/AHCC über das Haushaltsjahr hinaus verpflichten, bedürfen eines Beschlusses des AHCC-Vorstands.
- (2) Sie sind in ein vom Schatzmeister zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das jährlich dem Vorsitz der AHCC und dem Haushaltsausschuss vorzulegen ist.

Stück 19

- (1) Der Schatzmeister hat alle für den laufenden Finanzbedarf nicht benötigten Mittel ertragsgünstig und möglichst sicher anzulegen.
- (2) Er hat jährlich einmal dem Haushaltsausschuss über die Entwicklung der Vermögensanlagen zu berichten. Der Haushaltsausschuss kann dem Schatzmeister in diesem Zusammenhang Empfehlungen erteilen.

Stück 20

Wirtschaftsgüter sollen nur angeschafft werden, wenn dies zur Erfüllung von Verbandsaufgaben erforderlich oder nützlich ist. Veräußert sollen sie nur werden, wenn sie auch in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden oder eine Ersatzbeschaffung aus Gründen des Satzes 1 zweckdienlich ist. Eine Veräußerung darf nur zum Zeitwert des Gegenstands erfolgen.

Stück 21

Der Schatzmeister hat jede Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftende Stelle mindestens einmal im Kalendervierteljahr über deren Entwicklung zu unterrichten.

Teil IV: Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

Stück 22

- (1) Zahlungen dürfen nur der Schatzmeister oder unter seiner allgemeinen Aufsicht der Vorsteher der CC-Kanzlei leisten oder annehmen.
- (2) Allen Ausgaben müssen Anweisungen der diese bewirtschaftenden Stelle zugrunde liegen, die auf von der CC-Kanzlei bereitgestellten Formblättern zu erteilen sind. Die Anweisungen müssen die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgesehenen Ausgaben bestätigen.
- (3) Der Vorstand des AHCC kann beschließen, dass Ausgaben ab einer bestimmten Höhe oder für bestimmte Zwecke nur aufgrund einer Anweisung des Vorstands des AHCC oder des Schatzmeisters vorgenommen werden dürfen.

Stück 23

- (1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge und der Zuordnung im Haushaltsplan Buch zu führen. Für die Buchungen ist der mit Zustimmung des Haushaltsausschusses eingeführte Kontenrahmen maßgebend.
- (2) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen. Alle Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Ausnahmen gelten für Einnahmen, die auf im folgenden Haushaltsjahr fälligen Forderungen, sowie für Ausgaben, die auf erst im nächsten Haushaltsjahr fälligen Verbindlichkeiten beruhen (Rechnungsabgrenzungsposten).

Stück 24

- (1) Aus der zum Ende des Haushaltsjahres aufzustellenden Vermögensrechnung müssen sich in geordneter Form alle Vermögenswerte einschließlich fälliger Forderungen sowie alle Verbindlichkeiten ergeben.
- (2) Die einzelnen Positionen sind in einem gesonderten Teil schriftlich zu erläutern.

Stück 25

- (1) Buchungen dürfen nur aufgrund von Belegen vorgenommen werden. Soweit keine Fremdbelege vorhanden sind, hat die bewirtschaftende Stelle einen Eigenbeleg zu fertigen, aus dem sich auch der Zahlungsgrund und die Ursache des Fehlens eines Fremdbelegs ergeben müssen.
- (2) Die Bücher sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen.
- (3) Wer dem Schatzmeister Anweisungen für Ausgaben oder zur Verwendung von Einnahmen erteilen kann, darf nicht an der Ausführung von Zahlungen und Buchungen beteiligt werden.

Stück 26

Der Schatzmeister hat für jedes Haushaltsjahr durch die abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Zuordnung im Haushaltsplan gegenüberzustellen.

Stück 27

Die Haushaltsrechnung ist mit einer Übersicht über alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben und ihrer Begründung dem AHCC-Tag vorzulegen, der darüber beschließt.

Teil V: Rechnungsprüfung

Stück 28

- (1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung prüfen zwei Kassenprüfer, die der AHCC-Tag für vier Rechnungsjahre (Stück 27 Absatz 2 der Satzung des AHCC) wählt (Stück 13 Abs. 1 Satz 5 der Satzung des AHCC). Sie müssen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen aus einer Tätigkeit in abhängiger Stellung nachweisen. Die Kassenprüfer können nicht

gleichzeitig Mitglieder des Haushaltsausschusses sein.

- (2) Die Kassenprüfer überprüfen den Jahresabschluss (Vermögensrechnung und Haushalt).
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.
- (4) Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern alle zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- (5) Die Kassenprüfer haben die Kassenprüfung in den ersten drei Monaten des folgenden Haushaltsjahres durchzuführen.
- (6) Über Art, Dauer, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung haben sie einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Darin ist auch auszuführen, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung insgesamt beachtet worden sind.
- (7) Bei Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer in ihren Bericht einen Bestätigungsvermerk aufzunehmen.
- (8) Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur eingeschränkt erteilt, so veranlasst der Haushaltsausschuss eine Ergänzungsprüfung durch von ihm zu bestellende Prüfer, deren Qualifikation sich nach Absatz 1 richtet.

Stück 29

- (1) Die Kassenprüfer legen ihren Bericht dem Haushaltsausschuss vor. Sie können zu den Beratungen des Haushaltsausschusses hinzugezogen werden.
- (2) Der Haushaltsausschuss überprüft anhand der Haushaltsrechnung und des Berichts der Kassenprüfer sowie im Bedarfsfall aufgrund eigener Ermittlungen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben des CC/AHCC im vergangenen Jahr die Gesetze beachtet und der Haushaltsplan, die Satzung, Geschäftsordnung und die Haushaltsordnung eingehalten wurden sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.
- (3) Der Kassenprüfungsbericht liegt vierzehn Tage vor dem Beginn des Pfingstkongresses bis einschließlich vierzehn Tage nach Beendigung des Pfingstkongresses in der CC-Kanzlei zur Einsichtnahme aus. Zur Einsichtnahme sind die Mitglieder des AHCC e.V. berechtigt.
- (4) Der Haushaltsausschuss berichtet dem CGC und dem AHCC-Tag über das Ergebnis der Rechnungsprüfung. Von einem Bericht auf dem AHCC-Tag kann

abgesehen werden, wenn dem CGC bereits berichtet wurde und der AHCC-Tag keine weitere oder ergänzende Berichterstattung verlangt.

Stück 30

- (1) Ergeben sich während des Haushaltsjahres Anhaltspunkte dafür, dass bei der Behandlung von Einnahmen und Ausgaben nicht die in Stück 29 Abs. 2 genannten Vorschriften beachtet wurden oder in grober Weise gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen wurde, so darf der Haushaltsausschuss Sonderprüfungen anordnen, die auf bestimmte Haushaltsstellen beschränkt werden können.
- (2) Stück 28 gilt entsprechend.
- (3) Der Haushaltsausschuss hat dem Vorstand des AHCC unverzüglich über das Ergebnis der Sonderprüfung zu berichten. In Eilfällen, insbesondere bei Vermögensschädigung oder Vermögensgefährdung, darf der Haushaltsausschuss dem Schatzmeister und den Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftenden Stellen einstweilige Anweisungen erteilen.

Teil VI: Schlussvorschriften

Stück 31

Die Haushaltsordnung gilt auch für Sondervermögen des CC/AHCC.

Stück 32

Diese Haushaltsordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

2.4. Meldeordnung des CC/AHCC

Teil I: Allgemeiner Teil

1. Meldepflicht

Die Bünde des Coburger Convents (CC) sowie die Alt-Herren-Vereinungen (AHV) und die örtlichen Vereinigungen Alter Herren des Coburger Convents (VACC) des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. (Meldepflichtige) sind verpflichtet, dem CC/AHCC (Verband) Meldungen nach Maßgabe dieser Meldeordnung zu erstatten.

2. Meldepflichtige Daten

2.1 Die Meldepflichtigen melden von jedem ihrer Einzelmitglieder Vornamen und Namen, deren Status im Bund (Konkneipant, Alter Herr, Alter Herr mit Schleife) sowie deren Ämter in der AHV bzw. VACC. Ferner sind zu melden

- a) Privatanschriften der Mitglieder der AHV
- b) die VACC-Zugehörigkeiten,
- c) bei mehreren Bundeszugehörigkeiten: welches Band das erste Band im Sinne der Beitragsordnung ist,
- d) private Kommunikationsdateien (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Web-Präsenz)
- e) Geburtsjahr
- f) Sterbedatum oder Datum des Ausscheidens von Mitgliedern der AHV.

2.2 Meldungen für die Erhebung von Beiträgen und zur Mitgliederbestandspflege erfolgen nach Maßgabe des besonderen Teils der Meldeordnung und sind dem Schatzmeister des CC/AHCC nach dessen Formblättern zu erstatten; diese sollen den Meldepflichtigen wenigstens vier Wochen vor den Meldeterminen übersandt werden.

2.3 Der Meldung durch Formblätter steht die fristgerechte Eingabe der meldepflichtigen Daten im Rahmen des vom Verband zur Verfügung gestellten internetfähigen Datenbanksystems gleich.

2.4 Der AHCC ist berechtigt, die nach Teil I Ziffer 2 erhobenen Daten den Meldepflichtigen, die für die Person, deren Daten gemeldet werden, zuständig

sind, zur Verfügung zu stellen. Die Daten dürfen nur für verbandsinterne Zwecke verwendet werden.

3. Sanktionen

Die verspätete Abgabe von Meldungen nach vorstehenden Ziffern 1–2. führt zu Ordnungsbußen nach den Ordnungsbußenkatalogen des CC und des AHCC.

4. Speicherung verbandsbezogener Daten

Der Verband speichert mit den Daten gemäß Teil I Ziffer 2a) außerdem dauerhaft alle Funktionen, die ein Mitglied eines Bundes, einer AHV oder einer VACC im Verband oder bei dem Verband nahestehenden Organisationen bekleidet hat. Die Pflege dieser Daten obliegt der CC-Kanzlei. Der Verband kann neben den Daten entsprechend der Meldeordnung auch auf Daten bei ihm vorhandener anderer Dateien zurückgreifen.

5. Datenschutzbeauftragter des Verbandes

Das Präsidium des CC/AHCC beruft einen Datenschutzbeauftragten, dessen Name und Anschrift veröffentlicht werden; ihm obliegen insbesondere die

- a) Unterstützung des Verbandes in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten,
- b) Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- c) Schlichtung von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten und
- d) Bemühung um Abhilfe bei Beschwerden im Einzelfall.

6. Datenschutzrechtliche Streitigkeiten

Über alle Streitigkeiten aus Anlass der Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, entscheidet das Oberste Ehrengericht als Schiedsgericht; dieses ist auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn der Schlichtungsversuch vor dem Datenschutzbeauftragten gescheitert ist. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

Teil II: Besonderer Teil

Meldeordnung des CC (Besonderer Teil):

1. Meldungen an den Schatzmeister (gemäß Formblatt):

Bund: ... Hochschulort: ... Stichtag: 1. Mai ... /1. November ...

- a) Anzahl der Füchse: ...
- b) Anzahl der aktiven Burschen: ...
- c) von b) davon Doppel- und Mehrbänderleute mit anderem Mutterbund: ...
- d) Anzahl der inaktiven Burschen: ...
- e) von d) ortsabwesende Inaktive: ...
- f) von d) Doppel- und Mehrbänderleute mit anderem Mutterbund: ...
- g) Beitragspflichtige Aktive ($a + b - c =$): ...
- h) Beitragspflichtige Inaktive ($d - f =$): ...
- i) zusammen ($g+h =$): ...

Teil III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Meldeordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Meldeordnung außer Kraft.

2.5. Anträge und ihre Behandlung

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Anträge sind entweder Sachanträge oder Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Sachanträge sind Anträge, die auf die Lösung eines sachlichen Problems abzielen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, die das Verfahren der parlamentarischen Geschäftsabwicklung betreffen.
- (4) Sachanträge sind entweder Uranträge oder Zweitanträge.
- (5) Uranträge sind Anträge, die als Stellung eines bestimmten sachlichen Problems und Vorschlag zu dessen Lösung einen in sich selbständigen Beratungsgegenstand der Tagesordnung konstituieren. Man kann sie auch Vorlagen nennen.
- (6) Zweitanträge sind Anträge, die vor oder während der Beratung eines bestimmten Gegenstandes der Tagesordnung zu diesem gestellt werden und ihn unmittelbar betreffen. Während der Beratung gestellte Zweitanträge und Anträge zu einem Beratungsgegenstand ohne Urantrag fasst man unter der Bezeichnung Spontananträge zusammen.
- (7) Zweitanträge sind entweder unselbständig oder selbständig.
- (8) Unselbständig sind Zweitanträge, wenn sie nur eine einschränkende oder ausdehnende Änderung oder bloße andere Wortfassung des Urantrages (der Vorlage) bezwecken. Man wird sie als Änderungsanträge bezeichnen können.
- (9) Selbständig sind Zweitanträge, wenn sie eine Lösung des dem Urantrag zu entnehmenden Problems bezwecken, die mit der im Urantrag vorgeschlagenen Lösung überhaupt nicht zu vereinen ist. Man wird sie als Gegenanträge bezeichnen können.

2. Uranträge

- (1) Uranträge unterliegen den Fristvorschriften. Mit den aus der Geschäftsordnung hervorgehenden Ausnahmen können sie, wenn verspätet, durch Beschluss noch auf die Tagesordnung gebracht werden. Es bedarf dazu der einfachen Mehrheit der für und wider abgegebenen Stimmen. (GO CC: VII B 9 und GO AHCC: I 5) Mit derselben Mehrheit können nachträglich noch nicht in der Beratung befindliche Uranträge, die in der Tagesordnung berücksichtigt sind, und mit ihnen die

betreffenden Tagesordnungspunkte selbst von der Tagesordnung abgesetzt werden, in sicherlich seltenen Fällen auch Uranträge als neue Punkte auf die Tagesordnung gelangen.

- (2) Es kommt vor, dass als Uranträge gemeinte Anträge, mögen sie fristgerecht oder verspätet eingereicht sein, sich als Anträge zu einem bereits durch anderweitigen Urantrag konstituierten Punkte der Tagesordnung erweisen. Sie sind dann als Zweitanträge zu behandeln.

3. Zweitanträge

- (1) Zweitanträge sind Spontananträge, die aus der Verhandlung herausgestellt werden. Die Vorschriften der Geschäftsordnung geben keinen Anlass anzunehmen, dass solche Anträge (und genauso die in Anschluss an einen Urantrag in der Zwischenzeit auf schriftlichem Wege gestellten Zweitanträge) einer besonderen Zulassung bedürften. Sie sind auch nicht so gemeint. Es würde gegen die parlamentarischen Spielregeln verstoßen und die Mitarbeit der Bünde lähmen, wollte man anders verfahren. Mit voller Gewissheit kann demnach die Auffassung vertreten werden, dass die bezeichneten Anträge weder einer Zulassung durch den CC-Tags-Leiter noch einer Zulassung durch einen mit dieser oder jener Mehrheit gefassten CC-Tags-Beschluss unterliegen.
- (2) Steht freilich ein solcher Spontanantrag gar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Problem, um dessen Lösung es bei dem betreffenden Beratungsgegenstande geht, so ist er kein Zweitantrag und daher vom Tagungsleiter zurückzuweisen. Der Entscheidung durch CC-Tags-Beschluss bedarf es in diesem Falle nur, wenn die Auffassung des Tagungsleiters angezweifelt wird.
- (3) Zweitanträge setzen, vor allem auch, wenn sie Spontananträge sind, eine gewisse Antragsdisziplin der CC-Tags-Teilnehmer voraus. Auch in der Hitze des Gefechts muss ein solcher Antrag kühl und klar durchdacht und logisch und sprachlich einwandfrei formuliert werden. Die Versammlung darf auch nicht dazu beitragen, dass schließlich bei einem Beratungsgegenstand die Zweitanträge wie Kraut und Rüben durcheinander gehen und für niemand mehr übersehbar sind. Hier liegt die Quelle der verständlichen, aber eben doch unberechtigten Bedenken gegen die automatische Zulassung von Spontananträgen. Es lässt sich

auch ohne Repressivmaßnahmen vom Tagungsleiter und vom Rechtsamt, das ihm ständig zur Verfügung stehen sollte, viel dafür tun, dass Klarheit und Übersichtlichkeit herrschen. Unter Umständen muss zu den geschäftsordnungsmäßigen Mitteln der Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss gegriffen werden.

4. Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge (unselbständige Zweitanträge) sind vor der Abstimmung über den Urantrag (Hauptabstimmung) zur Abstimmung zu stellen. Von mehreren Änderungsanträgen hat jeweils der Antrag Abstimmungsvorrang, der am weitesten geht; solche Abstimmungslogik dient der Erforschung der wahren Meinung der Versammlung.
- (2) Ist für den Urantrag gesteigerte Mehrheit erforderlich, so gilt das nicht für die Änderungsanträge.
- (3) Der Hauptabstimmung ist dann der mehr oder weniger geänderte oder auch unverändert gebliebene Urantrag zugrunde zu legen.

5. Gegenanträge

- (1) Gegenanträge (selbständige Zweitanträge) sind, wenn als Spontananträge gestellt, unter Umständen für den CC-Tag so neu und unerwartet, dass, auch wenn sie in formeller Hinsicht nichts zu wünschen übriglassen, Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss empfehlenswert sein kann.
- (2) Kommt es jedoch zur Abstimmung, so hat zwischen Urantrag und Gegenanträgen jeweils der Antrag den Vorrang, der in der Lösung des Problems am weitesten geht.
- (3) Ohne weiteres hat der Gegenantrag Abstimmungsvorrang, wenn er das gerade Gegenteil von dem bezweckt, was der Urantrag will. Annahme des Gegenantrages bedeutet dann ohne weitere Ablehnung des Urantrages.

6. Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag des CC-Tags-Leiters auf Festsetzung der Tagesordnung en bloc;
 - b) etwaige Anträge auf Berücksichtigung verspäteter Uranträge in der Tagesordnung;

Geschäftsordnungen

- c) Absetzung eines noch nicht in der Beratung befindlichen oder Neueinsetzung eines Punktes der Tagesordnung, ebenso Änderung ihrer Reihenfolge (die materiell sehr bedeutsam sein kann);
 - d) der Antrag auf Schluss der Aussprache;
 - e) der Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung bis zu einer späteren Sitzung des laufenden CC-Tages;
 - f) die Überweisung des Beratungsgegenstandes an einen Ausschuss.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist jeweils vorab abzustimmen. Besonderheiten bezüglich Begründung und Aussprache regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Der Antrag auf Schluss der Aussprache hat Abstimmungsvorrang vor dem Antrag auf Überweisung und beide haben Abstimmungsvorrang vor dem Vertagungsantrag.

3. Bildungsangelegenheiten

Teil I: Das Bildungskonzept des CC

- (1) Der Begriff Bildung ist vielschichtig. Vieles wird darunter subsumiert; sei es Erziehung, sei es Ausbildung oder Persönlichkeits- und Charakterbildung. Aber all diesen verschiedenen Facetten ist eines gemeinsam: Bildung bedeutet Formung des Menschen in eine positive gesellschaftlich-kulturelle Zielrichtung.
- (2) So ist auch verständlich, dass im Laufe der Geschichte Bildungsziele sich immer wieder änderten und sich immer wieder den gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen mussten, denn Bildung in all ihren Ausprägungen ist, mit anderen Worten, ein Fitmachen in kultureller, beruflicher und charakterlicher Hinsicht für die Gesellschaft, in der man lebt.
- (3) In unserer Zeit vollziehen sich gesellschaftlich-kulturelle Veränderungen beschleunigt, d.h. dass auch die Bildungsarbeit des CC sich diesem Wandel anpassen muss, ohne allerdings jene Bildungsziele aus den Augen zu verlieren, die nach wie vor ihre Gültigkeit haben.
- (4) Vor wenigen Jahren hat der CGC in seiner » Entschließung zur Persönlichkeitsbildung im CC« noch mit Sorge beobachtet, »...dass heute in allen Bereichen der Begriff der Persönlichkeit und ihrer individuellen Ausprägung immer mehr in den Hintergrund tritt. Im Gegensatz dazu werden das Kollektiv und das Prinzip der absoluten Gleichheit immer mehr betont.« Die Sorge des CGC ist inzwischen unbegründet, die Gefahr einer Kollektivierung ist gebannt, und die Persönlichkeitsbildung des CC hat inzwischen andere Zielrichtungen.
- (5) Bildungsaufgaben gehören schon immer zu den Aufgaben unserer Korporationen. Es besteht wohl kein Zweifel daran, dass der CC, als eine Vereinigung von Akademikern, Bildungsaufgaben ernst nehmen und auch umsetzen muss. Für den CC ergeben sich zunächst folgende Fragen:
 - a) Was ist das Bildungsziel des CC?
 - b) Was kann der CC hierbei nicht leisten?
 - c) Was kann der CC zum Erreichen dieses Zieles beitragen?

Zu a) Das Ziel sollte der aufrechte, leistungsfähige und leistungsbereite, im Berufsleben kompetente und zur Teamarbeit fähige junge Mann sein, der in der Lage ist, seinen Weg in einer modernen Arbeitswelt zu finden.

Zu b) Der CC kann dabei nicht die fachliche und wissenschaftliche Ausbildung der

Studenten leisten. Das ist die Aufgabe der Universität.

Zu c) Beitragen kann und muss der CC zur Persönlichkeitsbildung. Diese Aufgabe ist allerdings analog zur Vielschichtigkeit der Bildung weitgespannt. Sie zerfällt in:

- a) Charakter - und Persönlichkeitsbildung
- b) Vermittlung von Sekundärtugenden, wie sie in einer sich wandelnden Berufswelt erforderlich sind, wie Kooperations- und Teamfähigkeit, Umgang mit Macht, Kommunikationskompetenz, Demokratieverständnis, Menschenführung etc.

- c) durch Praxis erlernbare Techniken, wie Bewerbungsstrategie, Rhetorik etc.

- (6) Freiwillig und ohne Not wurde ein wesentliches Element der Charakter- und der Persönlichkeitsbildung von vielen Aktivitates aufgegeben, nämlich die sportliche Betätigung.

Nicht ohne Grund sind der moderne Mannschaftssport und die Mannschaftsspiele im 19. Jahrhundert in England entstanden. Die Engländer hatten sportliche Betätigung und Mannschaftsspiele als ein hervorragendes Mittel zur Charakter- und Persönlichkeitsbildung erkannt, um einsatzfähige, belastbare, faire und teamfähige junge Männer für einen weltweiten Einsatz, von Kanada über Indien bis zu den Falklands, zu erhalten. – »Worldwide Players« sozusagen. Und nicht von ungefähr liegen heute noch angelsächsische Schulen und Universitäten inmitten riesiger Sportfelder. Hier sollten die Aktivitates wieder mehr Engagement zeigen. Unsere Universitäten bieten genügend Übungs- und Trainingsplätze an. Darüber hinaus bedeutet Sport auch ein hervorragendes Keilelement.

- (7) Dafür bringen die Korporationen mit dem Conventsprinzip, der Selbstverwaltung der Aktivitates, den Chargenämtern etc. ideale Voraussetzungen mit, um Sekundärtugenden zu vermitteln. Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass diese Einrichtungen keine alten Zöpfe sind, sondern Einrichtungen, die genau die Fähigkeiten einüben, die eine moderne Arbeitswelt verstärkt von uns allen fordert. Aktivsein bedeutet: Engagement für eine Sache, Umgang mit Macht auf Zeit, Konsensfähigkeit, Teamarbeit, Diskussionskompetenz, Durchsetzungsvermögen etc.. Wenn wir uns dessen bewusst sind, wie sehr diese Fähigkeiten heute in der Arbeitswelt gefordert werden, und diese gezielt im Aktivenleben einsetzen, bilden und erziehen wir unsere Aktiven bestens für die moderne Arbeitswelt.

Aktivsein ist gelobtes Managementseminar. Hier werden Fähigkeiten vermittelt, wie sie keine Universität lehren, und wegen der Kürze der Zeit kein Managementseminar so intensiv vermitteln kann. Hier sind die Bünde gefordert, Aktivitäten wie Altherrenschaft, das Aktivenleben in dieser Richtung verstärkt zu forcieren. Dass die Bünde eine solche Arbeit leisten, ist uns bewusst, wir sollten sie aber auch gezielter und bewusster nach außen vertreten.

- (8) Der Verband bzw. das Bildungsamt sind aufgerufen, für solch erlernbare Techniken geeignete Referenten zu benennen und bündeübergreifend Seminare zu ermöglichen, die unsere Mitglieder auch in diesen Fähigkeiten fit machen für die moderne Arbeitswelt, in die sie hineinwachsen. In vielen Debatten und Gesprächen hat sich gezeigt, dass in erster Linie Techniken wie Rhetorik, Arbeitstechnik, Zeitmanagement, Gedächtnistraining, Moderation sowie Strategien zum Berufseinstieg bzw. zur Unternehmensgründung etc. die Interessenlage der Aktiven abdecken.

Teil II: Die CC-AKADEMIE

Es ist ein verbindendes Merkmal der Mitgliedsbünde des Coburger Convents, dass sie es seit jeher als eine ihrer Hauptaufgaben ansehen, die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder zu betreiben. Dabei handelt es sich nicht etwa um einen Erziehungsauftrag, der seine Grenzen in dem Bund selbst findet. Vielmehr soll das einzelne Mitglied am Ende der Aktivenzeit über eine überfachliche geistige Grundhaltung verfügen und in der Lage sein, verantwortungsbewusst in Volk und Staat an der Aufgabenerfüllung des Gemeinwesens mitzuwirken. Kurzum, am Ende des Erziehungsauftrages steht der verantwortungsbewusste Akademiker.

Während die Aufgabenstellung über die Jahrzehnte der Existenz der Turnerschaften und Landsmannschaften an deutschen Hochschulen keinerlei Änderung erfahren hat, haben sich die Arbeitsfelder immer wieder verschoben. Spätestens die Abkehr der deutschen Hochschulausbildung weg vom ganzheitlichen Ansatz hin zur Universität als besserer Lehranstalt für hochspezialisierte Berufe brachte eine entscheidende Trendwende in der bildungspolitischen Arbeit des Verbandes. So entstand sehr schnell ein reges Interesse an nicht fachspezifischen Fortbildungsthemen wie Rhetorik, Logik etc.

Stand früher der akademisch gebildete Mensch am Ende der universitären Ausbildung, so ist es heute ein lebendiges Produkt, welches lernen muss, sich selbst in besonders qualifizierter Weise anzupreisen, um marktgerecht eine Anstellungschance zu erlangen. Der Weg hin zu den Bewerbungsseminaren war die logische Konsequenz dieses neuartigen gesellschaftlichen Problems.

Die hochspezialisierte Wissenschaft schafft es, ihre Talente gut zu nutzen. Die neuen Erkenntnisse und Entdeckungen kommen immer schneller. Das mühsam in der Schule Erlernte stellt sich in vielen naturwissenschaftlichen Bereichen kurzfristig als überholt dar. Die Halbwertszeit eigenen aktuellen Wissens reduziert sich von Stunde zu Stunde. In der Entwicklung im Internet kann man mit einiger Sicherheit nur noch Entwicklungen und Tendenzen planen für maximal ein Vierteljahr: Im Internet hat das Jahr eben nur noch drei Monate.

Seit Beginn der achtziger Jahre ist demzufolge das Bedürfnis nach einer beruflichen Fort- und Weiterbildung entstanden, welches in einen unübersehbaren Dienstleistungsmarkt mündete, der entgeltlich lediglich mundgerecht Fachwissen aufbereitet, und so das bestehende Wissen des einzelnen Berufsanwenders auffrischt und neue Erkenntnisse transportiert. Nicht berufsspezifische Fortbildungen werden über staatliche Bildungsträger wie zum Beispiel Volkshochschulen vermittelt, wo- bei deren Angebot sich naturgemäß eng an die Wünsche der Teilnehmer knüpft. In den Volkshochschulen werden daher freizeitorientierte Maßnahmen angeboten, sofern sie nicht Allgemeinwissen vermitteln, die zu einem staatlichen oder beruflich verwendbaren privaten Zertifikat führen.

Gleichwohl bestehen nach wie vor weiße Felder im bildungspolitischen Angebot. Zum einen führte die Privatisierung der Bildungsaufträge zu einem Zweiklassensystem. Privatisierte Bildung hat seinen erkennbaren Preis. Nur wer diesen Preis zahlt, gelangt in den Genuss der Fortbildung. Zum anderen gibt es im Sinne einer akademischen Betrachtungsweise nach wie vor erhebliche Defizite, was die Schaffung eines soliden Allgemeinwissens beim Einzelnen angeht.

In diesem unbeackerten Feld setzt der Coburger Convent mit der Arbeit der CC-AKADEMIE an. Der Verband, seine Bünde und deren Mitglieder sind unverbrüchliche Bestandteile des deutschen Gesellschaftssystems. Die Verbandsbrüder verfügen über ein unüberschaubares Potential an Informationen, die geeignet sind, diejenigen Bildungsaufgaben zu erfüllen, die in der heutigen Zeit erfüllt werden müssen.

Die CC-AKADEMIE will diese Ressourcen, über die der Verband insoweit verfügt, sichten, aktivieren, und für die Angehörigen der Mitgliedsbünde und für die

Gesellschaft allgemein nutzbar machen. Selbstverständlich werden allen Unkenrufen zum Trotz die bisherigen Angebote bestehen bleiben und nach Möglichkeit auch ausgedehnt.

Die rechtliche Verselbständigung eröffnet dem Coburger Convent als nunmehr institutioneller Anbieter von Bildungsveranstaltungen einen breiteren Handlungsspielraum. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass häufig Angebote nicht wahrgenommen wurden oder mangels ausreichender Beteiligung finanziell nicht vertretbar durchgeführt werden konnten. So entfielen gute Angebote zum Leidwesen derjenigen, die sich angemeldet hatten. Eine Einbeziehung Dritter in solche Seminare war aus satzungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die CC-AKADEMIE hat jetzt die Möglichkeit ihr Bildungsprogramm zu realisieren, in dem es ihre Produkte auch über den Kreis der Verbandsbrüder und ihrer Familien hinaus anbietet.

Die Öffnung kann vieles bewirken. Der Dialog mit nicht dem Verband Angehörigen in solchen Seminaren ist für alle Seiten befruchtend. Vorurteile können abgebaut werden, Verbandsbrüdern, die noch nicht im Berufsleben tätig waren, wird die Möglichkeit eröffnet, mit berufserfahrenen Praktikern zusammen zu treffen und daraus Erkenntnisse zu sammeln.

Mit diesem gesellschaftlichen Dialog tritt der Coburger Convent offensiv an die Öffentlichkeit. Er unterstreicht seine Aufgabe, am Gemeinwesen mitzuwirken. Im Sinne einer wahren akademischen Tradition arbeitet er in verantwortungsvoller Weise in Volk und Staat mit. Der Coburger Convent bekennt Farbe. Die CC-AKADEMIE soll damit zum Botschafter des deutschen Korporationsstudententums werden. Die CC-AKADEMIE versteht sich als Instrument des Verbandes zur Bündelung und Verstärkung der Bildungsarbeit der in ihm zusammengefassten Studentenbünde, sowie zur Ergänzung der universitären Bildungsarbeit.

Die Bildungsziele der CC-AKADEMIE sind die Bildungsziele des Coburger Convents. Insbesondere soll die CC-AKADEMIE Maßnahmen anbieten, die die CC-Angehörigen befähigen, ihr Studium und ihre Karriere unter verbesserten Bedingungen anzubahnen und zu bewältigen. Hierzu werden Vorbereitungs-, Betreuungs- und Nachbereitungsseminare und -Trainings kostengünstig angeboten in den Bereichen Selbstmanagement, Sozialkompetenz und Karriere, sowie interdisziplinäre und internationale Kompetenz.

Auf Verbandsebene sollen Seminare in den Bereichen angeboten werden, die sich nicht auf OCC-Ebene durchführen lassen; insbesondere sollen Seminare angeboten werden, die die Mitglieder im Verband in die Stadt Coburg führen. Sie sollen dem

Engagement der Mitglieder des CC in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat und in Europa die Instrumente zu einem erfolgreichen Wirken liefern und dem Netzwerk aller Mitglieder des CC eine stärkere Effizienz verleihen.

Angehörige befreundeter Studentenverbände, Freunde und Freundinnen von CC-Angehörigen, sowie alle interessierten Studenten und Alt-Studenten sind angesprochen, die Seminare zu besuchen. Das Programm der Seminare soll u.a. Seminare und Schulungen umfassen: Verbesserung der Studientechniken (Forschendes Lernen, Rhetorik, wissenschaftliches und interdisziplinäres Arbeiten, internationales Studieren), Verbesserung der Karriere (Existenzgründung, Netzwerkarbeit, Umgang mit Mitarbeitern), Europa-Kompetenz (Deutschland und Europa, Gebrauchsanweisung Europa, Globalisierung).

4. Fechtangelegenheiten

4.1. Fechtordnung des CC

1. Allgemeine Bestimmungen

Stück 1

- (1) Die Bestimmungsmensur ist Grundsatz des CC und als solche für sämtliche Bünde des CC und deren Mitglieder verbindlich. Das studentische Fechten ist uns eine Schule mannhafter Selbstbeherrschung, einsatzwilligen Gemeinschaftsbewusstseins und echter Ritterlichkeit. Mit dem Grundsatz der Bestimmungsmensur ist das Austragen von Ehrenhändeln sowie die Beilegung von Streitigkeiten mit der Waffe unvereinbar.
- (2) Die Fechtordnung enthält die Bestimmungen, die für die Vereinbarungen zwischen den Bünden des CC über das Fechten verbindlich sind. Allgemein verbindliche zusätzliche Vereinbarungen oder Empfehlungen oder weitere Bestimmungen, die über die Fechtordnung hinausgehen, sind unzulässig.
- (3) Im Rahmen des Austragens einer Bestimmungsmensur nach dieser Fechtordnung ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schuldhaften Entstehen von Personen- und Sachschäden unzulässig, wenn das schädigende Verhalten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war. Anderweitige Bestimmungen des CC, die eine Haftung begründen, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Über sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen den an der Mensur Beteiligten entscheiden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Schiedsgerichte nach Stück 13 der Ehrenordnung. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Stück 2

Die Bünde sind gehalten, ihre Partien zunächst innerhalb des CC zu besetzen.

Stück 3

Entscheidende Stelle in Fechtangelegenheiten ist die Fechtchargiertensitzung. Sie setzt sich aus den jeweiligen Fechtchargierten oder deren bevollmächtigten Vertretern zusammen.

Stück 4

- (1) Das Aushandeln der Partien sowie die Festlegung von Ort, Zeit und Reihenfolge der Messuren und sonstiger Einzelheiten erfolgt in der Regel in der Fechtchargiertensitzung des OCC oder des Waffenringes.
- (2) Die Partien sind so zusammenzustellen, dass die Gleichwertigkeit der jeweiligen Fechter gewährleistet ist. Aussagen gehen auf Ehrenwort.
- (3) Bestimmungsmessuren können auch von zwei Bünden durch ihre Fechtchargierten ausgehandelt werden. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Messuranfragen sollen binnen einer Woche beantwortet werden.

Stück 5

Messuren können nur aus zwingenden Gründen abgesagt werden; die Absage ist nur bis 24 Stunden vor dem Messurtag zulässig, falls nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten. Nach Möglichkeit ist für den ausgefallenen Paukanten Substitut zu stellen.

Stück 6

Über die Anwesenheit von Gästen muss unter den Fechtchargierten Einstimmigkeit herrschen. Damen dürfen nicht zugelassen werden.

Stück 7

Zur Messur gehören: ein Unparteiischer, zwei Paukanten, zwei Sekundanten, zwei Testanten, zwei Schleppfüchse, zwei Schreiber, zwei Paukärzte und mindestens je drei Burschen des zuständigen Bundes, die mindestens eine genügende Partie gefochten haben.

2. Der Unparteiische

Stück 8

Es ist die Pflicht des Unparteiischen, darüber zu wachen, dass die Messur commentmäßig vor sich geht. Seine Aussagen gehen auf Ehrenwort.

Stück 9

Der Unparteiische muss ein aktiver oder inaktiver Bursche, der mindestens im vierten

Farbensemester steht, oder ein Alter Herr sein und mindestens zwei genügende Messuren gefochten haben.

Stück 10

Der Unparteiische muss mit dem maßgebenden Paukcomment vertraut sein.

Stück 11

Der Unparteiische entscheidet in allen Fällen. Er ist unverletzlich. Seinem Spruch muss von allen ohne Widerrede Folge geleistet werden.

Stück 12

Der Unparteiische hat auf Ansuchen

- Klingen, Körbe, Bandagen und Leder sowie
- die Weite der Messur

zu prüfen und darüber zu entscheiden. Bei diesbezüglichen offensichtlichen Mängeln ist der Unparteiische befugt, von sich aus den Mangel abzustellen bzw. abstellen zu lassen.

Stück 13

- (1) Der Unparteiische eröffnet die Messur und gebietet Silentium bis zu ihrem Schluss. Er hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann deshalb nach dreimaligem Silentium oder infolge beschränkten Raumes die zur Messur nicht gehörenden Personen abtreten lassen.
- (2) Er hat auf Verlangen den Anwesenden Schweigen über bestimmte Vorgänge aufzuerlegen. Er kann Zuschauer, die die Messur stören, abtreten lassen.

Stück 14

Der Unparteiische muss die Messur suspendieren, wenn dringende Gründe es erfordern.

Stück 15

Bei Anfragen eines Sekundanten hat der Unparteiische genau die Anfrage ohne Zusatz zu beantworten. Bei Anfragen über Incommentmäßigkeiten hat er nur mit »ja« oder »nein«, gegebenenfalls mit »ich habe nicht darauf geachtet« oder »ich kann es nicht mehr entscheiden« zu antworten.

Stück 16

Auf Verlangen eines Sekundanten hat der Unparteiische aufgrund von Ankreidungen den betreffenden Mensurbeteiligten zu monieren. Nach dem dritten Monitum hat der betreffende Mensurbeteiligte abzutreten (vgl. Stück 58).

Stück 17

Anfragen auf Komprimieren beantwortet der Unparteiische nach Befragung des Paukarztes (vgl. Stück 43).

Stück 18

- (1) Der Unparteiische kann jeweils zur Hälfte der Partie eine Pause bis zu fünf Minuten Dauer einlegen. Wird um eine Pause gebeten, so hat er diese anzukündigen.
- (2) Länger als drei Minuten darf keine Pause außer der bereits erwähnten Pause zur Hälfte der Partie und außer Bandagenpausen dauern.

3. Der Paukant

Stück 19

Es dürfen nur mensurfähige Leute antreten.

Stück 20

Paukanten, die an einer durch Blut übertragbaren Krankheit leiden, dürfen nicht antreten.

Stück 21

Für jeden Linkshänder sind dem Gegenpaukanten – sofern dieser nicht selbst Linkshänder ist – mindesten zwei Wochen zum Einpauken zu gewähren.

Stück 22

Während der Mensur haben sich die Paukanten genau an das Kommando der Sekundanten zu halten. Jede Incommentmäßigkeit ist zu vermeiden.

Stück 23

Als Incommentmäßigkeiten gelten für den Paukanten:

- sich schief legen,
- sich zurücklegen,
- sich verdrehen,
- zurückgehen,
- aufrücken während des Ganges (Bewegungen infolge der Wucht der Hiebe sollen nicht moniert werden)
- vor »los« anziehen,
- Nichterwidern der Hiebe in commentmäßiger Weise (Nichterwidern der Hiebe darf nicht moniert werden, wenn sich der Paukant verschlagen oder verfangen hat),
- nach »Halt« schlagen (ein vor »Halt« angezogener Hieb, der nach »Halt« fällt, gilt nicht als Nachhieb),
- incommentmäßige Hiebe und
- Sprechen während des Ganges.

Stück 24

Erhält ein Paukant drei Monita, so muss er abgeführt werden.

Stück 25

Der Paukant darf sich nur durch seinen Sekundanten äußern.

4. Der Sekundant

Stück 26

Nur Burschen oder Alte Herren, die mindestens eine genügende Partie gefochten haben, dürfen sekundieren.

Stück 27

Es ist nicht unbedingt notwendig, dass der Sekundant dem Bund des Paukanten angehört. Er darf jedoch nur dem CC oder einem Bunde angehören, der von beiden Parteien anerkannt wird.

Stück 28

Die Sekundanten haben die Mensur abzumessen und darauf zu achten, dass keiner der Paukanten im Nachteil ist. Ist dies nicht zu verhindern, so wechseln die Paukanten nach vereinbarter Zeit die Plätze.

Stück 29

Sobald der Paukant auf Mensur steht, hält sich der Sekundant zu seiner Linken. Bei Linkshändern ist es freigestellt, von welcher Seite sekundiert wird.

Stück 30

Während des Ganges muss die Spitze der Sekundantenklinge den Boden berühren.

Stück 31

Der Sekundant hat sich während des Ganges jedes Sprechens mit seinem Paukanten zu enthalten.

Stück 32

Einfallen ist nur mit »Halt« erlaubt. Das »Halt«-Rufen beendet den Gang. Der Grund des Einfallens muss auf Verlangen dem Gegensekundanten angegeben werden.

Stück 33

Es dürfen nur zwei Gründe für das »Halt«-Rufen angegeben werden. Werden beide Gründe vom Unparteiischen nicht anerkannt, so kann der Gegensekundant beantragen, das dem anzukreiden, der »Halt« gerufen hat.

Stück 34

Der Sekundant darf »Halt« rufen und danach einfallen, wenn

- (1) von irgendeiner Seite »Halt« gerufen wurde,
- (2) irgendein Stück des Paukzeuges in Unordnung geraten ist,
- (3) ein Paukant sich verschlägt, hängen bleibt, strauchelt, ausgleitet, hinstürzt oder seinen Speer verliert,
- (4) der Gegensekundant oder -paukant sich eine Incommentmäßigkeit zuschulden kommen lässt,
- (5) genügend Hiebe gefallen sind,
- (6) ein Sekundant beim Sekundieren behindert wird oder

(7) wenn ein Hieb sitzt (gleichgültig, auf welcher Seite).

Stück 35

Alle Anfragen und Anträge gelten nur vor Genehmigung der Pause.

Stück 36

Verstößt ein Sekundant gegen die obigen Bestimmungen (Stücke 30–34), so kann ihm dies auf Antrag des Gegensekundanten bzw. -testanten angekreidet werden (Stück 58).

Stück 37

Der Sekundant hat eine Beleidigung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen und abzutreten.

5. Der Testant

Stück 38

Der Testant hat dafür zu sorgen, dass die Klinge stets gerade und desinfiziert ist. Die Bestimmungen für den Sekundanten gelten für ihn entsprechend.

6. Der Schleppfuchs

Stück 39

Der Schleppfuchs stützt während einer Pause zwischen den Gängen den Waffenarm des Paukanten. Er hat mit darauf zu achten, dass der Speer nicht den Boden berührt.

7. Der Schreiber

Stück 40

Der Schreiber nimmt die Namen der Paukanten, Sekundanten, Testanten und des Unparteiischen auf. Er notiert die Zahl der Gänge, ferner Ankreidungen und Monita für Paukanten, Sekundanten und Testanten auf beiden Seiten.

8. Der Paukarzt

Stück 41

Einer der beiden Paukärzte muss approbierter Arzt, der andere Mediziner mindestens in klinischen Semestern sein. Die Paukärzte haben über die Beschaffenheit einer Wunde unparteiisch auf Ehrenwort auszusagen.

Stück 42

Sobald ein Paukarzt erklärt, dass infolge von Verletzungen das Weiterfechten zu gefährlich sei, muss der Paukant sich fügen und abführen lassen.

Stück 43

Eine Wunde kann mit desinfizierenden, nicht blutstillenden Flüssigkeiten während der Partie gereinigt werden. Es darf nicht komprimiert werden.

9. Schutz- und Trutzwaffen des Paukanten

Stück 44

Alleinige Commentwaffe ist der Schläger mit Korb oder Glocke. Die Klingen müssen 88 cm lang und an der Spitze mindestens 9 mm breit sein. Sie sind auf der Vorderseite bis zur Hälfte und auf der Rückseite an der Spitze 20 cm geschliffen. Sie dürfen nur mit Wasser und Stein abgezogen sein.

Stück 45

Die Bandagen des Paukanten bestehen aus:

- a) einer Halsbandage, die am Halse eng anliegen und aus mindestens zwei, nicht unter einem Meter langen Seidenbinden bestehen muss. Sie reicht bis zum oberen Rande des Brustbeines und sitzt commentmäßig, wenn das Kinn frei bleibt;
- b) der Axillaris rechts und links, die die ganze Brust schützen muss. Ebenso gestattet ist die Verwendung einer Mensurweste;
- c) dem Stulpen (außerdem können weitere Binden verwendet werden);
- d) dem Handschuh, der am Puls und auf dem Handgelenk durch Ketteneinlagen verstärkt sein muss;
- e) dem zu Axillaris bzw. Mensurweste passenden Paukschurz, der mindestens bis zu den Knien reichen muss;

- f) dem Herzleder;
- g) der Paukbrille mit Nasenblech oder -steg. Der Riemen der Paukbrille darf höchstens 20mm breit sein und dient nicht als Schutzwaffe;
- h) den Ledern; Leder müssen:
 - aa) bei großen Hautdefekten,
 - bb) bei Knochen-, Knorpeldefekten und auf Zahnersatz,
 - cc) bei Entstellungen,
 - dd) bei vorhandener Lähmung eines oder mehrerer Nervenäste und bei frischen oder gelappten Schmissen getragen, durch den Arzt begründet und durch den Sekundanten angesagt werden. Sie dürfen nur 1cm über die defekte Stelle hinausragen. Wenn sie länger als 5 cm und breiter als 2 cm sind, gelten sie als zwei. Sind sie größer als 10 x 3 cm, gelten sie als drei Leder. Um die Gleichheit der Parteien zu gewährleisten, kann die andere Seite Kompensationsleder legen.

10. Schutzwaffen des Sekundanten

Stück 46

Die Schutzwaffen des Sekundanten bestehen aus:

- (1) dem Sekundantenvisier mit Bart,
- (2) der Sekundantenkrawatte,
- (3) dem Stulpen mit Handschuh,
- (4) dem Schurz in den Farben des Bundes,
- (5) dem Sekundantenspeer, in den eine gewöhnliche Fechtbodenklinge eingezogen ist, sowie
- (6) der Sekundantenweste oder Axillaris.

11. Die Mensur

Stück 47

Der Mensurplatz ist ein geschlossener Raum oder im Freien ein Platz von 25 Schritt im Durchmesser.

Stück 48

Die Aufsicht am Mensurplatz führen die jeweiligen Fechtchargierten. Wer den Aufforderungen der Aufsichtsführenden zuwiderhandelt, kann vom Mensurplatz verwiesen werden.

Stück 49

Der Abstand der beiden Paukanten darf nicht größer sein als eine Klingenlänge plus zwei Körbe.

Stück 50

Die Auslage kann sein:

- a) beide steil,
- b) steil-gebunden,
- c) steil-verhängt oder
- d) beide verhängt.

Stück 51

Die Stellung des Paukanten kann sein:

- a) die Fußspitzen stehen auf gleicher Höhe,
- b) die Spitze des linken Fußes (bei Linkshändern des rechten) steht in Höhe der Ferse des rechten (linken) Fußes.

Bei Versehrtenpartien sind Ausnahmen möglich.

Stück 52

- (1) Die Partie wird auf Anzahl der Gänge angekündigt. Sie geht über mindestens 100 scharfe Hiebe, wobei ein Gang zu nicht mehr als 6 scharfen Hieben gerechnet werden darf. Erster und letzter Gang sind Ehrengänge. Der letzte scharfe Gang der Partie muss vom Unparteiischen angekündigt werden.
- (2) Bei Abfuhr eines Paukanten wegen offensichtlichen Ungenügens kann die Partie des Gegenpaukanten nur dann als Pflichtpartie im Sinne der Pflichtenordnung angerechnet werden, wenn mindestens 7 scharfe Gänge geschlagen wurden.

Stück 53

Auf ärztlichen Rat kann Suspension vorbehalten und eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Pausen getroffen werden.

Stück 54

Eine Partie wird durch Auspauken der vorgeschriebenen Gänge, durch Abfuhr oder Suspension beendet. Außer im Falle der Stücke 24 und 42 kann nur wegen Ungenügens des eigenen Paukanten abgeführt werden. Protestabfuhren sind unzulässig.

Stück 55

Suspendiert werden kann:

- a) wenn ein incommentmäßiger Hieb, der allein eine Abfuhr bedingen würde, gesessen hat und sofort nach dem Gang Suspension verlangt wird;
- b) wenn während des Ganges eine Klinge springt und einen Schmiss verursacht, der allein eine Abfuhr bedingen würde;
- c) wegen vorbehaltener Suspension;
- d) aus zwingenden Gründen;
- e) wegen Untauglichkeit des Paukzeuges;
- f) wenn ein bei der Mensur Beteiligter nicht mehr fungieren und auch nicht mehr ersetzt werden kann;
- g) wegen Störung durch Witterungsverhältnisse.

Stück 56

Das Mensurkommando ist von dem Sekundanten vor der Partie bekanntzugeben.

Stück 57

Ein Gang wird annulliert, wenn nicht mindestens ein scharfer Hieb gefallen war.

Stück 58

Ein Monitum wird auf Antrag des Sekundanten oder des Testanten erteilt. Das dritte Monitum muss nach spätestens sechs Ankreidungen auf Verlangen ausgesprochen werden. Ein Sekundant oder Testant, der aufgrund von Ankreidungen abtreten muss, ist an dem betreffenden und dem darauf folgenden Mensurtag von einer aktiven Mensurbeteiligung als Unparteiischer, Sekundant oder Testant ausgeschlossen.

Stück 59

Die Partien werden von dem Mensurkonvent des zuständigen Bundes allein beurteilt. Die Mensurbeurteilungen sind auszutauschen.

Stück 60

Die Beurteilungen sollen lauten:

- a) Genügend
- b) Genügend mit leichtem Verweis
- c) Genügend mit schwerem Verweis
- d) Ungenügend

Stück 61

Bei offensichtlichen Mängeln der moralischen Haltung muss sofort abgeführt und auf »Ungenügend« erkannt werden.

Stück 62

Eine mit »Ungenügend« beurteilte Partie zieht eine Wiederholungspartie nach sich, die nur dann auf die Zahl der Partien angerechnet werden kann, wenn sie mit »Genügend« ohne Zusatz beurteilt worden ist.

Stück 63

Beleidigungen auf dem Mensurplatz müssen sofort mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen werden.

12. Schlussbestimmungen

Stück 64

Der CC, vertreten durch das Amt für Fechtangelegenheiten, betreibt mit Unterstützung der Bünde die Ausbildung von Fechtmeistern und Eleven mit dem Ziel, dass jedem OCC ein Fechtmeister oder Eleve zur Verfügung steht.

Stück 65

Diese Fechtordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden vorangegangene Fechtordnungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Vereinbarungen, gleich zwischen wem, gegenstandslos.

4.2. Haftungsfragen

Wer sich als Paukant eine Bestimmungsmensur unterzieht und Körperschäden erleidet erfährt einen Unfall im Sinne des § 178 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Danach liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Jeder Paukant muss zwangsläufig damit rechnen, dass auch er Hiebe vom Gegner erhalten wird, wenn er die entsprechende Schutzhaltung vermissen lässt. Daher hat die Rechtsprechung die Unfreiwilligkeit bejaht, wenn ein fechterfahrenes Mitglied einer schlagenden Verbindung eine Mensur schlägt und unter Einhaltung der Commentregeln Verletzungen erleidet (LG Frankfurt 25. Zivilkammer, Urteil vom 12. September 2003 – 2/25 O 185/02).

Von daher darf der verletzte Paukant Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, wenn er selbst in der Mensur verletzt wird.

Fraglich ist jedoch ob der verletzte Paukant vom Gegenpaukanten Schadensersatz verlangen kann, wenn er selbst Verletzungen erleidet. Grundsätzlich gilt, dass bei einer Bestimmungsmensur mit Schlägern keine Schadensersatzansprüche bestehen, wenn die üblichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, da insoweit die Einwilligung des verletzten Paukanten vorliegt und somit keine strafbare Körperverletzung anzunehmen ist. (BGHSt 4, 24-32)

Erfolgt die Verletzung auf Grund eines Regelverstoßes des anderen Paukanten, ist fraglich, ob der Paukant dies hinnehmen muss. Hat der Paukant den Gegenpaukanten unter Verstoß gegen die Regeln verletzt, dann handelt er objektiv regelwidrig und rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung hängt seine Haftung auf Schadensersatz davon ab, ob ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Für einfache Fahrlässigkeit ist von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen (vgl. BGH, Urt. v. 1.2.1976 – VI ZR 32/74 – VersR 1976, 591; OLG Stuttgart, NJW-RR 2000, 1043; OLG Hamm, NJW-RR 2005, 1477).

Im Falle eines Streites darüber, ob ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Regelverstoß vorliegt, kann es zu einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung kommen, weil der verletzte Paukant dies will, oder weil sein Versicherer Regress geltend macht.

Daher sieht die Fechtordnung des CC vor, dass im Rahmen des Austragens einer Bestimmungsmensur die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schuldhaften Entstehen von Personen- und Sachschäden unzulässig ist, wenn das schädigende Verhalten (des Gegners) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war.

Außerdem sind sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen den an der Mensur Beteiligten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Schiedsgerichten nach der Ehrenordnung zugewiesen.

4.3. Versicherungsfragen

A. Bestehende Versicherungen

Der Coburger Convent unterhält bereits seit den 50er-Jahren ein Versicherungspaket, welches die verschiedenen Notwendigkeiten des CC/AHCC und der angeschlossenen Institutionen abdeckt. Neben der Versicherung für die CC-Kanzlei bestehend eine Verbandshaftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung für Sport- und Fechtangelegenheiten, letztere im nachbeschriebenen Umfang. Die Amtsträger sind mithin nicht unfallversichert über den Verband.

Die Unfallversicherung des Verbandes stellt die Basisabdeckung für bleibende Schäden durch Sportunfälle im Rahmen von CC-Sportveranstaltungen und Sportstunden sowie bei Paukstunden und für die Spektanten von Pauktagen dar. Die Versicherungssummen betragen bei Tod 3.000,00 EUR und bei 100 % Invalidität 20.000,00 EUR. Diese Unfallversicherung soll und kann nicht die Absicherung durch eine private Unfallversicherung ersetzen.

Die vorgenannte Unfallversicherung bietet zudem eine Basisabdeckung solchen Verbandsbrüdern, die zwischen Studienende und Berufseinstieg oder Meldung bei der Arbeitsagentur einen Schaden durch Sport- oder Mensurbetrieb erleiden und nicht krankenversichert sein sollten.

B. Haftpflichtversicherung auf Mensur

Nicht versichert ist seitens des Coburger Convents hingegen der Anspruch auf Schadensersatz des geschädigten Paukanten gegen einen die scharfe Waffe führenden Paukanten. Dieses Risiko ist für den Verband nicht versicherbar. Einer solchen Versicherung bedarf es auch nicht, weil jeder Paukant eine eigene Privathaftpflicht haben sollte. Schließt er eine solche Versicherung ab, so muss er nur darauf achten, dass in seiner Versicherung auch versichert ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen. Leistungsfähige Privathaftpflichtversicherungen haben dieses Risiko ohne Aufpreis mitversichert. Der Blick in die Police und ggf. beim Abschluss einer solchen Versicherung der Vergleich zwischen den Versicherern ist daher zwingend geboten.

Sollte ein Verbandsbruder vom Sozialversicherungsträger des bei einer Bestimmungsmensur verletzten Gegenpaukanten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist der Verband unverzüglich hiervon zu unterrichten. Versagt

dann die eigene Privathaftpflichtversicherung den Versicherungsschutz zur Abwehr dieser Ansprüche, so bietet die vom Verband abgeschlossene Haftpflichtversicherung Rechtsschutz zur Abwehr dieser Ansprüche. Abwehrversicherungsschutz besteht nirgends, wenn der Schaden bei einer durch die Fechtordnung nicht gedeckten persönlichen Contrahage oder einer Suite pro patria eingetreten ist.

C. Maßnahmen

In den Satzungen des Coburger Convents, der Sportordnung und der Fechtordnung ist nunmehr vorgesehen,

- (1) dass die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schuldhaften Entstehen von Personen- und Sachschäden gegen andere Verbandsbrüder im Rahmen einer nach der Fechtordnung durchgeführten Veranstaltung unzulässig ist, wenn das schädigende Verhalten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war, und
- (2) dass die Bünde verpflichtet werden, entsprechende Satzungsbestimmungen in ihre Satzungen mit aufzunehmen.

D. Privathaftpflichtversicherung

Verfügt der Paukant über eine Privathaftpflichtversicherung, so gilt, dass in der gesetzlichen Haftpflichtversicherung als Privatpersonen ausdrücklich regelmäßig mitversichert ist die sich aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen ergebende Haftung. Es ist aber zu beachten, dass nicht alle Versicherungen automatisch dieses Risiko mitversichern. Nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung sind zwar allgemein ausgeschlossen ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. Inhalt dieses Risikoausschlusses sind solche Tätigkeiten, die über das übliche Risiko hinausgehen. Hierzu wird man das Mensurfechten regelmäßig nicht zählen können, sofern es sich um eine Mensur handelt, die nach einem bestehenden Regelwerk gefochten wird und das Hieb- und Stichwaffenprivileg mitversichert ist.

5. Hochschulpolitik

5.1. Leitsätze zur Hochschulpolitik des CC

- (1) Der Coburger Convent (CC) bekennt sich zur Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Freiheit der Wissenschaft wird allein durch den Wissenschaftspluralismus verwirklicht (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz).
- (3) Im Rahmen der freiheitlich demokratischen Ordnung sind die Hochschulen berufen, auf die Verantwortung in der Gesellschaft vorzubereiten und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu stärken. Das erfordert die Vermittlung der Fähigkeit zu kritischem und schöpferischem Denken und entsprechendem Handeln in Forschung, Lehre und Studium.
- (4) Aus diesem Auftrag ergibt sich die Notwendigkeit für eine demokratische Grundordnung auch der Hochschulen bei funktionsgerechter Mitwirkung aller ihrer Mitglieder an der Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben.
- (5) Eine verfasste Studentenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule hat im Rahmen ihrer Mitwirkung an den Hochschulaufgaben kein über das hochschulpolitische Mandat hinausgehendes allgemeinpolitisches Mandat.
- (6) Die Neuordnung des Studiums muss zu einem Angebot abgestufter und aufeinander bezogener Studiengänge und Studienabschlüsse in einem horizontal und vertikal durchlässigen Bildungssystem führen, um der gesellschaftlichen Entwicklung und den individuellen Fähigkeiten gerecht zu werden.
- (7) Die schulische Erziehung und Ausbildung muss unter Beachtung des Leistungsprinzips zur Chancengleichheit führen. Der Zugang zum Hochschulstudium soll in der Regel nach zwölf Schuljahren aufgrund einer besonderen Qualifikation erreicht werden, so dass mit 25 Lebensjahren ein Studienabschluss möglich ist.
- (8) Eine Betonung des Leistungsprinzips darf nicht dadurch zur Einschränkung des Rechts auf Bildung führen, dass der Staat seine Pflicht zur Bereitstellung der notwendigen Kapazität vernachlässigt. Insoweit kann ein numerus clausus nur als befristete Maßnahme hingenommen werden. Eine nach dem Bedarf an akademischem Nachwuchs orientierte Steuerung der Zulassung zum Studium ist sinnvoll.
- (9) Die Freiheit der Wissenschaft wird gefährdet durch extreme Gruppen, die

Hochschule und Gesellschaft durch Gewalt und Terror verändern wollen. Solchen Bestrebungen muss ein im Rahmen der Hochschulsatzung erlassenes Ordnungsrecht entgegenwirken.

- (10) Im Bewusstsein der Verantwortung für die freiheitlich demokratische Rechtsordnung ist der Coburger Convent aufgefordert, sich seiner Verpflichtung gegenüber Hochschule und Gesellschaft zu stellen. Die Verbandsbrüder sind aufgerufen, im Wissen um die geschichtlichen Erfahrungen jedem Bestreben zur Errichtung diktatorischer Systeme aktiv entgegenzutreten. CGC1972

5.2. Beschlüsse betr. Hochschulpolitik

Hochschulpolitische Richtlinien für die Bünde

- (1) Der CC-Tag ist der Auffassung, dass die gegenwärtige hochschulpolitische Lage eine erhöhte Beteiligung von Verbandsbrüdern an den Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung erfordert und nur dadurch eine der Bedeutung des CC entsprechende Einflussnahme erreicht werden kann.

Der CC-Tag stellt deshalb folgende hochschulpolitische Richtlinien für die Bünde des CC auf:

- a) Es muss durch eine Behandlung hochschulpolitischer Fragen auf den Conventen das Interesse an der studentischen Selbstverwaltung geweckt und gefördert werden.
 - b) Es müssen sich mehr als bisher persönlich und sachlich qualifizierte Verbandsbrüder zur Kandidatur für die Organe der studentischen Selbstverwaltung bereitfinden und dazu angehalten werden.
 - c) Es ist notwendig, dass die Wahlen zu Organen der Studentenschaft – Allgemeine Studentenausschüsse, Studentenparlamente, Studentenpresse – für alle immatrikulierten Verbandsbrüder zu einem offiziellen Institut erklärt werden.
 - d) Es ist zur Gewährleistung eines Erfolges erforderlich, möglichst mit allen Korporationen gemeinsame Wahlabsprachen zu treffen, um eine Zersplitterung der Stimmen zu verhindern. Es sollen nur so viele Kandidaten aufgestellt werden, als zu wählen sind.
 - e) In den Organen der Studentenschaft tätige Verbandsbrüder haben unter Wahrung der Interessen des Korporationsstudententums ihre Tätigkeit zum Wohle der gesamten Studentenschaft auszuüben.
- (2) Der CC hält in der Hochschulpolitik an seinen seit jeher geübten Bemühungen um Sachlichkeit und Toleranz bei der Behandlung von Grundfragen, die Interessen der gesamten Studentenschaft berühren, fest. Der CC-Tag bedauert, dass bisher durch die uneinsichtige Haltung bestimmter gegnerischer Kreise eine positive und konstruktive Zusammenarbeit nicht erreicht werden konnte. Die Ursachen dazu liegen allein in dem ungerechtfertigten Zweifel an der Glaubwürdigkeit

eindeutiger Erklärungen korporationsstudentischer Verbände über ihre demokratische und staatspolitische Grundhaltung. Die Grundsätze des CC und seine ständige staatsbürgerliche Erziehungsarbeit erübrigen eine Auseinandersetzung mit derartigen Vorwürfen. Der CC ist nach wie vor bereit, unter der Voraussetzung einer Achtung seiner Grundsätze, seines geschichtlichen Werdens und seines ehrlichen Willens durch die anderen, mit allen studentischen Verbänden und akademischen und staatlichen Institutionen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Der CC sieht gerade in der Mitarbeit seiner Angehörigen in der studentischen Selbstverwaltung einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung seines Grundsatzes der persönlichkeitsbildenden und staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit. CC-Tag 1955

Teilnahme an Hochschulwahlen

Den Bündnen des CC wird empfohlen, auf ihren Conventen über einen Antrag zu beschließen, der eine Empfehlung an die Bundesbrüder zur Teilnahme an allen Hochschulwahlen zum Inhalt hat. CC-Tag 1975

Hochschulpolitische Entschließungen des CC

Zur Einführung eines Ordnungsrechts CC-Tag 1969 und CGC 1973

(CC-BI. 2/69, S. 72 u. 3/73, S. 69)

Zur Lage an den Hochschulen CC-Tag 1969 und CC-Präs. 1974

(CC-BI. 2/69, S. 72 u. 1/74, S. 4)

Zur Lage an den Ingenieurschulen CC-Tag 1969 (CC-BI. 2/69, S. 72)

Zum Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes CC-Tag 1971 (CC-BI. 3/71, S. 110)

Zum Bund Freiheit der Wissenschaft CC-Tag 1971 und CC-Präs. 1973

(CC-BI. 3/71, S. 112 u. 1/73, S. 32a)

Zu Ausbau und Reform des Bildungswesens CC-Tag 1971

(CC-BI. 2/71, S. 59 u. 3/71, S. 100)

Zur Gemeinschaftskunde in den Gymnasien CC-Präs. 1972 (CC-BI. 1/72, S. 32)

6. Nachwuchsangelegenheiten

6.1. Richtlinien zur Förderung der Nachwuchsarbeit im Coburger Convent (CC)

A. Grundregeln

- (1) Mit Mitteln, die der CC zur Förderung der Nachwuchsarbeit bereitstellt, können auch Aktivitäten einzelner Gruppen (Bünde, OCC, ausnahmsweise auch VACC) gefördert werden.
- (2) Nachwuchsarbeit ist ureigene und lebensnotwendige Aufgabe der einzelnen Bünde. Der Verband kann damit zusammenhängende Maßnahmen dann fördern, wenn sie so gestaltet werden, dass sie sich - zumindest teilweise - auch bundesübergreifend, also für den Verband auswirken. Hierher gehören auch die zielgerichtete Heranführung von Abiturienten an den CC (also ohne Beschränkung auf den eigenen Bund). Im besonderen Fall kann die Nachwuchsarbeit eines einzelnen Bundes gefördert werden, wenn sie im unmittelbaren Verbandsinteresse steht (z. B. einziger Bund am Universitätsort).
- (3) Die Zuschüsse des CC beschränken sich nicht auf bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Nachwuchsarbeit, wenn diese voraussichtlich dem angestrebten Ziel dienlich sind und der Kostenaufwand als sinnvoll und erfolgversprechend angesehen werden kann. Art und Inhalt der Aktivitäten sind vor/bei Antragstellung mit dem CC-Amt für Nachwuchsarbeit abzustimmen.

B. Art und Umfang der Zuschüsse

- (1) Der CC unterstützt vorzugsweise solche Tätigkeiten, mit denen der Verband als solcher bei den Zielgruppen bekannt gemacht wird, die sich also an Oberstufenschüler, Schülerverbindungen, sonstige Schülergruppen, jüngere Studenten und Studentengruppen wenden.
- (2) In erster Linie gewährt der CC diese Unterstützung durch Beratung. Hierzu gehören die Keilberatungsseminare, die das CC-Amt für Nachwuchsarbeit anbietet. Ferner stellt der CC geeignete Werbemittel bereit. Der CC-Amtsleiter für Nachwuchsarbeit ist berufen, solche Werbemittel auszuarbeiten und deren Erarbeitung durch die Bünde anzuregen. Er soll damit zusammenhängende Vorschläge aus dem Verband prüfen und gegebenenfalls verwerten.
- (3) Einen Geldzuschuss gewährt der CC auf Antrag nur, soweit die Kosten des

Vorhabens nicht durch Eigenmittel bestritten werden können oder die nachweislich nicht zumutbar sind und die Maßnahme vorher vom CC-Amtsleiter für Nachwuchsarbeit genehmigt worden ist. Notwendig sind in diesem Zusammenhang Angaben über:

- a) Ziel und Zielgruppe,
 - b) den vorgesehenen Verlauf,
 - c) voraussichtliche Gesamtkosten,
 - d) Eigenmittel und Drittzuschüsse,
 - e) beteiligte Gruppen des CC und deren Zuschuss.
- (4) Ein geldlicher Zuschuss kann jeweils nur für einen Teil der Aufwendungen gewährt werden, höchstens bis zu 75% derselben. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den eigenen finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers unter Einbeziehung aller Drittmittel und nach den im Haushalt des CC-Amtes für Nachwuchsarbeit verfügbaren Mitteln. Vorausgesetzt werden die sparsame und sinnvolle Verwendung der eingesetzten Mittel. Bei der Bewilligung und der Höhe des Zuschusses ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller bereits innerhalb der letzten beiden Jahre einen solchen Zuschuss erhalten hat.
- (5) Aufwendungen für den Eigenverbrauch von Veranstaltern sind nicht zuschussfähig. Sie sind mit den Gesamtkosten der Maßnahme auszuweisen und von den anderen Kosten prüfbar abzugrenzen. Unterbleibt dies, so darf der Zuschuss nicht ausbezahlt werden. Werden die Angaben auf Nachfrage nicht innerhalb eines Monats nachgeliefert, verfällt die Zusage.

C. Zuschussverfahren

- (1) Der Zuschussantrag ist mit den o.g. Angaben spätestens 1 Monat vor der beabsichtigten Maßnahme schriftlich beim CC-Amtsleiter für Nachwuchsarbeit einzureichen. Der Amtsleiter kann weitere Angaben nachfordern.
- (2) Spätestens 1 Monat nach Durchführung der Maßnahme ist die Abrechnung beim CC-Amtsleiter für Nachwuchsarbeit einzureichen. Der Abrechnung ist ein Bericht über:
- a) Art und Zeitpunkt,
 - b) Dauer der Veranstaltung,
 - c) Veranstalter (Name),
 - d) Gäste (Namen und Adressen) beizufügen.

- e) Die Veranstaltung ist zu beschreiben und zu beurteilen: Konkrete Erfolge? Misserfolge?
- f) Hinweise für ähnliche Veranstaltungen.

Die Abrechnung für die gesamte Veranstaltung ist einheitlich vorzulegen unter Beachtung der Vorgaben in Ziffer 6 oben. Soweit Abrechnungsformulare vorgelegt werden, sind diese zu benutzen. Ausgabenbelege sind im Original vorzulegen. Eigenbelege genügen grundsätzlich nicht. Betreffen Aufwendungen nur Teile der Veranstaltung, so ist die Gesamtrechnung in Kopie einzureichen.

Der Amtsleiter muss bei Unklarheiten weitere Nachweisungen verlangen.

- (3) Der CC-Amtsleiter prüft die Abrechnung mit ihren Anlagen, setzt den Zuschuss fest oder lehnt ihn ab und gibt ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Schatzmeister des CC/AHCC weiter. Dieser überweist den festgesetzten Betrag.

D. Sonstiges

- (1) Die vom Verband bereitgestellten Werbemittel (Drucksachen usw.) können nicht in unbeschränkten Mengen abgegeben werden. Bei Anforderungen großer Mengen kann die CC-Kanzlei deren Abgabe von der Zustimmung des CC-Amtsleiters für Nachwuchsarbeit abhängig machen. Dieser kann bestimmen, dass als Entgelt für die Werbemittel, die über den üblichen Bedarf hinausgehen, der Selbstkostenpreis verlangt wird.

Diese Fassung der Richtlinien tritt am 1. 6. 1997 in Kraft.

6.2. Empfehlungen des CC-Amtes für Nachwuchsarbeit an die VACC

- (1) Die VACC sind gehalten, pro Semester zumindest eine Veranstaltung zur Förderung und Unterstützung der Nachwuchsarbeit der aktiven CC-Bünde durchzuführen. Zu diesen Veranstaltungen sollten die Aktiven eingeladen werden, um ihnen die Gelegenheit zu bieten, mit den gleichfalls geladenen Keilgästen direkten Kontakt aufzunehmen. Das CC-Amt für Nachwuchsarbeit wird in jedem Semester über die durchgeführten Aktivitäten der VACC zur Keilarbeit unterrichtet.
- (2) Die Veranstaltungen der VACC sollen vor Abschluss des Abiturs mit Schülern der Abiturklassen, Schülern der Klassen 11 und 12 sowie mit Wehrdienst- und Zivildienstleistenden stattfinden.
- (3) Eine Adressendatei der o.g. Personen soll von den VACC angelegt und gepflegt werden, die betreffenden Personen sind möglichst persönlich zu betreuen.
- (4) Die Personendatei wird an die Bünde des CC weitergegeben, die gleichfalls den Kontakt mit den genannten, zukünftigen Studienanfängern pflegen.
- (5) Die VACC und die Bünde berichten dem CC-Amt für Nachwuchsarbeit über die Erfolge der Keilveranstaltungen der VACC.
- (6) Die VACC erhalten vom CC-Amt für Nachwuchsarbeit einen Fragebogen zu den o.g. Aktivitäten und werden um rasche Rücksendung derselben gebeten.
- (7) Das CC-Amt für Nachwuchsarbeit wird in jedem Semester die Fragebogen auswerten und mit der Aussendung der CC-Kanzlei bekannt machen. Auf besonders gelungene und erfolgreiche Aktivitäten der VACC wird dabei hingewiesen werden, erweiterte Anregungen werden gegeben.
- (8) Diese Auswertung soll in den CC-Blättern veröffentlicht werden.

7. Presse- und Öffentlichkeitsangelegenheiten

7.1. Anleitung für die Öffentlichkeitsarbeit

Printmedien, Rundfunk und Fernsehen bestimmen weitgehend die öffentliche Meinung. Sie unterrichten noch immer einseitig und selten objektiv. Einige Journalisten haben sich jedoch mit den Inhalten der Korporationen befasst. Von dieser Seite her kamen auch positive Berichte. Trotzdem muss die Medienlandschaft weiterhin beobachtet werden, die Medienvertreter müssen von Seiten des Verbandes, jedoch auch von den Bünden, OCC, AHV und VACC eingeladen und informiert werden. Nur so ist es auf lange Sicht möglich, die Berichterstattung zu unseren Gunsten umzugestalten. Dazu gibt der mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragte Verbandsbruder im Einvernehmen mit dem Sprecher des CC und dem Vorsitz der AHCC folgende Hinweise und Anregungen:

- (1) Alle Veröffentlichungen in den Medien, die das Korporationswesen als Ganzes, den CC im Besonderen betreffen, sind dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umgehend zuzuleiten.
- (2) Berichte der Studentenpresse, Pamphlete gegen Korporationen, Reader, Flugblätter sowie Berichte aus der örtlichen Presse zu Aktivitäten der Korporationen usw. sollten gleichfalls an den Beauftragten gesandt werden.
- (3) Schreiben Sie Leserbriefe zu Medienberichten zum Thema Korporationen. Versuchen Sie dabei nicht belehrend zu wirken, bleiben Sie höflich, tun Sie jedoch Ihre Meinung kund.
- (4) Schaffen Sie persönliche Kontakte zu Medienvertretern und pflegen Sie diese. Deshalb dürfen Meldungen von Ihrer Seite keine »Eintagsfliegen« sein. Unterrichten Sie laufend.
- (5) Laden Sie Medienvertreter zu allen wichtigen Ereignissen (Vorträge, Stiftungsfeste, Jubiläen usw.) ein. Geben Sie die Hinweise auf diese Veranstaltungen an die Lokalredaktion der Tageszeitung Ihrer Stadt oder direkt an den Ihnen bekannten Redakteur. Mustertexte finden Sie in der Keilfibel des CC-Amtes für Nachwuchs sowie in der speziellen, internen Mailing-Liste des CC. Weitere Hinweise und Unterlagen zur Pressearbeit sind über die Kanzlei erhältlich.
- (6) Zu Veranstaltungen, zu denen Sie Medienvertreter einladen, sollten Sie umfassendes und gutes Material in einer Pressemappe bereithalten, Ein einfacher »Waschzettel« tut es hier nicht. Sorgen Sie zudem für geeignetes

Bildmaterial.

- (7) Bilder und Berichte zum Thema »Mensur« sollten vermieden werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Sprechers und/oder des Vorsitzers des AHCC, die in Abstimmung mit dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entscheiden.
- (8) Jeder Bund, jeder OCC, jede AHV und jede VACC sollten einen für die örtliche Pressearbeit verantwortlichen Verbandsbruder haben. Dieser sollte möglichst Erfahrung im Umgang mit den Medien haben und für mehrere Jahre diese Aufgabe versehen. Die Anschrift des gewählten Herren ist dem mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Verbandsbruder mitzuteilen. (Adresse über die Kanzlei erfragbar).
- (9) Beim Pfingstkongress des CC findet eine Sitzung der Pressebeauftragten (siehe Punkt 8) statt. Der jeweilige genaue Termin geht aus den Unterlagen zum Pfingstkongress hervor.
- (10) Öffentlichkeitsarbeit ist zugleich ein Teil der Nachwuchsarbeit und der Nachwuchswerbung. Sie muss schon deshalb mit größter Aufmerksamkeit und Intensität betrieben werden. Die aktiven Bünde müssen versuchen, in der Studentenpresse gute Artikel zum CC, Ankündigungen von Veranstaltungen insbes. mit allgemeinem und hochschulpolitischem Inhalt zu platzieren.
- (11) Richten Sie alle Zuschriften an die Medien, die den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit betreffen, an den mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des CC beauftragten Verbandsbruder.
- (12) Die den Aussendungen der CC-Kanzlei beiliegenden Schreiben des Presseamtes sind von den Empfängern an die in Punkt 8) genannten Herren umgehend weiterzuleiten, um Kontinuität in der Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen.

8. Sportangelegenheiten

8.1. Sportordnung des CC (CC-SpO)

Grundsatz

Stück 1

- (1) Sport ist ein wesentlicher Bestandteil der gesamterzieherischen Aufgabe des CC (Stück 6 Abs. 2e der Satzung des CC). Bestimmungsmensur und Sport ergänzen einander.
- (2) Die Bünde sind verpflichtet, regelmäßig Sportstunden durchzuführen.

Der Sportwart

Stück 2

- (1) Die Pflege des Sportes ist ein eigenständiges Anliegen und Aufgabe eines jeden Bundes. Dieser überträgt die Leitung einem Sportwart.
- (2) Zur Ausbildung des Sportwartes bietet der CC entsprechende Lehrgänge an.

Stück 3

Der Sportwart ist dem Bund für die Einhaltung dieser Sportordnung verantwortlich.

Stück 4

Der Sportwart leitet grundsätzlich die regelmäßigen Übungsstunden.

Stück 5

- (1) Der Sportwart ist verantwortlich für die Abgabe von Meldungen zu Sportveranstaltungen des OCC, des CC und der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass alle sportlich befähigten Mitglieder des Bundes zu den in Betracht kommenden Wettkämpfen gemeldet werden und teilnehmen.
- (2) Er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder seines Bundes am Sportabzeichenwettbewerb des CC teilnehmen.
- (3) Der Sportwart schließt im Auftrage seines Bundes eine für die Durchführung von Sportveranstaltungen übliche und angemessene Versicherung für sich, seine Erfüllungsgehilfen und den gesetzlichen Vertreter des Bundes ab.

Stück 6

Der Sportwart ist verpflichtet, Anfragen des OCC und des Amtes für Sport des CC termingerecht zu beantworten.

Sport-Übungsstunden

Stück 7

- (1) Die Sportstunden sollen so gestaltet werden, dass alle Bundesbrüder sich in angemessener Weise körperlich betätigen. Sie sollen die allgemeine körperliche Konstitution kräftigen und die Kondition steigern.
- (2) Die Sportstunden eines jeden Bundes sollen darauf abgestellt sein, dass jeder teilnehmende Bundesbruder bis zu seiner Inaktivierung in der Lage ist, die CC-Sportnadel zu erwerben.
- (3) Leistungssportlern soll die Gelegenheit gegeben werden, ihre Spezialübungen zu pflegen.

Stück 8

Ort und Zeitpunkt der Sportstunden sollen aus dem Semesterprogramm hervorgehen.

OCC-Sport

Stück 9

- (1) Der OCC soll Sportveranstaltungen der Bünde des CC sowie des OCC mit anderen Verbindungen, Verbänden, Vereinen und Schulen organisieren.
- (2) Der OCC soll an Sportveranstaltungen der Hochschule teilnehmen.

CC-Sport

Stück 10

- (1) Die Verantwortung für die Pflege des Sportes innerhalb des CC tragen die Bünde gemeinsam mit dem Amt für Sport.
- (2) Die Leitung des Amtes für Sport wird einem Bund oder einem Verbandsbruder übertragen. Ist ein Bund mit dem Amt für Sport betraut, so soll dieser sicherstellen, dass für die vom Sportamt durchgeführten oder betreuten Sportveranstaltungen jeweils eine Person verantwortlich ist. Name und ggf. Anschrift und Rufnummer sollen der Verbandsöffentlichkeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Im Rahmen der Durchführung von Sportveranstaltungen aufgrund der CC-Sportordnung ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem schuldhaften Entstehen von Personen- und Sachschäden unzulässig, wenn das schädigende Verhalten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war. Anderweitige Bestimmungen des CC, die eine Haftung begründen, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Über sämtliche zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Anlass der Teilnahme an CC-Sportveranstaltungen entscheiden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Schiedsgerichte nach Stück 13 der Ehrenordnung. Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Bestimmung nichtberührt.

Stück 11

- (1) Der CC-Tag wählt die Leitung des Amtes für Sport für die Dauer von zwei Präsidialjahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Amt für Sport kann Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben heranziehen.

Stück 12

- (1) Das Amt für Sport ist zuständig für
 - a) Richtlinien und Anregungen für die Pflege des Sports innerhalb des CC,
 - b) die Durchführung regionaler und überregionaler Sportveranstaltungen,
 - c) die Durchführung der Lehrgänge und Sitzungen der Sportwarte,
 - d) die Ausschreibung, Organisation und Abwicklung von Sportveranstaltungen des CC,

- e) die Teilnahme von CC-Mannschaften an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen,
 - f) die Sicherstellung des Versicherungsschutzes für die Mitglieder.
- (2) Es bedient sich zur Unterrichtung der Verbandsorgane, OCC und der Bünde der CC-Blätter.
- (3) Das Amt für Sport schließt eine für die Durchführung von Sportveranstaltungen übliche und angemessene Versicherung für sich, seine Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter ab.

Stück 13

- (1) Das Amt für Sport führt alljährlich Lehrgänge für die Sportwarte der Bünde durch.
- (2) Das Amt für Sport bestimmt Ort und Zeitpunkt und bereitet die Lehrgänge vor.
- (3) Unentschuldigtes Fehlen wird nach der Geschäftsordnung des CC mit einer Ordnungsbuße geahndet.

Stück 14

Das Amt für Sport führt alljährlich zum Pfingstkongress eine Sitzung der Sportwarte durch. Die Teilnahme ist für alle Bünde verpflichtend.

Stück 15

Das Amt für Sport setzt die Meldegelder und Teilnehmergebühren im Einvernehmen mit der Präsidierenden fest. Meldegelder verfallen bei Nichterfüllung der Meldung.

Stück 16

In Säumnisfällen veranlasst das Amt für Sport die Verhängung von Ordnungsbußen gemäß der Geschäftsordnung des CC.

Stück 17

- (1) Das Amt für Sport schreibt die Wettbewerbe für das CC-Sportfest anlässlich des Pfingstkongresses in den CC-Blättern, Tagungsunterlagen und ggf. der Tagespresse aus.
- (2) Das Amt für Sport ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung dieser Sportveranstaltungen.
- (3) Feste Bestandteile des CC-Sportfestes sind der Volkslauf und die Disziplinen zum Erwerb der CC-Sportnadel. Der Schwerpunkt des Sportfestes liegt im jährlichen

Sportangelegenheiten

Wechsel von Mannschafts- und Einzelsportarten.

Stück 18

Die als Anlage beigefügten Bedingungen zum Erwerb der CC-Sportnadel sind Bestandteil dieser Sportordnung.

Schlussbestimmung

Diese Sportordnung tritt am 1. 8. 1996 in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten alle bisherigen Sportordnungen, Richtlinien und Empfehlungen.

8.2. Richtlinien zum Erwerb der CC-Sportnadel

A. Aktive und Alte Herren bis 32 Jahre

- (1) Gruppe I: 200 m Schwimmen in 8 Minuten mit Startsprung
- (2) Gruppe II: Weitsprung 4,20 m oder Hochsprung 1,25 m (mit Latte) oder
Pferdsprung
(Grätsche über das 1,20 m hohe und 1,65 m lange Längspferd)
- (3) Gruppe III: 100 m Lauf in 14,5 sek oder 400 m Lauf in 72,0 sek oder 100 m
Schwimmen in 2 Minuten mit Startsprung
- (4) Gruppe IV: Kugelstoßen 7 m (7,25 kg) oder Schleuderball 32 m (1,5 kg) oder
Reckturnen
(sprunghoch: Schwung- oder Laufkippe in den Stütz, Felgumschwung rückwärts,
Flanke oder Gewichtheben (1/2 des eigenen Körpergewichts ist beidarmig zur
Hochstrecke zu bringen).
- (5) Gruppe V: 10 km Lauf in 60 Minuten oder 20 km Radfahren in 55 Minuten oder
1000 m Schwimmen in 29 Minuten oder 3000 m Laufen in 14 Minuten

B. Alte Herren

Altersklasse A: 33–39 Jahre Altersklasse B: 40–49 Jahre Altersklasse C: 50–59
Jahre Altersklasse D: ab 60 Jahre

Gruppe I	AK A	AK B	AK C	AK D
Schwimmen in beliebiger Zeit	200 m	200 m	100 m	100 m
Gruppe II				
1. Weitsprung	4,00 m	3,80 m	3,50 m	3,20 m
2. Hochsprung	1,20 m	1,10 m	1,00 m	0,90 m
3. Standweitsprung		2,00 m	1,80 m	1,50 m
4. Drei Schlussssprünge aus dem Stand	5,50 m	5,00 m	4,80 m	4,50 m
Gruppe III				
1. a) 75 m Lauf	11,5 sek	12,5 sek		
1. b) 50 m Lauf	–	–	9,0 sek	10,0 sek
2. 1000 m Gehen	7,0 min	7,5 min	8,0 min	8,5 min
3. 100 m Schwimmen	2:10 min	2:30 min	2:50 min	3:40 min
Gruppe IV				
1. Kugelstoßen (7,25 kg)	6,80 m	6,40 m	6,00 m	5,50 m
2. Schleuderball (1 kg)	30 m	25,00 m	20,00 m	18,00 m
3. Gewichtheben	1/2	1/3	1/4 +5 kg	1/4
4. Barrenturnen	Schwingen, Vorsprung zum Außenquersitz, Niedersprung			
Gruppe V				
1. 3000 m Lauf	15 min	18 min	21 min	24 min
2. 1000 m Schwimmen	30 min	35 min	40 min	45 min
3. a) 20 km Radfahren	60 min	65 min		
3. b) 10 km Radfahren			35 min	40 min

C. Abnahme der CC-Sportnadel

Die Abnahme erfolgt beim Pfingstsportfest in Coburg. Die Anmeldefristen sind jeweils den Ausschreibungen für das Pfingstsportfest in den CC-Blättern zu entnehmen. Die Anmeldung muss Angaben über Vor- und Zuname, Altersklasse, Bund und Anschrift enthalten. Die CC-Sportnadel wird in Coburg gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,00 EUR ausgehändigt. Aktive, Inaktive oder Alte Herren können die Prüfung bei einer Sportveranstaltung ihres Bundes, des OCC, der VACC oder der Hochschule ablegen. Die Leistungen sind von einem Sportconvent (BC) zu bestätigen, in die Urkunde einzutragen und vom Erstchargierten oder dem Sportwart durch Unterschrift zu bescheinigen. Die Urkundskarten sind beim Amtsleiter anzufordern und vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzusenden. Jeder Urkunde sind 2,00 EUR in Briefmarken beizufügen. Die CC-Sportnadel wird dann dem berechtigten Verbandsbruder zugesandt. Alte Herren können die Prüfung auch beim örtlichen Sportverein ablegen und die Leistungen bestätigen lassen. Die Eintragung in die Urkunde bedarf der Gegenzeichnung durch den VACC-Vorsitzer.

Änderung der Richtlinien durch den CGC 2011.

9. Studentengeschichte des Verbandes

9.1. Die Bedeutung der Studentengeschichte im Coburger Convent

Die studentischen Korporationen sind aus der Kulturgeschichte des europäischen Abendlandes nicht wegzudenken. In der mittelalterlichen Universität setzte sich die Universität aus korporationsähnlichen Zusammenschlüssen zusammen, die »nationes« genannt wurden. Diese waren nicht als Gemeinschaften von Studenten einer Nation zu verstehen. Vielmehr handelte es sich um nach Sprachräumen gruppierte und nach pragmatischen Gesichtspunkten organisierte Gruppierungen an einer Universität. Innerhalb dieser »nationes«, später auch Landsmannschaften genannt, nahm die »deutsche Nation« bis in das 18. Jahrhundert hinein an der italienischen Hochschule von Bologna insoweit eine besondere Rolle ein, als dass sie ihren Mitgliedern nicht nur Unterkunft und Verpflegung gewährte, sondern auch Interessenvertreter dieser Gruppe in der Stadt und in der Universität stellte. Der Gedanke der Caritas, die Mitgliederförderung und die Selbstverwaltung stehen daher am Anfang der deutschen Korporationsgeschichte. Diese Merkmale haben sich in den Bünden des Coburger Convents bis heute erhalten.

In der frühen Neuzeit veränderte sich die Universitätslandschaft in Europa. Während die englischen und französischen Universitäten weiterhin den Internatsgedanken förderten, führte die Reformation in den deutschen Ländern zu einer Veränderung auch des Studentenlebens. Der deutsche Student legte auch einmal die Bücher zur Seite, um den Degen zu führen, aber das Studium bestimmte doch das strenge Universitätsleben.

Anfang des 19. Jahrhunderts integrierte der moderne Verfassungsstaat die Universitäten. Die Abschaffung akademischer Privilegien war die Folge. Die alten Landsmannschaften bzw. Corps bestanden weiter. Parallel dazu entwickelte sich von Jena ausgehend die Burschenschaft, die Allgemeinheit der Studenten. Die Urburschenschaft übernahm von den Landsmannschaften Kommerz, Mensurwesen und die innere Organisation. Sie fügte diesem Organisationsgefüge aber eine politische Idee hinzu, das nationale Prinzip.

In dieser Zeit steht auch die Wiege der Turnbewegung. Deren Vertreter fanden sich letztendlich im Vertreterconvent der Turnerschaften auf deutschen Hochschulen (VC) wieder, aus dem heraus, gemeinsam mit den Bündnissen der Deutschen Landsmannschaften, 1951 der heutige Dachverband »Coburger Convent« entstanden

ist.

Die humanistischen Ideen und die Weiterentwicklung der Menschenrechte brachten für die deutschen Korporationen die Bestätigung, dass ihre grundlegenden Prinzipien, Ehre, Achtung des anderen sowie Rücksichtnahme gegenüber anderen, keineswegs altbackenen Regeln sind, sondern maßgebende Werte unserer freiheitlichen Grundordnung. Die aus den Gegebenheiten entwickelten inneren Strukturen der Verbindungen hatten sich über viele hundert Jahre bewährt.

Es sind gerade diese tiefen geschichtlichen Wurzeln in der europäischen Kulturgeschichte, die für uns selbst und für Ausstehende erklärbar machen, warum Basisdemokratie, Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Gemeinschaft, Freundschaft und die Unterstützung der Jugend, das Lebensbundprinzip, das Sportfechten in Form der Bestimmungsmensur, der Auftrag zur Erziehung und zur Persönlichkeitsbildung in der Gruppe gleichgesinnter Studenten einer Universität, die Pflicht zur Weiter- und Fortbildung, die Pflicht, im Gemeinwesen ggf. auch ehrenamtlich Verantwortung zu übernehmen, die Liebe zum Vaterland und die Liebe zur eigenen Universitätsstadt die Grundwerte sind, die in unseren Korporationen und Altherrenverbänden gepflegt werden.

Der Coburger Convent hat unverzüglich nach dem Zusammenschluss der Landsmannschaften und Turnerschaften im Jahre 1951 versucht, an diese historische Tradition anzuknüpfen, sie zu bewahren und zu pflegen. Bereits 1953 übernahm der Verband die in der Feste Marienburg in Würzburg gelagerten eigenen Bestände aus den in den Archiven von LC und VC gelagerten Archivalien. Dort lagerten sie als Depositum des vor dem Kriege gegründeten Studentenmuseums. Die Stadt Würzburg, die aus dieser Gegebenheit heraus bereits vor dem Zweiten Weltkrieg über eine beachtliche Anzahl an Studentika verfügte, gab per Vertrag dem Verband ihren Bücherbestand zur weiteren Betreuung in Obhut.

In den großen Korporationsverbänden gründeten sich bald wieder Vereinigungen von historisch Interessierten. 1959 wurde die Studentengeschichtliche Vereinigung des Coburger Convents mit Sitz in Coburg aus der Taufe gehoben. Diese übernahm das CC-Archiv und die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes in diesem Bereich. Die Studentengeschichtliche Vereinigung gibt aus den selbst erwirtschafteten Mitteln unter der Titelreihe »HISTORIA ACADEMICA« jährlich einen Band oder zweijährlich einen Doppelband heraus, der die Studentengeschichte allgemein und die der Landsmannschaften und Turnerschaften beleuchtet.

Der Coburger Convent fördert auch finanziell direkt und über die

Studentengeschichtliche Vereinigung des CC das von der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde (DGfH) betreute Institut für Hochschulkunde, welches durch verschiedene Verbände, die Studentengeschichtliche Vereinigung des CC und eine Zahl engagierter Förderer seinen festen Platz in der Universitätsbibliothek in Würzburg gefunden hat. Dort befindet sich neben den studentengeschichtlichen Buchbeständen verschiedener Depositargeber, der Förderverbände, der Stadt Würzburg und des Freistaates Bayern auch eine umfassende Sammlung von Bildmaterialien, Stichen und Zeichnungen, ferner das gesamte Registraturgut und Archivgut des Coburger Convents. Durch den geplanten Umbau des Institutes wird nun ein geeigneter Raum bereitgestellt, damit das Institut noch besser als bisher als Präsenzbibliothek genutzt werden kann. Im Institut ist auch der Custos des CC-Archivs zum Wohle des Verbandes und zur Förderung der Studentengeschichte neben einigen anderen Engagierten tätig.

Neben der verbandseigenen Reihe »HISTORIA ACADEMICA« und den Schriftenreihen anderer Verbände kann der studentenhistorisch interessierte Akademiker wichtige und tiefeschürfende Informationen über unsere Geschichte auf den jährlich stattfindenden studentengeschichtlichen Tagungen finden. Eine regelmäßige Informationsquelle bilden auch die jeweiligen Verbandszeitschriften sowie der seit 1981 von der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte mit Sitz in Würzburg herausgegebene »Studenten-Kurier«.

9.2. Satzung - Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V

Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V.

Satzung in der Fassung vom 17. 4. 1977 mit Satzungs-Änderungen vom 21. Jan. 1978, 22. Nov. 1986 u. 3. Dez. 1988.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen »Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V.« (GDS).
- (2) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 746 eingetragen.

§ 2 Vereins-Zweck

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist es, auf überparteilicher und überkonfessioneller Basis das studentische Gemeinschaftsleben zu fördern, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Studenten, den studentischen Gemeinschaften innerhalb der Hochschule, mit den Bürgern sowie kommunalen, staatlichen Stellen und Institutionen zu fördern und neben der wissenschaftlichen Ausbildung die staatsbürgerliche Bildung und soziale Verantwortung der Studierenden auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes zu wecken und zu pflegen.
- (2) Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) systematische Untersuchungen und Erörterungen der Probleme der Hochschule, der Studenten und des studentischen Gemeinschaftslebens,
 - b) Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
 - c) Veröffentlichungen und Austausch der Arbeitsergebnisse mit anderen studentischen Gruppen, der Hochschule sowie der städtischen und staatlichen und anderen Stellen und Institutionen.

- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung ist der Verein unabhängig und neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn und darf andere als die oben genannten gemeinnützigen Zwecke nicht verfolgen. Etwa anfallende Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern sowie anderen, mit Verwaltungsaufgaben betrauten Personen werden keine Vergütungen bezahlt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, wie auch studentische Verbindungen und Institutionen in der Rechtsform des nichteingetragenen Vereins werden, die auf dem Gebiet des Studententums praktisch oder wissenschaftlich tätig und bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft von studentischen Verbindungen und Institutionen schließt die Mitgliedschaft von deren Einzelmitgliedern nicht ein.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Dies hat schriftlich zu geschehen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist hierüber zu verhandeln. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob es bei dem Ausschluss verbleibt.
- (2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ordentliche Mitglied zur

Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung des Mitgliedes; die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand zu erklären;
- b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder vereinschädigendem Verhalten. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Dies hat schriftlich zu geschehen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist hierüber zu verhandeln. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob es bei dem Ausschluss verbleibt;
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- d) bei natürlichen Personen durch Tod.

(4) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort.

(5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

(6) Auf das Vermögen des Vereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.

(7) Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragsleistung frei.

(8) Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf unentgeltlichen Bezug je eines Exemplars der laufenden Veröffentlichungen des Vereins.

§ 6 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vorstand beschließt zu Beginn eines Rechnungsjahres den Haushaltsplan.

(2) Die im Haushalt als Plan vorgesehenen Ausgaben sind durch Einnahmen aus Beiträgen und sonstigen Zuwendungen zu decken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet in einem Zeitraum von zwei Jahren mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand gegenüber verlangt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagungsordnung sowie von Tagungsort und -zeit spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich eingeladen. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, Stimmübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Anwesende kann höchstens drei abwesende Mitglieder vertreten.
- (4) Die korrespondierenden Mitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Die Versammlung ist - ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt - in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt vorbehaltlich der §§ 11 und 12 dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes, Bestellung der Rechnungsprüfer, Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Beitragshöhe, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird in der Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wird bei der Wahl die erforderliche Stimmenmehrheit nach § 8 Abs. (5) nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern

statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes ruft die Sitzungen nach Bedarf ein.
- (5) Der Vorstand ist mit drei Personen beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausrichtung der Tätigkeit des Vereins, Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Verabschiedung von Jahresberichten und Jahresrechnung.
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein erster Stellvertreter. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist stets einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand erledigt, der im Übrigen seine Aufgabenverteilung unter sich vornimmt.
- (2) Der Vorstand kann Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Beschlüsse, durch die eine steuerliche Vergünstigung wesentliche

Satzungsbestimmungen geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung, der Eingliederung oder Vermögensübertragung im Ganzen.
- (4) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck aufheben will, ist unzulässig.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Beschlussfassung mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und gleichzeitig darüber Beschluss zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das vorhandene Vermögen fällt. Dabei ist in erster Linie die Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde e.V., Würzburg, oder ersatzweise die Innere Mission in Deutschland und der Deutsche Caritasverband zu bedenken, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen haben.
- (3) Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen vom Liquidator nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die Neufassung bekanntzugeben.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.4.1977 in Würzburg. Der Verein wurde am 7.7.1978 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg unter der Nummer VR 746 eingetragen.

GDS – Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V. Geschäftsführung: Büro
Pfr. em. D. Frische, Oberstraße 45, D-45134 Essen, Telefon 02 01/84 34 89, Telefax
02 01/84 34 99, E-Mail: gds@gmx.de

9.3. Stiftungssatzung - Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V

Stiftung der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte (GDS-Stiftung) in Würzburg

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen »Stiftung der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte (GDS-Stiftung)«. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Würzburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Studentengeschichtsschreibung und der Hochschulkunde besonders innerhalb des Rahmens der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte (GDS). Darunter können im einzelnen verstanden werden:
 - a) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - b) Vergabe von Forschungsaufträgen
 - c) Gewährung von Stipendien zu Förderung bestimmter Arbeiten, z. B. Magister- oder Doktorarbeiten
 - d) Vergabe von Preisen u. U. verbunden mit einer Geldsumme
 - e) Gewährung von Veröffentlichungshilfen
 - f) Unterstützung von einschlägigen Sammlungen
 - g) Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Stiftungszwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen umfasst das Grundstockvermögen und das sonstige Stiftungsvermögen.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand wertmäßig dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus DM 100.000, –.
- (3) Das sonstige Stiftungsvermögen umfasst alle Vermögen, die nicht dem Grundstockvermögen zugeschlagen werden. Es besteht insbesondere aus den Erträgen des Grundstockvermögens.
- (4) Zustiftungen sind jederzeit möglich. Sie kommen dem Grundstockvermögen zugute, sofern vom Zustifter nichts anderes gewünscht wurde. Dies gilt auch bei Verfügungen von Todes wegen ohne Zweckbestimmung. .

§ 5 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rückstellungen gebildet werden.
- (4) Teile des sonstigen Stiftungsvermögens können - insbesondere zum Inflationsausgleich - dem Grundstockvermögen zugeschlagen werden.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorsitzende, das Kuratorium und der Beirat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.

§ 7 Kuratorium und Vorsitzender

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Es setzt sich zusammen aus gewählten und geborenen Mitgliedern. Die

Gewählten werden von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte (GDS) auf die Dauer von vier Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Geborene Kuratoriumsmitglieder sind:

- a) der Stifter Dr. Friedhelm Golücke auf Lebenszeit.
- b) der Vorsitzende der Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte
- c) Sie können jeweils eine andere Person beauftragen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, einen Schriftführer sowie einen Schatzmeister. Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

(4) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums sind auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung allein.

(5) Der Vorsitzende führt entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorsitzenden.

Es beschließt insbesondere über

- (1) den Haushaltsvorschlag und die Jahres- und Vermögensrechnung,
- (2) die Richtlinien der Anlage des Grundstockvermögens,
- (3) die Verwendung der sonstigen Stiftungsmittel,
- (4) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- (5) Anträge auf Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung

§ 9 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein geborenes Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Kosten werden nicht übernommen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zwei Drittel Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung. Wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zu Kenntnis zu bringen.
- (6) Es kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Deren Bestimmungen regeln Einzelheiten der Geschäfte.

§ 9b Beirat

- (1) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Beirats.
- (2) Der Beirat soll die anderen Stiftungsorgane fachlich unterstützen. Seine Tätigkeit kann sich auf die Anlage des Stiftungsvermögens oder die Verwirklichung des Stiftungszwecks beziehen.
- (3) Beiratsmitglieder können zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Beirats können jederzeit durch Mitteilung an den Vorsitzenden

unwiderruflich auf ihren Sitz verzichten.

§ 9c Zustifter

- (1) Wer der GDS-Stiftung mindestens EUR 1000,- zugewendet hat, gilt als Zustifter.
- (2) Zustifter können zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Tätigkeit der Zustifter soll fernerhin dazu beitragen, das Grundstockvermögen zu vergrößern.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken wirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an eine Universitätsbibliothek und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Diese haben es unter möglichst weitgehender Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bei der ersten Wahl wird die Hälfte plus eins der Mitglieder für nur zwei Jahre gewählt. Bis zur ersten regulären Wahl des Kuratoriums, die auf der ersten Mitgliederversammlung der GDS nach Inkrafttreten der Satzung stattfindet, nimmt der Vorstand der GDS deren Aufgaben wahr.

GDS – Gemeinschaft für deutsche Studentengeschichte e.V. Geschäftsstelle:
Oberstraße 45, D-45134 Essen, Telefon 02 01/84 34 89,
Telefax: 02 01/84 34 89, E-Mail: gds@gmx.de, Internet: www.shnet.de/gds

9.4. Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde e.V.

Satzung

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde hat ihren Sitz in Würzburg. Sie ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Würzburg eingetragen; ihr Name hat mit der Eintragung den Zusatz e.V. erhalten.

§ 2

Die Gesellschaft (DGfH) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Forschung über die Geschichte der Hochschule und der Studentenschaft im Deutschen Sprachgebiet sowie geeigneter Maßnahmen zur Publikation hochschulkundlichen Materials in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise.

Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch:

- (1) Unterhaltung und Fortführung einer wissenschaftlichen Bibliothek, die auch dem Leihverkehr der Universitätsbibliothek angeschlossen ist.
- (2) Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- (3) Veranstaltung von Ausstellungen, auch im Zusammenwirken mit der Universitätsbibliothek Würzburg.
- (4) Wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Einlagen zurück.

§ 3

Als Rechtsträgerin des Instituts für Hochschulkunde (IfH) – Zentralinstitut für Hochschulkunde in Deutschland – an der Universität Würzburg hat die Gesellschaft neben den eigenen Beständen auch die Büchereien, Archivalien und sonstigen hochschulkundlichen Materialien, die von den jeweiligen Eigentümern vertraglich überlassen sind, im Rahmen der einzelnen Verträge in den für diesen Zweck von der

Universität zur Verfügung gestellten Räumen zu pflegen, um sie der wissenschaftlichen Bearbeitung zu erhalten und zugänglich zu machen. Im Interesse wissenschaftlicher Bearbeitung fördert die Gesellschaft eine Zusammenführung gleichartiger Bestände in dem Institut für Hochschulkunde.

§ 4

Mittel zur Erfüllung des Zweckes der Gesellschaft sind

- a) die Beiträge der Mitglieder, die Kalenderjahresbeiträge sind,
- b) Spenden aller Art.

§ 5

Mitglieder der Gesellschaft können Einzelpersonen sowie juristische Personen werden. Die Beitragsverpflichtung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind innerhalb des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu entrichten. Nach Ablauf dieser Frist werden sie durch Nachnahme erhoben.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Befreiung von der Beitragspflicht verfügen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Abmeldung, die dem Vorstand der Gesellschaft 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist, oder durch den Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person.

Hat ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des betreffenden Beitragsjahres gezahlt, und ist er durch eingeschriebenen Brief zur Zahlung unter Androhung des Ausschlusses aufgefordert worden, so kann er vom Vorstand durch dessen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Die fällige Beitragszahlung wird dadurch nicht berührt.

Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber, der in den Verein eintreten will oder ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet (sogenanntes Petitionsrecht).

Die Mitgliederversammlung kann um die Gesellschaft oder die Hochschulkunde verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ohne Beitragspflicht ernennen. Ehrenmitglieder, die nicht Mitglied der Gesellschaft waren, haben Sitz und Stimme in

der Mitgliederversammlung.

§ 7

Um einem möglichst großen Kreis eine Beteiligung an der Durchführung der Aufgaben, die sich die Gesellschaft gestellt hat, zu ermöglichen, sollen als Förderer der Gesellschaft solche natürlichen oder juristischen Personen gelten, die jährlich eine Spende zugewendet haben. Die Höhe der Spendenverpflichtung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Gesellschaft außerdem des wissenschaftlichen Beirats und der Leitung des IfH.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Die schriftliche Einladung hat vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands, insbesondere des Schatzmeisters
- d) Feststellung des Haushaltsplans – Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
- e) Wahlen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie jeder Förderer, der seit der letzten Mitgliederversammlung die Mindestverpflichtung erfüllt hat, Sitz und Stimme. Stimmrecht haben nur die persönlich anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitz und vom Schriftführer zu

unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer ist von der Versammlung vor Eintritt in die Geschäftsordnung zu wählen.

§ 10

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren zu wählen ist, besteht aus dem Vorsitz, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Von Amts wegen gehören dem Vorstand an der Beauftragte des Senats der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, dem die wissenschaftliche Betreuung des Instituts für Hochschulkunde obliegt, und der zuständige Referent der Stadtverwaltung Würzburg.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.

Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB) sind zwei der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitz oder sein Stellvertreter.

Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 11

Der wissenschaftliche Beirat der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten der Universität Würzburg, einem Beauftragten des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg und dem leitenden Direktor der Universitätsbibliothek Würzburg. Über die weitere Zusammensetzung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind berechtigt, an den Beratungen des wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.

§ 12

Der Institutsleiter, der von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zu bestellen ist, führt die laufenden Geschäfte des Instituts für Hochschulkunde nach Maßgabe der Verträge und Beschlüsse der Gesellschaftsorgane. Er muss Mitglied der Gesellschaft sein und hat das Recht, an den Beratungen des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen. Die Stellvertretung und die Bestellung wissenschaftlicher Mitarbeiter regelt der Vorstand der Gesellschaft.

§ 13

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Jahresrechnungen sind durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Es ist ein Ersatzmann für den Fall des Wegfalls eines Rechnungsprüfers zu wählen.

§ 14

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft. Die Bestimmung dieser Körperschaft erfolgt durch die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung. Sie ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt dem betreffenden Beschluss zustimmt. Vom Übernehmer des Vermögens ist dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

10. Verhältnis zu anderen Verbänden

10.1. Freundschaftsabkommen mit der Deutschen Sängerschaft (Weimarer CC) DS

Freundschaftsabkommen zwischen der DS und dem CC

Zwischen der Deutschen Sängerschaft (Weimarer CC) – DS – einerseits und dem Coburger Convent – CC – der Landsmannschaften und Turnerschaften an deutschen Hochschulen und dem Verband Alter Herren des Coburger Convents – AHCC – andererseits wird ein Freundschaftsabkommen geschlossen. Dieses Freundschaftsabkommen soll beiden Verbänden helfen, ihre gemeinsamen akademischen Ziele zu erreichen und das freundschaftliche Verhältnis ihrer Angehörigen zu fördern.

§ 1

Beide Verbände werden auf folgenden Gebieten zusammenarbeiten:

- a) Allgemeine Korporationsfragen
- b) Korporative Erziehung
- c) Hochschulpolitik
- d) Staatsbürgerliche Bildungsarbeit
- e) Leibeserziehung
- f) Pflege studentischen Liedgutes.

§ 2

Die Verbandsführungen treten mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Verbände richten die Sitzungen abwechselnd aus.

§ 3

Die einander entsprechenden Amtsträger der Verbände nehmen miteinander Fühlung mit dem Ziel auf, einen ausgedehnten Gedankenaustausch über die Probleme ihrer besonderen Arbeitsgebiete einzuleiten und ihre Arbeit nach Möglichkeit zu koordinieren.

§ 4

Vertreter der Verbandsführung nehmen an den Verbandstagen gegenseitig teil.

§ 5

Zu Veranstaltungen eines Verbandes wird der andere Verband eingeladen. Die Einzelheiten der Teilnahme werden von Fall zu Fall vereinbart.

§ 6

Jeder Verband stellt den Amtsträgern des anderen Verbandes seine Verbandszeitschriften zu.

§ 7

Die Verbände fördern an allen Hochschulen in geeigneter Weise die Beziehungen zwischen DS-Sängerschaften und CC-Korporationen. CC-Korporationen und DS-Sängerschaften können an ihrem Hochschulort zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten.

§ 8

Sängerschaften können dem an ihrem Hochschulort bestehenden Pauverband des CC beitreten. Bei Messuren zwischen Angehörigen beider Verbände soll der in der Fechtordnung des CC niedergelegte Kommentar unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse maßgebend sein.

§ 9

Die Verbände wirken darauf hin, dass ihre Korporationen sich bei AStA-Wahlen für die Aufstellung gemeinsamer Korporationskandidaten einsetzen.

§ 10

Den Alten Herren beider Verbände wird empfohlen, in ihren örtlichen Zusammenschlüssen (VACC und OAS) geselligen Verkehr zu pflegen.

§ 11

Die Selbständigkeit beider Verbände bleibt durch dieses Abkommen unberührt.

§ 12

Das Freundschaftsabkommen tritt nach Ratifikation durch die zuständigen Organe der beiden Verbände in Kraft und kann jederzeit von jedem Verband gekündigt werden.

Bonn, den 29. Dezember 1956

10.2. Waffenstudentisches Kartell

Die Vertreter von KSCV, WSC und CC haben sich beraten, um ein gemeinsames Zusammenwirken einzuleiten. Dies erscheint bei den Schwierigkeiten geboten, denen sich heute die Korporationen im Allgemeinen, die Bünde des ehemaligen Waffenringes im Besonderen gegenübersehen. Da Grundsätze, Geschichte und Brauchtum der drei Verbände durch vielerlei Gemeinsamkeit geprägt sind, bietet es sich an, enger zusammenzurücken. Die Selbständigkeit der Verbände bleibt unberührt. Für eine Aktionsgemeinschaft der die Bestimmungsmensur als Verbandsprinzip vertretenden Korporationsverbände KSCV/WSC und CC wurden Grundlagen erarbeitet, die den zuständigen Gremien vorgelegt werden.

- (1) Die Vereinbarungen sollen folgenden Zielen dienen:
 - Persönlicher Kontakt zwischen den Korporationen und ihren Mitgliedern;
 - Absprache und Durchführung der Pauktage;
 - Erarbeitung örtlich übereinstimmender Paukordnungen mit dem Ziel eines einheitlichen Paukkomments;
 - Gestaltung repräsentativer wie gesellschaftlicher Anlässe;
 - Planung gemeinsamer Bildungsvorhaben;
 - Vorbereitung und Mitarbeit in Hochschulangelegenheiten;
 - Informieren des studentischen Nachwuchses;
 - Pflege des gemeinsamen Brauchtums.
- (2) Die Zusammenarbeit an den Hochschulen ist vordringlich. Sie soll verwirklicht werden durch
 - Convente der Chargierten in monatlichem Turnus;
 - Gemeinsame Stammtische in regelmäßigen Abständen auf dem Hause des vorsitzenden Bundes oder nach besonderer Vereinbarung;
 - Im Studiensemester mindestens eine für die Programme der Korporationen rechtzeitig festzulegende repräsentative Veranstaltung.
- (3) In Hochschulorten, an denen ein Verband nicht vertreten ist, sollen dessen Angehörige bei dem ortsansässigen Verband als Verkehrsgäste willkommen sein.
- (4) Die Verbindung zwischen den Alten Herren der drei Verbände ist ebenfalls einzuleiten und örtlich zu pflegen.
- (5) Es ist zu prüfen, ob und wie in besonderen Fällen Angehörigen der drei Verbände

die Zugehörigkeit zu Korporationen der anderen beteiligten Verbände unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden kann.

- (6) Die Spitzen der drei Verbände, einschließlich der AH-Verbände, sind verpflichtet, alljährlich wenigstens einmal zusammenzutreten. Regularien und Termine werden im Einzelnen festgelegt.
- (7) Die Verbandszeitschriften werden gegenseitig ausgetauscht.
- (8) Die aus der Zusammenarbeit entstehenden Ausgaben trägt jeder Verband selbst.
- (9) Es soll eine Kommission gebildet werden, der die Durchführung und Fortentwicklung der Zusammenarbeit obliegt.

11. Vereinsrecht CC-naher Institutionen

11.1. Satzung der CC-Akademie e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen CC-Akademie e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Coburg.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der CC-Akademie e.V. mit Sitz in Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch die Durchführung ergänzenden und allgemeinbildenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des Hochschulstudiums oder der qualifizierten studienbegleitenden Weiterbildung.

Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien und die persönliche Förderung von wissenschaftlich begabten und nach ihrer Persönlichkeit besonders geeigneten Schülern, Studierenden, Hochschulabsolventen und Nachwuchswissenschaftlern, sowie durch die Förderung des Diskurses über die Wissenschafts- und Universitätslandschaft Deutschlands und Europas, einschließlich ihrer Verfasstheit und ihrer besonderen Traditionen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Sie wird wirksam zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit, allgemein durch Austritt oder Ausschluss.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 4 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins (im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführend Vorsitzenden und dem Quästor.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Kalenderjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Geschäftsführende Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein

Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer für die jeweilige Versammlung ist aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den sonst in der Satzung geregelten Fällen über den Jahresabschluss, das Jahresbudget, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Kuratorium)

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg, der sich bei dessen Sitzungen vertreten lassen kann, und bis zu acht weiteren Mitgliedern, welche die Mitgliederversammlung wählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen dessen Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erfüllung von Aufgaben und bei Planungen im Rahmen des durch § 2 dieser Satzung bestimmten Vereinszwecks.
- (3) Der Vorstand hat dem Kuratorium mindestens einmal im Jahr in einer Sitzung über die Arbeit und Planung des Vereins zu berichten und diese mit dem Kuratorium zu erörtern.

§ 7 (Revisoren)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtszeit der Revisoren beträgt sieben Jahre, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Sie sind dazu berufen, die Tätigkeit des Vereins rechnerisch, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Wer für den Verein tätig ist, unterliegt insoweit gegenüber den Revisoren uneingeschränkter Auskunftspflicht.

§ 8 (Jahresabschluss)

- (1) Der Quästor hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene aufzustellen.
- (2) Er ist von den beiden Revisoren, bei Verhinderung eines Revisors durch den verbleibenden, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Vorstand oder Mitgliederversammlung können weitere Prüfungsmaßnahmen beschließen.

§ 9 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtszeit der Revisoren beträgt sieben Jahre, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Sie sind dazu berufen, die Tätigkeit des Vereins rechnerisch, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Wer für den Verein tätig ist, unterliegt insoweit gegenüber den Revisoren uneingeschränkter Auskunftspflicht.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11.2. Coburger Sozietät

11.3.1. Satzung

Satzung der Coburger Sozietät für Studentenhilfe e.V.

Präambel

Die Coburger Sozietät ist keine Kreditanstalt, die am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Sie sieht ihre Aufgabe darin, Studenten bei der Durchführung ihres Studiums einschließlich ihrer wohnlichen Unterbringung und bei ihrem Eintritt in den Beruf zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Coburger Sozietät für Studentenhilfe e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Studentenhilfe; sie wird verwirklicht durch Förderung von Studenten bei der Durchführung des Studiums und ihrem Eintritt in den Beruf.
- (2) Diesem Zweck dient insbesondere die Gewährung zinsgünstiger Darlehen zur Mitfinanzierung der Errichtung, Erhaltung, Erweiterung sowie Einrichtung von Studentenwohnheimen, die auch den Mitgliedern des Coburger Convents Wohnrecht gewähren. Eine Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch einstimmige Entscheidung des Vorstands erworben.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Über entstehende Kosten wird durch den Vorstand entschieden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende,
 - b) durch Tod bzw. Ende der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss aufgrund Mehrheitsbeschlusses des Vorstands, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft darf das ausscheidende Mitglied nicht mehr als gegebene Darlehen oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück-erhalten.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Vorsitzender im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorsitzter allein.
Den Vorstand bilden:
 - a) der jeweilige Vorsitzter des AHCC,
 - b) der Sprecher des CC,
 - c) der geschäftsführende Vorsitzende,
 - d) der Schatzmeister des CC.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Haushalts,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Änderung der Satzung.

- (2) Alle 5 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen ergehen. Jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat je eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist der Vorstand insgesamt verhindert, dann übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorsitzenden bestelltes Mitglied des Vereins die Leitung der Versammlung. Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen von mindestens 10 Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlauts der beantragten Änderung mit Begründung eingebracht und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in welche die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Bedürfnisse Umlagen beschließen. Deren Betrag darf im Einzelfall einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 7 Prüfung

- (1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsprüfung prüfen zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Sie müssen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen aus einer Tätigkeit in abhängiger Stellung nachweisen.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen den Jahresabschluss (Vermögensrechnung und

Haushalt). Die Kassenprüfung erstreckt sich darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

- (3) Sie haben die Kassenprüfung in den ersten drei Monaten des folgenden Haushaltsjahres durchzuführen.
- (4) Über die Art, Dauer, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung haben sie einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Darin ist auch auszuführen, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung insgesamt beachtet worden sind.
- (5) Bei Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer in ihrem Bericht einen Bestätigungsvermerk aufzunehmen.
- (6) Wird der Bestätigungsvermerk nicht oder nur eingeschränkt erteilt, so veranlasst der Schatzmeister des CC zusammen mit dem ihn prüfenden Haushaltsausschuss des CC eine Ergänzungsprüfung durch von ihm zu bestellende Prüfer, deren Qualifikation sich nach Absatz 1 richtet.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder des Vereins einschließlich des Vorstandes.
- (2) Wird die erforderliche Vierfünftelmehrheit in dieser Mitgliederversammlung nicht erreicht, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist zwingend über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Für diesen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.3.1. Richtlinien

11.2.2.1. Richtlinien für die Vergabe von Darlehen

Richtlinien für die Vergabe von Darlehen an die AHV bzw. Wohnheimvereine der Bünde des CC

Stück 1

Die Coburger Sozietät gewährt Förderungen in Form von Darlehen an:

- (1) AHV, die dem Coburger Convent angehören,
- (2) Träger eines Studentenwohnheimes, das einem Bund des CC zur Verfügung steht.

Stück 2

Darlehen werden für folgende Zwecke gewährt:

- (1) Kauf, Bau, Umbau oder Erweiterung von Studentenwohnheimen,
- (2) Renovierung und Modernisierung von Studentenwohnheimen,
- (3) Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Studentenwohnheime.

Stück 3

Die Höhe der Darlehen richtet sich nach deren Verwendungszweck und beträgt in der Regel 20 % der Kosten des gesamten Investitionsvorhabens. Für die unter Stück 2 Ziffer 1 genannten Zwecke sind Darlehen der Höhe nach auf EUR 25.000,00, für die unter Stück 2 und 3 genannten Zwecke auf EUR 10.000,00 begrenzt. Nach der Durchführung der Maßnahme ist gegenüber der Coburger Sozietät ein Verwendungsnachweis zu führen.

Stück 4

Die Darlehen sind nur verzinslich auszugeben bei einem Zinssatz von mindestens 4 % p.a., die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 1 % der Darlehenssumme, mindestens EUR 50,00. Für den Fall, dass das Studentenwohnheim, für das das Darlehen gewährt wurde, nicht mehr als eigenes Studentenwohnheim genutzt wird, ist eine Kündigung vorzusehen.

Stück 5

Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu 15 Jahren bei bis zu zwei tilgungsfreien

Anlaufjahren. Tilgung und Verzinsung erfolgen in gleichen vierteljährlichen Leistungsraten (Annuitäten). Für den Fall, dass die Leistungsraten nicht termingemäß eingehalten werden, ist die vorzeitige Kündigung vorzusehen. Gleiches gilt, wenn der Bund, der das Studentenwohnheim nutzt, aus dem Coburger Convent austritt.

Stück 6

Die Darlehen sind nur gegen Sicherheit auszugeben. Bei Darlehen bis zu EUR 5.000,00 genügt selbstschuldnerische Bürgschaft eines oder mehrerer AHAH. Bei Darlehen über EUR 5.000,00 ist bei Investitionen im eigenen Studentenwohnheim Sicherheit durch Grundpfandrechte zu leisten. Die Vereinbarung anderer Sicherheiten ist möglich. Kosten der Bestellung und Freigabe von Sicherheiten gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

Stück 7

Darlehensverträge sind formlos in fünffacher Ausfertigung an den geschäftsführenden Vorsitzenden der Coburger Sozietät zu richten. Die Anträge sollen folgende Angaben enthalten:

- (1) Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Finanzierungsplan,
- (2) beantragte Darlehenssumme und Laufzeit,
- (3) Vorschlag über die Absicherung,
- (4) Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere:
 - a) Angabe der Aktiva und Passiva,
 - b) Angabe der Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Jahre und der erwarteten Einnahmen und Ausgaben der zukünftigen Jahre,
 - c) Angabe der Zahl der AHAH und der Aktiven sowie der derzeitigen und zukünftigen Beiträge der AHAH und Aktiven,
 - d) Angabe der Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen bereits eingegangener oder bevorstehender Schulden.

Den Anträgen sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Grundbuchauszüge,
- (2) amtliche Lagepläne,
- (3) Feuerversicherungspolicen,
- (4) Baupläne,
- (5) Kostenvoranschläge,

(6) Vereinsregistrauszug und Satzung.

Stück 8

Die Entscheidung über die Darlehensgewährung und die Konditionen trifft ein Vergabegremium unter Abwägung aller Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Vergabegremium gehören an:

- (1) der geschäftsführende Vorsitzende der Coburger Sozietät,
- (2) der Vorsitz der AHCC,
- (3) der Sprecher des CC,
- (4) der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des CC/AHCC,
- (5) der Schatzmeister des CC/AHCC.

11.2.2.2. Vergaberichtlinien für Darlehen an bedürftige Verbandsbrüder

- 1) Die Coburger Sozietät für Studentenhilfe e.V. kann Verbandsbrüdern, die ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben und ihren notwendigen Unterhaltsbedarf nicht auf andere zumutbare Weise ausreichend decken können, Darlehen zum Lebensunterhalt gewähren. Ein Anspruch auf ein derartiges Darlehen besteht nicht.
- 2) Das Darlehen ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind die Bedürftigkeit des Antragstellers und die hierfür maßgeblichen Gründe darzulegen und zu belegen. Ferner hat der Antragsteller seine Lebensplanung, insbesondere in beruflicher Hinsicht, darzustellen und mit Vorschlägen für die Tilgung des Darlehens zu verbinden.
- 3) Über den Darlehensantrag entscheidet der Vergabeausschuss der Coburger Sozietät für Studentenhilfe e.V. Wird dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen, so legt der Vergabeausschuss die Darlehensbedingungen, insbesondere die Auszahlungsweise, Verzinsung und Tilgung fest. Die Coburger Sozietät für Studentenhilfe e.V. erlässt daraufhin einen entsprechenden Darlehensbescheid. Darlehen dürfen erst an den Darlehensnehmer ausgezahlt werden, nachdem dessen Annahmeerklärung bei der Coburger Sozietät für Studentenhilfe

eingegangen ist.

- 4) In den Darlehensbedingungen ist zu vermerken, dass der gesamte jeweilige Darlehensrest zur sofortigen Rückzahlung fällig wird, falls der Darlehensnehmer
 - a) mit einer fälligen Darlehensrate in einen Rückstand von 6 Wochen gerät, oder
 - b) bei ihm Vermögensfall eintritt, insbesondere wenn er zur Vermögensoffenbarung geladen oder die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, oder
 - c) seine Mitgliedschaft bei einer Verbindung des CC endet.
- 5) In die Darlehensbedingungen ist außerdem aufzunehmen, dass sich die Coburger Sozietät für Studentenhilfe e.V. vorbehält, die Darlehensbedingungen einseitig angemessen zu ändern, wenn gegenüber der bei Darlehensgewährung zugrunde gelegten zukünftigen finanziellen Entwicklung beim Darlehensnehmer eine wesentliche Änderung eintritt. Dieser ist verpflichtet, die Darlehensgeberin unaufgefordert über jede wesentliche Änderung in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu unterrichten. Die Darlehensgeberin ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die Vorlage solcher Unterlagen zu verlangen, die ein Unterhaltsverpflichteter einem Unterhaltsberechtigten zur Verfügung stellen muss.

11.3. Studentengeschichtliche Vereinigung des CC e.V.

11.3.1. Satzung

SATZUNG DER STUDENTENGESCHICHTLICHEN VEREINIGUNG DES CC E.V. COBURG

Name und Zweck

§ 1

Die »Studentengeschichtliche Vereinigung des CC e.V. Coburg« (im weiteren »Vereinigung« genannt) hat ihren Sitz in Coburg. Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg ist sie rechtsfähig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung wissenschaftlicher Forschung über die Geschichte der Hochschulen und der Studentenschaft im deutschen Sprachgebiet.

Die Vereinigung erfüllt diese Aufgaben:

- (1) durch Unterhaltung und Fortführung einer wissenschaftlichen Bibliothek so- wie Sammlung von Materialien und durch Verwaltung von Archiven i.e.S. (im engeren Sinne) auch anderer Vereine. Die Bibliothek ist dem Leihverkehr der Universitätsbibliotheken angeschlossen;
- (2) durch Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Doktorarbeiten;
- (3) durch Veranstaltung von Ausstellungen, auch im Zusammenwirken mit der Universität Würzburg und mit anderen Institutionen;
- (4) durch wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen.

Das Archiv i.w.S. (irn weiteren Sinne) umfasst Bibliotheksgut und Musealien sowie das Archiv i.e.S. (im engeren Sinne). Das Archiv i.e. S. umfasst Schriftgut wie Akten, Protokolle und alles weitere Schriftgut.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die die genannten Ziele unterstützen. Dadurch hat die Vereinigung Einzelmitglieder und korporative Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben, die wirksam wird, wenn der Vorstand sie bestätigt hat.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Abmeldung, die dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist;
- (2) Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person;
- (3) Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandelt oder ihr Ansehen schädigt;
- (4) Ausschluss, wenn das Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt hat, obwohl es dreimal schriftlich, letztmalig durch Einschreiben gemahnt wurde.

Den Ausschluss gemäß Ziffer 4 beschließt der Vorstand. Den Ausschluss gemäß Ziffer 3 eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit, wobei das auszuschließende Mitglied zuvor anzuhören ist.

§ 5 Petitionsrecht

Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber sowie ein Mitglied, das vom Vorstand ausgeschlossen wurde, hat das Recht, die ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet (sog. Petitionsrecht).

§ 6 Beitrag

Zur Erfüllung der Zwecke der Vereinigung erhebt diese Beiträge, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge sind Kalenderjahresbeiträge.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigung gewähren.

Jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht erfüllt hat, erhält die Jahresveröffentlichung und die Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung.

Die Vereinigung nimmt für die Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden aller Art entgegen.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 7 Unveräußerlichkeit des Archivs i.w. S.

Alle Sammlungsgüter i.w.S. sind grundsätzlich unveräußerbar.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung dürfen Mehrstücke aus der Sammlung 3-dimensionaler Museumsstücke, aus der Grafiksammlung und der Bibliothek veräußert werden. Für die Auswahl dieser Stücke ist eine Richtlinie entsprechend den Gepflogenheiten in wissenschaftlichen Sammlungen und Bibliotheken von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Richtlinie bleibt bis zum Widerruf durch eine ordentliche Mitgliederversammlung wirksam. Für die Veräußerung ist im Voraus die Zustimmung des wissenschaftlichen Beirats erforderlich. Vereinnahmte Gelder sind im Haushalt getrennt auszuweisen und für Neuerwerbungen zu verwenden.

§ 8 Organe und Verwaltung der Vereinigung

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen zwei Tagen

vor Pfingsten und zwei Tagen nach Pfingsten in Coburg statt. Die schriftliche Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein.

Die Tagesordnung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- (1) Bericht des Vorstands
- (2) Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- (3) Entlastung des Vorstands mit gesondertem Antrag für den Kassenwart
- (4) Festlegung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das nächste Geschäftsjahr
- (5) Wahlen, soweit erforderlich
- (6) Anträge
- (7) Sonstiges

Anträge mit Begründung sind von den Mitgliedern der Vereinigung schriftlich bis zum 1.3. eines Jahres an den Vorstand zu richten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder es 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist ein Terminvorschlag beizufügen. Der Zeitpunkt darf frühestens 6 Wochen nach Antragsversand liegen.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die an einem Wochenende stattfinden muss, erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder, das mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben sein muss.

Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zehn Mitgliedern der Vereinigung beschlussfähig.

Über jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht

Auf jeder Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied Sitz und Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Korporative Mitglieder sind nur mit einem Vertreter stimmberechtigt.

Beschlüsse werden, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die zur Abstimmung gestellte Änderung der Satzung ist mit der Tagesordnung zu versenden. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Satzungsänderungen sind außer dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Vorstand und Amtsträger

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beauftragten des AHCC als Beisitzer ohne Stimmrecht.

Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein jeweils alleine zu vertreten.

Zur Prüfung der Jahresabschlüsse einschließlich des gesamten Haushalts sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Amtszeiten der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer betragen drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Im Falle des Ausscheidens oder der dauernden Verhinderung eines gewählten Amtsträgers kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

Ferner werden ein Custos und ein Archivar auf sechs Jahre gewählt. Personalunion ist zulässig.

Für die Erstellung und die Herausgabe der Veröffentlichungen der Vereinigung werden ein Schriftleiter und sein Stellvertreter auf sechs Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem wissenschaftlichen Beirat.

Vorstand und Amtsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Custos und Archivar kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung gewährt werden.

§ 13 Custos und Archivar

Der Custos verwaltet und überwacht das Archiv i.w.S. der Studentengeschichtlichen Vereinigung. Der Archivar verwaltet und überwacht das CC-Archiv i.e.S. nach Maßgabe der Verträge zwischen AHCC und Vereinigung.

Voraussetzung für die Verwaltung und Überwachung des CC-Archivs i.e.S. ist, dass er Mitglied einer Korporation des CC ist und keine Funktionen bei der Deutschen Gesellschaft für Hochschulkunde oder dem Institut für Hochschulkunde ausübt.

§ 14 Schriftleiter

Der Schriftleiter hat die Aufgabe, die Erstellung und die Herausgabe der Veröffentlichungen der Vereinigung zu lenken und für die Einhaltung des dafür vorgesehenen Haushaltsansatzes zu achten.

Der Erstellung und der Herausgabe der Veröffentlichungen muss der wissenschaftliche Beirat vorher zustimmen.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Schriftleiter, seinem Stellvertreter, dem Custos, dem Archivar und dem Beauftragten des AHCC.

Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung unter folgenden Maßgaben:

- (1) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Gegen Entscheidungen des wissenschaftlichen Beirats oder bei Stimmengleichheit kann jedes seiner Mitglieder den erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung anrufen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat kann die Zustimmung zur Erstellung und Herausgabe von Veröffentlichungen versagen, wenn den Zwecken der Vereinigung damit nicht gedient wird, d. h. vornehmlich sollen sich die Veröffentlichungen mit dem CC sowie den Vorgängerorganisationen einschließlich ihrer Bünde und mit allgemeiner Studentengeschichte beschäftigen.
- (4) Gleichfalls soll er sich vor der Zustimmung vom Kassenwart bestätigen lassen, dass die Finanzierung gesichert ist.

Die Geschäftsordnung für den wissenschaftlichen Beirat ist jedem Mitglied der Vereinigung auf Antrag zu übersenden.

§ 16 Beschlüsse der Gremien

- (1) Beschlüsse und Entscheidungen werden im Vorstand, im erweiterten Vorstand und im wissenschaftlichen Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Es zählen die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Sind einzelne Stellen in Personalunion besetzt, so hat der Amtsträger nur eine Stimme.
- (3) In geeigneten Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 17 Wahlen

Wahlen finden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung statt, wenn sie wegen Ablauf von Amtszeiten und durch das Ausscheiden Gewählter erforderlich werden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vereinigung erklären mündlich oder bei Abwesenheit bei der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich ihre Bereitschaft zur Wahl. Wahlen sind auf Antrag eines Wahlberechtigten schriftlich und geheim durchzuführen.

Der Gewählte erklärt die Annahme seiner Wahl.

§ 18

Zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten aller Art werden nicht honoriert. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. In der Regel stehen dem Verfasser 25 Autorenexemplare, bei Sammelbänden 3 Autorenexemplare kostenlos zu.

Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 19

Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder schriftlich beschlossen werden. Für den Beschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung muss der betreffende Antrag auf der Tagesordnung stehen. Ein dahin zielender Antrag muss bis zum 1. 3. eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Die Anordnung der schriftlichen Abstimmung muss eine Stimmfrist von mindestens 4 Wochen vorsehen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Rundschreiben mitzuteilen.

In jedem Fall bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an eine Körperschaft, die möglichst die Ziele der bisherigen Vereinigung weiterverfolgt. Die Bestimmung dieser Körperschaft erfolgt durch die die Auflösung beschließende ordentliche Mitgliederversammlung bzw. mit der schriftlichen Abstimmung.

Der Beschluss ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt dem betreffenden Beschluss zustimmt.

Vom Übernehmer des Vermögens ist dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

12. Akademisches Vereinsrecht

12.1. Mustersatzung für Bünde des CC

Anmerkung: Die nachstehende Satzung geht davon aus, dass die Alten Herren und die Aktiven in einem nicht rechtfähigen Verein zusammengefasst sind.

12.1.1. Bundessatzung der Landsmannschaft – Turnerschaft – im CC ...

zu ...

Angenommen auf dem Generalkonvent vom ... zu ...

Erster Teil Grundsätzliche Vorschriften

I. Name, Wesen, Sitz, Ziel

§ 1

- (1) Die Landsmannschaft -Turnerschaft – ... ist ein Lebensbund deutscher Akademiker, der aus freiwilligem Zusammenschluss gleichgesinnter Studenten her- vorgegangen ist und sich durch freiwilligen Anschluss geeigneter Studenten ergänzt. Gründungstag ist der ...
- (2) Die Landsmannschaft – Turnerschaft – ... ist Mitgliedsbund des Coburger Convents der Landsmannschaften und Turnerschaften an deutschen Hochschulen und trägt daher ihren Artnamen mit dem Zusatz »im CC«.
- (3) Der Bund hat seinen Sitz an dem Hochschulort Er ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er ist als Ganzes nicht Vermögensträger und darf vermögensrechtlich nicht verpflichtet werden.
- (4) Das Leben des Bundes steht unter den Ideen Ehre – Freiheit – Freundschaft – Vaterland. Zusammenhalt in und nach der Hochschulzeit und wechselseitiger Umgang von Jung und Alt, wertvoller Überlieferung getreu gepflogen, sollen zu einer Charakterhaltung und Lebensführung beitragen, die der sittlichen Verantwortung entspricht, die über das Fach hinaus Aufgeschlossenheit für das All geistiger Werte und für die sozialen Belange zeigt und die sich so im Wechsel der Lagen und Aufgaben vor Volk und Heimat bewährt.
- (5) Leibesübungen und Schlägerfechten sind dem Bunde wichtige Mittel, äußere und innere Haltung seiner jungen Mitglieder zu festigen. Im ritterlichen Kampfspiel der

Mensur soll der Aktive dem Bund Ehre machen.

- (6) Der Bund kann sein Wesen nur erfüllen, wenn ihn die Achtung vor der Persönlichkeit jedes einzelnen Mitgliedes bei der Verfolgung seiner Ziele sich selbst beschränken lässt.

Wahrzeichen des Bundes

II. Farben

§ 2

- (1) Die Farben des Bundes sind ...
- (2) Sie werden im Burschenband mit ... Perkussion getragen, ebenso in der Schleife.
- (3) Das Fuchsenband ist ... mit ... Perkussion.
- (4) Die Mütze ist ... und hat ... Format. Die Burschenmütze trägt einen Streifen in den Bundesfarben, die Fuchsenmütze einen Streifen in ... Der Vorstoß ist ...
- (5) Der Wahlspruch des Bundes lautet: ...
- (6) Der Zirkel des Bundes ist: ...
- (7) Das Wappen des Bundes zeigt: ...
- (8) Die Fahne zeigt: ...
- (9) Allgemeines Abzeichen ist die Verbandsnadel des CC.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitglieder des Bundes scheiden sich in

- (1) ordentliche Mitglieder, und zwar
 - a) Füchse (aFaF),
 - b) aktive Burschen (aBaB),
 - c) inaktive Burschen (iaBiaB),
 - d) Alte Herren (AHaH),
- (2) außerordentliche Mitglieder, und zwar
 - a) Konkneipanten (CKCK),
 - b) Alte Herren mit Schleife (AHaH m. Schl.).

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme
 - a) als Fuchs (Stück 6 der Pflichtenordnung des CC – (PflO)),
 - b) als aktiver Bursch (Stück 7 PflO),
 - c) als Konkneipant (Stück 8 PflO),
 - d) in besonderen Fällen oder ausnahmsweise als Alter Herr oder Alter Herr mit Schleife (Stück 9 Satz 2 PflO) erworben.
- (2) Sie geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt (bei AHAH Bandniederlegung),
 - c) strafweise Entlassung (i.p. = Dimission),
 - d) Ausschluss (c.i. = Exklusion), zulässig nur und zugleich erforderlich bei ehrlosem Verhalten,
 - e) Austritt eines Alten Herrn oder Alten Herrn mit Schleife aus der Altherrenvereinigung (AHV) (Stück 15 PflO),
 - f) Streichung eines Alten Herrn oder Alten Herrn mit Schleife von der Mitgliederliste der AHV.
- (3) Der Austritt ist von einer Bewilligung nicht abhängig. Die Austrittserklärung wird erst nach Ablauf von 12 Wochen wirksam, in die bei Aktiven und Inaktiven der Ferienzustand nicht eingerechnet wird. Innerhalb der Frist wird bei Aktiven und Inaktiven darüber entschieden, ob der Austritt ehrenvoll oder schlicht sein soll; mit der Entscheidung wird die Austrittserklärung auch vor Fristablauf wirksam.
- (4) Aktive und Inaktive können nach rechtlichem Gehör durch Rat zum Austritt dazu verpflichtet werden, ihren Austritt zu erklären. Der Austritt auf Rat zum Austritt gilt als schlichter und wird sofort wirksam.
- (5) Strafweise Entlassung und Ausschluss können nicht verhängt werden, nachdem eine Austrittserklärung des Schuldigen wirksam geworden ist.
- (6) Wer aus dem Bund ausscheidet, verliert den Anspruch auf einen Anteil am Vermögen seiner Teilgruppen.
- (7) Für alle Mitglieder gelten außer dieser Satzung die Bundessatzung und die Verfassung des Coburger Conventes (CC).
- (8) Soweit in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen sind, sind die in Betracht kommenden Vorschriften der Verfassung des CC anzuwenden.

- (9) In den den Ordnungen des CC unterliegenden Sport-, Fecht- und Ehrenangelegenheiten haben die Mitglieder des Vereins ihre Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten, bei denen mindestens eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat ausschließlich nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des Coburger Convents und der CC-Ehrenordnung zu bereinigen.
- (10) Einem Mitglied des Bundes ist es verwehrt, aus dem schuldhaften Entstehen von Personen- und Sachschäden aus Anlass einer Bestimmungsmensur im Sinne der Fechtordnung des CC gegen andere Teilnehmer zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen, wenn der Bund, dem der Schädiger angehört, eine entsprechende Regelung in seiner Satzung aufgenommen hat, und das schädigende Verhalten nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war. Bestimmungen des CC, die eine Haftung begründen, bleiben hiervon unberührt.
- (11) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt, verarbeitet und nutzt dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Beruf und/oder akademischer Abschluss, akademischer Titel, Bankverbindungen, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder gespeichert und verändert.
- (12) Der Verein betreibt eine Mitglieder-Verwaltung, die auf dem neuesten Stand gehalten werden muss. Auf der Homepage als auch innerhalb anderer sowohl verkörperter als auch virtueller Veröffentlichungen des Vereins (z.B. Soziale Netzwerke im Internet; Flyer usw., Festschriften, Protokolle) kann dieser berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit den Mitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht werden.
- (13) Jedes Mitglied hat das Recht
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
 - Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,

- Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (14) Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung des Vereins notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Meldepflichten gegenüber dem Coburger Convent. Kein Mitglied hat Anspruch auf Löschung seines Vornamens und Namens, sowie seines Eintritts- und Austrittsdatums im Mitgliederbuch und in den Protokollen des Vereins.
- (15) Den Organen des Vereins sowie allen Amtsträgern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein.

IV. Teilgruppen und Leitung des Bundes

§ 5

- (1) Die Burschen, Füchse und Konkneipanten bilden die Aktivitas (= aktiver Bund), die Alten Herren und Alten Herren mit Schleife die Altherrenschaft als Teilgruppen des Bundes. Kraft Bundespflicht sind die Alten Herren und Alten Herren mit Schleife außer im Bunde in der neben diesem bestehenden Altherrenvereinigung (AHV) zusammengeschlossen, die bestimmungsgemäß Mitglied des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) ist (vgl. Stück 2 Abs. 3 und 4 der Satzung des CC).
- (2) Der Bund als solcher wird von dem Bundesvorstand geleitet. Dieser besteht aus dem jeweiligen Erstchargierten der Aktivitas und dem Obmann der Altherrenschaft; als Obmann der Altherrenschaft gilt der jeweilige Vorsitz der AHV. Zur Vertretung des Bundes nach außen hin handelt der Erstchargierte gemeinsam oder doch im Einvernehmen mit dem Obmann der Altherrenschaft.
- (3) An der Hochschule und im CC wird der Bund durch die Aktivitas repräsentiert. Die Vertretungsmacht steht insoweit dem Erstchargierten, in Ausnahmefällen einem von der Aktivitas besonders bestellten Beauftragten zu.

- (4) Ist der Bund ohne Aktivitas und damit vertagt, so wird er durch die Altherrenschaft repräsentiert. Die Vertretungsmacht steht dann dem Obmann der Altherrenschaft zu.

V. Entscheidungen in Bundesangelegenheiten

§ 6

- (1) Aktivitas und Altherrenschaft, entscheiden im Rahmen der Verfassung des CC gemeinschaftlich über die grundsätzlichen Fragen des Bundes, vor allem über dessen Namen, Farben, Überlieferung, Verbandszugehörigkeit und Hochschulort und über wesentliche Vorschriften der Bundessatzung überhaupt, ferner über jede sonstige Regelung, die sowohl für die Aktivitas wie für die Altherrenschaft verbindlich sein soll (Stück 3 Abs. 1 Satz 1 PflO), desgleichen über die Wiederaufnahme eines Ausgeschiedenen (Stücke 10 und 11 PflO) sowie über Vertagung, Verschmelzung und Auflösung des Bundes.
- (2) Organ der gemeinschaftlichen Entscheidung ist der regelmäßig einmal im Semester am Hochschulort tagende Generalkonvent, auf dem unter der Leitung des Obmannes der Altherrenschaft die Burschen und die Alten Herren mit gleichem Stimmrecht zusammenwirken, an dem die Alten Herren mit Schleife mit beratender Stimme teilnehmen dürfen und zu dem die Füchse und Konkneipanten mit beratender Stimme zugelassen werden können. Der Generalkonvent ist, wenn mit angemessener Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung berufen, bei Teilnahme von mindestens vier Fünfteln der hochschulortsanwesenden Burschen und einem Achtel der Alten Herren beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn von der Summe der Ja und Nein-Stimmen mindestens zwei Drittel für ihn abgegeben worden sind.
- (3) Zur Auflösung des Bundes bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung des Generalkonvents in zwei mindestens einen Monat auseinanderliegenden Tagungen und jeweils einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln aller Ja- und Nein-Stimmen.
- (4) Auf einstimmiges Verlangen derjenigen beteiligten Alten Herren einerseits oder Burschen andererseits, welche gegen den Antrag gestimmt haben, gilt ein Beschluss des Generalkonvents als nicht zustande gekommen, wenn innerhalb des betreffenden Teiles allein nicht einmal die einfache Mehrheit erreicht war. Das

Verlangen muss vor dem Abschluss der Tagung gestellt werden, auf der der Antrag angenommen worden ist.

- (5) Der Obmann der Altherrenschafft kann nach pflichtmäßigem Ermessen einen außerordentlichen Generalkonvent berufen. Er muss es tun, wenn es zwei Drittel der hochschulortsanwesenden Burschen oder ein Viertel der Alten Herren oder aller Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- (6) Ist der Bund vertagt, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend, insbesondere auch für eine Entscheidung über die Wiederaufmachung.

§ 7

- (1) Der Altherrenschafft steht unter den Voraussetzungen der Verfassung des CC allein zu:
 - a) die Ernennung eines Inaktiven zum Alten Herrn oder eines Konkneipanten zum Alten Herrn mit Schleife auf Vorschlag der Aktivitas (Stück 15 PflO);
 - b) die Aufnahme eines bisher Außenstehenden als Alter Herr oder Alter Herr mit Schleife auf Vorschlag oder nach Anhörung der Aktivitas (Stücke 9 Satz 2 PflO);
 - c) die Ausübung der Strafgewalt des Bundes über Alte Herren und Alte Herren mit Schleife zuzüglich vorläufiger Entziehung der Mitgliedsrechte im Strafverfahren (Suspension).
- (2) Entscheidendes Organ der Altherrenschafft ist der Altherrenkonvent (AHC), zu Abs. 1 unter 3 als Ehrengericht. Vorbereitend wird zu Abs. 1 unter 3 ein dreigliedriger Ehrenrat tätig; sein Leiter entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen über die Suspension.
- (3) Als AHC gilt die Mitgliederversammlung der Altherrenvereinigung (AHV). Die Einsetzung des Ehrenrates und die nähere Regelung des Strafverfahrens gegen Alte Herren und Alte Herren mit Schleife werden der AHV als Bundesaufgabe übertragen.

§ 8

- (1) Der Aktivitas allein stehen unter den Voraussetzungen der Verfassung des CC zu:
 - a) die Entscheidung über den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft des Bundes;
 - b) die Entscheidung über Burschung, Inaktivierung und Vorschlag der

Ernennung eines Inaktiven zum Alten Herrn oder eines Konkneipanten zum Alten Herrn mit Schleife sowie über Vorschlag der Aufnahme als Alter Herr oder Alter Herr mit Schleife oder Stellungnahme dazu (Stück 9 Satz 2 PflO);

- c) die Entscheidung über den Rat zum Austritt, sofern nicht der Generalkonvent sie im Einzelfalle an sich zieht;
 - d) die Ausübung der Strafgewalt über Aktive, Inaktive und Konkneipanten des Bundes nebst der Suspension;
 - e) die Stellungnahme in CC-Angelegenheiten, in wichtigeren Fällen oder auf Verlangen des Obmanns der Altherrenschafft nach dessen Anhörung;
 - f) die Entscheidung über innere Angelegenheiten der Aktivitas, in wichtigeren Fällen oder auf Verlangen des Obmannes der Altherrenschafft nach dessen Anhörung,
- (2) Entscheidendes Organ der Aktivitas ist der Burschenkonvent (BC) und soweit es sich im Falle des Abs. 1 unter 6 um die äußere Gestaltung des Bundeslebens handelt, der Allgemeine Konvent der Burschen und Fuchse (AC). Auf beiden Konventen haben die Alten Herren und Alten Herren mit Schleife beratende Stimme. Die Konkneipanten dürfen am AC mit beratender Stimme teilnehmen und können zum BC mit beratender Stimme zugelassen werden.

§ 9

- (1) Für alle Konvente des Bundes gemeinsam gelten die nachstehenden Vorschriften.
- (2) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden, das beschließende Stimme hat. Über jeden Antrag, der sich nicht nach geschäftsordnungsmäßigen Grundsätzen erledigt, muss abgestimmt werden.
- (3) Die Abstimmungen sind auch in Wahlangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten offen.
- (4) Meinungsäußerungen Abwesender können, selbst wenn sie auf Umfrage beruhen, nur beratungsweise verwertet werden. Für eine bestimmte Angelegenheit der Tagesordnung eines Generalkonventes oder AHC können Abwesende ihre Stimme einem Anwesenden mit der Maßgabe anvertrauen, dass sie und die eigene nur einheitlich abgegeben werden können; niemand darf mehr

als eine fremde Stimme führen.

- (5) Alle Aussagen auf dem Konvent ergehen nach bestem Wissen, alle Stimmabgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Im Strafverfahren hat der Angeschuldigte Anspruch auf Gehör, aber keine Stimme.
- (7) Wenn nicht anderes bestimmt ist, gilt ein Antrag bei einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen als angenommen. Für das Stimmrecht Alter Herren gilt § 9 Abs. 4 der AHV-Satzung entsprechend.
- (8) Konventsbeschlüsse dürfen in demselben Semester nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Ja- und Nein-Stimmen erneut auf die Tagesordnung gesetzt und können auch nur mit dieser Stimmenmehrheit geändert werden.
- (9) Jedes Bundesmitglied ist verpflichtet, das Konventsgeheimnis zu wahren. Nur der Konvent kann davon auf schriftlichen Antrag befreien.
- (10) Bei jedem Konvent ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist zu Beginn des nächsten Konvents zu verlesen und bedarf seiner Genehmigung.

§10

- (1) Die satzungsmäßige nähere Regelung, deren das Bundesleben im Bereich der Aktivitas bedarf, wird der »Aktivenordnung« als zweitem Teile dieser Bundessatzung vorbehalten.
- (2) Die Aktivenordnung darf weder der Verfassung des CC noch diesem ersten Teile der Bundessatzung widersprechen, widrigenfalls sie insoweit ungültig ist. Sie wird vom Generalkonvent eingeführt. Über Änderungen der Aktivenordnung entscheidet der BC; eine Änderung wird nicht wirksam, bevor der Generalkonvent anerkennt, dass sie im Sinne des Satzes 1 widerspruchsfrei ist.
- (3) Als Änderungen der Aktivenordnung gelten auch Beschlüsse des AC oder des BC, die nicht in sie eingefügt sind, jedoch für das Bundesleben von bleibender Bedeutung sein sollen. Sie sind für die Aktivitas einstweilen wirksam, es sei denn, dass sie der Verfassung des CC offenbar widersprechen.
- (4) Beschlüsse, die nach Abs. 2 oder 3 der Anerkennung durch den Generalkonvent bedürfen, sind dem Obmann der Altherrenschaft im Wortlaut und unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen.
- (5) Ergänzend gelten die Verfassung und die Grundsätze des Coburger Convents.

- (6) In den Ordnungen des CC unterliegende Sport-, Fecht- und Ehrenangelegenheiten haben die Mitglieder des Vereins ihre Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten, bei denen mindestens eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, ausschließlich nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des Coburger Convents und der CC-Ehrenordnung zu bereinigen.

B. Aktivenordnung

der Landsmannschaft – Turnerschaft – im CC ... zu ...

Zweiter Teil der Bundessatzung

§ 1

Die Landsmannschaft – Turnerschaft – im CC ... zu ... erlässt für den Bereich ihrer Aktivitas (des aktiven Bundes) folgende Aktivenordnung als zweiten Teil¹ ihrer Bundessatzung.

§ 2

Vorbehaltlich ihrer wesensmäßigen Eingliederung in den Bund, dessen eine Teilgruppe sie neben der Altherrenschaft bildet, hat die Aktivitas die Stellung eines nicht eingetragenen Vereins im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

I. Mitgliedschaft

§ 3

Über die Bindung an die Grundsätze des Bundes und des Verbandes hinaus unterliegen die Aktiven und Inaktiven des Bundes

- (1) einer nach Mitgliedsstellung und Semesteraufenthalt abgestuften Pflicht zur Teilnahme an den Bundesveranstaltungen,
- (2) einer nach der Mitgliedsstellung abgestuften Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen,
- (3) der Pflicht, sich sachgemäßen und persönlich zumutbaren Weisungen der Organe des Bundes und der Aktivitas zu fügen.

§ 4

- (1) Mitglied des Bundes kann als Fuchs jeder an der Universität – Technischen Hochschule – ... voll eingeschriebene Student werden, der sich zu den

¹ Anmerkung: Die nachstehende Bundessatzung kann auch isoliert benutzt werden, wenn die Alten Herren gesondert in einem rechtsfähigen Verein zusammengefasst sind.

Grundsätzen des Bundes und des Verbandes bekennt und dafür Gewähr zu bieten scheint, dass er deren Anforderungen entsprechen wird unter Beachtung von Stück 11 der Pflichtenordnung des CC.

- (2) Ein Student dieser Hochschule, der aus zwingenden Gründen nicht ordentliches Mitglied des Bundes werden kann, und nur ein solcher kann als Konkneipant aufgenommen werden. Er erhält zunächst die Stellung eines Konkneipantenfuchsen (CKF).

§ 5

- (1) Die Aufnahme als Fuchs bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der für und wider abgegebenen Stimmen. Gegenstimmen sind zu begründen.
- (2) Der Aufgenommene wird auf dem AC auf die Bundessatzung und auf die Verfassung des Coburger Convents verpflichtet (St. 6 Abs. 3 der Satzung des CC).
- (3) Die Fuchsenzeit dient der Einführung in das Bundesleben. Dazu soll beitragen, dass sich der Fuchs aus der Reihe der ortsanwesenden Burschen binnen sechs Wochen einen Leibburschen zu wählen hat. Der Leibbursche soll den Fuchs in Angelegenheiten des Bundes sowie in persönlichen und geselligen Fragen beraten und im BC seine Belange vertreten. Das Leibverhältnis bedarf der Genehmigung durch den BC; die Genehmigung kann nur in Ausnahmefällen widerrufen werden.
- (4) Die Fuchsenzeit beträgt regelmäßig mindestens ein Semester. Der Fuchs hat in ihr mindestens eine genügende Mensur zu schlagen.
- (5) Füchse dürfen nicht auch noch einem anderen Bunde angehören und können nur ohne Band beurlaubt werden.
- (6) Für Konkneipantenfüchse gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 nach Maßgabe des Einzelfalles entsprechend.

§ 6

- (1) Bietet der Fuchs nach seiner charakterlichen Haltung, seinem geistigen Streben und seinem sportlichen Können dafür Gewähr, dass er in Bund und Verband den Grundsätzen des CC gemäß in Ehren bestehen wird, und hat er mindestens eine genügende Mensur gefochten, so ergeht der Beschluss, ihn zur Burschenprüfung zuzulassen und nach deren Bestehen zu burschen (= zu rezipieren). Der Beschluss setzt einen Vorschlag des Fuchsmajors voraus und bedarf einer Mehrheit von zwei

Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen.

- (2) In der Burschenprüfung hat der Fuchs vor einem dreigliedrigen und nach bestem Wissen und Gewissen unanfechtbar entscheidenden Burschenausschuss zu zeigen, dass er sich mit der Bundessatzung, mit der aus den Grundsätzen, der Satzung, der Pflichtenordnung und der Ehrenordnung bestehenden Verfassung des CC sowie mit dessen Fechtordnung und Geschäftsordnung, auch mit der Satzung des AHCC vertraut gemacht hat, die Geschichte des Bundes und Überlieferung und Gegenwartsfragen des Verbandes kennt und über die Bünde des CC und des Hochschulortes Bescheid weiß.
- (3) Bei der feierlichen Burschung ist folgender Burscheneid abzuleisten:

»Ich gelobe, innerhalb der Gemeinschaft unseres Bundes und nach außenhin mein Leben so zu führen, dass ich der Verantwortung für Ehre, Freiheit, Freundschaft und Vaterland gerecht werde und mich so unseres Bundes wert erweise.«

§ 7

Erfüllt ein Konkneipantenfuchs Voraussetzungen, die nach Maßgabe des Einzelfalles dem § 5 Abs. 1 und 3 entsprechen, so kann ihm die Stellung eines Konkneipantenburschen (CKB) verliehen werden. Er erwirbt damit das Recht zum Tragen der Schleife des Bundes und die Zulassung zu Generalkonvent und BC mit beratender Stimme.

§ 8

- (1) Die Aktivität als Fuchs und aktiver Bursch dauert drei Semester. Als aktiver Bursch hat der Aktive noch mindestens eine genügende Mensur zu fechten.
- (2) Ein aktiver Bursch kann erst nach mindestens zwei Aktivensemestern mit Band beurlaubt werden. Zum Aktivwerden bei einem anderen Bunde des CC bedarf der Beurlaubte der Genehmigung des BC. Ein Beurlaubter, der am neu- en Hochschulort nicht nochmals aktiv wird, soll sich bei jedem der dort bestehenden Bünde des CC vorstellen und hat bei mindestens einem von diesen zu verkehren. Besteht am Aufenthaltsort des Beurlaubten kein Bund des CC, so hat er bei der nächsten VACC zu verkehren. Über seine Anschrift hat der Beurlaubte den BC auf dem Laufenden zu halten. Je Semester hat er dem BC einen Erfahrungsbericht zu übermitteln.

- (3) Zur Aufnahme eines beurlaubten Burschen eines anderen Bundes des CC bedarf es der schriftlichen Genehmigung dieses Bundes und einer Mehrheit von zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen. Wenn der Aufgenommene mindestens eine Mensur genügend ficht und sich auch sonst bewährt, so kann er schon nach einem Semester mit Band beurlaubt werden (vgl. Stück 16 Abs. 2 Satz 2 PfIO).

§ 9

- (1) Hat der aktive Bursch seine Aktivitätspflicht und seine Mensurpflichten erfüllt und sich auch im Übrigen bewährt, so hat er Anspruch auf Inaktivierung. Die Inaktivierung kann aufgeschoben werden, solange der Bursch mit Beiträgen im Rückstand ist.
- (2) Der inaktive Bursch hat Anspruch darauf, mit Band beurlaubt zu werden. Für einen beurlaubten Inaktiven gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

§ 10

- (1) Ist der inaktive Bursch, nachdem er seine Studien beendet und die Abschlussprüfung bestanden hat, in einen Beruf eingetreten, so kann er seine Überführung in die Altherrenschaft beantragen. Der BC schlägt auf Grund des Antrages dem AHC die Ernennung zum Alten Herrn vor, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, wenn der Inaktive für den Fall der Ernennung seinen Beitritt zur AHV und die Übernahme der damit verbundenen Pflichten schriftlich erklärt, wenn er ebenso anerkennt, dass ein Austritt aus der AHV zugleich seine Zugehörigkeit zum Bunde beendet, und wenn er sich ebenso verpflichtet, Mitglied einer VACC zu werden und für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Bunde zu bleiben. Der Vorschlag kann aufgeschoben werden, solange der Inaktive mit Beiträgen im Rückstand ist.
- (2) Sind die sonstigen Voraussetzungen für die Überführung in die Altherrenschaft erfüllt, wird aber der Antrag nebst Verpflichtungserklärungen nicht gestellt, so hat der BC dem Inaktiven aufzugeben, binnen einem halben Jahre den Antrag einzureichen. Erfüllt der Inaktive die Auflage nicht, so ist über sein Verbleiben im Bunde zu entscheiden.
- (3) Ergreift ein Inaktiver unter Aufgabe des Studiums einen Beruf, ohne eine

Abschlussprüfung abgelegt zu haben, so kann ihn der BC, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, unter Würdigung aller Umstände dem AHC zur Ernennung zum Alten Herrn vorschlagen. Es bedarf dazu einer Mehrheit von zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen. Scheitert die Ernennung im BC oder AHC, so ist, gegebenenfalls nach einer mehr oder weniger langen Wartefrist, über das Verbleiben des Inaktiven im Bunde zu entscheiden.

- (4) Für die Ernennung eines Konkneipanten zum Alten Herrn mit Schleife gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

II. Bundesveranstaltungen

§ 11

Die Bundesveranstaltungen unterscheiden sich der Regel nach i

- a) beratende: Generalkonvent, Burschenkonvent, Allgemeiner Konvent;
- b) gesellige: Kneipen und Kommerse, Spielabende, Frühschoppen, Tanzveranstaltungen;
- c) bildende: Vortragsabende, Sprechabende, gemeinsamer Besuch von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, gemeinsame Besichtigungen und Wanderungen;
- d) sportliche: Sportstunden und Sportkämpfe;
- e) fechterische: Paukboden und Mensurtag.

§ 12

- (1) Art, Ort und Zeit der regelmäßig wiederkehrenden Bundesveranstaltungen der Aktivitas werden zu Beginn des Semesters durch einen Plan festgesetzt, die der übrigen Veranstaltungen zu gegebener Zeit bestimmt.
- (2) Die ortsanwesenden aktiven Burschen, Fuchse und Konkneipanten haben an allen Veranstaltungen des Semesters teilzunehmen, an Konventen nur, sofern sie teilnahmeberechtigt oder zugelassen sind (normale Teilnahmepflicht).
- (3) Die ortsanwesenden Inaktiven haben an den Konventen und Kneipen, am Paukboden und an den Mensurtagen und im übrigen an Veranstaltungen teilzunehmen, für die der BC die Teilnahmepflicht besonders bestimmt (offizielle Veranstaltungen).
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann bei besonderen Veranstaltungen die

Teilnahmepflicht für die ortsanwesenden aktiven Burschen, Füchse und Konkneipanten oder auch inaktiven Burschen so geregelt werden, dass sie für den entfällt, der zwecks Arbeit zu Hause bleibt oder eine Veranstaltung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art besucht (offizielle Veranstaltungen).

§ 13

- (1) Auf begründeten Antrag entscheidet der BC, in dringenden Fällen der Erstchargierte, über Befreiung von einer Teilnahmepflicht.
- (2) Soweit ortsanwesende inaktive Burschen teilnahmepflichtig sind, können sie vom Beginn des 6. Aktivensemesters ab durch den BC ganz oder teilweise unter Vorbehalt des Widerrufs allgemein befreit werden.
- (3) In außergewöhnlichen Ausnahmefällen kann der BC auch älteren aktiven Burschen eine Teilbefreiung von der Teilnahmepflicht auf bestimmte Zeit widerruflich bewilligen.

III. Organe der Aktivitas

§ 14

Die Organe der Aktivitas sind:

- a) die Konvente (BC und AC),
- b) die Chargen und sonstigen Ämter.

1. Konvente

§ 15

- (1) BC und AC sind beschlussfähig, wenn bei allgemeiner Festsetzung oder ordnungsmäßiger Einzeleinberufung mindestens zwei Drittel der Teilnahmepflichtigen anwesend sind.
- (2) Als ordentliche Konvente finden BC und AC während des Semesters regelmäßig einmal in der Woche statt.
- (3) Bei besonderen Anlässen kann der Erstchargierte oder können über ihn drei Burschen einen außerordentlichen Konvent (BC oder AC) einberufen. Dabei ist eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten. Für ausnahmslose Benachrichtigung der Teilnahmepflichtigen ist der Erstchargierte verantwortlich.
- (4) Ein während der Ferien am Hochschulort einberufener außerordentlicher BC kann

nur vorbehaltlich der Bestätigung durch den ersten ordentlichen BC des folgenden Semesters Beschlüsse fassen.

§ 16

- (1) Beschlüsse, die
 - a) eine Änderung der Aktivenordnung bezwecken, oder
 - b) ohne in die Aktivenordnung eingefügt zu werden, für das aktive Bundesleben von bleibender Bedeutung sein sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen und dreimaliger Lesung. Endgültige Beschlüsse der unter b bezeichneten Art sind zu Beginn jeden Semesters auf dem AC zu verlesen.
- (2) Ein Antrag auf Änderung des Ersten Teiles der Bundessatzung, der aus dem Kreise der Burschen heraus auf dem Generalkonvent eingebracht werden soll, muss vor der Weiterleitung an den Obmann der Altherrenschaft in dreimaliger Lesung vorberaten werden.

2. *Chargen und sonstige Ämter*

- (1) Die Leitung der Aktivitas nach den allgemeinen Vorschriften, den Beschlüssen der Konvente und nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen ist Aufgabe der drei Chargierten.
- (2) Den Chargierten stehen der Fuchsmajor, der Kassenwart und der Sportwart zur Seite.
- (3) Chargen und sonstige Ämter werden auf dem letzten ordentlichen BC des Semesters durch Wahl ad interim (= a.i.) besetzt. Der erste ordentliche BC des folgenden Semesters entscheidet über die endgültige Besetzung für das Semester.

§ 18

- (1) Zu Chargierten können nur aktive Burschen gewählt werden, die ihre bislang letzte Mensur genügend gefochten haben.
- (2) Die Annahme einer Charge oder eines anderen Amtes kann nicht verweigert werden. Liegen triftige Gründe vor, so kann der BC Ausnahmen gestatten.
- (3) Chargen und andere Ämter können nur im Einvernehmen mit dem BC

niedergelegt werden.

- (4) Chargen und andere Ämter können, wenn triftige Gründe vorliegen, vom BC mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen entzogen werden.
- (5) Eine ungenügende Mensur zieht den Verlust einer Charge ohne weiteres nach sich.
- (6) Die Führung einer Charge kann nur bestätigt werden, wenn ihr Inhaber sie mindestens acht Wochen bekleidet und in dieser Zeit eine genügende Mensur gefochten hat.

§ 19

Der Erstchargierte (X) vertritt die Aktivitas (den aktiven Bund) nach außen. Er leitet die Bundesveranstaltungen, vom Paukboden und Mensurtagsbetrieb und von den Fuchsstunden abgesehen. Der Bildungsaufgaben des Bundes nimmt er sich in besonderem Maße an.

§ 20

Der Zweitchargierte (XX) ist für den Pauk- und Mensurbetrieb verantwortlich. Er sorgt für die Instandhaltung und rechtzeitige Erneuerung des Pauk- und Mensurzeugs. Den X vertritt er bei dessen Abwesenheit. Er selbst wird bei Abwesenheit vom X vertreten.

§ 21

Der Drittachargierte (XXX) hat den Schriftverkehr des aktiven Bundes zu erledigen. Er führt die Niederschrift im BC und AC.

§ 22

- (1) Der Fuchsmajor (FM) hat die Füchse und Konkneipantenfüchse zu betreuen, ihnen das Wesen des Bundes und Verbandes nahezubringen und sie in deren Leben einzuführen.
- (2) Außer dem regelmäßigen Umgang dienen diesem Zweck regelmäßige Fuxenstunden. Über deren Ergebnisse hat der FM den BC auf dem Laufenden zu halten.

§ 23

Der Kassenwart (KW) ist für die Einziehung der Beiträge, die Leistung der Ausgaben und eine sparsame Verwendung der Mittel der Aktivitas verantwortlich. Er hat am Semesterende dem BC einen Kassenbericht vorzulegen sowie zu Beginn und Ende des Semesters den Schatzmeister der AHV von dem Stande der Finanzen der Aktivitas zu unterrichten.

§ 24

Der Sportwart (SW) ist für die Durchführung des Betriebes der Leibesübungen und für die Vorbereitung von Sportkämpfen verantwortlich.

§ 25

Vertretung und Geschäftsführung des aktiven Bundes gehen während der Ferien auf den Ferienvertreter über, der auf dem letzten ordentlichen BC des Semesters gewählt wird. Der Ferienvertreter erstattet dem ersten ordentlichen BC des folgenden Semesters über seine Tätigkeit Bericht.

§ 26

Sollten bei einer Veranstaltung alle Chargierten abwesend sein, so übernimmt der bundesälteste Bursch Rechte und Pflichten des X.

IV. Ordnungsbußen und Strafen. Rat zum Austritt

§ 27

- (1) Für Ordnungswidrigkeiten können Ordnungsbußen in Geld, für Verfehlungen Strafen verhängt werden.
- (2) Als Strafen sind außer
 - a) strafweiser Entlassung (dimissio in perpetuum = i. p.-Dimission) und
 - b) Ausschluss (exclusio cum infamia = c. i.-Exklusion) je nach Schwere der Verfehlung zu verhängen:
 - c) mündlicher Verweis,
 - d) protokollarische Rüge,
 - e) Bandentzug auf Zeit (höchstens 1 Monat), f) Dimission auf Zeit (höchstens 1 Semester).
- (3) Ordnungsbußen verhängt der AC, Strafen der BC (§ 8 Abs. 1 Buchstabe d des Ersten Teiles der Bundessatzung).

§ 28

Dimission auf Zeit und Bandentzug auf Zeit sind mit dem Verlust der Charge verbunden. Der Dimittierte ist für die Dauer der Strafe von allen geselligen Bundesveranstaltungen ausgeschlossen und darf die Farben des Bundes nicht tragen.

§ 29

- (1) Strafweise Entlassung (§ 4 Abs. 2 unter c und Abs. 5 des Ersten Teiles der Bundessatzung) wird bei grobem Verstoß gegen Satzung, Burscheneid oder Anstand und gute Sitte verhängt, wenn dieser zwar ehrenrührig, aber nicht ehrlos erscheint, Ausschluss (a.a.O. Abs. 2 unter d und Abs. 5) bei ehrlosem Verhalten jeder Art, aber auch nur bei solchem.
- (2) Über einen Antrag auf strafweise Entlassung oder auf Ausschluss wird mit einem Abstand von einer Woche zweimal verhandelt und abgestimmt. Beide Male bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Ausschluss steht dem Bestraften ein Antrag auf Überprüfung durch den Ehrenrat der Altherrenschaft zu. Dieser bestätigt die Entscheidung des BC oder veranlasst dessen erneute Entscheidung. Die Bestätigung ist für den Bund vorbehaltlich Stück 24 Abs. 3 der Ehrenordnung des CC endgültig.
- (4) Wer strafweise entlassen oder ausgeschlossen worden ist, wird veranlasst, etwaiges Eigentum des Bundes oder der Aktivitas, das in seinem Besitz ist, herauszugeben, auch aufgefordert, Gegenstände, die die Farben des Bundes tragen, auszuliefern.

§ 30

- (1) Der Rat zum Austritt (§ 4 Abs. 4 des Ersten Teiles der Bundessatzung) ist keine Strafe. Er kann erteilt werden, wenn sich ein Fuchs als zur Mitgliedschaft ungeeignet erweist oder wenn es das Verhalten oder die Verhältnisse eines aktiven oder inaktiven Burschen nicht zumutbar erscheinen lassen, dass er im Bunde verbleibt, ohne dass er einen strafweisen Verlust der Mitgliedschaft verdient.
- (2) Rat zum Austritt ist unter diesen Voraussetzungen insbesondere angemessen,
 - a) wenn zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Messuren ungenügend

gefochten worden sind;

- b) wenn die Überführung in die Altherrenschafft trotz Ablauf der gesetzten Frist ohne triftige Gründe nicht beantragt wird;
- c) wenn bei nicht oder ohne Erfolg abgelegter Abschlussprüfung nach Lage der Umstände die Ernennung zum Alten Herrn unterblieben ist.

- (3) Außer bei Füchsen und in Fällen des Abs. 2 unter a bedarf der Rat zum Austritt einer Mehrheit von zwei Dritteln der für und wider abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle des Abs. 2 unter a ergeht der Rat zum Austritt mit der Maßgabe, dass er und der Austritt als ungeschehen gelten soll, wenn der Ausgetretene vorbehaltlich aller weiteren Mensurverpflichtungen demnächst auf die Waffen des Bundes eine genügende Mensur ficht.

12.1.2. Mustersatzung für eine »bundesexterne« AHV

Satzung der Altherrenvereinigung der Landsmannschaft – Turnerschaft – ...zu ...

§ 1

- (1) In dem Verein, der sich diese Satzung gibt, ist die Altherrenschaft der Landsmannschaft – Turnerschaft – CC ... zu ... neben diesem Bunde besonders zusammengeschlossen.
- (2) Der Verein trägt den Namen »Altherrenvereinigung der Landsmannschaft-Turnerschaft – im CC ... zu
- (3) Sitz des Vereins ist
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden und trägt von der Eintragung ab seinen Namen mit dem Zusatz »eingetragener Verein (e.V.)«.

§ 2

- (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe,
 - a) die Landsmannschaft – Turnerschaft durch Bereitstellung und Unterhaltung eines Heimes sowie durch Hilfen anderer Art laufend zu unterstützen,
 - b) innerhalb des genannten Bundes den Zusammenhalt von Alt und Jung aufrechtzuerhalten und zu fördern,
 - c) die Überlieferung des Bundes zu pflegen,
 - d) unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern oder Witwen und Waisen von Mitgliedern des Bundes nach Kräften beizustehen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist im Sinne des § 21 BGB nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Von dem Ersatz notwendiger Auslagen abgesehen, dürfen den Mitgliedern oder solchen, deren Mitgliedschaft früher als der Verein selbst endet, keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen zu- teil werden.
- (3) Der Verein nimmt im Auftrag des Bundes die Rechte der Beschlussfassung oder Mitwirkung wahr, die im Bunde der Altherrenschaft zustehen.
- (4) Indem der Verein die Altherrenschaft repräsentiert, repräsentiert er den Bund, wenn dieser ohne Aktivitas und somit vertagt ist.

- (5) Der Verein ist bestimmungsgemäß Mitglied des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V.
- (6) In den den Ordnungen des CC unterliegenden Sport-, Fecht- und Ehrenangelegenheiten haben die Mitglieder des Vereins ihre Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten, bei denen mindestens eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, ausschließlich nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des Coburger Convents und der CC-Ehrenordnung zu bereinigen.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen Alten Herren und Alten Herren mit Schleife des Bundes zu und wird durch Beitritt erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt aus dem Verein oder Niederlegung des Bandes oder der Schleife des Bundes,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste des Vereins oder unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Bunde,
 - c) durch Tod.
- (3) Die Erklärung des Austritts wird erst nach Ablauf von zwölf Wochen wirksam.
- (4) Austritt aus dem Verein und Streichung von dessen Mitgliederliste führen nach der Satzung des Bundes zugleich das Ausscheiden aus dem Bunde herbei.

§ 4

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, Teilzahlungen sind statthaft, doch muss der Gesamtbetrag jeweils bis 30. Juni zur Hälfte und bis 30. November voll abgeführt sein.
- (2) Der Vorstand kann mit Rücksicht auf ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse weitere Zahlungserleichterungen gewähren oder den Beitrag entsprechend ermäßigen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über seine Anschrift und im üblichen Umfang auch über seine sonstigen für Bund und Verein wichtigen Lebensumstände laufend zu unterrichten.
- (2) Jedes Mitglied hat einer örtlichen Vereinigung Alter Herren des Coburger Convents (VACC) anzugehören.
- (3) Für alle Mitglieder gelten außer dieser Satzung die Bundessatzung und die Verfassung des Coburger Conventes (CC). Soweit in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen sind, sind die in Betracht kommenden Vorschriften der Verfassung des CC anzuwenden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Ehrenrat,
- d) das Ehrengericht.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitz,
- b) dem zweiten Vorsitz,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Archivar.

(2) Der Vorstand führt der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gemäß, im Übrigen nach pflichtmäßigem Ermessen die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Ehrengerichtsbarkeit vorbehalten sind. Laufende Rundschreiben dienen ihm zur Ankündigung und Vorbereitung von Veranstaltungen, vor allem der Mitgliederversammlungen, und zur Berichterstattung.

(3) Der Vorstand berät und beschließt mündlich oder schriftlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitz, und zwei weitere Vorstandsmitglieder mitwirken. Beschlüsse

ergehen mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Abstimmung leitenden ersten oder zweiten Vorsitzers den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und vom Abstimmungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

- (1) Der Vorsitz der Vorstandes hat folgende besonderen Aufgaben:
 - a) er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB;
 - b) er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen, desgleichen schriftliche Abstimmungen des Vorstandes oder der Mitglieder;
 - c) er vollzieht die Beschlüsse dieser Organe oder lässt sie vollziehen;
 - d) unabhängig von der allgemeinen Kassenprüfung prüft er selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied mindestens einmal im Geschäftsjahr die Geschäftsführung des Schatzmeisters.
- (2) Der zweite Vorsitz unterstützt und vertritt den Vorsitz in der Erfüllung seiner besonderen Aufgaben.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein und leistet die Ausgaben.
- (4) Der Schriftführer ist für die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er und der Schatzmeister unterstützen und vertreten sich gegenseitig.
- (5) Der Archivar verwaltet das Archiv des Vereins und des Bundes und sammelt planmäßig die für die Geschichte des Bundes bedeutsamen Unterlagen.

§ 9

- (1) Der Mitgliederversammlung liegt es neben den ihr in dieser Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben ob, die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, die von bleibender Bedeutung sind, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder die sie an sich zieht. Vor allem ist ihr vorbehalten, die Rechnungslegung des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht von ihr bestellter Kassenprüfer entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und den Haushaltsplan festzustellen. Sie beschließt auch darüber, ob ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden soll, das seinen dem Verein gegenüber

bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne ausreichende Gründe beharrlich nicht nachkommt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ja- und Nein-Stimmen, zu einem Beschluss auf Auflösung der übereinstimmenden Beschlussfassung zweier mindestens einen Monat auseinanderliegenden Mitgliederversammlungen und jeweils einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln aller Ja- und Nein-Stimmen.
- (3) Für einen bestimmten Gegenstand der Tagesordnung können Abwesende ihre Stimme einem Anwesenden mit der Maßgabe übertragen, dass sie und die eigene nur einheitlich abgegeben werden können; niemand kann mehr als eine fremde Stimme führen.
- (4) Wer mit Zahlungen im Rückstand ist, hat vorbehaltlich anderer Entscheidung des Vorstandes weder Antrags- noch Stimmrecht, aber beratende Stimme.
- (5) Die Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsverhältnis schriftlich festzulegen und vom versammlungsleitenden und schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

- (1) In jedem Geschäftsjahre finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit. Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und muss das tun, wenn mindestens 20 Mitglieder es schriftlich und mit Gründen verlangen.
- (2) Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung einer genauen Tagesordnung spätestens zwei Wochen zuvor aufzufordern. Die Aufforderung gilt als vollzogen, sobald das sie enthaltende Schriftstück unter der letzten bekannt gewordenen Anschrift zur Post gegeben worden ist.
- (3) In Angelegenheiten, in denen es zur Beschlussfassung keiner gesteigerten Mehrheit bedarf, kann der Vorstand einen Beschluss der Mitglieder auch ohne Versammlung herbeiführen. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Unverbindliche Rundfragen sind ohne Beschränkung zulässig.

- (4) Wird die Mitgliederversammlung als Altherrenkonvent (AHC) in unmittelbaren Bundesangelegenheiten tätig, so richten sich Gegenstand der Beschlussfassung und Verfahren nach der Bundessatzung.

§ 11

- (1) Ehrenrat und Ehrengericht bilden die vom Verein getragene Ehrengerichtsbarkeit über seine Mitglieder als die Alten Herren und Alten Herren mit Schleife des Bundes.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus einem Leiter und zwei Beisitzern.
- (3) Als Ehrengericht wird die Mitgliederversammlung oder ein für den Einzelfall von ihr eingesetzter Ausschuss tätig.

§ 12

- (1) Die Ehrengerichtsbarkeit greift ein, wenn ein Alter Herr oder Alter Herr mit Schleife und als solcher zugleich Mitglied des Vereins im Verdacht eines Verhaltens steht, das ihm und dem Bunde Unehre zu machen scheint.
- (2) Der Ehrenrat bereitet das Verfahren des Ehrengerichtes durch Ermittlungen und Anträge vor. Sein Leiter kann nach Bundesrecht den Angeschuldigten suspendieren. Das Ehrengericht fällt nach Gehör des Angeschuldigten und mündlicher Verhandlung des Falles den innerhalb des Bundes und damit auch für den Verein verbindlichen Spruch; der Angeschuldigte hat dabei keine Stimme.
- (3) Der Spruch lautet auf Erteilung einer Rüge oder auf strafweise Entlassung aus dem Bunde, wenn das festgestellte Verhalten als verantwortungslos oder ehrenrührig, auf Ausschluss aus dem Bunde, wenn es als ehrlos erkannt wird.
- (4) Ehrenrat und Ehrengericht fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu strafweiser Entlassung und zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Der Ehrenrat ist auch zur Beratung der Mitglieder in Ehrenangelegenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Bundes berufen, wenn ein Alter Herr oder Alter Herr mit Schleife beteiligt ist.

§ 13

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates werden durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Geschäftsjahre gewählt.

Gewählt ist jeweils, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Die Bestellung ist nur widerrufbar, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt.

§ 14

- (1) Wird der Verein aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, so fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, es sei denn, dass die maßgebende Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit im Rahmen des Vereinszweckes anderes beschließt.
- (2) Im Übrigen gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

12.1.3. VACC-Mustersatzung

Satzung einer VACC

mit Einbindung von aufgrund Freundschaftsabkommens verbundenen
Waffenbrüdern

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist vom AHCC-Vorstand des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. gemäß der Satzung des vorgenannten Verbandes anerkannt und führt den Namen »Vereinigung Alter Herren des Coburger Convents (VACC) zu Musterstadt«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Musterstadt.
- (3) Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein i. S. von § 54 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die VACC ist die örtliche Vereinigung Alter Herren der im Coburger Convent vereinigten Bünde i. S. von Stück 4 Absatz 6 Satz 1 der Satzung des Verbandes Alter Herren des Coburger Convents e.V.
- (2) Er verfolgt den Zweck:
 - a) das Interesse seiner Mitglieder an der Entwicklung und Arbeit des Coburger Convents und seiner Bünde wach zu halten,
 - b) seine Mitglieder zur Mitarbeit im Verband anzuhalten und sie mit hochschulpolitischen Fragen vertraut zu machen,
 - c) die örtlichen Belange des Verbandes zu vertreten,
 - d) die Freundschaft unter seinen Mitgliedern von Bündeln solcher Verbände zu pflegen und zu fördern, die mit dem Coburger Convent freundschaftlich verbunden sind oder mit ihm ein Freundschaftsabkommen unterhalten.
- (3) In den den Ordnungen des CC unterliegenden Sport-, Fecht- und Ehrenangelegenheiten haben die Mitglieder des Vereins ihre Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten, bei denen mindestens eine Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat ausschließlich nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des Coburger Convents und der CC-Ehrenordnung zu bereinigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VACC ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der VACC Musterstadt können werden:
 - a) Alte Herren von Alt-Herren-Vereinigungen (AHV) der Bünde des Coburger Convents (CC), mag der Bund offen oder vertragt sein.
 - b) Einzelmitglieder gemäß Stück 14 Absatz 3 der Satzung des CC.
- (2) Außerordentliche Mitglieder der VACC Musterstadt können werden
 - a) frühere ordentliche Mitglieder einer VACC, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllen, weil der Bund aus dem CC ausgeschieden ist und sie auch nicht Einzelmitglieder des CC geworden sind
 - b) Mitglieder von Bünden, die in einem Verband organisiert sind, mit denen der Coburger Convent ein Freundschaftsabkommen unterhält.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung an den Vorstand, bei ordentlichen Mitgliedern auch dadurch, dass die Altherrenschaft des betreffenden Bundes ihr Mitglied der VACC Musterstadt als zuständiger VACC benennt. Bei außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder Ausschluss,
 - c) durch Ausscheiden des Bundes, dem das Mitglied angehört, aus dem Coburger Convent, sofern das Mitglied nicht Einzelmitglied des CC nach Stück 14 Absatz 3 der Satzung des CC oder außerordentliches Mitglied der VACC nach Absatz 2 wird.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Interessen der VACC oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde erfolgen, insbesondere, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages

länger als ein Jahr rückständig ist und trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung – das zweite Mal durch Einschreibebrief unter Androhung des Ausschlusses – die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines weiteren Monats geleistet werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ordentlicher Mitglieder ist deren Bündnen mitzuteilen.

- (7) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erhebt, verarbeitet und nutzt dieser unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Beruf und/oder akademischer Abschluss, akademischer Titel, Bankverbindungen, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder gespeichert und verändert.
- (8) Der Verein betreibt eine Mitglieder-Verwaltung, die auf dem neuesten Stand gehalten werden muss. Auf der Homepage als auch innerhalb anderer sowohl verkörperter als auch virtueller Veröffentlichungen des Vereins (z.B. Soziale Netzwerke im Internet; Flyer usw., Festschriften, Protokolle) kann dieser berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit den Mitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht werden.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind,
 - Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (10) Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung des Vereins notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Meldepflichten

gegenüber dem Coburger Convent. Kein Mitglied hat Anspruch auf Löschung seines Vornamens und Namens, sowie seines Eintritts- und Austrittsdatums im Mitgliederbuch und in den Protokollen des Vereins.

- (11) Den Organen des Vereins sowie allen Amtsträgern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann einem Mitglied im Falle wirtschaftlicher Notlage auf dessen Antrag Stundung oder Herabsetzung des Beitrages gewähren.
- (2) Die Entlastung des Kassenwartes obliegt dem Vorstand nach vorausgehender Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.
- (3) Beiträge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft hinaus gezahlt sind, werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe der VACC

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung (Convent).

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitz des Vorstandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitz,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.

Der Vorsitz und sein Stellvertreter müssen ordentliche Mitglieder sein.

- (2) Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand für eine von ihm zu bestimmende Zeit Beisitzer oder Vertreter bestellen. Diese sind nicht

Vorstandsmitglieder. Soweit sie in Angelegenheiten des CC tätig werden sollen, müssen sie ordentliches Mitglied sein.

- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der VACC, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Erfasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Verhinderung vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzter.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, zu der drei Wochen vorher schriftlich zu laden ist. Wiederwahl ist zulässig. In der Mitgliederversammlung sind Nichtanwesende nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes vor der Wahl vorliegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der der Vorstand die Mitglieder der VACC unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen durch einfache, schriftliche Nachricht unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes einzuladen hat.
- (2) Über Anträge außerhalb der bekanntzugebenden Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sowie auf Ausschluss von Mitgliedern können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand seinen Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende bei Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der VACC verlangt oder über die Anträge zu dem ordentlichen oder einem außerordentlichen Coburger Generalconvent (CGC) und/oder AHCC-Tag nicht schon auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern bedürfen einer

Zweidrittelmehrheit. Der Austritt aus dem Verband Alter Herren des Coburger Convents (AHCC) e.V. bedarf der Zustimmung aller Mitglieder und führt zur Auflösung des Vereins.

- (6) Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied der VACC, das seine Beitragspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr erfüllt hat oder dem diese Erfüllung gestundet ist.
- (7) In Angelegenheiten des CC sind stimmberechtigt alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der VACC. Soweit die VACC auch in einem anderen Verband als örtlicher Zusammenschluss dieses Verbandes anerkannt ist, sind stimm- berechtigt in dessen Angelegenheiten alle außerordentlichen Mitglieder der VACC aus diesem Verband, in allen anderen Angelegenheiten alle Mitglieder der VACC. Die Stimmberechtigung eines Mitgliedes ruht, solange es seine Beitragspflicht für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn ihm die Erfüllung gestundet ist.

§ 9 Errichtung eines Freundeskreises

Die VACC Musterstadt unterhält einen Freundeskreis VACC Musterstadt. Über die Mitgliedschaft in diesem Freundeskreis entscheidet der Vorstand. Mitglieder können solche Personen werden, die dem Korporationsstudententum verbunden sind und sich bereit erklären, dieses in Wort und Tat in Musterstadt umzusetzen.

Musterstadt, den

12.2. Altherrenschaft und AHV

So sehr sich die Grundauffassung, die die Verfassung des CC und des AHCC der Form nach bestimmt, in der Praxis des Rechtsamtes immer wieder bewährt, ist es offenbar gar nicht leicht, sie so einleuchtend zu machen, dass sie allen als Selbstverständlichkeit erscheint. Es ist daher nicht überflüssig, immer wieder einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Das soll hier von einem bestimmten Gesichtspunkt aus geschehen.

Altherrenschaft und AHV sind nach dieser Grundauffassung keineswegs dasselbe. Sie sind zu unterscheiden, obwohl sie sich der Idee nach und auch zumeist, wenn schon nicht immer (darüber weiter unten), in der Wirklichkeit in ihrem Personalbestand decken. Altherrenschaft ist die Gesamtheit der Alten Herren (und Alten Herren mit Schleife) eines Bundes als eine Teilgruppe dieses Bundes, dem als andere Teilgruppe die Aktivitas (der »aktive Bund«) angehört.

Altherrenvereinigung, meist Altherrenverband genannt, (die oder der AHV) ist in der Regel der besondere, also nicht innerhalb des Bundes, sondern neben ihm in der Form eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins bestehende Zusammenschluss der Alten Herren (und Alten Herren mit Schleife) des Bundes.

Dass im Bunde eine Altherrenschaft besteht, ist ein Ausdruck des Lebensgrundsatzes, also der maßgebenden Idee, dass der Bund eine Gemeinschaft für das ganze Leben bildet.

Dagegen ist die AHV etwas, dessen Fehlen dem Wesen des Bundes keinen Abbruch tun würde, tatsächlich auch ein historisch Späteres. Während der Bund und in ihm die Altherrenschaft eine Wesensgemeinschaft ist, stellt sich die AHV als solche als ein Zweckverein dar, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Bund als solchen und in ihm die Aktivitas wirtschaftlich zu betreuen.

Nicht als Mitglied der AHV, sondern als zur Altherrenschaft gehörig, ist der Alte Herr gleich den Aktiven und Inaktiven Mitglied des Bundes, und als solches nur trägt er dessen Farben und führt er dessen Zirkel. Die AHV hat gar nichts Korporationsähnliches (sozusagen »Bündisches«), nicht sie ist Träger der Farben und des Zirkels, nicht sie Träger der Überlieferung des Bundes überhaupt.

Innerhalb des Bundes fallen der Altherrenschaft besondere Aufgaben zu. Einmal im Zusammenwirken mit der Aktivitas die Entscheidung in grundsätzlichen und gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes, wie das in Stück 3 Abs. 1 der

Pflichtenordnung ausführlich dargestellt ist. Dann die Entscheidung in den besonderen Altherrenangelegenheiten: unter Umständen schon – auf Vorschlag der Aktivitas

– die Ernennung zum Alten Herrn oder Alten Herrn mit Schleife, dann aber vor allem die Ausübung der Disziplinargewalt des Bundes über die Alten Herren und Alten Herren mit Schleife. Ein Alter Herr wird ja, wenn überhaupt, nicht aus der AHV, sondern aus dem Bunde ausgeschlossen und verliert dann automatisch seine Zugehörigkeit zur AHV, weil eben dieser nur Bundesmitglieder angehören können.

Es wäre Aufgabe einer umfassenden Bundessatzung, so wie es selbstverständlicherweise Organe der Bundesteilgruppe Aktivitas gibt, die im Rahmen von deren Zuständigkeit mit Wirkung für den Bund tätig werden, auch zur Erfüllung der Bundesaufgaben der Altherrenschaft Organe vorzusehen, die im Rahmen der Zuständigkeit der Altherrenschaft gleichfalls mit Wirkung für den Bund handeln. Außer den Sonderorganen der beiden Teilgruppen des Bundes sollte als gemeinsames Organ in dieser Bundessatzung der sogenannte Generalkonvent vorgesehen werden, der außer in den Fällen des Stückes 3 der Pflichtenordnung insbesondere wohl auch bei Zuständigkeitszweifeln und Zuständigkeitsüberschreitungen der Sonderorgane sowie als Rechtsmittelinstanz zu entscheiden haben würde. Da aber die bestehenden Satzungen zumeist nur Aktivordnungen sind, die es als von der Bundessatzung abhängiges Sonderrecht der Aktivitas durchaus auch geben muss, pflegen solche Einrichtungen wie Generalkonvent, Altherrenkonvent (AHC), Ehren- rat und Ehrengericht der Alten Herren dort nicht vorzukommen.

Woran es hiernach der Altherrenschaft zu fehlen pflegt, dafür sorgt in aller Regel die AHV. Ihre Zuständigkeit zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht im Sinne ihres bloßen Vereinszweckes der Bundesbetreuung liegen, schöpft die AHV aber nicht aus ihrer Satzung, mag diese irrtümlich auch von den andersartigen Aufgaben sprechen, sondern aus der Zuständigkeit, die die Altherrenschaft im Bunde hat. Die AHV kann als solche niemand zum Alten Herrn oder Alten Herrn mit Schleife ernennen, keinen Alten Herrn aus dem Bunde ausschließen. Das kann sie nur, wenn sie in diesen Fällen eben nicht als solche, daher auch nicht im eigenen Namen, sondern als Altherrenschaft und damit im Namen des Bundes und mit Wirkung für diesen handelt. Es muss verstanden werden, dass die AHV auf diese Weise einmal in dieser, einmal in jener Eigenschaft handelt und dass diese beiden Arten des Tätigwerdens, einmal die

AHV als solche, das andere Mal als Altherrenschaft, unter keinen Umständen verwechselt werden dürfen, so wenig sie auf den Mitgliederversammlungen der AHV, die im zweiten Falle gar keine Mitgliederversammlung, sondern ein Altherrenkonvent (AHC) sind, auseinandergehalten zu werden pflegen.

An dem faktischen Zustand braucht sich auch dann nichts zu ändern, wenn es zu wirklichen Bundessatzungen kommt, die der unserer Verfassung zugrundeliegenden Konzeption entsprechen. Die Zuständigkeit, für die Altherrenschaft und damit für den Bund unmittelbar tätig zu werden, die jetzt meist in der Luft hängt, würde dann den Organen der AHV von der Bundessatzung ausdrücklich zu übertragen sein. Das ist in den Normalfällen ohne weiteres angängig, in denen es sich in der Altherrenschaft und in der AHV um denselben Bestand an Alten Herren handelt.

Im Vorstehenden ist von dem praktischen Regelfall einer sogenannten bundesexternen AHV ausgegangen worden. Es kann aber auch eine bundesinterne AHV vorkommen. Eine solche wäre primär die neben der Organisation der Teilgruppe Aktivitas parallel einhergehende Organisation der Teilgruppe Altherrenschaft mit den dieser zufallenden Bundesaufgaben. Die wirtschaftliche Bundesbetreuung, die in der bundesexternen AHV primär ist, würde hier nur sekundär sein und, soweit es dazu eines eingetragenen Vereins bedürfte, gar nicht übernommen werden können, weil die Eintragung der bloßen Teilgruppe ins Vereinsregister nicht angängig erscheint. Insoweit pflegt es dann einen sogenannten Hausbauverein zu geben, der eingetragen ist. Ein Hausbauverein kann aber auch neben einer bundesexternen AHV vorkommen. Es versteht sich von selbst, dass er erst recht nichts »Bündisches« an sich hat.

12.3. Austrittsprobleme

Es gibt Probleme des Bundeslebens, bei denen über das, was »recht« und »in Ordnung« ist, in den Bünden eine ganz andere Auffassung herrscht, als sie dem allgemein geltenden Recht entspricht. Das bedeutsamste dieser Probleme ist die Frage des Austritts aus dem Bunde, das heißt die Frage, wie ein Ausscheiden aus dem Bunde, das vom eigenen Willen des betreffenden Mitgliedes abhängt, in gültiger Weise zustande kommt. Die landläufige Meinung darüber, die sich in der Überlieferung der Bünde hartnäckig erhält, ist folgende:

Wer es im Bunde zum Alten Herrn gebracht hat, der kann durch eine einseitige Willenserklärung aus dem Bunde austreten: man pflegt das »Bandniederlegung« zu nennen. Wer aber noch aktiv oder inaktiv ist, der führt mit seiner Austrittserklärung keinen gültigen Austritt herbei. Es ist überhaupt nicht schön, eine solche Erklärung abzugeben, vielmehr gehört sich für den, der aus dem Bunde ausscheiden möchte, die an den Bund, d. h. an den BC, gerichtete Bitte, ihm den Austritt zu bewilligen, und erst mit der Erfüllung dieser Bitte wird der Austritt wirksam. Natürlich ist die Bitte um Bewilligung des Austritts zu begründen, und je nachdem, ob die Gründe als stichhaltig erscheinen oder nicht, wird der Austritt als »ehren- voller« oder nur als »erbetener« oder »schlichter« bewilligt.

Ganz im Gegensatz zu dieser – falschen – landläufigen Meinung bestimmt das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in dessen § 39, der für rechtsfähige und nach der Rechtsprechung der Gerichte auch für nicht rechtsfähige Vereine gilt, klipp und klar:

»Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.«

Das bedeutet: es ist nicht etwa bloß so, dass eine Bitte um Bewilligung des Austrittes aus willkürlichen oder auch aus sachlichen Gründen nicht verweigert werden darf, sondern vielmehr so, dass eine einseitig an den Bund gerichtete Austrittserklärung ganz ohne dessen Zutun den Austritt rechtswirksam herbeiführt.

Die Bünde haben nun natürlich ihre ganz bestimmten Gründe dafür, warum sie dies nicht gelten lassen wollen. Sie verkennen im Allgemeinen nicht, dass ein gültiger Austritt den Ausgetretenen der Bundesgewalt, vor allem der Strafgewalt des Bundes, entzieht, aber sie haben gerade darum ein Interesse daran, den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Bunde auch in Austrittsfällen von sich aus zu bestimmen, um in dieser oder jener Richtung auf den Austrittswilligen noch einwirken zu können, in

den praktisch häufigsten Fällen aber, um ein nach Lage der Umstände erforderlich scheinendes Strafverfahren noch einleiten und durchführen zu können, das unter Umständen und bisweilen ganz sicher zu einem mehr oder weniger belastenden unfreiwilligen Ausscheiden aus dem Bunde führt. Spricht es doch offenbar der Bundesgewalt geradezu Hohn, wenn ein Mitglied, das sich einer ehren- rührigen oder gar ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat, sich durch einseitigen Austritt der Strafgewalt entziehen und so dem Bund sozusagen ein Schnippchen schlagen kann. Aber das geltende Recht, für das der Grundsatz gilt: Bürgerliches Recht bricht, soweit es zwingender Art ist, das Satzungsrecht der Vereine, scheint für das Interesse der Bünde, den Austritt wenigstens aufschiebend von einer Bewilligung abhängig zu machen, kein Verständnis zu haben: aus § 40 BGB ergibt sich, dass an der Einseitigkeit der Austrittserklärung durch die Satzung nicht gerüttelt werden darf.

Und weil nun diese zwingende Rechtslage immer und immer wieder, eben völlig überlieferungsmäßig, unbeachtet geblieben ist, hat es dahin kommen können, dass eine ganze Reihe höchstgerichtlicher Urteile gegen Bünde ergangen ist, in denen in prozessualen Formen, die hier keine Rolle spielen, Strafen, die nach einseitiger und damit eben schon gültiger Austrittserklärung verhängt waren, insbesondere Ausschluss oder strafweise Entlassung, für nichtig erklärt worden sind. Die Gefahr solcher dem geltenden Recht einwandfrei entsprechenden Urteile liegt sowohl in dem verletzenden Triumph des Gegners wie natürlich auch in der dem Bund erwachsenden Kostenlast.

Die Bünde brauchen jedoch nicht klein beizugeben und sich damit abzufinden, dass das geltende Recht ihrem Interesse nicht gerecht werde. Das Vereinsrecht ermöglicht eben doch den erwünschten Interessenschutz, und die Satzungen unserer Bünde müssen es nur verstehen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, die nun auch im Altherrenbereich bedeutsam ist. Alle unsere Bundessatzungen sollten dem geltenden Rechte gemäß erklären, dass der Austritt von einer Bewilligung nicht abhängig ist, zugleich aber auf Grund der ausdrücklichen Ermächtigung des § 39 Abs. 2 BGB hinzufügen, dass die Austrittserklärung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wirksam wird, die auf nicht länger als zwei Jahre festgesetzt werden darf, die aber wohl wesentlich kürzer bemessen werden kann, ohne dass der Abschluss eines etwa erforderlichen Strafverfahrens gefährdet wird. Es bleibt dann die Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Frist bestehen und das Mitglied unterliegt solange der Autonomie des Bundes, also auch seiner Strafgewalt

Bei einer solchen Gestaltung der Satzung leidet auch das sicherlich berechnete

260

Interesse daran, den Austritt einer gewissen Bewertung zu unterziehen, nicht Schaden: Die Satzung sollte es dem Konvent gestatten, zu dem Austritt Stellung zu nehmen und ihn als »ehrentvoll« oder »schlicht« zu bezeichnen. Zugleich sollte vorgesehen werden, dass mit dieser Stellungnahme der Austritt sofort wirksam wird, also ohne, dass es noch des Fristablaufs bedarf.

12.4. Bänderfragen

Beim Entwurf der geltenden Verfassung des CC hat die Verbandsleitung, um nicht in kleinliches Reglementieren zu verfallen, bewusst davon abgesehen, Bestimmungen über das Tragen von Bändern in Fällen vorzuschlagen, in denen es sich nicht nach Stück 4 der Pflichtenordnung von selbst versteht. Man ging überdies davon aus, dass die dabei auftauchenden Fragen auf die Dauer von selbst gegenstandslos werden würden. Inzwischen hat sich gezeigt, dass dem Verschwinden der Fragen gewisse Neigungen entgegenstehen und dass auf diesem Gebiet nicht unerhebliche Verwirrung herrscht. Von vornherein muss klar sein, dass bei dem Tragen von Bändern nicht Willkür herrschen darf, sondern nach bestimmten Grundsätzen verfahren werden muss, die sich aus der Natur der Sache ergeben.

Die Regel ist zunächst, dass jeder das wohlerworbene Band oder die wohlerworbenen Bänder und nur dieses oder diese tragen darf (Band als Mitgliedsband). Ob die Bänder in normaler Aktivität, auch mehrfacher Aktivität, erdient, im Rahmen der Pflichtenordnung ausnahmsweise (auszeichnungsweise) verliehen, auf Grund eines erdienten oder verliehenen Bandes durch eine Verschmelzung erworben oder nach Aufgabe oder Einbuße des Bandes durch Wiederaufnahme wiedererworben sind, ist unerheblich.

Von den Fällen freiwilliger Bandaufgabe und vorübergehender oder endgültiger Bandeinbuße braucht hier nicht gesprochen zu werden. Betont werden muss nur, dass zu den Fällen freiwilliger Bandaufgabe auch das Nichtmitmachen einer gültigen Verschmelzung gehört.

Die Regel hat aber auch andere Ausnahmen:

Ausnahmen davon, dass ein wohlerworbenes Band weitergetragen werden darf (nebst Ausnahmen von der Ausnahme):

- (1) Das Band eines aus dem CC ausgeschlossenen Bundes darf auch nicht neben dem Band eines CC-Bundes getragen werden.
- (2) Das Band eines aus dem CC ausgetretenen Bundes darf sowohl allein wie neben dem Bande eines CC-Bundes nur unter den Voraussetzungen der Satzung des CC, Treugebliebene betr., getragen werden.
- (3) Werden Mitglieder oder frühere Mitglieder einer außenstehenden Verbindung, mag sie noch bestehen oder nicht, im Rahmen der Pflichtenordnung ausnahmsweise als einzelne übernommen, so besteht auch nicht ausnahmsweise

ein Recht zum Weitertragen eines wohlerworben gewesenen Bandes.

- (4) Neben dem Band eines CC-Bundes darf das Band eines nicht wesensverwandten außenstehenden Bundes nicht getragen werden. Beispiel aus der Praxis: Nebeneinander von Band eines CC-Bundes und Band eines Technikum-Bundes ausgeschlossen.
- (5) Verliert ein Band durch Verschmelzung die Eigenschaft, geltendes Symbol eines noch selbständig (offen oder vertagt) bestehenden Bundes und damit Mitgliedsband zu sein, so geht das wohlerworbene Recht daran als solches unter. Doch ist zu unterscheiden:
- a) Handelt es sich um das Band eines Bundes des CC, der sich nach der Satzung des CC mit einem anderen Bunde des CC verschmilzt, sei es, dass das Band des anderen Bundes maßgebend bleibt, sei es, dass ein neues Band an die Stelle beider alten Bänder tritt, so kann im Verschmelzungsabkommen ausbedungen werden und wird auch in der Regel ausbedungen, dass das als Mitgliedsband wegfallende Band als Traditionsband weitergetragen wird, eben von denen, die es bisher als wohlerworben getragen haben, natürlich nur neben dem anderen Band.
 - b) Handelt es sich um das Band einer bisher außenstehenden Verbindung, mit der sich nach Zustimmung des Verbandes ein CC-Bund verschmolzen hat, so ist der Untergang des Rechtes zum Tragen des Bandes endgültig, sofern nicht der Verband bei der Zustimmung ausnahmsweise zugestanden hat, dass das bisher als wohlerworben getragene Band als Traditionsband weitergetragen werden darf.
 - c) In ganz besonderen Fällen persönlicher Rücksichtnahme kann ein Bund, der aus der Verschmelzung mehrerer Bünde des CC hervorgegangen ist, nach der Satzung des CC bewilligen, dass das bisher als wohlerworben getragene Band, obwohl an sich nur noch als Traditionsband möglich, statt des nunmehr maßgebenden Bandes weitergetragen wird. Es versteht sich von selbst, dass diese (vielleicht allzu entgegenkommende) Vorschrift nur auf Alte Herren angewendet werden kann, die die Verschmelzung auch wirklich mitgemacht haben, also dem aus der Verschmelzung hervorgegangenen Bunde angehören.

Inwieweit bestehen Ausnahmen davon, dass nur ein wohlerworbenes Band getragen werden darf?

- (1) Zur Vermeidung des sogenannten Zweibänderstatus, der denkbar unerwünscht ist, darf bei Verschmelzungen nicht ausbedungen werden, dass das Band, das von denen, die es wohlerworben hatten, als Traditionsband weitergetragen werden darf, auch von den übrigen Mitgliedern des Bundes oder einem Teil davon als Traditionsband getragen werden darf. Allenfalls wird man das nicht mehr lebende Band als im Augenblick der Verschmelzung noch den da vorhandenen Alten Herren des beteiligten anderen Bundes gemäß Pflichtenordnung verliehen und nun als Traditionsband weitertragbar gelten lassen können.
- (2) Für gewisse Ausnahmefälle ist das Tragen eines nicht wohlerworbenen Bandes als widerruflich zulässig anzusehen:
 - a) wenn anlässlich einer Verschmelzung innerhalb des Verbandes (verbandsinternen Verschmelzung) eingeführt wird, dass das Band, das von denen, die es wohlerworben hatten, als Traditionsband weitergetragen werden darf, aus Traditionsgründen auch der Erstchargierte als solcher oder alle Chargen als solche bei besonderen Gelegenheiten tragen sollen.
 - b) wenn in einem Partnerschafts-(Arbeitsgemeinschafts) Abkommen festgelegt wird, dass aus Traditionsgründen der Erstchargierte als solcher oder alle Chargen als solche das Band des vertragten Partnerbundes bei besonderen Gelegenheiten tragen sollen.
- (3) Weitere Fälle des Tragens eines nicht wohlerworbenen Bandes, die vorkommen mögen, lassen sich aus der Natur der Sache nicht rechtfertigen und sind daher dem Verband gegenüber unwirksam.

12.5. Verschmelzungen

Von Verschmelzung sprechen wir, wenn sich mindestens zwei Bünde unter Aufgabe ihrer Sonderexistenz zu einem einheitlichen Bund zusammenschließen. Das kann so vor sich gehen, dass einer der Bünde in seiner Tradition für den Fortsetzungsbund bestimmend ist, dass also, wie man dann zu sagen pflegt, die anderen Bünde in ihm »aufgehen« und ihre Tradition nur noch nebenher pflegen, oder aber so, dass der Fortsetzungsbund äußerlich wie eine Neubildung wirkt, in seiner Tradition aber durch die verschmolzenen Bünde in dieser oder jener Hinsicht bestimmt wird.

Wie gesagt ist Verschmelzung immer die Verschmelzung von Bünden. Es besteht, namentlich, wenn vertagte Bünde beteiligt sind, die also zurzeit nur durch ihre Altherrenschaft repräsentiert werden, die Neigung, von einer Verschmelzung der AHV zu sprechen. Darin liegt eine Verkennung dessen, was man eigentlich will. Wesensmäßig kann einer AHV nämlich nur angehören, wer zugleich (zeitlich und logisch sogar vorher) Mitglied des Bundes ist, zu dem die AHV gehört. Infolge dieser unaufhebbaren Verschränkung liegt primär, auch bei anderer Ausdrucksweise, immer die Verschmelzung der Bünde zugrunde, während der Zusammenschluss der AHV nur sekundär ist und in Ausnahmefällen sogar unterbleiben kann.

Wir unterscheiden Verschmelzungen eines Bundes des CC mit einer außenstehenden Verbindung und Verschmelzungen innerhalb des Verbandes, also von CC-Bünden untereinander. Man kann im ersten Fall von verbandsexterner, im zweiten Fall von verbandsinterner Verschmelzung sprechen.

Im ersten Falle bedarf es zur Vermeidung der Nichtigkeit der Verschmelzung der vorherigen Zustimmung des CC, der also nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden kann. Der Fall ist ja der Aufnahme einer außenstehenden Verbindung nahe verwandt. Über die Zustimmung beschließt der CC-Tag mit Zweidrittelmehrheit. Die Tauglichkeit der außenstehenden Verbindung wird gemäß Satzung vom Rechtsamt des CC geprüft. Tauchen Rechtsfragen auf, so wird das Rechtsamt des CC beteiligt. Immer wird es ratsam sein, diesem das Verschmelzungsabkommen vorzu- legen. Für den zweiten Fall ist in der Satzung die auch für den ersten Fall geltende Voraussetzung ausdrücklich hervorgehoben, dass die Verschmelzung nach den Satzungen der beteiligten Bünde ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Wenn die Bundessatzungen den Fall der Verschmelzung nicht vorsehen, wird diejenige

qualifizierte Mehrheit erforderlich, aber auch genügend sein, die für Satzungsänderungen vorgesehen ist. Da der Bund ja in dem Fortsetzungsbund weiterleben soll, wäre es falsch, den Verschmelzungsfall dem Falle der Auflösung des Bundes gleichzusetzen. Die Versicherung der beteiligten Stellen, dass diesen Erfordernissen genügt ist und dass die Mitglieder der beteiligten Bünde samt und sonders und in ihrer bisherigen Eigenschaft übernommen worden sind, wird dem Rechtsamt in der Regel ohne weitere Erörterungen die Anerkennung ermöglichen. Allerdings scheint auch hier geboten, dass das Rechtsamt das Verschmelzungsabkommen prüft.

Immer wieder ist es nach Verschmelzungen vorgekommen, dass einzelne oder Gruppen der Beteiligten der Verschmelzung widerstrebten. Das kann damit zusammenfallen, dass die Verschmelzung gar nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Oft handelt es sich um eine missvergnügte Minderheit, die sich aber sagen lassen muss, dass die gültige Verschmelzung auch für sie verbindlich ist und dass daher vor irgendwelchen voreiligen Schritten gar nicht genug gewarnt werden kann, weil man sich damit ins eigene Fleisch schneidet. Um Sonderlinge dem Fortsetzungsbunde zu erhalten, kann gemäß Satzung des CC ein gewisses Entgegenkommen geübt werden. Den Versuchen, sogenannten Rest-AHVAHV eine Stellung im Verband zu verschaffen, muss mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Ebenso wenig können solche Verschmelzungsgegner darauf rechnen, als sogenannte »Einzelmitglieder« anerkannt zu werden.

So viele gefühlsmäßige Hemmungen Verschmelzungen entgegenzustehen pflegen, wird man sich aus verstandesmäßigen Erwägungen umso mehr mit dem Gedanken einer Verschmelzung oder weiterer Verschmelzung vertraut machen müssen, je stärker sich mit dem fortschreitenden natürlichen Schwund der Altherrenbestände die durch die unglückselige Stilllegung in der vergangenen Zeit verursachte Nachwuchslücke geltend macht.

13.Tabellarischer Anhang

13.1. Geschichtliche Daten

I. Vorgeschichte

Anfang der 40er und 50er Jahre des 19. Jahrhunderts bildeten sich neben den schon bestehenden Corps und Burschenschaften andere studentische Verbände unter neuen Ideen (religiöse Erziehung, Leibesertüchtigung, Förderung des Gesanges usw.). Unter den waffenführenden Verbindungen entwickelte sich ebenfalls eine neue Gruppe, und zwar zuerst in Göttingen im Jahre 1840. Diese Vereinigung von neun Verbindungen wandte sich gegen den Anspruch der Corps, für die gesamte Studentenschaft in Ehrenangelegenheiten zu entscheiden. Sie schlossen sich unter dem Namen der Urform studentischer Gemeinschaften » Landsmannschaft« zusammen, ohne jedoch eine bestimmte Landeszugehörigkeit als Voraussetzung für die Aufnahme zu machen. Diese Vereinigung von Landsmannschaften zerfiel endgültig im Jahre 1854.

Mit den gleichen Ideen entstanden bald auch an anderen Hochschulen Korporationen, die sich bewusst » Landsmannschaften« nannten, um sich von Corps und Burschenschaften zu unterscheiden.

Es bildeten sich hier zunächst örtliche Zusammenschlüsse, so in Leipzig 1844–45 der »DC« (Delegierten Convent) mit drei Verbindungen, 1856–62 der I. Leipziger CC (Chargierten Convent) mit drei und 1863–66 der II. Leipziger CC mit zwei Landsmannschaften; in Halle 1846–49 ein ChC (Chargierten Convent) mit vier Verbindungen; in Tübingen 1847 das sogenannte »Tübinger Kartell« mit vier Verbindungen. Auch von Berlin und Bonn gingen Anregungen aus, einen Landsmannschafterverband zu gründen, was 1858 zu der Zusammenkunft in Schkeuditz bei Halle führte. Hierzu erschienen sieben Landsmannschaften. Sie konnten sich aber noch nicht zur Gründung eines gemeinsamen Verbandes entschließen.

Erst zehn Jahre später gelang es bei der am 01.03.1868 in Kassel veranstalteten Zusammenkunft von Vertretern der vorher schon immer aktiv darauf hinarbeiten- den Landsmannschaften: Ghibellinia Tübingen, Makaria Würzburg, Teutonia Bonn, Teutonia Halle und Verdensia Göttingen, den »Allgemeinen Landsmannschafter Verband « aus der Taufe zu heben, aus dem sich der heutige »CC« entwickelte.

Vier Jahre später schlossen sich am 4. August 1872 beim deutschen Turnfest in Bonn

die ersten akademischen Turnvereine zu einem Cartellverband zusammen, aus dem sich der Vertreter-Convent der »Turnerschaften« (VC) als vierter farben- tragender, waffenstudentischer Verband herausbildete. Dieser arbeitete bereits um die Jahrhundertwende eng mit dem LC zusammen. Dieses Freundschaftsverhältnis führte nach dem 2. Weltkrieg zum Zusammenschluss beider Verbände im Coburger CC.

II. *Entwicklung der Landsmannschaften zur DL*

1840–44	I. Göttinger LC
1848–54	II. Göttinger LC
1844–45	Leipziger DC
1856–62	I. Leipziger CC
1863–66	II. Leipziger CC
1846–49	ChC Halle
1847–49	Tübinger Kartell
1858	Missglückter Versuch zur Schaffung eines gemeinsamen Verbandes in Schkeuditz bei Halle
1868	(1. März) Gründungsversammlung des »Allgemeinen Landsmannschafter-Verbandes« in Kassel
1868	(2. Juni) 1. Kongress in Zwingenberg a. d. Bergstraße
1870	(8. November) Markomannia Wien stößt als erste österreichische Korporation zum LC
1872	(Pfingsten) Bestimmung Coburgs zum ständigen Tagungsort Umbenennung in »Coburger LC«
1873	(3. Juni) 1. Kongress des Coburger LC in Coburg
1874	(26. Mai) Der Coburger LC gibt sich seine Constitution
1877	(17. Februar) Auflösung des Coburger LC (15 Verbindungen)
1881	Bildung des 1. LC in Prag durch Hercynia und Harmonia
1882	(6. Januar) Rekonstitution des »Coburger LC«
1886	(Dezember) 1. Nummer der LC-Zeitung
1891	(19./20. Mai) Übertritt von 15 Korporationen des aufgelösten »Goslarer CC« in den »Coburger LC« Der »Goslarer CC« wurde 1882 gegründet von zehn farbentragenden Waffenverbindungen. Bei der Auflösung gingen drei weitere Korporationen zum VC und drei zur DB
1893	(Pfingsten) 25jähriges Jubiläum des Coburger LC, Bestand 35 Verbindungen
1906	(Pfingsten) Rückkehr des »Arnstädter LC« in den »Coburger LC« Die Korporationen des Gold- und Silberkartells im Coburger LC schieden nach der Krise von 1897/98 aus und gründeten am 31. 5. 1898 einen eigenen »Verband alter Landsmannschaften«, der sich ab 1900 »Arnstädter LC« nannte.
1907	(25. Mai) Umwandlung des »Coburger AHLC« in den »Gesamtverband Alter Landsmannschafter (GVAL) e.V.«

1908	(Pfingsten) Umbenennung des Coburger LC in »Deutsche Landsmannschaft (DL)«
1910	DL und VC werden Mitbegründer des Deutschen Akademischen Bundes f. Leibesübungen. Hercynia Wien wird Landsmannschaft und lässt damit die landsmannschaftliche Tradition in Wien wieder aufleben
1919	(5. Juni) Aufnahme der Landsmannschaften des »Allgemeinen Landsmannschafter Convent auf der Marksburg« in die DL (12 Landsmannschaften) Der »A. L. C. a. d. Marksburg« entwickelte sich vor allem aus Korporationen der technischen Hochschulen. Er entstand zunächst durch die Gründung des a) »Wetzlarer Allgem. Landsmannschafter-Senioren Convent« (ALSO); je zwei Landsmannschaften in Hannover und Karlsruhe. 1867–1870. Erneuert 1872 nach dem deutsch-franz. Krieg. 1875 aufgelöst b) 1895–1899 2. Verband von Landsmannschaften an technischen Hochschulen: »Auerbacher Landsmannschafts-Senioren Convent (ALSC)« c) 1904 Gründung einer »Vereinigung von Landsmannschaften Deutscher Hochschulen« (VLDH); 1907 Umwandlung in den »Allgem. Landsmannschafter Convent auf der Marksburg (ALC)«
1921	(Pfingsten) Aufnahme des »Wiener LC« in die DL. Erste Kontakte mit österreichischen Korporationen bereits 1870. Gründung des 1. Wiener LC 1876. 1920 Gründung des neuen Wiener LC. Aufnahme von Hercynia Prag in die DL. Einweihung des Bootshauses der »Wassersportvereinigung der DL« in Berlin
1922	(28. September) Arbeitsgemeinschaft zwischen VC und DL zur Verfolgung gemeinsamer hochschulpolitischer Interessen
1925	(Pfingsten) Einweihung des »Landsmannschafter Hauses« auf dem Kreuzeck bei Garmisch
1926	(Pfingsten) Leibesübungen werden in der »DL« obligatorisch Einweihung des Landsmannschafter-Denkmal in Coburg
1933	Annahme des »Führerprinzips« und der Anordnungen des Reichsstudentenführers in der DL
1934	Austritt der österreichischen und Prager Landsmannschaften aus d. DL
1936	(30. Mai) Auflösung der aktiven DL (132 Landsmannschaften)
1938	(5. Juni) Auflösung der gesamten DL (70. Pfingsttagung in Coburg)

III. Entwicklung der Turnerschaften zum VC

1872	(4. August) Während des IV. deutschen Turnfestes in Bonn gründen die Akademischen Turnvereine zu Berlin, Graz und Leipzig einen Cartellverband (C.V.).
1880	(4./5. Juli) Der Cartellverband der A. T. V. verhängt ein Aufnahme- verbot für Mitglieder farbentragender Korporationen (Geschlossen- heitsprinzip)
1881	(9. Juli) Beschluss, regelmäßige Cartellturnfeste durchzuführen
1882	(26./27. Mai) 1. Cartellturnfest in Sangerhausen
1882	(29./30. Mai) Der Cartellverband verbietet seinen Mitgliedern die Bestimmungsmensur (in Bonn, Halle, Leipzig, Marburg nicht befolgt)
1884	(1./3. Juni) Genehmigung des Bestehens von mehreren Cartell- vereinen an einer Universität
1884	(3. Juni) Gründung der Cartell-Turn-Zeitung (ab 1890/91) »Akademische Turn Zeitung«
1885	(9./10. Februar) Das Verbot der Bestimmungsmensur wird wieder aufgehoben
1885	(11./12. Juni) Einführung der unbedingten Genugtuung im Cartell- verband
1885	(29./30. Juni) Umbenennung in VC-Vertreter Convent, Cartell- verband akademischer Turnvereine auf deutschen Universitäten. VC Turnfest findet alle zwei Jahre statt
1891	(28. Februar) Auflösung des allgemeinen Kartellverhältnisses, abermalige Umbenennung in VC, Verband farbentragender Akademischer Turnvereine auf deutschen Universitäten
1894	(21./27. Juli) Erstmals offizielle Beteiligung des VC am deutschen Turnfest in Breslau. Einführung der Bezeichnung Turnerschaft
1897	(7./10. Juni) 25jähriges Jubiläum des VC, Bestand 32 Turnerschaften
1899	(25./27. Mai) Beschluss: Endgültiger Name »VC« (Verband der Turnerschaften auf deutschen Hochschulen)
1900	(1. April) Gründung des Verbandes Alter Turnerschaften (VAT)
1901	(1. Februar) Aufnahme der ersten Turnerschaft an einer TH (Tuisko/ Hannover)
1901	(6./7. Juli) Gotha wird ständiger Fest- und Tagungsort des VC
1904	Der VC führt das Maturitätsprinzip ein
1910	DL und VC werden Mitbegründer des Deutschen Akademischen Bundes für Leibesübungen
1913	(13. Mai) Verbot aller Kartelle oder kartellähnlicher Zusammenschlüsse im VC
1922	(Pfingsten) Aufnahme der ersten österreichischen Turnerschaft in den VC (Hellas Wien)

1922	(28. September) Arbeitsgemeinschaft zwischen VC und DL zur Verfolgung gemeinsamer hochschulpolitischer Interessen
1923	Umbenennung der akademischen Turn Zeitung in »VC-Rundschau«
1924	VC-Tagung und Turnfest in Goslar
1925	(Pfingsten) Der VC wählt Bad Blankenburg zum ständigen Tagungsort und will dort eine Sportstätte errichten
1926	(Pfingsten) Erstes VC-Turnfest in Bad Blankenburg
1929	Einweihung der Sportstätten in Bad Blankenburg. Einweihung der Turnerschafter-Gedenkstätte auf dem Greifenstein
1933	Annahme des »Führerprinzips« und Einführung der Anordnungen des Reichsstudentenführers im VC
1935	(15. Oktober) Auflösung des aktiven VC (91 Turnerschaften)
1938	(31. Juli) Auflösung des gesamten VC

IV. Entwicklung der Turnerschaften und Landsmannschaften zum CC

1950	(Pfungsten) Erste Arbeitstagung Alter Landsmannschafter in Coburg
1950	Gründungstag des »CDA« unter Vorsitz der GVAL
1950	(14.–15. Oktober) Vertretertag Alter Turnerschaften in Essen beschließt über die Fusion der VC mit der DL (Deutschen Landsmannschaft)
1951	(6./7. Januar) Zusammenschluss der wiedererstandenen aktiven Landsmannschaften zur Arbeitsgemeinschaft Coburg in Frankfurt am Main
1951	(9. Januar) Neueintragung der »GVAL« im Vereinsregister Coburg
1951	(24./25. Februar) Zusammenschluss der wiedererstandenen aktiven Turnerschaften zur Arbeitsgemeinschaft Bad Blankenburg in Köln
1951	(12. Mai) Zusammenschluss der beiden Arbeitsgemeinschaften zum heutigen »Coburger Convent (CC) der Landsmannschaften und Turnerschaften an deutschen Hochschulen«
1952	Erstes Hilfswerk für Kriegsgefangene und Ostzone
1954	Erstes Coburger Hochschulgespräch
1956	1. Gesamtdeutsche Tagung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Sängerschaft (DS)
1956	Freundschaftsabkommen mit der DS
1959	(13. September) Gründung der Studentengeschichtlichen Vereinigung des CC
1960	Gründung der Rudolf-Löffler-Stiftung
1964	(Pfungsten) Gründung der Coburger Sozietät für Studentenhilfe e.V.
1965	Einweihung der neuen Kongresshalle in Coburg
1965	(14. November) Freundschaftsabkommen zwischen dem ÖLTC und dem CC
1968	Hundertjahrfeier der Landsmannschaften und Turnerschaften
1972	(Pfungsten) Austritt einiger Turnerschaften wegen der Fechtfrage
1976	(Pfungsten) 25 Jahre Coburger Convent
1990	(3. Oktober) Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands
1999	Gründung des CC-Akademie e.V. in Coburg
2000	(15. Oktober) Feierliche Einweihung des Gedenksteines zur Errichtung der Sportanlage in Bad Blankenburg durch den Vertreterconvent der Turnerschaften auf deutschen Hochschulen

2001	50 Jahre Coburger Convent Einführung der Akademischen Feierstunde während des Pfingstkongresses
2021	70 Jahre Coburger Convent

V. *Bünde in alphabetischer Reihenfolge*

Afrania Leipzig	Heidelberg
Alemannia-Makaria	Würzburg
Alemannia-Silesia	Clausthal
Alemanno-Palatia	Erlangen-Nürnberg
Alsatia Straßburg	Frankfurt
Alt-Württemberg	Stuttgart
Asciburgia Würzburg	Würzburg
Baltia	Rostock
Bavaria Weihestephana	Freising
Berlin zu Berlin	Berlin
Borussia	Stuttgart
Brandenburg	Berlin
Chattia Gießen	Gießen
Chattia Marburg	Marburg
Cheruscia Straßburg	München
Cheruskia Darmstadt	Darmstadt
Cimbria Freiburg	Freiburg
Cimbria Greifswald	Greifswald
Cimbria Königsberg	Saarbrücken
Cimbria-Fidelitas Karlsruhe	Karlsruhe
Concordia Chemnitz	Ulm
Darmstadtia	Gießen
Franko-Borussia	Coburg
Franconia-Teutonia auf der Schanz	Regensburg
Frankonia	Frankfurt
Friedericiana Leipzig	Mannheim
Frisia-Albertina	Braunschweig
Germania Dresden	Dresden
Ghibllinia Heidelberg	Heidelberg
Ghibellinia München	München
Ghibellinia Tübingen	Tübingen

Gotia-Zaringia Karlsruhe	Karlsruhe
Gottinga	Göttingen
Hammonia-Marko Natangia	Hamburg
Hanse auf dem Wels	München
Hanse Leipzig	Bielefeld
Hanse Nürnberg	Nürnberg
Hasso-Borussia Marburg	Marburg
Hasso-Guestfalia	Marburg
Hasso-Saxonia	Kaiserslautern
Hercynia Jenensis et Hallensis	Mainz
Hercynia Prag	Frankfurt
Hohenstaufia	Tübingen
Macaria Köln	Köln
Makaria	Braunschweig
Marchia Berlin	Osnabrück
Marcomannia	Stuttgart
Markomanno-Albertia	Freiburg
Markomanno-Teutonia	Greifswald
Mecklenburgia Rostock	Hamburg
Merovingia Darmstadt	Darmstadt
Merovingia Gießen	Mainz
Merovingia-Zittavia	Köln
Munichia	Bayreuth
Neoborussia Halle	Freiburg
Nibelungia	Marburg
Niedersachsen	Hannover
Normannia Darmstadt	Darmstadt
Plavia-Arminia Leipzig	München
Preußen Berlin	Berlin
Pomerania Halle	Aachen
Rhenania Jena	Jena
Rhenania Karlsruhe	Karlsruhe
Rhenania Münster	Münster
Rheno-Germania Clausthal	Clausthal

Tabellarischer Anhang

Rhenopalatia Heidelberg	Heidelberg
Salia Bonn	Bonn
Salzburger	Salzburg
Saxonia	Stuttgart
Saxo-Suevia	Erlangen
Schaumburgia	Marburg
Schottland	Tübingen
Slesvico-Holsatia / Cheruscia	Kiel
Slesvigia Niedersachsen	Hamburg
Sorabia-Westfalen	Münster
Spandovia	Berlin
Suevia	Karlsruhe
Teutonia Bonn	Bonn
Teutonia Heidelberg	Heidelberg
Teutonia München	München
Teutonia Würzburg	Würzburg
Thuringia	Berlin
Troglodytia	Kiel
Ubia Brunsviga Palaeomarchia	Bochum
Ulmia	Tübingen
Verdensia	Göttingen
Viruna	Graz
Vitebergia	Halle
Württembergia Stuttgart-Hohenheim	Stuttgart
Zaringia et Vandalia Breslau	Heidelberg

13.2. Bünde nach Gründungsdatum

Gründung	Name	Ort
10.12.1716	Sorabia-Westfalen	Münster
09.11.1792	Pomerania Halle	Aachen
17.06.1828	Württembergia Stuttgart-Hohenheim	Stuttgart
18.06.1831	Teutonia München	München
27.06.1839	Afrania Leipzig	Heidelberg
06.11.1840	Ulmia	Tübingen
09.03.1844	Teutonia Bonn	Bonn
22.02.1845	Ghibellinia Tübingen	Tübingen
01.11.1847	Salia Bonn	Bonn
03.08.1849	Neoborussia Halle	Freiburg
19.11.1849	Schottland	Tübingen
06.11.1850	Rhenania Münster	Münster
18.08.1851	Asciburgia Würzburg	Würzburg
17.07.1853	Hanse auf dem Wels	München
02.05.1855	Plavia-Arminia Leipzig	München
20.01.1856	Cimbria-Fidelitas Karlsruhe	Karlsruhe
31.07.1856	Hasso-Borussia Marburg	Marburg
21.05.1859	Zaringia et Vandalia Breslau	Heidelberg
18.01.1860	Vitebergia	Halle
08.03.1860	Verdensia	Göttingen
03.11.1860	Gottinga	Göttingen
02.03.1862	Rhenania Jena	Jena
03.04.1862	Bavaria Weihenstephan	Freising
12.11.1862	Suevia	Karlsruhe
28.03.1863	Alemannia-Silesia	Clausthal
07.12.1863	Alemannia-Makaria	Würzburg
14.12.1864	Troglodytia	Kiel
29.04.1865	Saxonia	Stuttgart

Tabellarischer Anhang

09.09.1865	Concordia Chemnitz	Ulm
15.11.1865	Franconia-Teutonia auf der Schanz	Regensburg
23.11.1865	Teutonia Würzburg	Würzburg
10.11.1867	Hasso-Guestfalia	Marburg
09.05.1868	Merovingia-Zittavia	Köln
02.07.1868	Thuringia	Berlin
18.07.1868	Markomanno-Teutonia	Greifswald
11.11.1869	Alt-Württemberg	Stuttgart
03.03.1870	Mecklenburgia Rostock	Hamburg
02.02.1871	Normannia Darmstadt	Darmstadt
04.03.1871	Hercynia Prag	Frankfurt
15.12.1871	Preußen Berlin	Berlin
17.04.1872	Marchia Berlin	Osnabrück
18.06.1872	Hercynia Jenensis et Hallensis	Mainz
13.07.1872	Hanse Leipzig	Bielefeld
23.11.1872	Cimbria Greifswald	Greifswald
10.01.1873	Berlin zu Berlin	Berlin
09.04.1873	Macaria Köln	Köln
04.05.1875	Slesvigia Niedersachsen	Hamburg
14.04.1876	Cheruskia Darmstadt	Darmstadt
10.02.1878	Saxo-Suevia	Erlangen
14.05.1878	Slesvico-Holsatia / Cheruscia	Kiel
28.10.1878	Spandovia	Berlin
10.12.1878	Hohenstaufia	Tübingen
19.02.1879	Hammonia-Marko Natangia	Hamburg
17.05.1879	Schaumburgia	Marburg
28.11.1879	Markomanno-Albertia	Freiburg
15.12.1879	Nibelungia	Marburg
14.05.1881	Cheruscia Straßburg	München
19.05.1881	Alsatia Straßburg	Frankfurt
26.05.1881	Brandenburg	Berlin
11.02.1882	Darmstadtia	Gießen
04.07.1882	Chattia	Gießen
16.07.1882	Friedericiana Leipzig	Mannheim

10.01.1883	Munichia	Bayreuth
09.07.1883	Baltia	Rostock
02.11.1883	Teutonia Heidelberg	Heidelberg
21.01.1884	Salzburger	Salzburg
05.05.1884	Ghibellinia München	München
01.07.1884	Cimbria Freiburg	Freiburg
16.01.1885	Rhenopalatia Heidelberg	Heidelberg
01.06.1885	Merovingia Gießen	Mainz
11.05.1889	Marcomannia	Stuttgart
15.04.1890	Makaria	Braunschweig
01.07.1892	Rheno-Germania Clausthal	Clausthal
25.06.1894	Gotia-Zaringia Karlsruhe	Karlsruhe
10.11.1894	Franko-Borussia	Coburg
17.05.1897	Frisia-Albertina	Braunschweig
23.06.1897	Chattia	Marburg
10.01.1898	Hasso-Borussia Darmstadt	Darmstadt
02.02.1898	Germania Dresden	Dresden
26.10.1898	Borussia	Stuttgart
01.02.1899	Cimbria Königsberg	Saarbrücken
15.04.1899	Merovingia Darmstadt	Darmstadt
25.04.1902	Frankonia	Frankfurt
21.06.1906	Alemanno-Palatia	Nürnberg
11.11.1919	Hansea Nürnberg	Nürnberg
07.02.1920	Niedersachsen	Hannover
20.05.1920	Rhenania Karlsruhe	Karlsruhe
11.12.1920	Viruna	Graz
03.11.1878	Ubia Brunsviga Palaeomarchia	Bochum
30.08.1987	Hasso-Saxonia	Kaiserslautern

13.3. Bünde nach Eintrittsdatum

Eintrittsdatum	Name	
01.03.1868	Alemannia–Makaria Würzburg	DL
01.03.1868	Ghibellinia Tübingen	DL
01.03.1868	Teutonia Bonn	DL
11.03.1868	Verdensia Göttingen	DL
09.06.1870	Pomerania Halle Aachen	DL
21.05.1872	Neoborussia Halle / Freiburg	DL
23.07.1872	Plavia-Arminia Leipzig / München	DL
00.02.1873	Troglodytia Kiel	DL
08.12.1876	Macaria Köln	DL
09.07.1881	Alsatia Straßburg Frankfurt	VC
07.01.1882	Slesvico–Holsatia / Cheruscia Kiel	DL
20.10.1882	Preußen Berlin	DL
14.01.1883	Markomanno–Albertia Freiburg	VC
15.05.1883	Rhenania Münster	DL
10.07.1883	Munichia Bayreuth	VC
17.04.1884	Baltia Rostock	VC
01.06.1884	Gottinga Göttingen	DL
12.07.1885	Alemanno–Palatia Erlangen-Nürnberg	VC
03.08.1885	Cimbria Freiburg	DL
15.02.1886	Brandenburg Berlin	DL
05.05.1886	Saxo–Suevia Erlangen	DL
13.06.1886	Thuringia Berlin	DL
13.06.1886	Berlin zu Berlin	DL
29.05.1887	Hercynia Jenensis et Hallensis Mainz	DL
25.06.1887	Ubia Brunsviga Palaeomarchia / Bochum	DL
01.07.1887	Ulmia Tübingen	DL
15.06.1888	Ghibellinia Heidelberg	VC
12.12.1888	Alemannia–Silesia Clausthal	DL
25.02.1890	Teutonia München	DL

28.01.1892	Spandovia Berlin	DL
24.05.1893	Teutonia Würzburg	DL
12.07.1893	Rhenania Jena et Marburg	DL
13.05.1894	Afrania Leipzig / Heidelberg	DL
15.01.1895	Asciburgia Würzburg	VC
25.02.1895	Ghibellinia München	VC
00.03.1895	Rhenopalatia Heidelberg	VC
15.02.1896	Hohenstaufia Tübingen	VC
24.05.1896	Cheruscia Straßburg / München	VC
06.06.1897	Hasso–Borussia Marburg	DL
11.06.1897	Frisia–Albertina Braunschweig	VC
28.07.1897	Zaringia Heidelberg vereinigt mit Vandalia Breslau	DL
11.12.1897	Vitebergia Halle	DL
01.02.1901	Hanse–Leipzig / Bielefeld	VC
27.05.1901	Franconia–Teutonia auf der Schanz Regensburg	DL
07.02.1902	Slesvigia Niedersachsen Hamburg	VC
01.08.1902	Schottland Tübingen	DL
18.01.1903	Markomanno–Teutonia Greifswald	VC
01.06.1903	Cimbria Göttingen et Greifswald	DL
04.06.1906	Hasso–Guestfalia Marburg	DL
20.05.1907	Salia Bonn	DL
25.05.1907	Schaumburgia Marburg	VC
03.06.1908	Cimbria Königsberg / Saarbrücken	VC
08.06.1908	Hanse auf dem Wels München	DL
01.06.1909	Teutonia Heidelberg	DL
05.06.1909	Germania Dresden	VC
16.05.1910	Marchia Berlin / Osnabrück	DL
16.05.1910	Mecklenburgia Rostock / Hamburg	DL
17.01.1913	Gotia–Zaringia Karlsruhe	VC
12.05.1913	Wartburgia Straßburg et Arminia Königsberg / Ham- burg	DL
08.04.1917	Chattia Gießen	DL
08.06.1919	Frankonia Frankfurt	DL
17.06.1919	Merovingia Darmstadt	VC

Tabellarischer Anhang

01.10.1919	Saxonia Stuttgart	DL
25.05.1920	Cheruskia Darmstadt	DL
25.05.1920	Marcomannia Stuttgart	DL
25.05.1920	Niedersachsen Hannover	DL
25.05.1920	Sorabia–Westfalen Münster	DL
25.05.1920	Suevia Karlsruhe	DL
25.05.1920	Württembergia Stuttgart–Hohenheim	DL
15.06.1920	Cimbria–Fidelitas Karlsruhe	VC
15.06.1920	Rheno–Germania Clausthal	VC
14.11.1920	Merovingia–Zittavia Köln	VC
15.05.1921	Hammonia–Marko Natangia Hamburg	DL
15.05.1921	Makaria Braunschweig	DL
15.05.1921	Normannia Darmstadt	DL
05.06.1922	Borussia Stuttgart	DL
05.06.1922	Hercynia Prag / Frankfurt	DL
05.06.1922	Salzburger Salzburg	DL
05.06.1922	Viruna Graz	DL
02.08.1922	Alt–Württemberg Stuttgart	DL
20.05.1923	Merovingia Gießen / Mainz	DL
20.05.1923	Nibelungia Marburg	DL
20.05.1925	Chattia Marburg	VC
25.05.1925	Friedericiana Leipzig / Mannheim	VC
06.06.1927	Hanseal Nürnberg	DL
06.06.1958	Bavaria Weihenstephan / Freising	CC
17.05.1970	Concordia Chemnitz / Ulm	CC
18.05.1975	Rhenania Karlsruhe	CC
21.05.1988	Hasso–Saxonia Kaiserslautern	CC
15.05.2016	Franko-Borussia / Coburg	CC

13.4. Die Präsidierenden und ihre Sprecher

Jahr	Name	Vorname	Titel	Bund
1950/51	Kurth	Walther	Dr. med.	Teutonia a. d. Sch. Frankfurt
1951/52	Kurth	Walther	Dr. med.	Teutonia a. d. Sch. Frankfurt
1952/53	Stöckle	Hans-Joachim	Abt.-Dir.	Ghibellinia Tübingen
1953/54	Mundorf	H.G.		Cherussia Göttingen
1954/55	Kost	Otto-Hubert	Prof. Dr. Dr.	Verdensia Göttingen
1955/56	Görgel	D.B.		Germania Bonn
1956/57	Weidemann	Rolf	Dr. iur.	Teutonia Bonn
1957/58	Leib	F.		Philippina Marburg
1958/59	Schaible	E.		Alemannia-Makaria WÜ
1959/60	Meschzan	Dietrich		Alsatia Frankfurt
1960/61	Weis	Karl-Hans	Dipl.-Ing.	Pomerania-Halle-Aachen
1961/62	Söller	H.J.		Markomanno-Albertia FR
1962/63	Glienke	Ernst-Günter	Dr. iur.	Troglodytia Kiel
1963/64	Prasun	K.-U.		Alemanno-Borussia Berlin
1964/65	Lüring	Ingo	Dr. rer. pol.	Macaria Köln
1965/66	Baltin	Phillip	Dipl.-Kfm.	Munichia München
1966/67	Müller-Baronsky	Jörg	RA, Dipl.-Ing.	Palao-Silesia Berlin
1967/68	von Malottki	Jürgen	Stud. Dir. a.D.	Markomanno-Teutonia Hamburg
1968/69	Volkman	Klaus	Dipl.-Kfm.	Rhenania Münster
1969/70	Kulmsee	Lothar	RA	Normanno-Palatia Erlangen
1970/71	Buth	Jürgen	M.A.	Neoborussia-Halle Freiburg
1971/72	Schaper	Hermann	Dr. iur.	Ghibellinia Heidelberg
1972/73	Wechselberger	Hans-Jörg	Dipl.-Forstw.	Cimbria Freiburg
1973/74	Haase	Jörg	RA	Teutonia Würzburg
1974/75	Kretzer-Moßner	Jürgen	RA u. Notar	Brandenburg Berlin

Tabellarischer Anhang

1975/76	Haspel	Hans-Joachim	Dr. med.	Hohenstaufia Tübingen
1976/77	Ehemann	Johard		Saxo-Suevia Erlangen
1977/78	Kreklaui	Carsten	Dr.	Ostland Berlin
1978/79	Hörning	Reiner	Dr. med. vet.	Hercynia Jen. et Hall. Mainz
1979/80	Reinecke	Wolfgang	Unternehmens-berater	Ulmia Tübingen
1980/81	Grieger	Winfried	Dr.iur.	Rhenoguestfalia-Brunsviga Bochum
1981/82	Feiler	Lutz	OSTDir	Teutonia München
1982/83	Mayrhofer	Rolf	Dr.	Ghibellinia München
1983/84	Hoyer	Christian	Dr. iur.	Hasso-Borussia Marburg
1984/85	König	Eberhard	RA	Franco-Teutonia a. d. S. Regensburg
1985/86	Rehaag	Peter	RA	Slesvigia Niedersachsen Ham- burg
1986/87	Kersten	Michael	MinRat	Schottland Tübingen
1987/88	Finger	Wolfgang	Ass. iur.	Hasso-Guestfalia Marburg
1988/89	Kohlrautz	Peter	RA	Salia Bonn
1989/90	Rindt	Walther	Prof. Dr. med.	Cimbria Königsberg Saarbrücken
1990/91	Fey	Dietrich Max	RA	Hanse a. d. Wels
1991/92	Horbach	Mathias	Dr. iur.	Teutonia Heidelberg
1992/93	Gehrke	Ludwig	Dr. iur.	Mecklenburgia Rostock Hamburg
1993/94	Moschner	Olaf	Dir.	Chattia Gießen
1994/95	Bock	Bernd	Dipl.-Ing.	Merovingia Darmstadt
1995/96	Vierling	Georg	Dr.-Ing.	Württembergia
1996/97	Dinger	Hans-Christian	cand.ing.	Rheno-Germania
1997/98	Gerdts	Harald	Dipl.-Kfm.	Hammonia-Marko Natangia Hamburg
1998/99	Redeker	Jörg	Dipl.-Ing.	Normannia Darmstadt
1999/00	Weber	Jörg	RA	Hercynia Prag zu Frankfurt
2000/01	Lerchner	Andreas	Mag. iur.	Salzburger zu Salzburg
2001/02	Bräuer	Götz	Dipl. Ing.	Borussia Stuttgart
2002/03	Stößlein	Veit	Ass. iur.	Slesvico-Holsatia v. m. Cheruscia zu Kiel
2003/04	Fischer	Philipp	Dipl.-Kfm.	Nibelungia Marburg
2004/05	Stöckl	Bernd	OA Dr. med.	Tirol Innsbruck, Viruna Graz
2005/06	Hertel	Markus	Dipl.-Ing.	Bavaria Weihenstephan

Die Präsidierenden und ihre Sprecher

2006/07	Hamann	Stefan	Dipl.Wi.Math.	Palaeomarchia Halle
2007/08	Beer	Tilman	Dipl.-Inf.	Ghibellinia Tübingen
2008/09	Franz	Rüdiger Gerald	M.A.	Teutonia Bonn
2009/10	Fender	Holger	Dipl.-Kfm.	Verdensia Göttingen
2010/11	Gerdemann	Florian	Dr.-Ing.	Pomerania Halle-Aachen
2011/12	Scholz	Ronald		Rhenopalatia et Troglodytia
2012/13	Tatzmiller	Johannes Philipp		Macaria Köln
2013/14	Schneider	Dorian		Preußen et Pomerania Halle-Aachen
2014/15	Grosch	Andreas		Munichia Bayreuth
2015/16	Wöpkemeier	Philipp		AL! Rhenania Münster
2016/17	Fumfél	Christian		Göttinga Göttingen
2017/18	Fritz	Fabian		Alemanno-Palatia
2018/19	Baunach	Maximilian		Cimbria Freiburg
2019/21	Kolck	Victor		Brandenburg Berlin
2021/22	Werft	Lukas		Brandenburg Berlin
2022/23	Steinhauer	Johann		Saxo-Suevia Erlangen

13.5. Die Vorsitzter des AHCC

Jahr	Name	Vorname	Titel	Bund
1949/50	Bergmann	G.		Rhenania Jena/Marburg
1949/50	Hungsberg	H.		Alania Braunschweig
1950/51	Nord	F. E.		Teutonica Bonn
1950/51	Hungsberg	H.		Alania Braunschweig
1951/52	Nord	F. E.		Teutonia Bonn
1952/54	Steuer	L.		Germania Bonn
1954/56	Nord	F. E.		Teutonia Bonn
1956/58	Bergmann	G.		Rhenania Jena/Marburg
1958/60	Fettback	H.-W.		Cheruscia Göttingen
1960/62	Eilers	W.	Dr.	Ghibellinia Tübingen
1962/64	Eilers	W.	Dr.	Ghibellinia Tübingen
1964/66	Kleß	H.	Gym .Prof.	Thuringia, Salzburger
1966/68	Lante	G.	Dr.	Saxo-Suevia, Munichia
1968/70	Buheitel	Th.	Pfarrer	Sorabia Westfalen, Marc.
1970/72	Glienke	Ernst-Günter	Dr. iur.	Trogl., Slesv.-Nds., Neoborussia, Preußen
1972/74	Böse	H.	RA	Slesv.-Nds., Cimbria Wien, Neoborussia
1974/76	von Malottki	Jürgen	Stud.Dir.	Mark.-Teut., Ghib. Heidelberg
1976/78	Kraus	Heinz	Reg.Dir.	Herc. Prag, Franc.-Teut., Salzb.
1978/80	Mueller	Hans D.	Ltd.Reg.Dir.	Alsatia Straßburg Frankfurt
1980/82	König	Hermann	Dipl.-Kfm.	Preußen Berlin
1982/84	König	Hermann	Dipl.-Kfm.	Preußen Berlin
1984/86	Mayrhofer	Rolf	Dr.	Ghibellinia München
1986/88	Wessa	Walter	OstR	Rhenopalatia
1988/90	Prelle	Erhard	Doz.	Hanse-Stormaria, Munichia
1990/92	Brintzinger	Ottobert	Dr.	Schottland, Teutonia Heidelberg
1992/94	Kießling	Günter	Dipl.-Kfm.	Spandovia

1994/96	Theobald	Hans- Helmut	OstR aD	Hercynia Prag, Egerländer et Oppavia
1996/98	Schön	Joachim	RA u. Notar	Brandenburg, Palaeomarchia
1998/00	Kretzer-Moßner	Jürgen	RA u. Notar	Brandenburg, Palaeomarchia
2000/01	Becker	Michael	Notar	Hasso-Guestfalia
2001/02	Junge	Geert	Dipl.-Kfm.	Meckl. HH, Ghib. HD, Cimbria Freib.
2002/04	Wilk	Gerhard	Dipl.-Ing.	Preußen Berlin
2004/06	Rackwitz	Dieter	Dr.rer.nat	Macaria Köln, Preußen Berlin
2006/08	Koltermann	Bernd	RA	Rhenania zu Jena
2008/10	Schawer	Jürgen	Dipl.Phys.	Rheno-Germania Cl., Chattia Gießen
2010/12	Weiß	Heinz	Dr.-Ing.	Borussia Stuttgart, Schottland
2012/14	Weiß	Heinz	Dr.-Ing.	Borussia Stuttgart, Schottland
2014/16	Mahdi	Ali Ottmar	Dr.	Brandenburg, Troglodytia
2016/18	Mahdi	Ali Ottmar	Dr.	Brandenburg, Troglodytia
2018/19	Bootz	Andreas		Cheruskia Darmstadt
2019/20	Mahdi	Ali Ottmar	Dr.	Brandenburg, Troglodytia
2020/22	Mahdi	Ali Ottmar	Dr.	Brandenburg, Troglodytia
2022/24	Stech	Hubert		Schottland, Tyrol, Slesv.-Nds